4°
Bavar.
1349
1803

Digitized by Google

Bav.
349 4°
Nationalblatt
1803

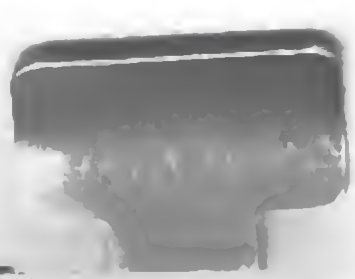

Digitized by Google

<36619745340012

<36619745340012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

National-Blatt

für die Kurfürstlich-Bayerischen Fürstenthümer in Franken.

Dem populären Genius

Franz Ludwigs

geweihet.

Erster Band.

Vom April — December 1803.

1803.

Digitized by Google

Digitized by Google

National-Blatt

für die Kurfürstlich-Bayerischen Fürstenthümer in Franken.

Erstes Heft.

Vom April — Juni 1803.

Digitized by Google

Digitized by Google

National-Blatt

für die Kurfürstlich-Bayerischen Fürstenthümer in Franken.

Nro. 1.

I.

Verhältniß des Militärs zum Staate.

Es wirken mehrere Ursachen zusammen, die eine Untersuchung über das Verhältniß des Militärs zum Staate nothwendig und nützlich machen. Die stehenden Heere lasten an und für sich schon mit bleyernem Gewichte auf dem Nacken der Länder. Wie natürlich ist nicht der Wunsch des Patrioten, diesen Druck dadurch erleichtert zu sehen, daß man dem Militär zu dem Ganzen des Staates eine Lage gebe, die, vereinbarlich mit der Gerechtigkeit, selbst durch ihre Stellung schonender, ungezwungener, und verträglicher sey? Wie natürlich, sage ich, dieser Wunsch, bey der fürwahr! furchtbaren Uebergewalt der Waffen? Ihr bloser Anblick schon ist ein Schrecken für die Freyheit, ein Gespenst für die rechtliche Sicherheit. Vereinigt vollends damit einen Mißbrauch, der eben so schnell einreißt, als er schwer wieder zu vertilgen ist; und ihr eröffnet euch durch diese Vereinigung die traurige Perspective einer Anarchie. Ich sage nicht zu viel, und ich sage es wohl überdacht: Keine Gewalt im Staate ist für den Staats-Zweck so gefährlich, als jene des Militärs. Keine Gewalt erfordert eine so genaue Grenzlinie ihres Wirkens; keine eine so peinliche Bestimmung aller ihrer einzelnen Verhältnisse.

Die meisten Regenten haben, aus mehr als einem Grunde, eine gewisse dem Genius der politischen Humanität nicht sehr wohlthätige Vorliebe für den Stand des Soldaten. Der Despotismus sieht in demselben einen sclavisch-treuen Trabanten der Laune, der Willkühr, und der Unterdrückung. Während er das Volk, in seiner reinen unvermischten Masse, als seinen natürlichen Feind betrachtet (und das Bewußtseyn seiner Ungerechtigkeit leitet ihn hierin nicht irre) sucht er eine Art von Gleich- oder Uebergewicht herzustellen, indem er sein Interesse an künstliche Freundschaften knüpft, und den Geburtsstolz des Adels, so wie die hierarchische Maschine des Priesterthums für seine Partey zu gewinnen sucht. Zu diesen beyden Stützen eines mit Flüchen belasteten Thrones fügt er noch eine Dritte, das Militär, hinzu, die einen gewissen Adel des portEpée, und den stupiden Gehorsam einer mehr als kirchlichen Subordination in sich vereinigt, und dieser Vereinigung durch das Gefühl der Furcht das festeste Siegel aufdrückt.

Schwache Fürsten belustigen sich an dem Puppenspiele des militärischen Prunkes und die Völker sind verdammt, diese Farcen nicht nur mit ihrem Gelde, sondern auch mit Haut und Blute zu bezahlen. Ehrgeitzige Fürsten, die nach dem Namen der Größe streben, gefallen sich in der Kraft gewaltiger Evolutionen auf dem Exerzirplatze, wie auf dem Schlachtfelde, um so mehr, da die große Masse von Waffen, wie durch einen Wink belebt, ihnen ein gewisses Ansehen von Allmacht gibt. Diese Eitelkeit steckt sich bisweilen hinter den schimmernden Vorwand, den Glanz des Staates, und seine Bedeutenheit nach Aussen zu befördern. Ach wenn doch nur diese Bedeutenheit nicht auf Kosten der inneren Freyheit, und des inneren Wohlstandes so

Digitized by Google

oft erkauft würde! Bayern blutet noch an den Wunden, die ihm die unglückliche Sucht seiner Herrscher geschlagen hat, auf der Trauerbühne der Europäischen Politik, eine sich überall einmischende Rolle zu spielen.

Das Militär fühlt nur zu sehr, daß es ihm weder an der Kraft gebricht, zu wollen, und zu befehlen, noch an den Hülfsmitteln, zu handeln, und dem Ausdrucke seines Willens Folge zu verschaffen. Es fühlt nur zu sehr, daß keine Klasse des Volkes so innig mit dem Throne verwandt, keine den Regenten selbst so eigen geworden sey, als die bewaffnete. Dieß Gefühl, entsprungen aus einer (um mich so auszudrücken) falschen und parteylichen Staatspädagogik, hat, wenn es auch nicht wirklich in Rohheit ausartet, unausbleiblich die Folge, daß der Soldat mehr Höfling, als Bürger wird, daß er in dem Glanze, welchen er mit der Majestät zu theilen berechtigt zu seyn glaubt, sich über alle andere Bürger erhaben wähnt, und nach und nach eine Menge von Meinungen einsaugt, die eben so falsch, als verführerisch sind, die sich auf seinen Stolz gründen, und in dem Schooße eines sogenannten point d'honneur niedergelegt sind. Diese Meinungen werden der Takt rascher Handlungen, von denen zu despotischen Exzessen nur ein Schritt ist, der durch die Feigheit des Publikums noch mehr erleichtert wird.

Dieß, und der Drang einiger schnell hinter einander erfolgten Thatsachen, hat mich bestimmt, jeden in der inneren rechtlichen Oekonomie des Staates bewanderten Patrioten feyerlich aufzufordern, daß er die politischen und bürgerlichen Verhältnisse des Militärs, in allen ihren Einzelheiten untersuchen und fixiren möge. Ich wage es, zu diesem Werke hier einige Ideen in einem vorläufigen Umrisse darzulegen.

Einleitung.

§. 1. So lange nicht die Ideen eines ewigen Friedens praktischen Werth bekommen; so lange nicht der Europäische Staatenbund eine förmliche und vollendete Organisation, auf der Basis einer gerechten und durchaus bestimmten Einheit, angenommen hat; so lange es nicht ein positives Weltengericht gibt, dem sich die Kronen eben so, wie die Fascen beugen; eben so lange ist jeder einzelne Staat nothgedrungen, in seinem Schooße eine bewaffnete Gewalt aufzustellen. Ohne sie sieht er nirgends eine Garantie seiner Sicherheit. Die Staaten befinden sich, in ihrem Verhältnisse gegen einander, noch immer in dem fast rohesten Zustande der Natur. Die Stärke ist das einzige Organ der Entscheidung, und wenn sie ja hier und dort nicht ausreicht, oder sich schämt, das Brandmal der Usurpation öffentlich anzunehmen; so verbündet sie sich mit der List, tauft sie mit dem Namen der Politik, und gibt ihr das System des Gleichgewichts zu ihrem Pathen. In dem großen Archive der Europäischen Geschichte gibt es kein immer geltendes Rechtsdokument, als etwa jenes der Eroberung, oder der Uebervortheilung; und auch dieß behauptet nur so lange einen Werth, als der Eroberer im Stande ist, seinen Raub zusammen zu halten, und zu vertheidigen; oder so lange, als der Uebervortheilte nicht Gelegenheit findet, in die Akte des Betrugs ein Loch zu reissen, und dadurch entweder friedlich zu entschlüpfen, oder mit Gewalt durchzubrechen. Mit einem Worte: Es gibt kein Völkerrecht, und die Verträge aus denen man eine Figur davon zusammenstümpern will, sind im eigentlichsten Sinne, nichts, als jenes Spinnengewebe des Sprüchwortes, in welchem die Mücken hängen bleiben, die Hornisse aber sich nicht halten lassen. Nation gegen Nation erkennet kein anderes Gesetzbuch, als jenes der gegenseitigen Furcht, und kein anderes Forum letzter Instanz, als das Schlachtfeld. Ein Staat also, der seine Rechte, Freyheit, Unabhängigkeit und Existenz nicht ganz prekär machen will, muß mit einer bewaffneten Macht sich versehen.

§. 2. Jeder, der dem Staatsvereine, als Glied und Bürger beytritt, übernimmt zugleich mit diesem Beytritte die Verbindlichkeit, das Staats-

ganz

ganze gegen die Feinde desselben vertheidigen zu helfen. Jeder Bürger ist also, schon in dieser seiner bürgerlichen Eigenschaft, Soldat, jedoch so, daß man von diesem Begriffe die Nebenbegriffe eines Löhners, und eines zünftigen Waffenträgers trennen muß. In einem Staate stehen Alle für Einen, und Einer für Alle, gegen einen Dritten, der den Verein stören oder kränken will. Das Interesse jedes Einzelnen hat in dem öffentlichen Verhältnisse einen Anknüpfungs-Punkt an ein allgemeines Interesse gefunden. Während der Bürger sein Vaterland vertheidigt, vertheidigt er sich selbst.

An und für sich also bedarf es, um des schwankenden Völkerrechtes willen, keiner stehenden Heere; da der Bauer am Pfluge, der Handwerker in der Werkstätte, und der Gelehrte an seinem Schreibepulte, auf den allmächtigen Ruf: „das Vaterland ist in Gefahr!“ sich erheben, und unter die Fahne stellen muß.

Allein kein einzelner Staat kann einer ständigen Waffenmacht entbehren, so lange die Nachbarn-Staaten einen solchen Koloß nähren und unterhalten. Die Taktik hat (ich weiß nicht zum Vortheile, oder zum Schaden der Menschheit?) eine Gestalt angenommen, die den Krieg zu einem Gegenstande der raffinirtesten Kunst macht, und den Soldaten zu einer Maschine, die nicht nur einzeln für sich, sondern auch in ihrer Zusammensetzung mit andern gleichen oder ähnlichen Maschinen, lange und sorgfältig geübt seyn muß. Dazu kommen noch die Festungen, und die Fortificationen der Städte, die Artillerie, die zum Geniekorps nöthigen Elemente u. dgl. die langsame Bildung von Offizieren und Kommandanten aller Grade, und alle die verwickelten und vielfachen Details der inneren Militär-Oekonomie, u. s. w. die mitten im Frieden eine praktische Kriegsschule, und zum Behufe derselben eine Art ständiger Lager-Kantone zum Bedürfnisse der Zeit machen, und dringend erheischen, daß, bey jedem Einlasse politischer Kollisionen, sogleich eine hinlängliche Macht, welche zum Losschlagen immer bereit steht, könne zusammen gezogen werden. Die innere Haushaltung der Staaten selbst, die gegenwärtig, wegen eines überall einreissenden bürgerlichen und politischen Luxus, einer fast unendlichen Menge von Subsistenzmitteln bedürfen, will, daß dem Ackerbaue, der Werkstätte, dem Comtoir, dem Musäum, u. s. f. eine verhältnißmäßige Anzahl von Köpfen und Händen gelassen, dagegen aber auch eine verhältnißmäßige Anzahl derselben dem Kriegshandwerke auf eine bleibende Art geopfert werde.

§. 3. Der Soldat ist demnach kein absolutes Bedürfniß für den Staat, als solchen; er ist vielmehr mit den ersten Zwecken desselben, mit einer gründlichen Freyheit, und mit der unbedingten Sicherheit, nur durch einen mühsam berechneten Organismus, und durch Schranken aller Art, zu vereinbaren. Er fängt erst dann an, ein Bedürfniß zu werden, wenn es den Staaten oder den Machthabern derselben an einem festen Bande der gegenseitigen Gerechtigkeit fehlt. Nur aus dieser Betrachtung entspringt der Entschluß, das Militär, als ein nothwendig gewordenes Uebel, gegen ein anderes gräßeres Uebel, gegen die Gefahr der Kränkung und Vernichtung, zu gebrauchen. Rücksichten der Klugheit, die ihre Mittel theils vereinfacht, theils ihnen mehr Leichtigkeit, Gewißheit und Energie gibt, hat endlich den Soldaten, als Glied einer ständigen Zunft, aufgestellt.

Ursprünglich in der Idee sowohl, als in der Geschichte, ist die bewaffnete Macht das Vehikel des allgemeinen Willens, das, was man als Recht und Eigenthum ansieht, gegen jeden Dritten zu verfechten, der dasselbe antastet. In diesem Sinne waren die Kriege ächte Volks-Kriege, und die Kämpfer ächte Kämpfer für eigenen Heerd, von deren Cohorten Niemand sich ausschloß, der zu dem nämlichen Vereine gehörte, und die Waffen zu führen vermochte.

Bald aber wurde die Gesellschaft ein blindes Schlachtschwert in der Hand der Monarchie, oder der Aristokratie. Beyde bekämpften sich lange um den

Digitized by Google

den Preis des blutigen Lorbeers. Die Monarchen unterlagen endlich ihrer eigenen Schwäche. Ein unbändiger Adel mißbrauchte das Lehensſyſtem zu eigenem Despotismus. Er ward Herr des Krieges und Friedens, und dadurch auch der Freyheit oder der Sclaverey. Denn er einigte mit der Waffengewalt auch den Reichthum des Güterbeſitzes. Allein auch dieſe Epoche ging endlich vorüber. Der Ritter ward der ſchweren Rüſtung müde; ein gemächlicheres Leben winkte in den Prunkſälen des Hofes. Der Adel hörte nach und nach auf Soldat zu ſeyn; er vernichtete in dem Lehensnexus das, was ihm läſtig war; behauptete aber immer noch die ungerechten Vortheile deſſelben. Den Herrſchern war eben dieß eine gewünſchte Veränderung. Statt der großen Vaſallen, die ſichs herausnahmen, ihre Kriegsdienſte mehr wie einen freywilligen Tribut der Ehre, als wie einen Tribut der Pflicht anzurechnen, ſammelten ſeit einigen Jahrhunderten die Despoten Galliens, eine gedungene, und unbedingt verpflichtete Leibwache um ſich, genannt eine ſtehende Armee, in welcher ſich die Ruhmbegierde, und die Willkühr ein immer fertiges Werkzeug zu allen ihren Abſichten erſchufen. Die Idee eines ſtändigen Militärs entwickelte ſich immer mehr. Die Fürſten Deutſchlands verpflanzten ſie freywillig oder gezwungen in ihre Länder; und ſo hat ſich in der Mitte jedes Staates und Städtchens ein Inſtitut feſtgeſetzt, welches nur zu oft die Mehrheit der Bürger zum Sklaven der Minderheit gemacht, die Provinzen entvölkert, und das Privateigenthum geplündert hat. Es iſt Zeit dieſem Inſtitute eine Form zu geben, die ſeiner Beſtimmung angemeſſener iſt, und die Beſorgniſſe des Patrioten für die allgemeine Freyheit beruhigen kann.

Erſtes Kapitel.

Von dem Verhältniſſe des Militärs zum Staate überhaupt.

§. 1. Der Staatsverein hat nur einen einzigen höchſten und allgemeinen Zweck: die Begründung der Rechtlichkeit in poſitiven Formen, und die Sicherung derſelben; oder wie man ihm ſonſt noch mit anderen Worten ausdrücken will. Aus der Einheit eines von allen anerkannten Zweckes entſpringt die Einheit des Staates, und der Nation. Auf dieſen Centralpunkt hin beziehet ſich die Möglichkeit eines allgemeinen öffentlichen Intereſſe, und die Wirklichkeit deſſelben drückt ſich in der Gleichheit des Geſetzes aus. Ihm müſſen alle individuellen Intereſſen ſich fügen, oder gar aufopfern, wenn zwiſchen beyden ein Widerſtreit eintreten ſollte.

Alle Individuen tragen zur Begründung, ſo wie zur Behauptung des Staatszweckes das Ihrige bey, nur auf eine verſchiedene Art; die einen, indem ſie den allgemeinen Willen repräſentiren, die anderen, indem ſie in dem allgemeinen Willen auch den ihrigen repräſentiren laſſen. Die erſteren handhaben den Zweck des Staates unmittelbar, durch eine demſelben angemeſſene, und in der Verfaſſung begründete politiſche Thätigkeit; die anderen nur mittelbar durch bürgerliche Thätigkeit, und durch ihre freywillige politiſche Unterordnung, vermöge einer förmlichen Wahl der Stellvertreter. Die erſteren, ſo wie die letzteren können in der Eigenſchaft als Repräſentanten, und in der Eigenſchaft als Repräſentirte, jedesmal wieder auf eine verſchiedene Art zuwirken. Man hat in Rückſicht auf die einen, wie auf die anderen, vermöge der Gleichheit der Zuſammenwirkung einer Mehrheit von Individuen, dort Collegien ode politiſche Körper, hier Stände und Zünfte organiſirt.

Ein ſolcher Stand iſt das Militär. Jedes Individuum deſſelben ſteht einmal unter dem höchſten Geſetze des Staatszweckes, zu deſſen Realiſirung es beitragen ſoll; und dann wieder unter dem Geſetze jener Klaſſe, zu welcher es insbeſondere gehört. Beyde Geſetze dürfen ſich nicht widerſprechen, wenn nicht der ganze Begriff eines Staates umgeſtürzt werden ſoll; vielmehr muß das eine nichts, als eine Entwickelung des anderen, und eine ſpezifiſche Anwendung deſſelben innerhalb einer gewiſſen Sphäre ſeyn.

Und

Digitized by Google

Und so ist es auch in der That. Nachdem der Staat sich selbst in seinem Innern eine positive Form der Rechtlichkeit gegeben hat, so sucht er dieselbe auch nach Aussen, in Beziehung auf die anderen Staaten herzustellen. Allein hier äussert sich gegen diese Schritte zu einer allgemeinen Staatenverfassung, und zu einem ewigen Frieden, der daraus resultiren würde, ein weit stärkerer, und beynahe unbesiegbarer Widerstand. Es sind hier nicht mehr einzelne Individuen, die sich gern eine Beschränkung ihrer Freyheit durch die Freyheit der andern gefallen lassen, weil sie dadurch nicht nur mehr zu gewinnen als zu verlieren hoffen, sondern auch zu unmächtig sind, ihre absolute Willkühr gegen die Mehrheit gelten zu machen. Es sind ganze Völker, oder vielmehr die Regierungen derselben, die mit jeder Schranke ihrer Willkühr ein Opfer zu bringen fürchten, welches sie für sich verkürzend, welches sie mit jeder Gelegenheit für widerruflich halten, und welches sie auch widerrufen werden, wenn es ihnen gute Zeit scheint, von ihrer Uebergewalt Gebrauch zu machen. Sich gegen diese Ungerechtigkeit zu schützen, hat der einzelne Staat am Ende kein anderes Mittel, als eine bewaffnete Macht, zu deren Behufe er eine Menge von Kräften zu Einem Stande organisirt.

Das Militär ist also Mittel für den höchsten Staatszweck, in so fern dasselbe bestimmt ist, den Formen der Rechtlichkeit, nach aussen Ansehen, Dauer und Sicherheit zu verschaffen. Die erste Pflicht des Militärs, und seine Urbestimmung ist: Vertheidigung des Staatsganzen gegen einen äussern Feind. Sein besonderes Geschäft ist es, sich zu diesem Berufe geschickt zu machen.

§. 2. Daß der Soldat zur Handhabung der äusseren Sicherheit aufgestellt sey, wird von Niemanden bezweifelt. Aber die Regierungen hören nicht auf, uns zu sagen: daß auch die innere Sicherheit ein in die Sphäre der Militärgewalt gehöriger Gegenstand sey. Schlimm genug, wenn dieser Satz eine positive und unumschränkte Sanktion erhielte!

Warum der Staat ein ständiges Militär gegen äussere Feinde nothwendig habe? Dieß wird von Jedermann leicht begriffen, und ich habe die Ursache davon angegeben. Sie liegt in der Unsicherheit der völkerrechtlichen Verhältnisse, und in der Ungebundenheit der willkührlichen Gewalt der Völker gegen die Völker, oder richtiger: der Regierungen gegen die Regierungen. Aber wozu eine große Armee in der Mitte des Staates selbst? Wozu ein mühsam organisirtes, ein drückendes und gefährliches Institut für innere Sicherheit? Wie? Ist die heilige Akte derselben nicht in dem Schooße der Verfassung niedergelegt? Gibt es für ihre Garantie nicht bürgerliche Gesetze? Gibt es für ihre Handhabung nicht Justiz und Polizey? Ist nicht jedes Individuum des Staates in diese große Kette, die es nicht abwerfen kann, innig verschlungen? — Weit nicht so ist es in den Beziehungen des Staates nach Aussen. Unter diesem Gesichtspunkte gibt es weder eine Staatenverfassung, noch allgemein bindende Staatengesetze; weder eine allgemeine Völker-Justiz, noch eine allgemeine Staatenpolizey. Es gibt höchstens nur einzelne Verträge, und da selbst diese nicht nothwendig unwiderruflich sind; so hat man die Beobachtung derselben durch das Schreckbild eines stehenden Militärs zu sichern gesucht. Will man auch im Inneren des Staates die Anarchie einer unmoralischen Willkühr herbeyführen, da man ihn in den Zustand des Krieges versetzt, ihn wie ein Schlachtfeld betrachtet, und den Formen des allgemeinen Willens die Diktatur eines Lagers gibt?

Noch einmal! Das Militär kennt keinen Feind, als den äussern; und die Thätigkeit seines Amtes beginnet erst von dem Momente, da es im Namen des Staates das öffentliche Interesse gegen fremde Gewalt zu vertreten aufgefordert wird; kurz: erst von dem Momente, da Staat gegen Staat ein streitiges Recht mit den Waffen zu diskutiren hat, worüber durch friedliche Diskussionen nicht hat entschieden werden können.

Im Inneren des Staates selbst ist eine ständige Waffengewalt, zu innerem Gebrauche, eine Anomalie aller rechtlichen Verhältnisse. Gewalt durch Waffen ist Etwas dem Zwecke des Staates gerade Entgegengesetztes. Sie kann höchstens nur in zween Fällen, nur auf eine ausserordentliche Weise, nicht aber in der Regel, gerechtfertiget werden. Der erste Fall ist dieser: wenn eine beträchtliche Anzahl von Individuen, die jedoch die Minderheit ausmachen, gegen den erklärten Willen der Mehrheit, sich gewaltsam außer der Verfassung setzen will. Der zweyte Fall ist jener: wenn eine beträchtliche Anzahl von Individuen, die jedoch die Minderheit ausmachen, irgend eine Staatsgewalt in der Ausübung ihres öffentlichen von der Mehrheit anerkannten Amtes, gewaltsam stört. In beyden Fällen setzet sich die Minderheit gegen die Mehrheit in förmlichen Kriegszustand, und es muß der letzteren erlaubt seyn, die erstere als einen auswärtigen Feind zu betrachten, und derselben die Militärgewalt entgegen zu stellen. Aber in beyden Fällen handelt auch diese letztere nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Staates; nicht aus eigenem Triebe, sondern nur aufgefordert von dem Staate, oder zur Hülfsvollstreckung requirirt von einer gesetzmäßigen Staatsgewalt; nicht willkührlich nach eigenem Gutbefinden; sondern nur nach den Vorschriften und den Grenzen eines gegebenen Auftrages und einer ertheilten Bevollmächtigung. Es wäre zu wünschen, daß die Gesetzgebung für diese Fälle deutliche und erschöpfende Verordnungen fest setzte, um weder auf der einen noch auf der anderen Seite die Freyheit und Sicherheit zu kompromittiren.

Will man dem Militär erlauben, sich unbedingt in die Verhältnisse der inneren Sicherheit einzumischen; so läuft man dadurch Gefahr, eben diese innere Sicherheit selbst, durch Gewalthandlungen aller Art gestört, die öffentliche Ruhe dem rohen Stolze Preis gegeben; die Freyheit durch dem Mißbrauch der Waffen gekränkt zu sehen. Die Regierungen haben dann das Mittel in Händen, allen ihren Launen ungestraft zu fröhnen, und das Schandwerk der allgemeinen Unterdrückung ohne alle Scheu zu beginnen, forzusetzen, und zu vollenden.

§. 3. Die Staatsrepräsentation theilt sich, der Natur der Sache nach, in mehrere Departemente, die von einander wesentlich getrennt, aber in einem höchsten Punkte (der allgemeinen Verfassung) zu Einer Energie wieder vereinigt seyn müssen. Die Akte des allgemeinen Willens sind, in ihren einzelnen Funktionen verschieden, aber darinn sich wieder alle gleich, daß sie eine Tendenz zur Realisierung des höchsten Staatszweckes haben.

Das Militär, als das bewaffnete Werkzeug des Staates, muß mit irgend einem Organe der Repräsentation verbunden werden, weil es ungereimt wäre, dasselbe entweder isolirt für sich, als eigens bestehenden, mit der stärksten Tendenz zum gröbsten Despotismus behafteten Körper, in dem Schooße des Staates zu dulden; oder dasselbe, wie ein zu allen Zwecken gerechtes Werkzeug, den beliebigen Requisitionen aller einzelnen Staatsgewalten, vielleicht zu ihren eigenen ehrsüchtigen Fehden untereinander, herzugeben. Das Militär ist, wie ich gesagt habe, ursprünglich dazu bestimmt, die Rechte des Staates gegen eine drittere feindliche Staatsmasse in thätigen Schutz zu nehmen. Es ist aber diejenige Gewalt, die man die executive Gewalt nennt, das einzige und schickliche Organ, das allgemeine Interesse, das durch den allgemeinen Willen sich ausgedrückt hat, gegen fremden Widerstand geltend zu machen. Das Militär gehört demnach vorzüglich der executiven Gewalt an, unter Bedingungen, wie ich sie unten noch angeben werde.

§. 4. Wenn ich sage: daß das Militär vorzüglich der executiven Gewalt (im engsten Sinne des Wortes die Regierung genannt) angehöre; so bin ich weit entfernt, die bürgerlichen und politischen Streitkräfte dem Staate, als solchen, zu entziehen, und dieselben auf seine Gefahr, in die Hand eines Einzigen, oder eines Administrativ-Kollegiums, zu beliebigem Gebrauche nieder zu legen. Ist ja die exe-

Digitized by Google

executive Gewalt selbst nur um des Staates willen geschaffen! Sollte also das Militär, als ein besonderes Mittel derselben zu den Zwecken ihres Amtes, minder um des Staates willen da seyn? Die Regenten haben sich in unseren Tagen so weit herabgelassen, zu erklären, daß sie der Völker wegen, nicht aber diese der Regenten wegen, existirten. Das sagen sie, das erklären sie öffentlich; aber sie hüten sich wohl, dem konsequent auch zu handeln; und es dürfte hier und dort nicht wohl gerathen seyn, diese Erklärungen höher anzuschlagen, als bis auf den Werth einer Höflichkeit, von der man hofft, daß sie das Volk im Ernste nicht annehmen werde. Vorzüglich tief scheint die Meinung der Machthaber eingewurzelt zu seyn, daß der Soldat nur ein unbedingter Satellit des Hofes sey, mit welchem er nach Belieben schalten und walten könne. Dieser Irrthum, oder vielmehr dieser aufgedrungene Gewaltsatz ist der höchste Stempel der Tyranney, der Sporn des Krieges, und die Geissel eines unnennbaren Elendes. Der Soldat wird dadurch der Basse, der Presser und der Feind des Bürgers; der Stolz desselben entflammt sich an der Brandfackel einer usurpirten Majestät, bis zum unterträglichsten Egoismus; das Vaterland ist ihm nichts mehr, der Fürst Alles; und der Ausruf: „ich diene meinem Fürsten!“ wird in seinem Munde die alles niederwerfende Parole zu einem ungeheueren Eigendünkel.

§. 5. Der Soldat ist nicht nur als Individuum, bloser Diener des Staates; sondern er unterliegt dieser bestimmenden Eigenschaft auch als Glied des ganzen Standes, zu dem er gehört. Dadurch, daß er in eine gewisse Art von Kaste eintritt, kann er sich unmöglich dieser seiner Bestimmung entziehen, sich außerhalb des Staatszweckes stellen, das allgemeine Interesse verleugnen, und dafür eine neue, heterogene und unabhängige Bestimmung eingehen, sich einen abgesonderten Zweck, und ein abgesondertes eigenes Interesse willkührlich bilden. Es ist gegen die gesunde Vernunft, gegen die Einheit in dem Staatsgebäude, und gegen die ersten Prinzipien der Ordnung, das Militär von dem Staate zu trennen, und das erstere gegen den letzteren feindselig oder wenigstens gleichgültig zu machen. Es ist Zeit, und es ist eine Aufgabe, des neunzehnten Jahrhunderts werth, den Faktionsgeist und den Gesellschaftsscheuen, Character der Zunft in dem Militäre zu vertilgen, und mit dem Nationalgenius des Staates auszusöhnen. Es ist Zeit, dem Militäre begreiflich zu machen, daß es der Nation diene, aus der es gebildet, und von der es besoldet wird; und dem Fürsten nur in so fern, als er der erste Executor des Willens der Nation ist. Es ist Zeit, das Militär auf diejenige Stufe der politischen und bürgerlichen Unterordnung zu stellen, auf die es von seinem Berufe hingewiesen wird; und daß seiner Willkühr nichts mehr übrig gelassen werde, als das Studium seiner Kunst, und die Anwendung derselben auf seinen Dinst.

Zweites Kapitel.

Vom dem Verhältnissen des Militärs zur executiven Gewalt.

§. 1. Das Militär (ich habe es schon gesagt) steht unter dem Organe der executiven Gewalt. Es ist, um der Ordnung willen, nothwendig, dasselbe irgend einer Staatsgewalt zuzutheilen. Die executive ist hierzu die schicklichste. Aber sie wird durch diese Anweisung auf den Stand des Soldaten, nicht dessen Eigenthümerinn, und unbedingte Herrinn. Man kann es nicht genug wiederhohlen; und man kann nicht genug eilen, die Regierungen diese Negative anerkennen zu machen, deren positiver Gegensatz uns unmittelbar und geraden Weges in die Löwenhöhle eines despotischen Militär-Aristocratismus führen würde.

Die Regierungen sind nur die Verwaltungsbehörden der Waffengewalt; nichts mehr, und nichts weniger. Die letztere ist in ihren Händen, nur als Staatsmittel, vom Staate, und um des

Staats-

Digitized by Google

Staatswillen, nieder gelegt. Die Nation setzt bey diesem feyerlichen Akte des wichtigsten Depositums, ein unendliches Vertrauen in die Gerechtigkeit und Mäßigung der Regenten; sie begibt sich dabey des Rechtes nicht, die Waffengewalt als Volkseigenthum anzusehen. Es ist schändlich, ihr dasselbe rauben oder entfremden, und, durch den schwärzesten Mißbrauch des allgemeinen Vertrauens, in den Strudel ungereimter Regalien hinein ziehen zu wollen. In der That! Sind die Fürsten nicht schon dadurch mächtig genug, daß sie die Waffengewalt, im Namen des Staates, in Bewegung setzen, die Bewegungen leiten, und diese Leitung zu einem Vehikel der Execution organisiren? Doch! Sie mögen immer diese Macht behalten! Unter ihren Auspizien erhält sie, zum Vortheile des Ganzen, mehr Tackt, mehr Schnelligkeit, und mehr Energie. Für die Ausführung gibt es keine bessere Form, als die Einheit des Monarchismus.

§. 2. Aber über die Frage: ob in einem gewissen bestimmten Falle; wann; zu welchen Zwecken, und wie diesen Zwecken am angemessensten die Waffenmacht in Bewegung zu setzen sey? darf schlechterdings die executive Gewalt nicht entscheiden, ohne die wesentlich verschiedensten Funktionen, auf die ungereimteste und gefährlichste Weise zu vermischen. Die Entscheidung über jene Frage ist lediglich ein Akt des Berathens, und des politischen Denkorganes; nicht aber der Execution, die blos nach dem Gedanken, der ihr gegeben wird, handeln muß, und höchstens nur über die Mittel reflektiren darf, die die Handlung am leichtesten, sichersten, und schnellsten hervorbringen. Wenn es gerathen ist, dem Monarchen, um der Kraft und Einheit willen, den großen Entschluß der Ausführung zu überlassen; so wäre es dagegen nicht wohl gethan, ihm auch die Freyheit des Gedankens zu geben, der von ihm nur einseitig gefaßt, von Vielen aber nach allen Seiten beleuchtet und untersucht werden kann. Vereinige mit dem executiven Willen auch die legislative Bestimmung, und du hast den ersten Ring des Despotismus gebildet!

Es ist und bleibt eine ewige Wahrheit: Gesetzgebung und Execution müssen für immer getrennt seyn, wenn nicht alle Freyheit zu Grabe gehen soll! Es folgt daraus, daß das Recht des Krieges und des Friedens (des Gebrauches der Waffengewalt zu ihren ächten ursprünglichen Zwecken) nicht länger in den Händen der Fürsten, als Executoren des Staats, gelassen werden könne. Eine Kriegserklärung ist Ausdruck des allgemeinen Willens gegen Anmaßungen der Unrechtlichkeit. Ein Friedensschluß ist Ausdruck des allgemeinen Willens, daß eine angemaßte Unrechtlichkeit auf die eine oder die andere Weise, bedingt, oder unbedingt, als ausgeglichen angesehen werde. Wie? Soll es den Regenten erlaubt seyn, den allgemeinen Willen, durch ihre einseitigen Meinungen, durch ihre glänzenden Vorurtheile, und durch die vorschnellen Aufwallungen ihrer Leidenschaften, zu usurpiren? Soll es ihnen erlaubt seyn, die Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit gewisser Handlungen, nach eigenliebigem Maßstabe zu bestimmen, und den Staat durch ihre ergriffenen Maßregeln, und durch ihre bewaffneten Cohorten, mit oder wider Willen, zu zwingen, daß er dieser Bestimmung beytrete? Soll es ihnen erlaubt seyn, das Blutbuch der Geschichte, wie bisher mit einer Leidenschaft, die keine Belehrung annimmt, fortzusetzen, die Würgengel der Völker zu werden, die sie, für ihre Irrthümer, für ihre Unklugheit, für ihren Ehrgeitz, auf die Schlachtbank liefern; und die Geissel aller Nachbarn, deren Eigenthum sich die unmenschliche Eroberungssucht ausersehen hat?

Bey Gott! Wenn die Nationen irgend ein Interesse haben, ihr Mitwirkungsrecht in den politischen Angelegenheiten des Vaterlandes, aus der Verworrenheit der bisher bestehenden Verhältnisse zu reklamiren; so haben sie es dann, wenn davon die Rede ist: ob die Blutfahne ausgesteckt werden soll? ob Väter und Mütter ihre Söhne, die Gattinnen ihre Gatten; die Bräute ihre Bräutigame den

Ge-

Gefahr, der Verstümmelung, oder dem Tode in die Arme schicken sollen? Ob der Bürger sein Blut und sein Eigenthum dem Vaterlande aufopfern soll? Ob das Land sich dem Brande, der Verwüstung, dem Raube, der Verwilderung öffnen soll? Ich will nicht einer demokratischen Versammlung die wichtige Entscheidung über Krieg oder Frieden überlassen. Ich fürchte die Stürme der Volkswuth. Aber ich fürchte nicht minder die Despotie eines Einzigen. Es ist nöthig, es ist gerecht, es ist menschlich sogar, hier eine National-Repräsentation mehr, als irgend anderswo, eintreten zu lassen, und die gewaltigen Einflüsse der executiven Gewalt auf so wichtige Momente des öffentlichen Wohles, zu beschränken. Will man dafür einen eigenen Körper errichten? Will man diese unendlich folgenreiche Funktion an die Sphäre der Gesetzgebung, die in jedem Staate frey und unabhängig seyn muß, oder an einen Ausschuß derselben verweisen? Will man die Landstände zuziehen? Man thue, was man will; nur lasse man dem Volke das Recht, durch Männer die mehr ihm, als dem Hofe angehören, und die offiziel sein Vertrauen besitzen, sich die Einsicht zu verschaffen: ob ein Feind da sey? Und ob man Gewalt gegen ihn anwenden müsse? Die Regierung wird die Befugniß behalten, zu diesen Diskussionen die erste Motion zu machen; sie wird ihre Meinung sagen, und die Gründe derselben vorlegen; aber sie wird den Organen des Volkes die Prüfung und Entscheidung überlassen. Erst von dem Zeitpunkte an, da diese Verhältnisse eintreten werden, wird die Menschheit seltener Gelegenheit finden, über ungerechte Kriege zu klagen, die ihren hohen Charakter schänden; der Frieden wird herzlicher, sicherer, und dauerhafter; die Staaten werden glücklicher, anspruchloser, und verträglicher seyn. Das Militär wird aufhören, ein schändliches Werkzeug schändlicher Leidenschaften, zu der Unterdrückung der Schwäche zu seyn; es wird aus dem mäßigen Gebrauche, den der Staat, mit einer Art menschlicher Aengstlichkeit, von seinen bewaffneten Kräften macht, lernen, sich selbst zu mäßigen, und seine höchste Ehre nur darin zu suchen, seinen Durst nach Thaten vernünftig zu leiten; seine Tapferkeit da zu zeigen, wo sie gilt, auf dem Schlachtfelde; und sich durch ein eifriges und solides Studium seiner blutigen Wissenschaft den Anspruch auf unvergängliche Lorbeern zu begründen. Der Soldat wird dann wieder dem Vaterlande angehören; er wird mit Patriotismus fechten, und die allgemeine Meinung, so wie die allgemeinste und uneigennützigste Unterstützung wird ihn begleiten; denn jedes Individuum im Staate wird ihn als den Vertheidiger der heiligsten Sache ansehen.

§. 3. Das Militär ist in dem Staate nicht selbst unbedingter Hauptzweck; es ist nur bedingter Nebenzweck, nämlich als vom Staate aufgestellte Gesellschaft zur Vertheidigung der Rechtlichkeit gegen die gemeinschaftlichen Feinde. Das Militär kann also vernünftiger Weise kein Privilegium absoluter Unabhängigkeit haben. Es muß für das, was es thut, verantwortlich seyn, weil Alles, was es thut, nur aus Auftrag des Staates geschieht, und geschehen darf. Das Forum seiner Verantwortlichkeit ist — die executive Gewalt. Aber letztere, und mittelbar durch diese, auch das Militär, ist der Nation, oder den Stellvertretern derselben, über den Gebrauch oder Mißbrauch der Gewalt offene Rechenschaft schuldig; die entweder von dem Chef der Regierung selbst, oder, wenn man es gerathen fände, seine Person als unverantwortlich zu erklären, von dem Kriegsminister abgelegt werden muß.

Diese Grundsätze sind nicht neu; aber noch werden sie von den Regenten verabscheut. Noch immer suchen sie Vortheil von der Meinung, daß die Thronen, und mit denselben das Bajonet, über die Gesetze, und über jeden menschlichen Richter erhaben seyen. Sie behalten sichs vor, einst nur der Gottheit verantwortlich zu seyn. Als wenn dieß ein Trost für unterdrückte Völker wäre; oder als wenn unsre Staaten noch jüdische Theokratien seyn könnten! Was hat die überfinnliche Welt mit den positiven

Gor-

Digitized by Google

Formen der Völker zu thun? Was eine moralische Verantwortlichkeit mit einer rechtlichen?

Ich behaupte noch mehr: Jeder, der sich der Waffengewalt, ohne Auftrag des ganzen Staates, bemächtiget; jeder, der dieselbe eigenliebig in Bewegung setzt; jeder, der sie zur Unterdrückung, zu eigenen Privatzwecken mißbraucht; begeht ein Verbrechen am ganzen Staate, und wird dessen Hochverräther.

§. 4. Ich habe das Militär vorzüglich und insbesondere unter die executive Gewalt gestellt. Man gibt dieser letzteren gewöhnlich das Recht, das Kommandirende und verwaltende Personale zu ernennen. Ich weiß nicht, ob dieses Ernennungsrecht ihr ausschließlich und völlig unumschränkt zustehen sollte? Ob es nicht gut, billig, und gerecht wäre, auch einen anderen politischen Körper, der mehr dem Volke angehörte, der Gesetzgebung, den Landständen, u. dgl. eine Concurrenz hierüber zu gestatten? Wie man auch hierüber denken mag; so ist doch wohl so viel unleugbar: daß die Offiziere einer Armee, und die Verwaltungsstellen in derselben, nicht bloße Hofämter, sondern Staatsämter sind. Aus allem, was ich bisher gesagt habe, läßet sich der Beweiß für diese Wahrheit leicht entnehmen.

Es folgt also, daß der Regent die Militärchargen, deren Vergebung ihm das Vertrauen des Staats überlassen hat, anders nicht, als unter den Gesetzen, die etwa für die Besetzung der Civil-Aemter gegeben sind, oder nach den allgemeinen, aus der Natur der Sache fließenden Prinzipien über diesen Gegenstand der inneren Staatsökonomie, vertheilen dürfe. Es muß auch hier die Hauptmaxime gelten: „Nur dem Würdigsten!“ Nur persönliche Eigenschaften, hervorstehende Talente, militärische Kenntnisse, militärisches Studium, Moralität, und ein männlicher Character müssen die Empfehlungsbriefe zu dem Port épée seyn. Es dürfen hier eben so wenig, als anderswo, Anmassungen der Geburt, Schleichkünste der Insinuation, oder ein schmutziges System von Kauf und Verkauf, das Verdienst verdrängen oder kränken, und in der Armee ein allgemeines Verderbniß verbreiten. Es dürfen hier eben so wenig, als anderswo, die Beförderungen bloße Geschenke der Gnade, oder der Parteylichkeit seyn. Der Offizier darf eben so wenig, wie ein anderer Staatsbeamter, willkührlich entlassen oder entsetzt werden. Vorzüglich ungerecht und schädlich ist es, gegen Offiziere, die man gern entfernen mögte, aber zu entfernen keinen hinlänglichen Scheingrund hat, alle Kunstmittel der Chikane und Plackerey in Bewegung zu setzen, um ihn zu vermögen, daß er selbst abtrete, als wäre es aus eigener freyer Entschließung geschehen. Am ungerechtesten, ja! unmenschlich ist es, Offiziere, die im Dienste grau geworden sind, wie ein abgenütztes Werkzeug verächtlich wegzuwerfen, und ihre Subsistenz gerade in einem Zeitpunkte zu schmälern, da ihr ehrenvolles Alter der Schonung, und einer besseren Pflege bedürfte!

Drittes Kapitel.

Von dem Verhältnisse des Militärs zur Polizeygewalt.

§. 1. Das Militär bildet im Staate einen eigenen Stand, in dem Sinne, wie ich es oben angegeben habe; d. h. nicht als eine vom Staate getrennte, isolirte und unabhängige Gesellschaft, die sich ausserhalb des Staatszweckes ein egoistisches Interesse festsetzet; sondern als eine vom Staate selbst, um des Staates willen, aufgerichtete Vereinigung von Individuen, die bestimmt sind, das Vaterland zu vertheidigen, und sich gemeinschaftlich zu dieser Bestimmung vorzubereiten, und in dem Kreise derselben gemeinschaftlich zu üben.

Das Militär hat und muß in dieser Hinsicht, viel Eigenthümliches haben, worüber Niemanden, als eben nur ihm selbst, die Ein- und Aufsicht zustehen kann. Hieher gehört nun auch unstreitig das Mechanische des Dienstes, die Gymnastik, und die Disciplin des Lagers und der Garnison. In diesen

Ge-

Digitized by Google

Gegenständen hat, und muß das Militär, das Recht der Polizey über sich selbst haben; und das Organ derselben ist unter dem Namen des Platzmajors, und des Majors de jour bekannt. Ihm, oder wer sonst für die Militärpolizey bestimmt ist, kömmt es zu, die Wachen zu visitiren, über das Exercitium die Aufsicht zu halten, über die Tagesordnung in den Kasernen zu wachen, u. dgl. Es wird keiner Civilgewalt einfallen, sich in solche Dinge zu mischen, die blos militärisch sind.

Aber es gibt in der Militär-Polizey gewisse Gegenstände, die mit der Civilpolizey innig zusammen hängen, und in Rücksicht welcher es der Letzteren nicht verwehrt werden kann, sich mit der Ersteren zu benehmen, wenn jene sich eine Nachlässigkeit zu schulden kommen ließe. Hieher gehören z. B. alle Gesetze der Civilpolizey, die die Reinigkeit der Plätze, die Sicherheit gegen Seuchen, die Gefahr eines Brandes, u. s. w. betreffen; kurz: alle Fälle, in welchen die Maßregeln der gemeinen Polizey nur einseitig, und nicht allgemein genug seyn würden, wenn die Militärpolizey nicht auch in ihrer Sphäre dazu mitwirkte.

§. 2. Die Polizey des Militärs erstreckt sich in der Regel nur auf Militärpersonen, und auf solche Handlungen derselben, die den eigentlichen Dienst, die Disciplin, und die Gymnastik betreffen. Die gemeine Polizey, über Gegenstände, die in diese dreyfache Rubrike nicht gehören können, kömmt dem Militär, nur in seinen Bezirken, z. B. in den Festungen, in den Kasernen, auf den Wachen, u. dgl. und auch hier unter Civil-Oberaufsicht, keineswegs aber ausserhalb dieser Grenzen, noch weniger aber gegen Personen zu, die nicht Militär sind.

Was hat das Militär für einen Rechtsgrund, sich die Authorität der Polizey gegen Civilpersonen anzumaßen, die ihr eigenes Polizeyforum haben? Der Staat läßet dem Militär seine eigene Polizeyjurisdiktion; aber er behält der Civilgewalt auch die ihrige vor; ja er will, daß jene dieser letzteren, von der sie ein besonderer Ausfluß ist, im Ganzen untergeordnet sey. Will man alle Verhältnisse umkehren, die Willkühr der Waffen bey jeder Gelegenheit gesetzlich herausfordern, und eine Erbitterung vermehren, die ohnedieß schon, auf Gefahr der öffentlichen Ruhe, einen allzuhohen Grad erreicht hat?

§. 3. Das Militär hat schlechterdings das Recht nicht, sich in Sachen der Civilpolizey willkührlich einzumischen. Diese Anmaßung wäre auf keine Weise zu rechtfertigen, sie mögte nun entweder Gesetzgebend, oder executiv seyn.

Fürs Erste ist wohl jedem, der nicht, von Vorurtheilen der Kaste angesteckt, den wesentlichen Unterschied der Staatsgewalten mißkennt, sogleich deutlich, daß das Militär mit der Polizeygesetzgebung sich nie, unter keiner Bedingung, und unter keinem Vorwande freundschaftlicher Mitwirkung, zu befassen habe. Der Soldat ist schlechthin nichts als Diener der executiven Gewalt. Letztere kann nirgends einen Rechtstitel für die Befugniß, Gesetze zu geben, aufweisen; sie hat zu handeln, nicht aber legislative Funktionen vorzunehmen, die von ihrem Amte wesentlich getrennt sind, und getrennt seyn müssen. Wie? Sollte nun ihr Diener bevollmächtigt seyn, etwas zu thun, wozu sie selbst keine Vollmacht hat, und keine ertheilen kann? Man sagt uns, daß alles was die Regierung verordne, zu unserem Besten geschehe, und das Militär sagt es ihr nach. Allein es ist hier die Rede nicht von gut oder nicht gut, sondern von recht oder nicht recht. Und wie gut wäre es denn endlich auch für den Staat, wenn die Waffengewalt nicht nur ein verliehenes Zwangs-, sondern ein eigenthümliches Gesetzgebungsrecht hätte? Ist Militärdespotismus vereinbar mit dem allgemeinen Besten? Doch! was hat man nicht schon mit dem öffentlichen Wohle zusammen zu gatten gewußt?

Alle dergleichen Rückfichten sollen mich nicht abbringen, zu glauben, und zu behaupten, daß keine Art der Polizeylegislation ein Gegenstand militärischer Gewalt seyn könne, höchstens nur jene ausgenom-

nommen, die eigentliche Militärsachen, und eigentliche Militärpersonen angehet. Ich werde mich nicht abbringen lassen, zu glauben, und zu bekennen; daß es dem Militär nicht zukomme, Statuten für öffentliche Versammlungen zum Vergnügen zu machen, und mir vorzuschreiben: ob, wie, und in welcher Ordnung ich tanzen, ich spielen, ich mich maskiren soll? Daß es dem Militär nicht zukomme, Taxen für öffentliche Bedürfnisse zu setzen, und eine Einschau derselben vorzunehmen, u. s. w. Alle diese Handlungen hat die Civil-Polizey für sich zu reklamiren, unterlässet sie es, und schwingt sich gehorsamst unter bewaffnete Machtgebote, so vergibt sie die Rechte ihres Amtes, und die Freyheit aller Staatsbürger deren gerechte Vorwürfe sie nicht ablehnen kann.

Das Polizey-Gesetzgebungsrecht, das der Militärstand im Ganzen nicht hat, kann eben so wenig und noch weniger das Eigenthum einzelner Offiziere, auch nicht jener vom höchsten Range, werden. Es treten hier die nämlichen Gründe ein, und wenn dort der Despotismus des Standes sträflich ist; so ist hier der Despotismus des Individuums noch sträflicher. Kein Bürger ist schuldig, sich seinen angemaßten Anforderungen zu fügen.

§. 4. Ich behaupte noch mehr. Das Militär ist weder im Ganzen, noch in seinen einzelnen Gliedern, über die gemeinen Civil-Polizey-Gesetze erhaben; es ist denselben vielmehr in jeder Hinsicht, nur in jener auf Dienst, Gymnastik, und Disziplin nicht, unterworfen. Ich habe schon oben (§. 1.) darauf hingedeutet, und ich wiederhole es hier. Der Soldat ist und bleibt Bürger des Staates, und kann sich schon von dem allgemeinen Staatszweck nicht entziehen; sohin kann es sich auch von den Gesetzen irgend einer Gewalt, die den öffentlichen Charakter einer Staatsauthorität hat, nicht ausnehmen, wenn nicht eine solche Ausnahme von einer dem Militär eigenthümlichen wesentlichen Eigenschaft geboten würde. Die Polizey ist wirklich eine öffentliche, allgemeine Staatsauthorität, die sich nicht zu Gunsten eines oder des anderen Standes beschränken lassen kann, ohne die Vollmacht des Staates selbst zu beschränken, von dem sie ihre Gewalt hat, und dessen Majestät auch der Soldat respectiren muß. Die Polizey hat die Handhabung der äusseren häuslichen Staatsordnung (man sage mir dafür einen andern Ausdruck) zu besorgen. Ist der Soldat, wenn er in seinen Stand eintritt, kein Kind des Hauses mehr? Ist er auf einmal aus der Vormundschaft entwachsen? Warum er allein? Macht ihn das Schwert freyer und ungebundener? Aber er sollte eben darum, weil er das Schwert führt, einer noch strengeren Aufsicht, nicht seines Standes (denn diese würde partheyisch seyn) sondern des Staates überhaupt, oder der Gewalt, die ihn im Ganzen der Polizeysachen vertritt, unterworfen seyn! Warum soll ihm ein Privilegium zukommen, das nur die Harmonie der öffentlichen Authoritäten, und der Maßregeln derselben stören, und eine Ungleichheit herbeyführen würde, die den einen Theil eben so kränkt und zurücksetzt, als sie den andern begünstigt? Wenn es dem Bürger verboten ist, auf den Straßen Taback zu rauchen; soll es dem Militär, welches hier und dort gegen bürgerliche Uebertreter des Gesetzes eine Art kleinen Krieges führt, erlaubt seyn, mir, der ich einen Civilrock trage, unter die Nase zu dampfen? Wenn es dem Bürger verboten ist, die nächtliche Ruhe zu stöhren; soll es dem Militär, dessen Patrouillen Polterer aus dem Civilstande mit Recht auf die Wache werfen, erlaubt seyn, seiner Seits selbst das Gesetz ungestraft zu übertreten? Kein Offizier von vernünftigen Grundsätzen wird solche beschämende Privilegien für seinen Stand in Anspruch nehmen; und wenn er sich nur konsequent seyn will, so wird er gern zugeben, daß die Civilpolizey ihn nicht minder treffe, wie jeden anderen Bürger; daß sie befugt sey, Militärpersonen, die sie über wichtigen Polizeyfehlern betritt, zu verhaften, und an die Behörden auszuliefern; daß sie befugt sey, von Soldaten begangene Fehler anzuzeigen, und mit der Militärpolizey über die künftige Verbesserung derselben in Conkurrenz zu treten.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Das Militär hat nicht nur keine rechtliche Befugniß zur Polizey-Gesetzgebung, sondern es hat deren auch keine zur Execution der schon gegebenen Polizey-Gesetze. Man muß fest auf dem Grundsatze stehen bleiben: So bald die Waffenmacht unbedingt authorisirt ist, aus eigenem Antriebe, nach eigener Entscheidung, von ihren Kräften öffentlichen Gebrauch zu machen; eben so bald ist die bürgerliche Freyheit in Gefahr, früher oder später vernichtet, oder wenigstens bis auf einen der Vernichtung nahen Punkt beschränkt zu werden.

Es gibt nur zwey Fälle, in welchen das Militär executive Polizeyhandlungen unternehmen darf. Erstens wenn es von der Polizeygewalt dazu requirirt wird; zweytens wenn voraus bestimmte Gesetze, für gewisse ebenfalls zum voraus zu bestimmende Gelegenheiten, dasselbe auf den Augenblick der Nothwendigkeit, bevollmächtigen.

Die Civilpolizey hat unstreitig das Recht, das Militär zu ihren Funktionen, die etwa der Unterstützung durch die Waffen bedürften, zu requiriren. Dieß Recht wird auch überall wirklich ausgeübt, und die executive Gewalt, unter deren Verfügung das Militär steht, wird sich nicht wohl weigern, aus demselben das nöthige Bedürfniß zu befriedigen. Um jede Willkühr, jede Kollision, und jeden Mißbrauch möglichst zu verhüten, wäre es sehr gut, nicht nur das Recht der Requisition, das nicht lediglich von der Gnade des Regenten abhängen darf, gesetzlich anzuerkennen, und zu garantiren, sondern auch die Art und Weise in der Ausübung desselben, die Grenzen dieser Letzteren, und, so viel thunlich, alle einzelne Fälle genau zu bestimmen, wo sie Platz greifen darf.

Es muß für die Polizey eine heilige Maxime seyn, sich bey ihren Amtsverrichtungen des Militärs so sparsam und selten als möglich, und nur in der dringendsten Noth, wenn die angestrengtesten Kräfte der bürgerlichen Polizeywache nicht ausreichen sollten, zu bedienen. Die Gemächlichkeit, die Freyheit, und die Unklugheit der Polizeybeamten hat diese Maxime bisher nur zu sehr aus den Augen gesetzt; und sie haben fast immer mehr Kräfte in Bewegung gesetzt, um ihre wichtigeren Akte zu vollführen, als nothwendig war. Daher gibt es fast keine ihrer Amtshandlungen mehr, wo nicht das Bajonet und der Reitersäbel die Hauptrolle spielten. Selbst das öffentliche Vergnügen wird durch Waffengeräusch gestört, und erhält durch dasselbe eine bittere Beymischung von Mißtrauen, und Sklavensinn. Man wähnt sich in einem Lager mehr, als in einem civilisirten Staate zu befinden. Möchte doch die Polizey die großen Mittel kennen, die ihr zu Gebote stehen; oder vielmehr möchte sie dieselben endlich einmal zu gebrauchen lernen! Beredsamkeit, Belehrung, sanfte Zurechtweisung, Geistesgegenwart, unermüdete Wachsamkeit, u. dgl. Es ist ein trauriges Zeichen von dem Zustande der Polizey, wenn sie viel Geräusch macht. Sie ist dann entweder unfähig, schwach, oder despotisch. Sie sey überall gegenwärtig, aber sie dringe sich nicht überall auf! Sie sey, wenns Noth thut, stark und energisch; aber sie gebe sich nicht selbst dem Militär blos, welches von öfteren Requisitionen Gelegenheit nehmen wird, sich allmählich in Alles zu mischen!

Wenn das Militär zu einer executiven Handlung der Polizey requirirt wird; so handelt dasselbe nicht in eigenem Namen, sondern lediglich im Namen der Gewalt, die es requirirt hat. Es hat folglich von derselben alle Weisungen anzunehmen, die sie ihm, als einem Werkzeuge zur Execution, gibt; der Soldat hat sich von dem etwa gegenwärtigen Civilcommissär leiten zu lassen, und es kann jenem nicht erlaubt werden, den Instruktionen des letzteren entgegen zu handeln, ihre Grenzen zu überschreiten, oder sie gar zu meistern. Der Offizier eines von der Polizey requirirten Kommando hat eben auch keine höhere Eigenschaft, als die eines Chefs der Executionstruppen, die er, nach Anweisung der Polizey, in Bewegung zu setzen hat. Der Civilkommissär kann und darf ihm das Heft, ohne Schmälerung seines amtlichen

lichen Ansehens, nicht überlassen, oder eine Concurrenz nach Art eines Condominiums gestatten.

§. 6. Die Militärgewalt darf auch in jenen Fällen, die durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt sind, executive Polizey-Handlungen vornehmen, ohne eben jedesmal insbesondere dazu requirirt zu seyn. Aber das Gesetz wird nur solche Fälle für eigenen Waffengebrauch des Militärs geeignet finden und angeben, die dringend, keines Aufschubs fähig, und mit der inneren Sicherheit und Ruhe innigst verwebt sind. Man wird in dieser Rücksicht dem Militär die Aufsicht über die Heerstraßen, die Visitirung der Pässe, die Aufhebung von Streunern, die ihm in die Hände fallen, die Zerstreuung von unvorgesehenen Zusammenrottirungen, u. dgl. überlassen.

Aber in allen diesen und ähnlichen Gelegenheiten handelt das Militär eben auch nicht wieder in eigenem Namen, sondern lediglich nur im Namen des Gesetzes, als unmittelbarer Diener desselben, und als mittelbarer Diener der Polizey. Es handelt nur für den Augenblick, und es hat in eben demselben Augenblick, da es einen executiven Akt dieser Art vornimmt, sogleich die Anzeige davon an die nächste Polizeybehörde zu machen. Es übt bey verhafteten Civilpersonen nur einsweilen das Recht der Detention, und man hat sorgfältig und eifersüchtig darüber zu wachen, daß es sich dabey keines größeren Grades von Gewalt bediene, als nothwendig ist, noch weniger aber sich rohe Mißhandlungen erlaube. Auf keine Weise zu dulden, und nur etwa in einem Lande, wo der gröbste Sultanismus herrscht, erträglich ist es, daß das Militär, unter dem Vorwande, die Polizey auszuüben, sich einer förmlichen Jurisdiktion anmaße, und bürgerliche Personen, einheimische oder fremde, die aus was immer für einer Ursache in sein Verwahrsam gekommen sind, auf den Wachen militärisch mit dem Korporalstocke abstrafe. Ich wiederhole es: das Militär übt in solchen Fällen nur das Recht der Detention, und die Personen, die sich in seinen Händen entweder als Verdächtige oder Strafbare befinden, sind von der Civilbehörde zu vindiciren und von dem Militär sofort abzugeben. Ueber die Art und Weise des ganzen Verfahrens hat das Gesetz buchstäblich zu verordnen.

§. 7. Das Militär ist für jeden seiner Polizeyakte verantwortlich. Ein Soldat, der die Stirne hätte, ohne durch eine förmliche Requisition, oder das Gesetz dazu authorisirt zu seyn, sich gegen eine bürgerliche Person der Gewalt zu bedienen, ist als ein Frevler an der öffentlichen Sicherheit nicht nur zu bestrafen, sondern auch für immer unschädlich zu machen. Ein Soldat, der, wäre er auch Kraft seines Aufrufes durch das Gesetz, oder durch eine requirirende Civilgewalt, in einer executiven Polizey-Amts-Ausübung begriffen, sich Exzesse, und Mißhandlungen zu Schulden kommen lässet, sündiget gleichfalls sehr schwer an der öffentlichen Authorität, und kann sich nicht weigern, Genugthuung und möglichen Schadens-Ersatz zu leisten; nicht minder, sich einer öffentlichen Strafe zu unterziehen, die seinem Vergehen angemessen ist.

Viertes Kapitel.

Verhältniß des Militärs zur gesetzgebenden Gewalt.

§. 1. Ich habe im vorigen Kapitel den Satz aufgestellt: daß das Militär keine Polizey-Gesetzgebung habe. Ich dehne diesen Satz hier noch weiter aus, nämlich dahin: daß das Militär sich keine Gesetzgebung überhaupt, in keinem Theile der Staatsverwaltung, zueignen dürfe. Ich muß die Gründe wiederholen, die ich schon hier und da angegeben habe. Es kann dem Militäre nichts zukommen, was ausserhalb der rechtlichen Sphäre der executiven Gewalt liegt, deren Diener und Hülfs-Organ es ist. Es bleibt aber ein unumstößliches Axiom der Staats-Wissenschaft: daß, ohne den Staat in den elendesten Zustand des Despotismus zu setzen, executive Gewalt und Gesetzgebung einmal für allemal getrennt seyn müssen.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. Das Militär hat also keine gesetzgebende Gewalt; es ist vielmehr derselben unterworfen, und steht unter dem gemeinen Landes-Codex. Der Soldat ist in allen Civilsachen nicht exemt von den ordentlichen Civilgesetzen, und unterliegt den gemeinen Rechtsmitteln, die man gegen ihn eben mit dem Fuge anwendet, mit welchem sie ihm selbst zu statten kommen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch (wie schon oft bemerkt) alle Handlungen und Gegenstände, die die Gymnastik, die Disciplin, und den Dienst betreffen. Hierüber kann niemand besser verordnen, als eben das Militär selbst, als über sein besonderes Metier. Andere Abweichungen von den gemeinen Gesetzen in Hinsicht auf den Soldaten werden zwar hier und dort auch vorgefunden, z. B. über die Art und Weise ein militärisches Testament zu machen *); allein man sollte von denselben nur diejenigen bestehen lassen, die entweder zum Wesen des Militärs nothwendig, oder mittelbar auch dem Staatsganzen vortheilhaft sind.

Die Einheit, und die Gleichheit der Gesetze für alle Staatsglieder, ohne Ausnahme, ist eine eben so gerechte, als unabweißliche Forderung der Staatsarchitektonik. Jedes Privilegium, jede Exemtion, die gegen diesen Geist des Nationalismus zugegeben wird, ist ein Riß in den Staatszweck, eine Versplitterung des öffentlichen und gemeinschaftlichen Interesse, eine Trennung der Bürger, eine Ungerechtigkeit gegen die Nicht-privilegirten, und Nicht-exemten, ein Hohn für das Ansehen der Gesetzgebung, und eine Wunde für den Patriotismus. Die Regierungen sind schon geraume Zeit in den Grundsatz eingeschritten, den Adel und das Priesterthum der Gleichheit der Gesetze näher zu bringen, und ihre ungereimten Prätensionen einer frechen Freyheit zu zügeln. Wie? Wenn man es für nöthig gefunden hat, einen lächerlichen Geburtsstolz, und eine angeblich vom Himmel gellehene Authorität unter die gemeine Richtschnur zu stellen; sollte man es nicht für eben so nöthig finden, den Stolz auf den Degenknopf, und die bewaffnete Authorität einer gleichen Suprematie zu unterwerfen? Ist der Soldat nicht Bürger? Ist er nicht, als solcher, dem allgemeinen Willen des Staats, der durch die Gesetzgebung sich ausdrückt, untergeben?

§. 3. Wenn ich dem Militäre seine eigene Gesetzgebung über Alles das, was den Dienst, die Gymnastik, und die Disciplin betrift, aus Gründen der Klugheit überlasse; so kann ich dagegen, aus Gründen des Rechtes, ihm unmöglich die Befugniß einräumen, die Fundamentalgesetze des Militärstandes, die die Verpflichtungen und Verhältnisse desselben gegen den Staat betreffen, allein und nach eigenem Gutdünken zu verfassen. Die Regierung, als Departemental-Chef der Militärgewalt, mag zwar darüber das Recht der ersten Motion und des Vorschlages haben! Denn sie muß am besten die Bedürfnisse dieser Art kennen, da sie sich täglich mit dem Soldaten abgibt, und ein inniges Interesse hat, sich aus demselben ein zu den Staatszwecken taugliches Werkzeug zu bilden! Aber müsse sie nie hierin ganz freye Hand behalten, damit sie nicht vielleicht gar das Militär lediglich zum Organe ihrer Absichten herabwürdige, und dasselbe unmerklich desto weiter von dem Interesse am Staate abziehe, je tiefer sie dasselbe in ein Interesse am Hofe hineinzieht!

Die ordentliche Gesetzgebung darf von einer thätigen und entscheidenden Mitwirkung zu den Grundgesetzen des Militärs, als eines dem Staate gehörigen Standes, nicht ausgeschlossen werden. Die Regierung macht (wie gesagt) den Vorschlag; aber die Gesetzgebung wird ihn prüfen, und je nach den Resultaten der Prüfung, genehmigen oder verwerfen. Die letztere hat ein allzugroßes Interesse bey dieser wichtigen Sache. Es liegt ihr daran, und muß ihr daran liegen, daß der Soldat kein schiefes Verhältniß zu dem gesammten Staate, und zu den einzelnen Gewalten desselben bekomme; daß der Soldat nicht blos ein Söldling des Fürsten, sondern ein

*) Cod. L. VI. Tit. 21. de Testamento Militis.

Digitized by Google

ein treuer und guter Bürger des Vaterlandes sey; daß er, in seinen Beziehungen zu den Ober- und Unterkommando, kein Sklave der Laune, und einer unnützen Plackerey, und dadurch ein gleichgültiges oder verzweifeltes Glied des Staates werde. Es liegt ihr daran, und muß ihr daran liegen, daß die Freyheit der Bürger, auch nicht in den Situationen einer strengeren Subordination, bis zum stupiden Sklavensinne, muthwillig niedergebeugt werde, und dadurch den Nerv einer Tapferkeit verliere, auf die der Staat zu zählen berechtigt ist.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verhältnisse des Militärs zur Justiz-Gewalt.

§. 1. Um zu bestimmen: in wie fern dem Militär eine Justiz-Gewalt zukomme? muß man, wie überall, also auch hier genau diejenigen Gegenstände unterscheiden, die eigentlich die Gymnastik, den Dienst und die Disciplin angehen, und diejenigen, die unter diese Rubriken mit Grunde nicht gestellt werden können. Ich glaube, daß dem Militär wohl über die Gegenstände ersterer, nicht aber jene letzterer Art, eine gerichtliche Jurisdiktion zukomme. Ich muß mich hier wieder auf die Gründe beziehen, die ich oben in den Kapiteln von der Polizey und Gesetzgebung angeführt habe. Der Soldat im Dienste, während er eine Diensthandlung vornimmt; der Soldat, während er sich in den Waffen übt oder üben lässet; der Soldat, während er eine Handlung thut, die an und für sich gleichgültig, aber nur in sich auf die äussere militärische Zucht ein Gegenstand des Verdienstes oder der Strafe wird; der Soldat in allen diesen Lagen befindet sich in der Ausübung seines besonderen ihm eigenthümlichen Metier, und kann sich hier nicht wohl unter einen anderen Maßstab stellen lassen, als eben jenen des Metier, und unter keine andere Jurisdiktion, als unter die rein-militärische.

§. 2. Auserhalb dieser Sphäre, die ich so eben wiederholt gezeichnet habe, sind alle Handlungen des Militärs der gemeinen Civilgewalt verantwortlich; und jedes militärische Individuum steht unter dem bürgerlichen Codex. Es wäre sehr gut, in demselben, bey jeder vorkommenden Gelegenheit, das jedem Gesetze beyzufügen, was den Soldaten, als solchen, entweder aus Gründen, die seine spezielle Situation betreffen, oder aus Gründen, die der Geist der Zeit und Klugheit anrathen, eigens treffen soll. Noch besser vielleicht wäre es, einen besonderen Umriß der Militärgesetze zu entwerfen, und ihn so deutlich, bestimmt, und vollständig zu machen, als möglich ist. Den sogenannten Kriegsartikeln fehlt es noch jetzo theils an den eben genannten Eigenschaften, theils an dem gehörigen bis zur schärfesten Genauigkeit gezogenen Unterschiede zwischen eigentlich militärischen Handlungen, und anderen, die keine solche sind, und sohin vor das ordentliche Civilforum gehören.

Vorzüglich nothwendig wird eine Revision der sogenannten Kriegsartikel, oder eine völlige Umschaffung der alten Gesetze, wenn von Militär-Fehlern, Vergehungen, und Strafen die Rede ist, selbst auch solchen, die einen jener drey Gegenstände betreffen, worüber ich oben (§. 1.) dem Militär eine Standes-Justiz eingeräumt habe. Es treffen mehrere, sehr wichtige Gründe zusammen, die ein solches Werk, als ein öffentliches, und allzulange schon unbefriedigt gelassenes Bedürfniß, laut und dringend erheischen.

Welches sind denn eigentliche militärische Vergehungen? Ich habe schon oft den Kreis gezogen, innerhalb dessen nur das Militär etwas mehr, als der blose Executor der höchsten Staatsgewalt seyn, und auch gewissermassen Polizey- Gesetzgebende- und Justiz-Gewalt ausüben darf. Aber hat man sich auch immer in diesem, von der Natur eben so, wie von der Staats-ökonomischen Vorsicht, gezogenen Kreise gehalten? Hält man sich noch heute des Tages darin? Wie schwankend hat man, durch Inkonsequenz, oder durch zu weit getriebene Anmaßungen, den Begriff militärischer Verbrechen gemacht? Ich will

will mich nur eines einzigen Beyspieles bedienen! Desertion ein Militärvergehen? Man behandelt sie allerdings als ein solches. Und fürwahr! sie ist es nicht. Nicht sowohl deswegen, daß er seinen Stand verließ, ist der Deserteur strafbar, sondern, weil er durch eine solche Standesverfassung den Schwur bricht, den er dem Staate (nicht aber so eigentlich dem Stande) geleistet hatte; weil er sich der Pflicht entzieht, zu der ihn der Staat in seinem Stande berufen, und zu berufen das Recht gehabt hatte; weil er den Staat um all den Aufwand betrügt, den er auf ihn gemacht hatte; u. s. w. Man beleuchte dies Verbrechen der Desertion von allen möglichen Seiten! Man wird immer finden, daß es in jeder Beziehung ein Verbrechen gegen den Staat, nicht gegen das Militär sey.

Dieses Beyspiel, dem leicht noch mehrere ähnliche beygefügt werden könnten, beweiset mit Genüge die Nothwendigkeit, die Militärjustiz zu reinigen, und von ihr alle jene Handlungen zu trennen, die nicht als rein-militärisch betrachtet werden dürfen; die Nothwendigkeit: nicht nur einen sicheren Begriff eines Militär-Verbrechens aufzustellen; sondern auch denselben in allen seinen Einzelheiten zu entwickeln, und der gemeinen Staatsgewalt das zurück zu geben, was das Militär, theils durch seine Uebermacht, und seine Zunftanmaßungen, theils unter der Begünstigung einer Verworrenheit aller rechtlichen Verhältnisse, an sich gezogen hat.

Nachdem man die eigentlichen Militär-Verbrechen ausgeschieden, und legislativ bestimmt hätte; so wäre der zweyte nothwendige Schritt dieser: ihnen bestimmte, und verhältnißmäßige Strafen gegenüber zu stellen. Die gemeinschaftliche Staatsgewalt kann dabey unmöglich gleichgültig seyn, und sich ihres Mitwirkungsrechtes begeben. Der Soldat ist und bleibt Bürger. Seine Bewaffnung kann ihm diese Eigenschaft nicht nehmen; sie muß ihm dieselbe noch tiefer eindrücken. Es liegt also dem Staate daran, und es muß ihm daran liegen, daß der Soldat, der ohnedieß einen so großen Theil seiner Freyheit aufopfert, nicht vollends alle Freyheit verliere, und der unbedingten Willkühr seiner Standesobern Preis gegeben werde. Niemand im Staate darf der Person mehr, als dem Gesetze gehorchen müssen. Nicht die Person, sondern das Gesetz aus dem Munde der Person muß befehlen, richten und strafen. Soll dieser einfache Grundsatz der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Verhältnisse nicht auch dem Soldaten zu Statten kommen, der ohnedieß schon seiner äussern Lage nach der elendeste Mensch im Staate ist? Soll zu diesem unnennbaren Elende (die Aussenseite ist freylich schimmernd!) auch noch die richterliche Tyranney alle Quaalen der Unmenschlichkeit hinzufügen? Noch einmal: es liegt dem Staate daran, und es muß ihm daran liegen; daß der Soldat als Verbrecher, zwar bestraft, aber nur von dem Gesetze und durch das Gesetz, nicht durch willkührliche Richtersprüche, bestraft, oder gar mißhandelt werde. Es liegt dem Staate daran, und muß ihm daran liegen, daß auch die Strafen des Soldaten gerecht, zweckmäßig und menschlich seyen; daß nicht, statt der Strafen, henkermäßige Torturen den Körper verkrüppeln, und vor der Zeit taub, welk, ohnmächtig und alt machen; daß nicht durch ein Verfahren voll Barbarey der Militärgeist bis auf die Wurzel verderbt, die Moralität mit Gewalt erstickt, und die Tapferkeit, zum Schaden des Staates, und zum Schimpfe des Standes entweder zu einer knechtischen Feigheit herabgestimmt, oder in eine Furie der Rohheit, Gefühllosigkeit, Rachsucht und Unmenschlichkeit verwandelt und endlich aller Bürgersinn getödtet werde. Es liegt dem Staate daran, und muß ihm daran liegen, daß insbesondere die Verhältnisse der Subordination von den untersten bis zu den höchsten Graden des Militärs vereinfacht, auf das genaueste bestimmt, und die Stufen der Strafen bis auf das Kleinlichste ausgemessen werden; damit nicht der unglückliche Soldat hundertfach gezüchtigt, und das Schlachtopfer von vielen Ober- und Unter-Tyrannen werde, die sich einander in die Hände arbeiten, um dem Staate einen Kopf zu rauben, der zu seiner

Ver-

Vertheidigung bestimmt war, entweder indem man ihn frühzeitig niederwürgt, oder zur Verzweiflung und dadurch zur Desertion zwingt.

Der Staat hat also ein unmittelbares, wichtiges und nicht abweißbares Interesse, an der Bestimmung der militärischen Vergehungen und Strafen einen thätigen Antheil zu nehmen, und dieselbe nicht blos dem Militär selbst zu überlassen, welches hie und da nur zu sehr an eingerissenen Vorurtheilen, an ungereimten und nicht zu rechtfertigenden Observanzen hängt, und denselben die Gerechtigkeit, und oft auch die Menschlichkeit zum Opfer bringt. Die Regierung, als Chef der militärischen Gewalt, wird also auch für dieses Bedürfniß zwar das Recht der ersten Motion und des Vorschlages haben; aber der Gesetzgebung kömmt der Akt der Genehmigung oder Verwerfung, und die definitive Sanktion zu.

§. 3. Hat eine Militärperson sich entweder in einen Rechtsstreit, oder in eine gesetzmäßige Untersuchung verwickelt, in Dingen, die nicht eigentlich zur militärischen Jurisdiktion gehören, in Dingen nämlich, die (man darf diese Grenzbestimmung nie aus den Augen lassen!) weder den Dienst, noch die Gymnastik, noch auch die Disciplin betreffen; so hat das Militär-Forum nicht die ganze und vollständige Justiz-Verwaltung auszuüben; sondern die Richter dieses Forums haben blos das Recht, und sind dazu gehalten, den Prozeß, auf Ansuchen der einen oder der anderen Partey, oder auf Anzeige des Civil-Richters oder auch, in Ermanglung eines äusseren Antriebes, ex officio mit einer Verbal-Akte zu eröffnen, den ihrem Richterstuhle unterworfenen Theil zu Protokoll zu vernehmen, und sofort der ordentlichen Civil-Behörde zu übermachen, von der sie alle die provisorischen Verfügungen erwartet, die etwa einsweilen nöthig seyn sollten.

Wäre in einem bestimmten Rechtsfalle ein Zweifel über die Frage: ob er vor das eigentliche Militär- oder vor das gemeine Civil-Forum gehöre? so wird mit der eben angeführten Verbal-Akte, auch ein Vorerkenntniß über eben jene Frage nothwendig. Ein solches Vorerkenntniß kann aber nicht einseitig von dem Militär-Forum geschehen; denn es würde ein zu großes Interesse haben, die Frage immer zu seinen Gunsten zu entscheiden, und sich mehr anzumaßen, als ihm gebührt. Es ist also erforderlich, daß dazu ein Civil-Commissär zugelassen, und mit ihm gemeinschaftlich, nicht nach Mehrheit der Stimmen (denn die Stimme der Militär-Richter kann hier nur für Eine gelten) sondern nach dem Gewichte der Gründe, die aus dem Buchstaben und dem Geist der Gesetze genommen sind, über die Vorfrage entscheide. Ist der Civil-Commissär auf der einen, und das Militär-tribunal auf der anderen Seite verschiedener Meinung; so entscheidet das höchste Civil-Justiz-Collegium in zweyter und letzter Instanz. Ueberhaupt und wenn nicht vorzügliche gesetzmäßige Gründe dagegen da sind, ist in allen Collisionen die Civil-Instanz, als die allgemeinere, vorzuziehen; und gegen welche sich die Militär-Instanz gerade so verhält, wie die Ausnahme zu der Regel.

§. 4. Ist die Rechtssache eines Soldaten, er sey Kläger oder Beklagter, wirklich eine Civilsache, oder ist sie als solche in der eben erwähnten Vorerkenntniß erklärt worden, und hat das Militär-Forum die oben gleichfalls berührte Verbal-Akte geschlossen, und übergeben; so läuft der Prozeß, eines ordentlichen Ganges, vor dem ordentlichem Civilgerichte, nach den gemeinen Formen, fort. Dem Soldaten muß, wenn er nicht beträchtliches Vermögen hat, ein Anwalt ex officio beygegeben werden. Die Regimenter haben ihre Auditore, und es wäre ihrem Berufe sehr angemessen, sie zum juristischen Dienste für ihre Waffengenossen anzuweisen. Er wird sich im Namen seines Clienten, aller der Rechtsmittel bedienen, die jenem zuträglich sind, und die das Gesetz erlaubt: Er wird, je nach der Lage der Sache alle Instanzen durchgehen, und nichts versäumen, was dem Soldaten, mit dem er in einer nahen Verwandtschaft des Standes steht, zu seinem Rechte verhelfen kann. Das Civilgericht, vor dem der Streit anhängig war; fällt endlich auch das Urtheil, und

Digitized by Google

kommunizirt daſſelbe, aber lediglich zur freundſchaftlichen Notiz, dem Militärforum, welches daſſelbe dem Intereſſenten publizirt, und, wenn es nöthig iſt, oder desfalls eine richterliche Requiſition geſchieht, nach dem vorgeſchriebenen richterlichen Maße, unter Aufſicht eines Civil-Commiſſärs exequirt.

§. 5. Daß das Militär in allen Civilſachen dem Civilforum untergeordnet werden müſſe, iſt ein Grundſatz, der hier und dort von den Regierungen anerkannt, aber faſt nirgends konſequent genug ausgeführt wird. Ich will den Punkt mit Stillſchweigen übergehen, daß man ſich die ſo ſehr nothwendige Mühe nicht gegeben hat, geſetzlich Militär- und Civilſachen ſo zu trennen, daß nicht leicht eine Kolliſion möglich, und daß das Militär genau auf feſt beſtimmte Grenzen verwieſen wäre. Aber wie verträgt ſich die Inſtanz eines Bataillons- und Diviſions-Gerichts mit jenem oben angeführten Grundſatze? Wie? Iſt der Soldat für ſein Recht hinlänglich geſichert vor einem Gerichte, wo er vielleicht einen Richter trifft, der etwa ſchon ein Vorurtheil gegen ihn gefaſſet hat, und ſich, vermöge ſeiner militäriſchen Superiorität, mehr erlauben möchte, als ihm erlaubt iſt? Vor einem Gerichte, wo ſich leicht die Meinungen des Standes, und die parteyiſchen Verkettungen der Subordination, in dem Urtheile ausdrücken? Dieſe juriſtiſchen Inconvenienzen werden noch auffallender, wenn eine Civilperſon gegen einen Militär, beſonders höheren Grades, als Kläger auftritt. Wird dann nicht dieſe ſogenannte erſte Inſtanz der Militärjurisdiktion gewiſſermaſſen Richter in eigener Sache? Die tauſend und tauſend Nuancen des militäriſchen point d'honneurs — der für ſeinen Stand eingenommene Corps d'esprit auf der Seite der Richter; und — die Furcht vor der Waffengewalt, die gewöhnte, und durch die Erfahrung abſchreckender oder niederſchlagender Thatſachen aufgedrungene Ehrfurcht gegen das Port d'épée, vorzüglich wenn es von einem Mann höherem Ranges getragen wird, auf der Seite der klagenden Civilperſon; dieſe Züge dort und hier mahlen eine wahre und treffende Situation der Bataillons- und Diviſions-Gerichte, in juriſtiſcher Hinſicht; und führen auf die Nothwendigkeit, an ihre Stelle andere zu ſetzen, die den rechtlichen Forderungen, ſchon in ihrer Anlage, mehr Genüge leiſten

Eine andere Inkonſequenz gegen den obigen Grundſatz: das Militär in allen Civilſachen dem Civil-Forum unterzuordnen, iſt auch dieſe: daß zwar die Prozeſſe des Soldaten, wenn ſie von der erſten Inſtanz weiter geſpielt werden, wirklich von den Civilgerichten höherer Stufe, verhandelt werden; daß man aber einen militäriſchen Auditor, mit aktiver Stimme, zulaſſen muß. Dieſe Zulaſſung kann nur höchſtens dann gerechtfertigt werden, wenn eine dergleichen Sache von einem ebenfalls ſpeziellen und privilegirten Gerichte, wie das militäriſche iſt, betrieben wird. Allein ganz anders verhält ſichs vor dem gemeinen Civiltribunal. Hier richtet eine allgemeine überall geltende Authorität, die vom Staate unmittelbar herrührt, unmittelbar den Staat repräſentirt, und keine fremdartige Zumiſchung leidet. Wie ein Standesgericht parteyiſch und unſicher ſeyn könne? läſſet ſich leicht begreifen, weil es, eben als Standes-Organ, auch ein beſonderes Standes-Intereſſe hat. Aber die Civil-Juſtiz kennt weder einen Stand, weil ihr jeder — Bürger iſt; noch ein Intereſſe, als jenes der Gerechtigkeit, und keinen beſonderen Willen, als jenen des Geſetzes. Wozu ihr alſo einen Auditor beygeben? Will man ihm eine Stimme geben, oder nicht? Will man ihm eine Stimme geben; wie weit ſoll ſie ſich erſtrecken; was ſoll ſie für ein Verhältniß zu den Stimmen der Civilrichter; was ſoll ſie für eine Wirkung haben? Soll ſie während des ganzen Prozeſſes; oder ſoll ſie nur beym Urtheile zugelaſſen werden? Beydes kann nicht angehen. Entweder man widerrufe den ganzen Grundſatz der militäriſchen Unterordnung in Civilſachen; oder man ſey demſelben auch ganz konſequent! Die Civiljuſtiz ſey in jedem ihrer Akte frey, und unabhängig! Niemand unterbreche ſie! — Soll die Stimme des Auditors nur als Eine einzelne gezählt,

Digitized by Google

zählt, oder den übrigen Stimmen insgesammt gleich gesetzt werden? Im ersten Falle: was nützt sie? Im zweyten Falle: wie ungerecht würde diese Einrichtung gegen das Ansehn der öffentlichen und allgemeinen Justiz-Administration des Staates; und wie verzögernd für die Parteyen seyn? — Will man den Auditor ohne Stimme lassen; was soll er? Soll er eine stumme Controle führen, und über die Beobachtung der juristischen Formen wachen? Aber könnte er denn das nicht auch in der bloßen Eigenschaft eines dem Soldaten ex officio beygegebenen Sachwalters, wozu ich ihn oben vorgeschlagen habe? Und warum überhaupt ein solches Mißtrauen? Wo ein hinlänglicher Grund zu demselben?

Eine dritte Inkonsequenz, und noch mehr als das, ist: daß Justiz-Entscheidungen über Militärpersonen erst von dem Regenten selbst genehmigt seyn sollen. Die Justiz-Verwaltung muß überall unabhängig seyn; auch sogar im Militär, über Militärsachen. Ihre Aussprüche müssen heilig und unverletzlich seyn, wie der Staat, in dessen Namen sie geschehen. Der Regent, als solcher, hat (ich habe es oft genug gesagt) keine andere Gewalt, als die executive. Bestättigung richterlicher Sentenzen gehört sicher nicht in diese Sphäre! Wer sich vorbehält, rechtliche Urtheile zu begnehmigen, behält sich dadurch auch vor, sie, wenn er will, zu verwerfen und umzustoßen; und von diesem Punkte aus ist der Schritt leicht zu thun, auch selbst richterliche Machtgebote zu erlassen. Sollte man es im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts nicht sagen dürfen: Keine Kabinets-Instanz verträgt sich mit den rechtlichen Verhältnissen des Staats!? Sie ist Despotismus in ihrer Form, und kann auch leicht materieller Despotismus werden!? Neben ihr kann bürgerliche Freyheit nicht bestehen; es gebricht ihr an einem Schilde gegen die zugänglichsten Angriffe!?

„Aber der Regent ist erster Chef des Staates, so wie des Militärs!“ Man thut übel daran Staat und Militär auf diese Art in eine Klasse zu werfen, und sie in einem gewissen Sinne auch einander wieder entgegen zu setzen. Der Regent ist Chef des Staates, als erster Vollziehungs-Beamter für den Staat. Der Regent ist Chef des Militärs, als des Hülfsorgans für die Vollziehung. Aus keinem dieser beyden Sätze folgt, daß er für die Justiz das Recht des Veto oder der Sanction habe; es folgt vielmehr das gerade Gegentheil; denn allenthalben findet er sich auf blos executive Funktionen beschränkt.

§. 6. Was ich bisher von der Civil-Justiz gesagt habe, gilt auch von der peinlichen. Hat ein Soldat ein Kriminal-Verbrechen begangen, oder ist er desselben sehr verdächtig, so hat das Militärforum die Thatsache, oder die Indizien vorläufig zu entwerfen, und dem ordentlichen peinlichen Gerichte mitzutheilen, welches die Inquisition vornimmt, und das Urtheil fällt. In Rücksicht der Strafarten richtet sich dasselbe nach den Bestimmungen, die dem Militär, nach Maßgabe seiner besonderen peinlichen Strafgesetze, etwa eigenthümlich sind. Ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß man solche Abweichungen von dem gemeinen Charakter der Strafen nur dann zulassen sollte, wenn man dazu einen vorzüglichen Grund hat. Eben dieß will ich von den Formen der Execution gesagt haben, welche man nur in seltenen Fällen, immer aber nur unter Aufsicht des ordentlichen peinlichen Richters, dem Militäre überlassen darf.

Die Gewohnheit, peinlich condemnirte Soldaten, erst, ehe man gegen sie executiv verfähret, ihres Standes zu entlassen, kann nur den Sinn haben; daß das Militär den Verbrecher als unwürdig aus der bewaffneten Gesellschaft verstößt; nicht aber den, daß die peinliche Justiz keinen Verbrecher ergreifen, und richten dürfe, der noch in der Montour steckt. Diese Meinung wäre eben so lächerlich, als durchaus falsch, und ungerecht gegen die übrigen Bürger. Lächerlich, weil sie auf der Voraussetzung beruhte, daß die Montour ein Freybrief gegen alle Infamie sey. Falsch, weil die peinliche Justiz nicht den Soldaten, sondern in demselben den Verbrecher straft. Ungerecht gegen die übrigen Bürger, weil man sie zu einer Tiefe herabsetzt, zu welcher man erst den bewaffneten Schurken degradiren zu müssen glaubt, ehe er henkermäßig wird.

Digitized by Google

wird. Die Formeln der Verstoßung aus dem Militäre wären also nach dem ersteren, nicht aber nach dem letzteren Sinne einzurichten.

§. 7. Alle diese Grundsätze von der Justiz können aber nur dann in ihrer ganzen Strenge angewandt werden, wenn das Militär und mit demselben der Staat einer friedlichen Ruhe genießen. Im Kriege, im Felddienste, im Lager muß man freylich die militärische Jurisdiction etwas weiter ausdehnen. Die Formen können dann nicht allenthalben so genau mehr beobachtet, sondern die Prozesse müssen oft summarisch werden. Alle Gewalten bekommen dann in den Händen des Militärs ein schärferes Aussehen, Gesetzgebung, Polizey und Justiz. Aber die Rechtlichkeit, so viel möglich, dennoch zu erhalten, und ihr, wenn nicht aus Motiven der Noth, nichts zu vergeben, ist auch hier ein unwandelbarer Grundsatz. Es ist Pflicht der Gesetzgebung, die Normen dafür zu bestimmen. Es ist Bedürfniß des Staats, sogleich mit dem Frieden die Rechtlichkeit in ihrem ganzen Umfange wieder zurück zu führen.

§. 8. Wenn das Militär hier und dort eine bedingte Justizausübung hat; so darf sie dieselbe blos gegen Soldaten, nie aber gegen Civil-Personen haben. Am allerwenigsten wäre es zu dulden, wenn das Militär, unter dem Vorwande, sich Genugthuung zu verschaffen, eigenmächtig zugreifen, und sich eine Art von Selbsthülfe, durch den abscheulichsten Mißbrauch der Waffen, herausnehmen wollte. Weder der ganze Stand, noch ein einzelnes Kommando desselben kann zu einer solchen Gewaltthätigkeit gegen die Freyheit, zu einem solchen Frevel gegen alle Verhältnisse der Staatsordnung, und zu einem solchen Hohne gegen die bürgerlichen Autoritäten legalisirt seyn.

Sechstes Kapitel.

Verhältniß des Militärs zu der Finanz-Gewalt.

§. 1. Die executive Gewalt commandirt über das Militär, nach den bisher verzeichneten Grenzlinien. Soll dieselbe auch noch über das Vermögen des Staates kommandiren? Der Despotismus hatte von jeher drey Hauptorgane für seine Absichten: das Eisen, das Gold und die religiöse Meinung. Von der letzteren ist hier der Ort nicht, zu sprechen. Aber wohl muß man hier sagen, daß die unbedingte Vereinigung des Goldes mit dem Eisen in der Hand des Regenten, das gefährlichste Mordmesser für die öffentliche Freyheit sey. Was die Waffen nicht mit Gewalt durchsetzen können, das vollendet dann gewiß die Bestechung. Es darf also der executiven Gewalt nicht erlaubt seyn, eigenmächtige Anforderungen an dem Staats-Vermögen zu machen. Es ist nothwendig, daß man sich wieder den richtigeren Verhältnissen jener Zeit nähere, da die Regierungen Abgaben und Steuern anders nicht als bittweise begehrten, und dieselben nur von den unmittelbaren Stellvertretern des Volks bewilligt wurden. Es ist nothwendig, die Verfügungen über die Zinsen, die aus dem Staatskapitale entrichtet werden sollen, wieder mehr in die Hände der Landstände, oder einer unabhängigen Gesetzgebung, oder eines streng verantwortlichen Ausschusses derselben, zurück zu geben.

Was der executiven Gewalt überhaupt nicht zukömmt, das kann eben so wenig und noch weniger dem Militär an und für sich betrachtet, als dem bloßen Diener jener Gewalt, zustehen. Es kann also weder im Ganzen, noch in seinen einzelnen Gliedern, der Gesammtheit der Bürger, oder einem besonderen Individuum derselben, eine Leistung, auf was immer für eine Weise, anmuthen, ohne sich mit dem Charakter eines Räubers zu brandmarken, der mich durch eine auf die Brust gesetzte Pistole zinsbar macht.

Aber das Militär hat wichtige, große und unabweißbare Bedürfnisse; und der Staat ist gehalten, dieselben zu befriedigen, aus Gründen, deren Angabe überflüssig wäre. Das Militär mag also immerhin in seiner Mitte einen Ausschuß bilden, der sich damit abgibt, diese Bedürfnisse, nach ihrer Quantität und Qualität, aus einzelnen Spezial-Tabellen jedes Corps, in eine Uebersicht zu bringen, und von Zeit zu Zeit der executiven Gewalt, als seinem Chef zu behändigen.

Der Regent hat aber dann nicht sofort das Recht, das, was zur Deckung dieser Bedürfnisse nothwendig ist, von dem Bürger einzuheben; sondern er hat das Militär-Budget eben so, wie die Budget für die Einnahmen und Ausgaben jedes anderen Staatszweigs, der Gesetzgebung, den Landständen u. dgl. vorzulegen. Diese Behörden haben die Pflicht, die Thaten zu prüfen, etwa nöthige Aufklärungen und Belege zu verlangen, Erinnerungen zu machen, zu bewilligen, oder abzuschlagen.

Eine Bemerkung darf hier nicht unterdrückt werden; nämlich diese: daß es nicht angehe: einen und denselben Maßstab des Quantums der Militär-Bedürfnisse für immer, oder auf eine allzulange Zeit, anzunehmen, und fest zu halten. Ein Theil würde hierbey gewiß übervortheilt; entweder der Staat, indem er einmal wie das anderemal eine gleich starke Summe abgeben muß, da doch vielleicht eine kleinere hinreichen könnte; oder das Militär, indem es einmal wie das anderemal eine gleich-starke Summe annehmen muß, da doch vielleicht eine größere nothwendig wäre. Die Bedürfnisse wechseln; und es ist gerecht, dem Wechsel derselben mit den Katastern der eigentlich für das Militär bestimmten Steuern nachzugehen.

§. 2. Aus den Abgaben, die für das Militär gesetzlich und rechtmäßig sind bewilligt und erhoben worden, bildet sich die Militär-Kasse; die nicht als einzig privilegirt und der Civil-Kasse entgegengesetzt, sondern als der letzteren subordinirt, und als ein bloßer Ausfluß derselben betrachtet werden muß. Denn Alles, was von dem Vermögen der einzelnen Bürger abgegeben und gezogen wird, ist zur allgemeinen öffentlichen Disposition hinterlegtes Staats-Vermögen, dessen Behälter und Depositar die Civil-Kasse, und dessen Rechnungsführer die bey der Civil-Kasse angestellten Verwalter sind. Die Civil-Kasse vertheilt nach gewissen zu bestimmenden Gesetzen, ihren Inhalt, durch verschiedene Kanäle, auf den Sammelpunkt der inviduellen Bedürfnisse hin, und leitet die ganze Operation der Finanzen in allen ihren Detailen. Es wäre eine Umkehrung der ersten Hauptverhältnisse, wenn es dem Militär erlaubt seyn sollte, mit einer Art unabweißbarer Diktatur, eine Forderung nach der andern an der Civil-Kasse zu machen, und dieselbe wie einen unverschlossenen Bronnen zu betrachten, aus dem es nach Belieben schöpfen könne. Eben so ungerecht, und eine Verkennung der deutlichsten Grundsätze wäres es, wenn das Militär, nicht zufrieden, die Civil-Kasse wie seinen Bankhalter zu behandeln, auch noch von der Verpflichtung frey wäre, über die Verwendung der aus der Civil-Kasse abgegebenen Gelder Rechnung abzulegen; oder wenn es ihm freystünde, den zufälligen Ueberschuß in Handen zu behalten, und ohne der Rata einer folgenden neuen Geld-Operation beygewogen zu werden, willkührlich zu vernützen.

Die Militär-Kasse ist also der Civil-Kasse verantwortlich, durch das Mittel der executiven Gewalt. Wo wäre sonst die Sicherheit gegen die ungereimtesten, eigensinnigsten, und schädlichsten Verschleuderungen? Eine Kontrolle unter dem Militäre selbst, aus blos Militärpersonen bestehend — kann sie zweckmäßig, sicher, und zuverlässig seyn, bey dem innigen Ineinandergreifen des Triebwerckes der Subordination?

§. 3. Was das eigentliche Verwaltungs-Wesen des Militärs betrifft, so ist dasselbe in Bayern, nach sehr richtigen Grundsätzen der rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse des Staates, demjenigen Theile der Landesdirection zugewiesen worden, in dessen Departement oder Deputation die Sache, wegen Verwandtschaft mit dem dort zu verhandelnden Hauptgeschäfte, natürlich einschlägt. Es ist zu hoffen, daß in den fränkischen und anderen säkularisirten Fürstenthümern eine gleiche Einrichtung werde getroffen werden. Es ist zu hoffen, daß die Militärökonomie zwar nach dem Geiste einer den Zeitumständen angemessenen Sparsamkeit sich organisiren; aber dagegen auch die Klippe einer bis ins Kleinliche getriebenen, und niemanden mehr, als dem gemeinen Soldaten empfindlichen Kargheit vermeiden werde.

In

Digitized by Google

In dem Verlage und in der Fournirung der materiellen Militärbedürfnisse muß die freyeste Concurrenz herrschen. In diesen Punkten Alles der Disposition der verschiedenen Chefs (wie hier und dort geschehen seyn soll) überlassen, heißt: den Soldaten und die Solidität der Fournirungen von einer Willkühr abhängig machen, die um so drückender werden kann, je leichter sie sich hinter dem Vorwande der Subordination aufstellen kann, und je leichter jede Klage durch den Stock sogleich erstickt wird; es heißt endlich: um ein oder mehrere militärische Individuen einen Markt von Juden und Mäcklern bilden, die eine schädliche Korruption verbreiten.

§. 4. Es ist hier vielleicht nicht der unschicklichste Ort, auch ein Paar Worte von den Dienstbarkeiten zu sprechen, die der Staat, oder vielmehr die einzelnen Bürger desselben dem Militär leisten müssen. Es ist gewiß eine sehr billige Forderung, dieselben, so wie ihre Leistungsart, gesetzlich auf das genaueste zu bestimmen, sie möglichst zu vereinfachen, und für Alle — gleich zu machen. Die Gesetzgebung wird bey dieser Bestimmung sich nur durch die Nothwendigkeit einer solchen Leistung zum Militärdienste bewegen lassen, die bürgerliche Freyheit auf eine lästige Art zu beschränken. Es versteht sich übrigens von selbst, daß willkührliche Dienstanforderungen von Seite des Militärs, oder einzelner Glieder desselben, keine rechtliche Folge haben können.

Die zwey vorzüglichsten Dienstbarkeiten dieser Gattung sind: die Militär-Frohnen, und die Einquartirung. Ich wiederhole hier eine schon so oft gerügte, aber noch nicht völlig aufgehobene Thatsache; daß bey den Militär-Frohnen nicht nur sehr Ordnungswidrige Exzesse häufig begangen werden; sondern daß Unterschleife und Bestechungen aller Art dabey ihr Spiel treiben. Wird die Gesetzgebung dem Unwesen noch länger zusehen?

Was die Einquartirung betrifft; so hat das Militär hierüber eben auch nicht zu verfügen, sondern darüber die Weisung von der Lokal-Civil-Verwaltung anzunehmen. Von den auffallenden und schreyenden Mißbräuchen, die in diesem Geschäfte von einzelnen Civil-Behörden sind verschuldet worden, darf man um so eher schweigen, da es hier der Ort nicht dazu ist, und da mit der itzigen Regeneration das Uebel wahrscheinlich vom Grunde aus wird gehoben werden.

Siebentes Kapitel.

Verhältniß des einzelnen Militärs zum einzelnen Bürger.

§. 1. Man kann den Grundsatz nicht gemeingenug machen: der Soldat ist nicht erhaben über den Bürger, noch der Bürger erhaben über den Soldaten. Auch der letztere ist Bürger, wo nicht durch Geburt, doch durch Nationalisirung, indem er in den Kriegsdienst eines Staates tritt. Auch Er kontribuirt dem Staate, und leistet zur Realisirung des Staatszweckes. Er muß deswegen aller wesentlichen bürgerlichen Rechte genießen, weniger jener, deren Aufopferungen ihm sein Stand gebietet. Auf eine gleiche Weise unterliegt er allen wesentlichen bürgerlichen Pflichten, mehr jenen, die er mit seinem Stande noch besonders auf sich nimmt. Er steht unter dem Gesetze, und unter der gesetzmäßigen Hülfsvollstreckung desselben. Warum denn also überall das affektirte Bemühen, Montour und Civilrock, als wären es zwey so gar sehr verschiedene Dinge, zu trennen? Warum sieht der Soldat so übermüthig auf Alles herab, was nicht den Degen trägt? Er sollte bedenken, daß dieser Bürger, welchen zu verachten er sich die Miene geben will, ihn aus seinem Vermögen besolde; daß er um des Bürgers willen, und nicht der Bürger um seinet willen existire! Aber der Adelstolz des port épée sieht in seinem Dünkel undankbar über diese vernünftigen Reflexionen hinweg, und wähnt sich über den Häuptern derjenigen hoch empor gestellt, deren mittelbarer Diener er ist. Die Minderheit erhebt sich über die Mehrheit.

Warum tritt aber auf der anderen Seite der Bürger so scheu vor der Uniform zurück? Ist es Furcht?

Digitized by Google

Furcht? Ist es Feigheit? Ist es das Andenken an erlittene Mißhandlungen? Von allem dem vielleicht etwas! Aber man sey offenherzig, eine andere Hauptursache dieser Erscheinung nicht zu vergessen; ich meine: den Aristokratismus des Reichthums. Der Bürger dünkt sich groß in seinem Vermögen, in dem Beytrage seiner Kontributionen zu den Staatsbedürfnissen. Aber er sollte doch auch bedenken, daß der Soldat weit wichtigere Opfer bringe — fast seine ganze Freyheit, die Kräfte und den Kern seiner Jugend, beynahe alle Freuden und die ganze Zufriedenheit seines Lebens, und oft das Leben selbst. Der Bürger ist schuldig, den Soldaten zu achten; und der Soldat ist schuldig, die Achtung des Bürgers zu verdienen.

§. 2. Ich habe so eben von der Achtung gesprochen, die der Bürger dem Militär im Ganzen, als einem nicht minder nothwendigen, wie ehrenvollen Stande schuldig; die aber der einzelne Militär erst sich verdienen müsse. Man hat in dem Kriegs-Wörterbuche einen Ausdruck, der, ich weiß nicht ob jene Achtung selbst, oder ihre Grenzlinie? bezeichnen soll. Er heißt: point d'honneur. Ich habe mich überzeugt, daß dieses so hoch gerühmte point d'honneur ein Geist der Ceremonie und der Kleinlichkeit sey, worüber man so recht kindisch die Hauptsache vergisset. Mancher wurde ein Mörder — aus Antriebe des point d'honneur. Mancher machte Schulden, um sie nie zu zahlen, und warf die Gläubiger wohlgeprügelt zur Thüre hinaus; und doch hatte er — point d'honneur! Was will nun dieß point d'honneur, wenn es nicht vor offenbaren Schlechtigkeiten sichert? Wie weit will man dasselbe treiben? So weit nämlich, so viel ich davon verstehe, daß sich der Bürger von dem Soldaten Alles gefallen lasse; aber der Soldat nichts, gar nichts von dem Bürger; daß der Bürger bey jeder Gelegenheit, wo er die Ehre hat, in militärischer Gesellschaft sich zu finden, seine Mienen und Gebehrden, seine Worte und Schritte darnach einrichte, um den Zug, den Ton, und den Takt zu treffen, der jedem der anwesenden Herren angenehm ist, und die Spinnenweben-Delikatesse ihrer superfeinen Ehre nicht allzu unzärtlich berühre; daß endlich der Bürger alle seine Gedanken, alle seine Meinungen und Grundsätze erst der Censur des Korporalsstocks unterwerfe, ehe ers wagt, sie zu bekennen. Man sieht: das point d'honneur ist ein unverträglicher Gesellschafter. Das seltsamste ist noch das: Man weiß nicht: wo es seinen Sitz habe? Wie weit es sich erstrecke? Jeder Soldat will es haben; und jeder hat es doch anders.

Wenn man für gut findet, dem Militäre sein point d'honneur zu lassen; so lasse man es ihm nur in seiner eigenen Sphäre, dem Soldaten gegen den Soldaten! Mögen sie untereinander selbst die ungeschriebenen, ungedachten, und nicht allemal zu errathenden Gesetze ihres Ehrgefühls gelten machen! Nur dafür wird der Staat sorgen, daß sie eines Theils nicht auf die rohesten Ausbrüche der barbarischesten Barbarey, auf den Duell führen, welchen man als ein Verbrechen infamer Art strafen muß, noch daß sie andern Theils in eine zügellose Gewaltthätigkeit gegen den unbewaffneten Bürger ausarten, welcher (und mit ihm auch der Staat) den Soldaten am meisten ehren wird, der, statt eines müssigen Herumschlenderns von einer Straße in die andere, von einer Schenke in die andere, sein Fach gründlich studirt, und sein Studium durch eine solide Lektüre leitet, statt sich bey Romanen, oder am Tabaksrauche zu langweilen; der den Kopf am rechten Flecke trägt, und, während er den ersteren für Alles bildet, was den Kriegs- und Staatsmann machen kann, auch das letztere nicht verwildern lässet; der endlich männlich in seinem Charakter, wie in seinem Aeusseren, sich zu einer ächten Tapferkeit dadurch vorbereitet, daß er mäßig und frugal lebt, keiner Weichlichkeit, und keinem Luxus den Zugang verstattet, und vorzüglich Herr über sich selbst zu werden sucht.

§. 3. Eine Folge des falschen point d'honneur ist auch diese; daß der Soldat so oft bis zur gröbsten Selbstrache ausschweift. Niemand im Staate darf sich selbst

Digitized by Google

selbst für wirklich erlittene, oder eingebildete Unbilden Privat-Genugthuung verschaffen. Wozu sonst die richterlichen Gewalten? Will man den innern Frieden ohne alle Schonung stören? Will man den Tumult des Faustrechtes wieder herbey führen? Soll der Spaziergänger auf der Straße nicht mehr vor Mißhandlungen sicher seyn, die ihm aus einer Kleinigkeit zuwachsen können? Soll es dem Bürger unmöglich gemacht werden, öffentliche Gesellschaften zu besuchen, weil er fürchten muß, da gestört, und in Händel verwickelt zu werden? Soll der Hausvater in seinem Hause, der Gatte in den Armen seiner Gattinn nicht mehr ruhig seyn dürfen, wenn es einem Sturmkopfe einfällt, Streit und Rache an ihm zu suchen? — Es ist wahr: Vergehungen der Insulte und der Selbsthülfe werden gestraft! Aber wohl auch nachdrücklich genug? Man sperrt den Ruhestörer oder den, der sich gewaltsamer Attentate schuldig gemacht hat, auf einige Tage ein. Aber was kann ein Arrest helfen, den sich der Verbrecher als eine Ehre anrechnet? Eine Abbitte soll mit dem point d'honneur des Militärs sich nicht vereinigen lassen. Wie? Läßet sich denn das Vergehen, welches eine Abbitte nothwendig macht, besser damit vereinigen? Oder will uns der Militär sagen: ich werde dieß oder jenes Verbrechen begehen; man wird mich dafür bestrafen; allein ich verbitte mir nur diese oder jene Strafe? Hat man wohl überdacht, was es heisse: die Waffen, die der Staat zur allgemeinen Vertheidigung hergegeben hat, zur Privatrache zu mißbrauchen? den Wehrlosen zu überfallen, zu beschimpfen, zu mißhandeln? die innere Sicherheit zu stören? Fürwahr! In den Kriegsartikeln oben an sollte der Satz stehen: „Jeder Soldat, der sich erfrecht, für sich gewaltsamer Selbstrichter zu seyn, sey infam! denn er ist nicht besser, als der Räuber, und der Nothzüchtiger!"

§. 4. Wenn das Militär je eine Lage und Stellung bekommen soll, die der Staats-Ordnung, und der bürgerlichen Verträglichkeit gemäßer ist, so muß vorerst nach und nach jener Geist der Kaste vertilgt werden, der sich, wie ein feindseliger Dämon einer ergrimmten Faktion dem Staate gegen über stellt. Zu diesem schönen Zwecke gibt es aber nur folgende Mittel:

1) Unterricht des Soldaten in seinen bürgerlichen Pflichten, Rechten und Verhältnissen. Dieser Lehrgegenstand dürfte daher weder in den Pflanzschulen der Offiziere, noch in den religiösen Vorträgen der Prediger vergessen, sondern vielmehr öfters, gründlich, anschaulich, und von allen Seiten behandelt werden.

2) Beyspiel der Offiziere und Unteroffiziere; für diese aber das Beyspiel der Chefs, Commandanten und Generale.

3) Gesetzliche Unterordnung des Militärs unter die gemein-bürgerliche Gewalt, in allen Dingen, die nicht rein-militärisch sind.

4) Gesetze und geschärfte Strafen gegen den militärischen Intolerantismus, und gewaltthätigen Aristokratismus.

5) Familiarisirung des Soldaten mit dem Bürger, durch bürgerliche Arbeiten, die auch den Vortheil haben, den zur Unsittlichkeit führenden Müssiggang des Soldaten aufzuheben; endlich:

6) Die Errichtung einer ächten National-Armee, deren gröster Theil aus ingebohrnen Bürgern besteht, und, die Zeit der Gymnastik ausgenommen, bürgerliches Gewerbe treibt.

Achtes Kapitel.

Folgen, die aus der Umkehrung der rechtlichen Verhältnisse des Militärs entstehen.

§. 1. Die Folgen, die daraus entstehen, wenn man die bisher gezeichneten rechtlichen Verhältnisse des Militärs umkehrt, oder wesentlich verletzt, können anders nicht, als sehr traurig, und tief wirkend seyn. Die gekränkte, oder zu Boden getretene Rechtlichkeit rächet sich früher, oder später, an den Frevler eben so, wie an jenen, die feig genug sind, den Frevel zu dulden.

Ich

Ich will sogleich mit dem Militär-Despotismus den Anfang machen. Keiner ist so grob, so drückend, und so zermalmend, als dieser. Wehe! wenn er einmal festen Fuß gefasset hat! Er wüthet durch alle öffentliche und bürgerliche Verhältnisse. Alle Formen werden unbestimmt, alle Institute schwankend, und die ganze Verfassung hängt von der Gnade der Willkühr ab, die sie mit einem Worte, mit einer Bewegung vernichten kann! das Gesetz liegt unter der Presse der bewaffneten Diktatur. Die schöne und edle Frucht des Gesetzes, die Freyheit der Personen und des Eigenthums wird zerquetscht. Die Gerechtigkeit beugt sich dem Säbel, und dem Donner der Feuerrohre. Frevel aller Art heben das Haupt empor. Die Polizey wird ein nächtlicher Dämon in schwarzer Rüstung, der überall gewaltsamen Spuk treibt. Das öffentliche Vermögen ist willkührlichen Griffen ausgesetzt, und wird in wilder Unordnung verschleudert. Die executive Gewalt wird, statt der Gibel der Verfassung, eine unförmliche Zentnerlast auf dem Nacken des Staates, und selbst hinwiederum gedrückt von der Waffengewalt, die sie beherrschen sollte. Die Frechheit trägt in rohen Herzen den Funken der Empörung umher, und raset in unordentlichen Tumulten. Jeder Bürger wird zuletzt Sklave einer Rotte, die ihn foltert. Der Lavastrom des Mißvergnügens breitet sich immer weiter aus. Alles neigt sich zum allgemeinen Verfalle. Die Geister brüten dumpf vor sich hin; kaum wagt mans zu athmen. Alle Gefühle erhalten eine Schärfe, die eine Gährung droht, eine Gährung, die durch den Charakter der Rohheit, der sich aus dem militärischen Despotismus entwickelt, noch schrecklicher werden muß.

Dieß das Bild eines Staates, wo jenes Uebel die höchste Stufe erreicht hat! Wer die Geschichte kennt, findet dasselbe, seinem ganzen Umrisse nach in jener Epoche der Römer, da der Bürger weibisch, wohllüstig, und sklavisch, vor den Lanzen seiner Legionen bebte, und die kindischen Kaiserchen, wie Puppen, von den Cohorten auf den Thron gehoben, und wieder herabgeworfen wurden. Einzelne Züge, mehr oder weniger ausgezeichnet, findet man in jedem Militär-Staate; und man wird sie nach und nach alle darin finden, wenn sie nach dem bisher in ihrer ganzen Haltung ausgedrückten Geiste, sich zu entwickeln fortfahren.

§. 2. Die Vorzeichen dieses großen Uebels, und eben auch Folgen aus der Abweichung von der rechtlichen Verhältnissen des Militärs, sind — die häufigen Kollisionen zwischen der Civil- und Militär-Gewalt, die sich sogar bis auf die einzelnen Personen fortpflanzen.

Wenn sich der Soldat mehr herausnimmt, als ihm vernünftiger Weise erlaubt seyn kann; wenn er die Rechtlichkeit stört; wenn er sich zum Herren des Staates machen will; so hat die Civilgewalt nicht nur das Recht, sondern sie hat auch die heiligste Verbindlichkeit, dem Triebe der Selbsterhaltung zu folgen, und dagegen mit aller Kraft zu reagiren. Wohl! wenn das nur noch geschieht, und nicht alles politische Leben erstorben ist. Aber doch auch wieder schlimm genug, wenn eine solche Reaktion nothwendig wird! Jeder öffentliche Akt wird dann der Anknüpfungspunkt innerer Fehden, und jede öffentliche Gewalt, ein Tummelplatz starker Reibungen. Man wird sich gegenseitig, wie von Posten zu Posten, bewachen, und eine schmerzliche Spannung wird das Band des gegenseitigen Vertrauens gewaltsam zerreissen. Alle Geschäfte leiden darunter mehr oder weniger. Ein Zustand des Kampfes tritt ein; und der Ausgang ist ungewiß.

Dieser Odem der Zwietracht schleicht bis in die Verhältnisse der einzelnen Personen. Der Bürger betrachtet den Soldaten als das Werkzeug seiner Unterdrückung; und der Soldat den Bürger als einen immer zum Losschlagen bereit stehenden Rebellen. Einzelne Tumulte und Gewalthandlungen vermehren die Erbitterung. Die Selbstrache reisset ein; und das System der Feindschaft befestigt sich je länger, je mehr.

Digitized by Google

§. 3. Ich fahre fort, dieß eckelhafte Gemählde zu entwerfen! — Die executive Gewalt, die Verwaltungsbehörde des Militärs, lädt den allgemeinen Haß sich auf den Nacken. Man wird sie hemmen in allem, was sie thut, weil man fürchtet, daß sie immer nur Böses thun werde. Auch das Gute, das sie hier und dort zu stiften den Willen hat, findet einen fast unbesiegbaren Widerstand an der einmal gefaßten öffentlichen Meinung. Man wird ihr schaden, wenn man ungestraft kann, und man wird vergessen, daß man sich hiedurch bisweilen selbst schade.

Alle anderen öffentlichen Gewalten werden verächtlich, und eben deswegen die segnenden Vortheile ihrer Amtsverwaltung verloren, und hintertrieben seyn. Jeder unterjochte ist verächtlich. Alles was sich der öffentliche Beamte von dem Militär schmälern oder nehmen läßet, wird der Bürger als ein Opfer ansehen, das auf seine Unkosten, die Feigheit dargebracht hat.

So wird also zwischen der Regierung und den Regierten, den Stellvertretern und den Vertretenen jene schöne Zusammensicht gestört, die dem Staatszwecke so nothwendig, und dem Staatswohle so ersprießlich ist.

§. 4. Nun der letzte Pinselstrich! — Kein Patriotismus gedeiht! Wo sollte er auch gedeihen? In dem Herzen des Soldaten? Aber er hat ja sein eigenes egoistisches Interesse. Was kümmert ihn ein Staat, dessen Gewalten er verachtet? Nichts kettet ihn daran, als der Stock und seine Löhnung. In dem Herzen des Bürgers? Aber was soll er für ein Vaterland fühlen, das ihn unterjochen läßet?

So lebe wohl denn, Nationaleinheit! Deine Fäden sind zerrissen durch zünftige Willkühr. Alle Elemente sträuben sich untereinander, und stoßen sich feindselig zurück. Die allgemeine Energie erstirbt an einer schwerzlichen Lähmung. Alle Kräfte sind zerstückelt, und noch in ihrer Ohnmacht zucken sie ergrimmet gegen einander auf. Lebe wohl, Staatszweck, und Staatswohlfahrt! Ihr geht unter in dem Strudel der Anarchie.

Schluß.

So lange noch dieser, oder ein ähnlicher Zustand mit grelleren oder milderen Farben, im Staate fortdauert; so lange nicht die Verhältnisse des Militärs nach richtigeren Grundsätzen, auf das genaueste, und durchaus konsequent bestimmt sind; eben so lange wird die Militär-Tyranney, in verschiedenen Gestalten, auf den Staat mit mehr oder minderer Schwere drücken; eben so lange ist die Freyheit jeden Moment in Gefahr gekränkt oder gemordet zu werden; eben so lange ist es Pflicht aller Civil-Gewalten, thätig und wachsam zu seyn, mit unerschütterlicher Kraft jeden Eingriff abzuweisen, sich die Parole zu geben: „Freyheit des Bürgers! Beschränkung der Militärgewalt!“ alle Petitionen der Bürger anzunehmen, und zu unterstützen; jeden Gekränkten zu vertreten, und sich hiezu aller Mittel zu bedienen, die sie in Händen haben. Es ist ihre Pflicht, sage ich. Denn wenn der Bürger sich auch von jenen verlassen siehet, die der Staat auf eine Höhe gestellt hat, wo sie für das allgemeine Wohl wirken können; was bleibt ihm zuletzt übrig, als — Verachtung aller seiner Beamten, und das verzweifelte Mittel der Selbsthülfe?

Wir dürfen es hoffen! Man wird dem Militär eine rechtlichere Stellung zum Staate geben. Man wird dasselbe nicht isolirt, selbstständig, und unabhängig bestehen lassen, und dasselbe, so geartet, der Civil-Gewalt gegen über aufstellen. Die Civil- und Militärverhältnisse werden nicht blos auf dunkeln Herkommen, oder auf Kabinetentscheidungen beruhen. Sie werden gesetzlich bestimmt werden, und die feyerlichste Sanktion erhalten. Unser Militär ist bereits in der Vollendung seiner Organisation begriffen; die Civil-Organisation ist im Werden. Bedarf es nicht minder eines Organismus, Militär- und Civilgewalt in das rechte Verhältniß einmal für allemal zu setzen?

II.

Digitized by Google

II.

Argus, eine Zeitschrift für Franken und die angränzenden Länder, herausgegeben vom Verfasser der Blicke in das Innere der Prälaturen. —

Jeder Irrthum hört auf, sobald man ihm frey widersprechen darf. I. Band 1. Heft. Koburg und Leipzig, bey J. C. D. Sinner, 1803.

Man hätte lieber gewünscht, von dieser eben angezeigten Zeitschrift in dem National-Blatte völlig schweigen zu dürfen; damit es nicht das Ansehen gewinnen möge, als habe man einen egoistischen Partevkampf geflissentlich gesucht. Allein sehr wichtige Gründe erlauben für diesesmal nicht, der Besorgniß dieses Verdachtes nachzugeben, der ohnedieß bey jedem Leser verschwinden muß, der auch den Argus nur — durchblättert hat. Die Gründe aber, auf welche man so eben hingewiesen hat, und die eine Kritik des Argus hier nothwendig machen, sind folgende.

Der Argus ist, wie das National-Blatt bestimmt, die Meinung des Publikums theils auszudrücken, theils zu leiten. Sie könnten beyde sich friedlich in diesen schönen Beruf theilen, und es würde keinem von beyden, auf diesem großen Felde der Thätigkeit, an hinlänglicher und interessanter Arbeit fehlen. Allein wenn der Argus die Meinung des Publikums, und der Regierung auf eine Art bearbeiten will, die weder mit der Gerechtigkeit, noch mit gesunden und liberalen Grundsätzen sich vereinigen lässet; so kann das Nationalblatt, dessen Interesse die gute Sache ist, unmöglich dagegen gleichgültig bleiben; sondern es muß ihn als einen Feind des Volkes ansehen, und behandeln.

Der Argus hat durch die Erwartungen, die er rege machte, und die er doch so wenig befriedigte; noch mehr aber hat er durch seine Parteylichkeit, durch seinen herausfordernden Trotz, und durch den Schimpf, den er in seinen so wenig überdachten Arbeiten der fränkischen Literatur angethan hat, die Mehrheit des Publikums beleidigt. Man ist diesem letzteren eine Genugthuung schuldig, und man hält für Pflicht, ihm hiemit dazu zu verhelfen.

Der Argus hat endlich die Preßfreyheit mißbraucht, und gegen alle Schriftsteller-Arbeiten dieser Art, die in Franken, freylich in einem besseren Style, ein so dringendes Bedürfniß sind, und der sittlichen, religiösen und politischen Aufklärung so viel Vorschub thun können, ein ungünstiges Vorurtheil erzwungen. Das National-Blatt hält es für Pflicht, die mißbrauchte Preßfreyheit für die bessere Sache zu reklamiren; es glaubt sich selbst schuldig zu seyn, gleich im Anfange seines Werdens feyerlichst zu erklären: daß es die Redactions-Grundsätze des Argus verabscheue, und nie denselben gemäß handeln werde.

Wem diese Vorwürfe zu hart scheinen; der lese die angeführte Zeitschrift mit eigenen Augen! Die öffentliche Meinung hat sich darüber bereits überall laut genug ausgedrückt. Nur muß man von derselben das Echo der Faktion unterscheiden, die durch alle Künste der Intrigue und der Ueberredung, die Celebrität ihres Meisters feiert, und den Nimbus derselben bis ins Ausland zu verbreiten sucht.

Das angezeigte erste Heft, von dem hier die Rede ist, liefert an der Spitze einen weitläuftigen Aufsatz über Kirche und Staat, und deren Verhältniß zu einander. Der Stoff dazu ist, wie man leicht begreift, äusserst wichtig. Mögte doch auch die Bearbeitung desselben so ausgefallen seyn, wie er es verdieten! Aber jeder, der da wirklich gelesen, und gedacht hat, oder noch lesen wird, beantworte sich selbst die Frage: ob das Ganze nicht die buntscheckigste Gestalt habe? Ob es nicht durch und durch an dem inneren Zusammenhange fehle? Ob man nicht von dem Einen in das Tausendste gezogen und gerissen werde? Ja! man bittet selbst den Hrn. Verfasser, seine eigene Arbeit nüchtern und in einem ruhigen Momente noch einmal durchzugehen, und sich über die Grundlinien seines Werkes, und ihrer Verbindung unter einander, ein vollendetes Bewußtseyn zu verschaffen. Man ist überzeugt, daß Er, wenn Er sich nur nicht selbst betrügen will, bereuen werde, eine Arbeit allzu übereilt dem Drucke übergeben zu haben, die Er wahrscheinlich nur einsweilen, als ein Adgregat von Materialien, zu einem künftigen Ganzen hingeworfen hat. Dieß bestättiget die sehr beträchtliche Menge von Citaten, die man theils im Texte, theils in Noten aufgeschlichtet hat, und die gewiß den dritten Theil des Raumes wegnehmen. Sie machen dem Fleiße des Hrn. Verfassers Ehre, der dieselben aus den verschiedensten Schriftstellern gesammelt hat. Allein möchte doch sein Fleiß gleich groß gewesen seyn, sie zu prüfen, mit dem Texte in Harmonie zu bringen, und nicht vielmehr, wie Er gethan hat, in den offenbarsten Widerspruch zu setzen. Man nimmt hier zu Gunsten des Hrn. Verfassers die bessere Meinung an. Die schlimmere wäre

diese

diese: daß der Aufsatz eigentlich ein aus verschiedenen Beyträgen zusammen geflicktes Horaz'sches Ungeheuer sey; daß der, in dessen Händen zuletzt der Faszikel von Excerpten liegen blieb und redigirt wurde, die Fähigkeit nicht gehabt habe, sich selbst deutlich, und mit sich selbst Eins zu seyn; daß er, um recht gelehrt zu scheinen, sich mit fremden Federn ausgeputzt; daß er die Schriftsteller nicht verstanden habe, die er in Reihe und Gliedern aufstellt. — Allein man will hier die Ursache dieser Formlosigkeit nur — in der leichtsinnigen Uebereilung suchen. Von dieser Schuld kann sich der Hr. Verfasser nun einmal gewiß nicht rechtfertigen. Denn, wäre er mehr bedacht gewesen, die Delikatesse des Publikums mit einer Rhapsodie zu verschonen; wie war es möglich, daß Er den Fürsten des 19. Jahrhunderts, der doch offenbar eine Satyre ist, so gerade zu in allem Ernste zum Waffenträger seiner dogmatischen Sätze machte? Wie war es möglich, zur Unterstützung des Beweises, daß die Kirche ein Bedürfniß für die Völker sey, ganze Nationen anzuführen, die von Religion kaum einen Schatten haben? Aehnlicher Beyspiele könnte man eine Menge ausheben, wenn es nicht schon an diesen genug wäre.

Die Folge von solchen Confusionen und Commirtionen ist, daß die ganze Abhandlung die verschiedenartigsten Ansichten erhält, von denen keine vollendet ist, und deren keine dem Hrn. Verfasser gehört. Sie sind sämmtlich erborgt, und gewähren kein festes und bestimmtes Resultat.

Noch einige Züge, um den Genius zu zeichnen, der in dieser sonderbaren Abhandlung athmet, kann man hier nicht wohl übergehen. Der Hr. Verfasser giebt sich die Miene eines Philosophen. Allein man merkt nirgends, daß Er mit dem Fortgange der Philosophie gleichen Schritt gehalten habe. Man findet nichts, als ein sophistisches Spielen mit gewissen Schulwörtern, die noch dazu nicht immer am rechten Flecke stehen.

Der Hr. Verfasser giebt sich die Miene eines Politikers. Aber Er hat die Grenzlinien nirgends scharf genug gezogen, wo die Politik der Rechtlichkeit Platz machen muß. Selbst über das Grundsystem des Staates und der Kirche ist Er schwankend; noch schwankender in der Bestimmung der Verhältnisse derselben. Er gibt bald dem einen, bald dem anderen Theile zu viel, oder zu wenig. Seine Maximen sind hier und dort falsch und schlecht; und es ist endlich überhaupt seltsam, das besondere Interesse der Kirche, als einer besonderen Gesellschaft im Staate, mit dem Interesse des Staates selbst in eine nothwendige Verbindung zu setzen, und die Zwecke beyder sich einander gleich zu stellen.

Der Hr. Verfasser gibt sich endlich auch die Miene eines humanen Denkers. Allein wenn Er in der einen Zeile der Freyheit und der Menschheit das Wort spricht; so wird Er in der anderen ein desto gewissenloserer Lobredner des Despotismus und des Machiavelismus. Das Priesterthum macht Er zum blindesten Organe der Regierung, ohne zu bedenken, daß Er so von der Scylla in die Charybdis kömmt. Warum den goldenen Mittelweg außer Acht lassen, der vorzüglich hier der sicherste, und der rechtlichste ist?

Dieß also der Charakter, und der Werth einer Abhandlung, auf die sich der Hr Verfasser überall so viel zu Gute thut! Sie ist, als ein Ganzes betrachtet, durchaus verunglückt. Diesem Hauptmangel kann das nicht abhelfen, daß hier und dort sehr wahre und energische Gedanken, im Einzelnen, vorkommen; die sich, als Fragmente, aber nur in dieser Eigenschaft, gut lesen lassen. Wenn der Hr. Verfasser die Ehre seines Aufsatzes hätte retten wollen; so hätte er ihm den Titel geben müssen: „Sammlung von allerley Meinungen über Staat und Kirche, als Depot solcher Materialien, die zu einer künftigen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, vielleicht benützt werden könnten."

Der zweyte Aufsatz dieses Heftes liefert uns „Einige Worte über den Burschenton von älteren und neueren Zeiten, oder über das Betragen der Akademiker auf den hohen Schulen" und empfiehlt sich schon wenig genug durch die schlechte Sprache, in welcher er geschrieben ist. Man sollte, der Aufschrift nach, einen geschichtlichen Umriß erwarten; allein man findet nur etwas — schlechthin Gesagtes. Die gröbsten Fehler, die den Akademikern eigen seyn sollen, werden angegeben, als: Saufen, Raufen u. s. w. Bey Gelegenheit, da Hr. Verfasser vom Fechten spricht, liefert Er uns ganz unerwartet eine beynahe förmliche Fecht-Theorie; und um den Nutzen der Fechtkunst zu erhärten, schreibt Er dem Fürsten des 19. Jahrhunderts wieder einige Blätter ab. — Ob übrigens die Sitten der älteren Akademiker besser gewesen sind, als die der heutigen? will ich, der Kürze wegen, gegen den Hrn. Verfasser nicht austragen.

Der dritte Aufsatz zieht uns in eine „Untersuchung der Urquelle des (moralischen) Luxus

im Würzburgischen, in einem Briefe an den Pfarrer J. J. in E.“ Was man aus diesem Stücke Arbeit machen soll? das ist wirklich schwer abzusehen. Der Gegenstand an und für sich wäre sehr interessant. Man ist begierig, seine Entwickelung kennen zu lernen. Aber leider! muß sich die rege Neugierde bescheiden, erst eine lange Reihe von Bemerkungen über einen nicht minder wichtigen Gegenstand, von dem man aber nicht weiß, wie er hieher passe, über die Preßfreyheit nämlich, durchzugehen. Der Hr. Verfasser tadelt mit Bitterkeit die vorige Fürstbischöfliche Regierung über den Druck, den sie auf die Geister gelegt habe. Er verweist darüber auf eine Piece, die Er einst über das Censur-Collegium zu Würzburg geschrieben hat, und auf seine „Blicke ins Innere der Prälaturen“ (Schriften, die Er fürwahr! allzuoft citirt, und recitirt, um nicht in den Verdacht eines ziemlich großen Autor-Stolzes zu verfallen) und schimpft auf die Eudämonisten in unserem Lande. Er geräth darüber in Extase, und apostrophirt die elenden gedungenen Schriftsteller des Egoismus u. s. w. Doch! Er sammelt sich wieder, und besinnet sich, daß jetzt ein besserer Tag angebrochen sey.

Endlich doch, nach allen diesen Prämissen, stehn wir am Eingange des Aufsatzes, den der Hr. Verfasser uns liefern wollte; aber auch nur am Eingange. Denn ehe wir eingelassen werden, müssen wir uns erst die Rolle der Akustiker gefallen lassen, und geduldig hören: daß diese Abhandlung ein ganz originelles Stück sey; daß sie schon vor 15 Jahren ihr Daseyn erhalten habe, und im Cabinete des Fürstbischofs hinterlegt worden sey; daß aber die damaligen Cabinetsmänner nicht die Weihe gehabt hätten, um in den Geist einer solchen Arbeit einzudringen. Wir erfahren im Vorbeygehen, daß der Hr. Verfasser ein Vikar sey, und die Neuigkeit, daß doch die Hrn. Vikare solche Stümper nicht wären, wofür man sie ausgerufen habe; wie dieß aus diesem Aufsatze erhelle.

Der Hr. Verfasser will über den moralischen Luxus schreiben. Ist denn nicht aller Luxus, seiner Grundquelle nach, moralisch? Lässet man aber die Hinweisung auf eine Eintheilung in physischen und moralischen Luxus gelten; wie kann der Hr. Verfasser die Ehre seiner Konsequenz retten, wenn er beyde in seinem Aufsatze zusammen mengselt, da Er doch nur vom moralischen sprechen wollte? Doch! Er stellt uns ja nirgends einen Begriff von Luxus überhaupt, noch vom moralischen Luxus insbesondere, auf. Er wird also immer die Rückwand haben, hintennach Alles, was Er gesagt hat, unter seinen Begriff zu stellen! Der Hr. Verfasser wollte uns die Urquelle des moralischen Luxus aufdecken. Aber nachdem man die Abhandlung gelesen hat, so fragt man erstaunt: welches ist denn nun eigentlich die gesuchte Urquelle? Wo findet sie sich? Aus dem Gelesenen kann man sich diese Frage nicht beantworten; wer ein Interesse hat, sie zu lösen, muß sich wohl ohne den Hrn. Verfasser durchhelfen. Denn Er zeigt uns höchstens nur ein Gemählde des Luxus, und die Wirkungen desselben. Allein auch dieß Gemählde besteht nur theils aus Gemein-Plätzen, theils aus ganz fremdartigen Zumischungen von Noten und Citaten über Sätze, die man ihm ohne Belege durch Autoritäten, aufs Wort geglaubt hätte, oder über Kleinigkeiten, die solcher Belege gar nicht würdig waren. Er nennt uns die Vortheile des Luxus; Er nennt uns aber seine Nachtheile auch; (alles im flüchtigsten Style) und findet das Uebergewicht auf Seite der letzteren. Er wird eifrig besorgt für unser Aller Wohl; er prophezeyet den Untergang aller Franken, und um ihn zu verhüten, will Er uns mit Gewalt gezwungen wissen, dem Luxus zu entsagen; Alles das zu unsrem Besten. Hr. Verfasser hat oben die Eudämonisten getadelt. Ist Er hier nicht auch Eudämonist? Ist die Lektüre seiner Zeitschrift im Grunde nicht auch Luxus? Muß man sie also nicht auch bezwingen? Aber was würde dann aus der Preßfreyheit werden, die dem Hrn. Verfasser weiter oben eine so lange Lobrede verdankt?

Wie kömmt der Hr. Verf. auf die Personalitäten, die Er hier zur Schau ausstellt? Er will uns die Wirkungen des Luxus in individuellen Charakteren zeichnen. Gut denn! So muß Er uns blos solche Züge zeichnen, die wirklich luxuriöse sind. Aber ist es denn Sache des Luxus, wenn jener ein solches, und dieser wieder ein andres Gesicht hat? Unter welche Rubrike gehören alle die beygezogenen Anecdoten? Ist es Luxus, daß die Polemik ihr Ende erreicht, daß die Toleranz festen Fuß gefasset hat? Man weiß warlich nicht recht, wie man mit dem Hrn. Verfasser daran ist, wenn er solche Erscheinungen in der Geschichte der Menschheit nur mit Bedauern ansieht, und sie zu einem Vorwurfe für den Klerus macht, dem Er so sehr Unrecht thut, indem Er von Einigen auf Alle schließt; oder: wenn Er jammert, daß der Stock in den Schulen täglich seltener werde, u. dgl. ?! — Der Hr. Verfasser macht aber nicht blos den tadelnden Censor; Er lobt auch; Er nimmt sogar die Miene des Protectors bey der Bayerischen Regierung an, Er empfiehlt (alles das in einer

Ab-

Abhandlung über den Luxus!) Subjecte zur Beförderung u. s. w. Aber (hier ertappen wir schon wieder den Hrn. Verfasser auf der Spur der individuellsten Eudämonie) Er vergisset sich selbst nicht dabey; Er lobt, Er empfiehlt sich selbst am meisten. Er erinnert uns wiederhohlt, daß sein Aufsatz von ungeheuerer Wichtigkeit, und ein Monument seiner Gelehrsamkeit sey. Er fragt uns: ob das Fürstbischöfliche Cabinet Recht gehabt habe, Ihn einen gelehrten Lehnlakey zu nennen? Er bedauert, daß gewisse Leute nicht errötheten, sich von ihm Excellenzen heissen zu lassen, da Er ihnen doch (wie Er zu verstehen gibt) vor Olims Zeiten oft mit einem Stückchen Brodes ausgeholfen habe, u. s. w.

Man würde leicht dem Hrn. Verfasser Gleiches mit Gleichem vergelten können, wenn man sich nicht schämte, wenn nicht der Geist des National-Blattes den festen Entschluß hätte, sich schlechterdings nicht zu so Etwas herab zu würdigen, und wenn man nicht fürchtete, dem Hrn. Verfasser selbst damit einen Gefallen zu thun, indem man seine Person wichtiger machte, als sie in der That ist. Genug! daß der Hr. Verfasser gerade dadurch, daß er Anderen solche Personalitäten machte, sich selbst die gröste Personalität gemacht hat.

Der vierte Aufsatz über die „Nothwendigkeit der frühen Bildung des Herzens durch die Phantasie zur Gründung des moralischen Charakters“ erhebt sich kaum über das Mittelmäßige.

Der fünfte Aufsatz, enthaltend „Bemerkungen über einen Theil des nördlichen Fürstenthums (Würzburg) in Hinsicht der Kultur, aus der Brieftasche eines Reisenden“ erquickt den Leser um so mehr, da er hier doch auch einmal etwas Gutes findet. Nur ist zu bedauern, daß diese Bemerkungen bis jetzt nur noch Fragmente sind. Werden sie nicht eine vollendete Form erhalten? Man wünscht es.

Den Beschluß machen einige nicht übel gerathene Recensionen über Hrn. Aretius Genius von Bayern, und die Biographie des Hrn. Schad.

III.

Kleine Nachträge zu dem Plane des National-Blattes.

Die Direction des National-Blattes, immer aufmerksam auf die Stimme des Publikums, die sie allenthalben im Stillen, und unbemerkt vernimmt, hat bey der Gelegenheit, als die erste Ankündigung, und der Plan des Instituts erschien, aus den verschiedenen Urtheilen das sich zur Note genommen, was ihr für den Zweck der guten Sache dienlich und anwendbar schien. Sie hat gehört, daß es einigen Männern wünschenswürdig schien, wenn das National-Blatt unter die Zahl seiner Gegenstände, auch solche öffentliche Begebenheiten des Tages aufnähme, die für das Volk in Franken ein wichtiges National-Interesse hätten. Sie hat ferner gehört, daß man hier und dort unter den Rubriken, die sich das National-Blatt geöffnet hat, ungern eine Stelle für National-Gedichte vermisse, die theils dazu dienen könnten, das Blatt selbst zu verschönern, theils aber auch (was das hauptsächlichste wäre) den Nationalgeist durch Eindrücke der Phantasie und der Empfindung zu heben, und zu veredlen. Die Direction hat diese Aeusserungen allen Mitarbeitern bekannt gemacht; und diese haben, nach Erwägung der Gründe für und wider, einstimmig beschlossen, diese Rubriken in das National-Blatt wirklich aufzunehmen.

Die Direction bittet also alle diejenigen, die den Plan des National-Blattes in Händen haben, den §. 2. über den Inhalt des National-Blattes noch weiters mit folgenden Zusätzen zu ergänzen; nämlich:

1) Man wird auch solche Begebenheiten des Tages einrücken, die für die Kurfürstl. Provinzen in Franken von entschiedener Wichtigkeit sind; vorzüglich aber solche, die der Gegenstand eines National-Festes, oder einer National-Trauer sind.

2) Auch National-Gedichte, nämlich: Sinngedichte, Fabeln, Satyren über politische Thorheiten und Laster; Oden und Volkslieder, zur Erweckung bürgerlicher Tugenden, und zur Versinnlichung wichtiger politischer Wahrheiten; endlich auch, um das Andenken um das Volk verdienter Männer zu feyern. Man wird suchen, für dieses Fach, einen fähigen Arbeiter aufzustellen.

Die Direktion hat sich ferner überzeugt, daß im §. 4. (des Planes) von den Bedingungen, unter welchen eingekommene Aufsätze eingerückt werden der Satz 1) „Ein Aufsatz didaktischen Inhalts muß gründlich, fleißig, u. s. w. abgefaßt seyn“ zu einem Mißverständnisse Anlaß gegeben habe. Sie erklärt demnach jenen Satz dahin, daß es jedem erlaubt sey, auch nur rohe (wenn nur solide) Ma-

Digitized by Google

Materialien zu einem übrigens interessanten Gegenstande einzusenden, und daß man von der Seite der Redaction, zur Erleichterung solcher Geschäftsmänner in den Städten und auf dem Lande, die zu Ausarbeitungen in gefeilter Sprache nicht Lust und Muße haben, für das äussere Gewand mit Vergnügen sorgen werde. Das National-Blatt würde einen großen Verlust erlitten haben, wenn es, aus Anlaß eines Mißverstandes, der praktischen Bemerkungen solcher Leute hätte entbehren müssen, die zum Volke gehören, oder unter dem Volke leben und wirken, aber zu arbeiten in öffentliche Blätter scheu sind, weil ihnen der Ausdruck fehlt.

Die Direktion übergibt diese Zusätze, und die erste Nummer des National-Blattes dem Publikum mit einer gewissen Schüchternheit. Sie weiß, daß dasselbe durch schöne Worte oft ist betrogen worden. Sie wird erwarten: ob man ihr ein Vertrauen schenke? welches sie nie mißbrauchen würde. Wie die Entscheidung auch ausfalle! Sie wird es nie bereuen, einen, wenn auch vergeblichen Schritt, zur guten Sache gethan zu haben. Aber bitten muß sie doch, erst zu lesen, ehe man urtheilt!

Die Direction des National-Blatts.

Das Publikum erhält mit diesem Probe-Blatte zugleich das Muster von dem Formate, dem Drucke, der Schrift und der ganzen äusseren Einrichtung des National-Blattes. In der Mitte, und am Ende jedes Monats werden 3 — 4 Bogen erscheinen, die unter einer Nummer zusammengefaßt sind. Drey Monathe oder 6 Nummern, jedes von 3 — 4 Bogen, machen ein Heft, drey solche Hefte, welche bis zu Ende dieses Jahres geliefert werden, machen den ersten Band aus, der ein Sachenregister erhält und einen besondern Umschlag bekommt.

Der Preis für diesen ersten Band, als auf welchen dermal subscribirt werden soll, ist 4 fl. 30 kr. rheinl.

Man bittet nochmal alle Herren Interessenten höflichst, ihre Bestellungen zu beschleunigen, damit man bis zu Endee des Monats May in den Stand gesetzt werde, zu bemessen: ob ein so gut gemeintes Unternehmen werde ausgeführt werden können? Eben so bittet man nochmal alle wohllöbliche Postämter und Buchhandlungen, Bestellungen anzunehmen, und an das wohllöbliche Postamt zu Bayreuth noch zu rechter Zeit zu befördern.

Die zweyte Probe-Nummer wird demnächst auch erscheinen, und vorzüglich die Vorschläge der Herren Professoren für die Verbesserung der Universität zu Würzburg, nebst Bemerkungen, enthalten.

Die Expedition des National-Blattes.

Inhalt:

I. Verhältniß des Militärs zum Staate.

II. Urtheil über das erste Heft des Argus.

III. Kleine Nachträge zu dem Plane des National-Blattes.

Digitized by Google

National = Blatt

für die Kurfürstlich-Bayerischen Fürstenthümer in Franken.

Nro. 2.

Am Ende des April 1803.

I.

Vorschläge für die Vervollkommnung der Universität zu Würzburg.

Der Einfluß der Universitäten auf den ganzen Staat, schon in dem Zwecke dieser Institute ersichtlich, ist längst schon auch durch die Evidenz der Geschichte entschieden. In dem Schooße der genannten Anstalten ist das Depot jener Materialien niedergelegt, mit welchen künftig jeder Staatsdiener, und jeder berufene Diener der Menschheit, sich praktisch beschäftigen, und die derselbe zu einem Ganzen öffentlicher Thätigkeit verbinden muß. Hier bilden sich Genien und Geschäfts-Männer, und es ist dem Staate nicht gleichgültig: ob diese Bildung gut oder schlecht, vollendet, oder unvollendet, einseitig oder allgemein sey? ob die Universitäten dem Staate brauchbare, oder unbrauchbare, selbstthätige oder träge und maschinenmäßige Menschen liefern? Es ist auf der anderen Seite der ganzen Menschheit nicht gleichgültig: ob die Wissenschaften blühen, oder darnieder liegen? ob ihre Tendenz energisch, und liberal sey, und vom Guten zum Besseren strebe? oder ob sie nur langsam und egoistisch sey, und nicht gern weiter vorwärts schreite?

Es hängt aber wesentlich von der inneren und äusseren Form der Universitäten ab: ob sie eine Pflanzschule von Egoisten, Pedanten, lichtscheuen Menschen, und verächtlichen Automaten werden sollen; oder ob die Liebe zur Wahrheit, uneigennützig und aufopfernd, erhaben über alle Kleinmeisterey, aus sich selbst unermüdet wirken, und über ganze Generationen das Licht der Aufklärung herauf führen soll? Zwar ist und bleibt das reine Wissenschaftliche nur Eigenthum und Reserve der Schulen; aber die Resultate des Wissenschaftlichen gehen über, und müssen übergehen auf das gemeine Leben, und demselben den Geist der Vervollkommnung, des Wahren, Schönen und Guten, einhauchen. Die Resultate entlehnen ihren Charakter von den höher liegenden Prinzipien des Philosophirens, die dem Layen unzugänglich sind; und diese höher liegenden Prinzipien haben ihre verarbeitende Werkstätte in den Universitäten. Im Allgemeinen also kömmt das, was je Eigenthum des Volksgeistes werden soll, aus der Mitte dieser Anstalten; und die Bildung ganzer Generationen hängt wesentlich von dem Organismus jener Institute ab, und von dem Geiste, der denselben belebt und bewegt.

Wahrscheinlich war es für die Menschheit ein unersetzlicher Schaden, und hat sie um Jahrhunderte zurückgeworfen, daß der Dämon des Monachismus, vorzüglich aber des Jesuitismus sich der neueren katholischen Universitäten, namentlich auch jener in Würzburg, schon in der Wiege bemächtiget hat. Die Sitzendiener dieses unreinen Dämons haben die Geister beschränkt, niedergebeugt, und in ihrem innersten Wesen, in dem Triebe der Selbstthätigkeit, gelähmt und verdorben. Unter ihren schmutzigen Händen bekam die Wissenschaft die gröbsten Flecken des Egoismus, und die niedrige Stelle einer bloßen Mechanik. Ohngefähr in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts sank endlich ihr gemißbrauchtes Anse-

hen. Die Universitäten athmeten und wirkten freyer; aber noch immer lagen sie in den Fesseln alter, nicht mehr brauchbarer Formen, über welche der Genius der Wissenschaften längst schon hinaus gestrebt hatte. Was auch einzelne katholische Regierungen hier und dort zum Vorschube derselben thaten, oder thun wollten; was auch insbesondere Franz Ludwig für die Universität zu Würzburg gethan hat; — es waren bloße Bruchstücke, ohne Zusammenhang; einzelne Heilungen einzelner Krankheiten in einem Körper, der durchaus baufällig war. Das Alte hatte für den priesterlichen Katholizismus immer zu viel Heiliges; und ein Bischof wagte es nicht wohl, dasselbe mit einmal umzustürzen, oder eine Reformation vom Grunde aus anzufangen.

Nun ist der Würfel über das Loos der Bisthümer gefallen. Die Säkularisation hat Würzburg unter die Ländermasse eines weltlichen Fürsten geworfen, und die Universität dieser Stadt hoffte und fürchtete, beydes in einem gleich hohen Grade. Sie fürchtete — vielleicht gar die Auflösung ihrer Existenz. Sie hoffte aber, wäre einmal ihre Existenz wieder gesichert, einen zuvor nie gehabten Tag des höchsten Flors. In der That! Wenn in den säkularisirten Staaten, Organisationen aller Art itzo die Begebenheiten des Tages ausmachen; sollten denn die Universitäten allein von Reformen verschont bleiben, auf die man nun schon einmal gefaßt ist, sie mögen ausfallen, wie sie wollen? Niemand hat wohl noch im Ernste geläugnet, daß die wissenschaftlichen Anstalten einer Hauptveränderung bedürfen. Wenn man irgend etwas bey diesen Veränderungen besorgt hat, so ist es dieses: daß dieselben nicht gründlich, und nicht durchgreifend genug seyn möchten. Wie? Glaubt man denn, daß es leichter sey, einen alten, halb vermoderten Körper zusammen zu flicken, als einen völlig neuen auf der Asche desselben aufzustellen? Wenn die Regierung hier und dort, wegen großer unübersteiglicher Hindernisse, statt des Besten, nur das Gute thut; so muß man ihr das verzeihen. Aber wenn sie diese Maxime auch dann befolgen will, wenn entweder nirgendswo Hindernisse vorhanden, oder die vorhandenen wohl zu überwinden sind; so verdient sie durch das Gute, das sie thut, unseren Dank nicht; denn wir hatten ein Recht zu fordern, daß sie das Beste thun sollte. Die Bayerische Regierung ist gegenwärtig über der großen und wichtigen Arbeit begriffen, ihren neuen Provinzen eine völlig neue Gestalt zu geben. Wird sie es nur halb thun? Wird sie dazu nicht die möglich reinsten und besten Formen wählen?

Als Maximilian Joseph IV. die Regierung über seine fränkischen Staaten antrat, hielt es der akademische Senat auf der Universität zu Würzburg für seine heiligste Pflicht, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, die innigsten Wünsche für die Zukunft, und die reinsten Ausdrücke der tiefsten Verehrung darzubringen. Diese Handlung der Pflicht ward mit einem huldreichsten Reſcripte d. d. München, vom 16. December 1802 belohnt, worin es unter andern heisset:

„Wir versichern mit Vergnügen, daß diese hohe Schule nicht nur in ihrer bisherigen Wesenheit erhalten, sondern auch mittelst Einrichtungen, die dermahl schon Unsere Vorsorge beschäftigen, zu einem Grade von Flor gebracht werden soll, der sie mit jeder Lehranstalt ähnlicher Art zu rivalisiren, in den Stand setzt."

„Dabey versehen Wir Uns jedoch, daß sämmtliche an derselben angestellte Lehrer die Realisirung Unserer lediglich auf Belebung gründlichen Wissens gerichteten Absichten, durch Fortsetzung ihres bisherigen rühmlichen Eifers aus allen ihren Kräften befördern werden, wo sie denn auf Unsere ungetheilte landesväterliche Huld und Gnade stets hin rechnen können."

Siehe die Literatur-Zeitung von Würzburg 1803 Nro. 1 — 2.

Der

Der akademische Senat, gerührt durch die Gnade des geliebtesten Landesvaters, und voll der frohesten Hoffnungen für die Zukunft, hat sich hierauf ernsthaft mit den Mitteln beschäftigt, die dahin führen könnten, der Universität zu Würzburg jene Vollkommenheit zu geben, deren sie so sehr fähig ist. Die einzelnen Fakultäten berathschlagten sich häufig über diese große Frage; und aus den Resultaten dieser Berathschlagungen wurde zuletzt ein Ganzes gebildet, welches unter dem Namen: „Vorschläge für die Universität zu Würzburg" in die Hände Seiner Exzellenz, des Freyherrn Ministers von Hompesch nieder gelegt wurde. Es war hierbey die Absicht des akademischen Senates, daß der Herr Minister die besagten Vorschläge unmittelbar nach München an die höchste Behörde absenden möchte. Allein das General-Landes-Kommissariat in Franken hat die Sache in seinen Wirkungskreis gezogen, und dem Herrn Grafen von Stadion, als dem Chef im geistlichen Departement, zu welchem (freylich nicht ganz richtig und zweckmäßig) auch die Angelegenheiten aller Stiftungen, namentlich auch der Universität, sind geworfen worden, zum Referate übergeben. Man hätte gewünscht, daß dieser Mann, dem übrigens die größte Achtung gebühret, eine Arbeit abgelehnt hätte, bey welcher Er gewissermassen selbst Partey ist. Man hätte, sage ich, dieß gewünscht, nicht aus einigem Mißtrauen in Seine Redlichkeit, als vielmehr um Ihm die Unannehmlichkeit zu ersparen, sich mit einem Gegenstande zu befassen, der Ihm viele Mühe und Zeitaufwand kostet, und bey welchem er sich dem akademischen Senate gegen über stellen muß. Die Relation unterdessen ist entweder (so viel man weiß) noch gar nicht, oder erst seit kurzem abgelegt worden. Während alle Theile des Staates sich ihrer definitiven Organisation nähern, ist es fürwahr! den Vorstehern der Universität nicht zu verargen, wenn auch sie nach Entscheidung sich sehnen.

Möchte doch diese Entscheidung den Grundsätzen gemäß ausfallen, die in den Vorschlägen athmen, von welchem bisher die Rede war, und weiters noch seyn wird! Dieser Wunsch ist, wegen des unverkennbaren Einflusses der Universität auf das ganze Publikum, ein allgemeiner Wunsch. Das National-Blatt will zu Befriedigung desselben wenigstens in so fern etwas beytragen, als hier die oft gedachten schönen Vorschläge, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und seiner Meinung unterworfen werden sollen. Es wird sich gewiß freuen, in denselben die Sprache der Wahrheit, Freymüthigkeit, und Mäßigung zu hören, und die lobenswürdigsten Bemühungen für die Emporbringung der Wissenschaften zu sehen.

Man kann und wird zwar hier nicht das ganze Aktenstück mittheilen, weil eines Theils die Herren Professoren heimlicher damit thun, als sie thun sollten, und weil es anderen Theils für den Raum des National-Blattes zu weitläufig wäre. Das Publikum wird sich also gern mit einem Auszuge begnügen, und man gibt ihm hiemit die Versicherung, daß Alles Wesentliche in dem gegenwärtigen Ueberblicke zusammen gedrängt sey. Man hat vorzüglich die Beschlüsse der Juristenfacultät vom 23ten des Decembers 1803 zu Grunde gelegt; weil sie auch wirklich die Basis des Ganzen der Vorschläge ausmachen. Die Juristenfacultät war es, die den ersten Gedanken zu diesem Meisterstücke angegeben, und zu welchem die Medicinische hier und dort einige schöne Zusätze gemacht hat. Es wäre undankbar, hierinn die ausgezeichneten Verdienste des Herrn geheimen Raths und Professors Samhaber, dermal Decan der juristischen Fakultät, nicht öffentlich anzurühmen.

Nun zur Sache!

Die Vorschläge sind unter vier Abschnitte geordnet; wovon der erste die Administration der Universität; der zweyte die Verfassung derselben; der dritte die Verbesserung der Lehranstalten; der vierte die Mittel behandelt, die verbesserten Anstalten in Gang zu bringen.

Er-

Erster Abschnitt.

Administration der Universität.

Die Bedingung, ohne die nicht leicht eine Universität begründet, oder bis auf den höchsten Flor, dessen sie fähig seyn dürfte, getrieben werden kann, ist das Daseyn eines Fonds, und eine gewissenhafte und zweckmäßige Verwaltung desselben. Ist eine Universität entweder von allem Fonde entblößt; oder hat sie nur eine ganz unbedeutende Subsistenz-Quelle; so ist ihr ganzes Daseyn prekär, vielen Zufällen unterworfen, dürftig, eingeschränkt, und zur Erfüllung seiner Hauptbestimmung krank und ohnmächtig. Ist hingegen auf der anderen Seite der Fond zwar reich, oder wenigstens genüglich; wird aber derselbe schlecht verwaltet; so geht für den Zweck der Anstalt nicht nur unendlich viel verloren; sondern sie läuft auch Gefahr, positiv beschädigt zu werden.

Der akademische Senat hat deshalb sehr wohlgethan, sich vorzüglich und zuerst mit diesem Theile seines Gegenstandes, den er zu bearbeiten sich vorgesetzt hatte, zu beschäftigen; um so mehr, da die Finanzrücksichten heute des Tages eine so ausschließende Rücksicht der Regierungen geworden sind, daß sie fast nicht mehr fragen: wie gut, oder wie schlecht? sondern nur: wie wohlfeil, oder wie theuer? Wehe der besten Sache der Menschheit, wenn sie Geld kostet! Wehe auch dem Wohle der Universitäten, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie aus sich selbst zu subsistiren vermögen!

Die Universität zu Würzburg hat wirklich einen nicht unbeträchtlichen Fond. In dieser Rücksicht blieb also dem akademischen Senate nichts zu wünschen übrig, als eine genaue Ausscheidung desselben, und eine zweckmäßige Administration. Diese letztere wurde deshalb auch unter ein vorzügliches Augenmerk genommen, und man hat vorerst das Personale der Administration, und dann auch die Administrations-Art untersucht.

Das Administrations-Haupt-Bureau konzentrirt sich in dem Kurfürstlichen Rezeptorat-Amte der Universität zu Würzburg. Es besteht aus einen Präsidenten (der jedesmal vom ehemaligen Domkapitel genommen war) aus einem Direktor, einem Consulenten, einem Rentmeister, einem Conferenz-Beysitzer, einem Sekretär, einem Registrator, 4 Kanzellisten, einem Bau-Inspektor, und einem Famulus.

Der akademische Senat macht über dieses Personale, dessen Glieder Er nicht einmal alle angeführt hat (der Bau-Inspektor und der Famulus sind wahrscheinlich vergessen worden) die sehr gegründete Bemerkung: „ein so zahlreiches Bureau sey in der That überflüssig. In älteren Zeiten habe es sich mit weit wenigeren Personen begnügen müssen, und wirklich begnügt. Damals sey das Directorium, die Rentmeisterey, und die Assessur in Einem Manne, genannt den Receptor, vereinigt gewesen. Ausser ihm habe es nur einen Präsidenten, und einen Consulenten gegeben.“ Was den Consulenten betrifft; so hätte noch hinzu gesetzt werden können, daß solcher in noch älteren Zeiten ganz unbekannt war, und daß seine Geschäfte der Juristenfakultät sind zugetheilt gewesen.

„Wenn man (fährt der akademische Senat fort) die Kosten der jetzigen Administration mit jenen älteren Administrationen vergleiche; so ergebe sich ein sehr beträchtliches Mißverhältniß.“ Dem zu Folge wird endlich vorgeschlagen:

1) „Eine unparteyische und verständige Commission nieder zu setzen, welche nicht nur die bisher geführte Administration untersuchen, sondern auch ihren künftigen Gang bestimmen solle.“ — Wenn eine solche Commission niedergesetzt werden sollte; so wird der akademische Senat nicht säumen dürfen, nicht nur seiner Seits die Untersuchungspunkte genau und im Detail zu bestimmen, sondern auch gegen etwaige Kommissäre zu protestiren, die bey der Sache nicht ganz unbefangen sind, und sich

Digitized by Google

sich selbst das Recht einer Subdelegation aus seinem Schooße vorzubehalten, und zu erbitten.

In Betreff des Consulenten wird vorgeschlagen:

2) „Daß die Person desselben künftig aufhöre und seine Geschäfte der Juristenfakultät übertragen werden.“ Dieser Vorschlag wird mit den sehr richtigen Bemerkungen unterstützt: „daß die Person des Consulenten (unter Voraussetzung der Annahme dieses Vorschlags, an welcher jedoch nicht zu zweifeln seyn dürfte) völlig überflüssig sey. Sie sey bisher aus der Mitte der Regierungsräthe genommen worden, welche bekanntlich ein sehr sparsames Salär hätten, und von denen also Einer in der Consulenten-Stelle auf der Universität seine Lage habe verbessern können. Dieser (übrigens sehr seltsame) Grund falle hinweg, wenn künftighin, wie sich erwarten ließe, die Hrn. Räthe besser bezahlt würden.“ Allem diesem könnte man noch beysetzen, daß schon in älteren Zeiten die Juristenfakultät die Funktionen des Consulenten ausgeübt habe, und daß er, als isoliter und eigens aufgestellter Beamter, itzo um so überflüssiger sey, weil die Jurisdiktion des Receptorats aufhört, und von dessen Beamten unmittelbar an die Regierung appellirt wird. Für den Fall, wo er etwa noch nothwendig seyn könnte, für den Fall nämlich: wenn die Universität selbst in einen Prozeß verwickelt werden sollte, hat Niemand ein größeres Interesse, ihre Sache mit Lust und Nachdruck zu vertheidigen, als solche Männer, die für sie leben und weben, nämlich die Professoren.

Wie leicht entbehrlich die Person eines Conferenz-Assessors sey, beweißt schon die Thatsache zur Genüge, daß der jetzige Hr. Assessor Knauer bereits seit mehreren Jahren, Krankheits halben, bey der Conferenz nicht erschienen, und also gewissermassen als nicht existent anzusehen ist.

Die Stelle eines Bau-Inspektors war vormals ebenfalls unbekannt. Sie verdankt ihre Entstehung dem Umstande, daß man für einen lange gedienten Famulus, ein Avancement suchte, das ihm mehr Ansehen und Gehalt geben, zugleich aber seine Kenntnisse nicht zu weit übersteigen sollte. So ist also aus einem Famulus ein Herr Bau-Inspektor geworden.

Man muß sich schließlich wundern, daß es dem akademischen Senate nicht beygefallen ist, unter den Mißbräuchen der Administration auch jenen wenigstens zu berühren, daß die oberen Vorsteher des Receptorats ein unverhältnißmäßig großes Salär haben. Hauptsächlich ist dieß der Fall mit dem Direktorium, und mit der Rentmeisterey. Das Erstere vorzüglich ist bis zum Erstaunen reichlich dotirt. Doch dieß Erstaunen höret auf, wenn man sich erinnert, daß Hr. Hofrath Lurz, dem wir die Organisation des jetzigen Receptorates verdanken, sich selbst sein Salar gemacht habe. Er wird hierüber bemerken; daß die Menge seiner Arbeiten ebenfalls groß und vielfältig sey. Allein Er wird erlauben, dagegen zu erinnern, daß man zwar seinen großen Geschäftsfleiß schätze; daß man aber von der Möglichkeit nicht nur, sondern auch von der Leichtigkeit und Nothwendigkeit überzeugt sey, den Geschäftsgang, so wie den Geschäftsstyl zu vereinfachen, den Geist des Kleinlichen auszumärzen, und auf diese Weise Zeit und Mühe zu sparen.

So viel von dem Administrationspersonale der Universität, in der Stadt! Die Administratoren auf dem Lande sind Beamte, Vögte, Verwalter, u. dgl. In Rücksicht ihrer schlägt der akademische Senat vor:

3) „Daß die Amtsbezirke der Universität mit den benachbarten Kurfürstlichen Aemtern sollen zusammen geschmolzen, die Rechnungen jedoch besonders geführt werden.“ Man hat zugleich die Vortheile dieser Vereinigung angegeben; „Es seyen in den Administrationen auf dem Lande immerhin beträchtliche Rückstände erwachsen. Die Ursache davon liege in dem Mangel an eigener Hülfsvollstreckung. Die Universitätsbeamten hätten immer

Digitized by Google

mer dazu die benachbarten Aemter requiriren müssen. Diese hätten aber erst für das Ihrige gesorgt, sodann aber, wie nebenbey in Stunden der Muße, erst der Requisition deferirt. Dadurch seyen, wegen schläfriger, und unsicherer Execution, die Rückstände aufgewachsen, ohne immer zur Zeit richtig beygetrieben zu werden. — Durch jene Vereinigung würde dieser Uebelstand nicht nur vermieden, sondern auch die Verwaltung vereinfacht, und ihr Kostenbetrag vermindert."

So wahr diese Gründe im Ganzen seyn mögen; so ist doch nicht überflüssig, zu erinnern: daß gegenwärtig keine, oder nur sehr geringe Rückstände aussen stehen als nur solche, die überall sehr schwer beyzutreiben sind; als z. B. von der Kammer, Kaiserl. Requisitionen, u. s. w; daß die Vereinigung der Universitäts-Aemter mit den Kurfürstlichen sehr leicht auszuführen sey, wenn die besagten Amtsbezirke der Universität von geringerem Umfange sind, wie z. B. jener von Wüstensachsen, und jener von Klosterhausen, dessen Verwalter kaum ein Vierteljahr zur Beendigung aller seiner Geschäfte braucht. Wenn aber die Amtsbezirke der Universität weitläufig und sehr zerstückelt sind, und Stoff zu vielen Arbeiten darbieten; so wird die besagte Vereinigung ungleich schwerer wenigstens, wegen allzuvieler und verschiedener Rechnungs-Führungen sehr unbequem. Dieß ist z. B. der Fall mit dem Amte Breitensee und Birkenfeld, welches ehemals aus zwey Aemtern bestand. Der akademische Senat hätte auch für diesen Fall Vorsehung thun sollen. Was endlich den angegebenen Mangel an Hülfsvollstreckung betrifft; so ist die Angabe dahin zu berichtigen, daß es an der Execution so lange nicht fehlte, als die Requisition an wirklich Fürstliche Beamten erging. Anders verhielt sich freylich die Sache, wenn man Edelmännische, Ritterschaftliche, oder gar ausländische z. B. Sächsische Vogteyen zu requiriren gezwungen war. Allein in diesem Falle ging es den Beamten der Universität nicht schlimmer, als den Fürstlichen auch. Ob es übrigens für die Folge, da Justiz- und Kameral-Sachen getrennt seyn werden, nicht räthlich seyn werde, daß die Universität sich für ihre größeren Bezirke eigene Kameralbeamten aufstelle? will man hier nicht entscheiden.

Der zweyte Theil dieses Abschnittes handelt von der Administrations-Art. Der akademische Senat klagt vor Allem mit vollem Rechte über die Vermischung des Fondes der Universität mit vielen anderen ganz fremdartigen Fonden. Eine Universität ist, als Vehikel für die Wissenschaften, und als Pflanzschule aller Arten von Staatsbeamten, ein viel zu wichtiges Institut, als daß man dieselbe, wie bisher in Würzburg geschehen ist, mit anderen minder beträchtlichen und Privat-Stiftungen, in eine Administration zusammenwerfen, und gewissermassen als Kleinigkeit, behandeln sollte. Der akademische Senat hatte also nicht nur den Vortheil, sondern auch die Ehre der ihm anvertrauten wissenschaftlichen Anstalt im Auge, als er darauf antrug:

4) „Daß der ächte und reine Fond „der Universität, aus allen anderen „Elementen, womit er vermischt wor„den ist, nach Maßgabe der Stiftungs„briefe und rechtlichen Grundsätze aus„geschieden, und für immer separirt „werden soll." — Aber wer soll denn diese Ausscheidung vornehmen? Vermuthlich bestimmte der akademische Senat hiezu die in dem Vorschlage 1) genannte unpartepische und verständige Kommission. Das Receptoratamt, und die bisherigen Glieder desselben sind davon schlechterdings auszuschließen, und blos dahin anzuweisen, den etwa bestimmten Commissaren Alles auszuhändigen, was sie zu ihrer Arbeit allenfalls nöthig hätten, und ihnen alle Erklärungen an die Hand zu geben, die sie zu fordern Anlaß und Grund finden könnten. Dem akademischen Senate ist daran gelegen, daß man ihm die Resultate der Commission, nicht nur zur Notiz, sondern auch zu allenfallsigen Bemerkungen darüber, mittheile. Die Untersuchung muß aber übrigens

haupt-

hauptsächlich dahin gehen, den ursprünglichen Fond auszumitteln, sein Steigen oder Fallen von Jahre zu Jahre aus den vorhandenen genuinen Rechnungen, zu verfolgen, und nebenbey auch darauf hauptsächliche Rücksicht zu nehmen: ob der etwaige jährliche Ueberschuß jedesmal wieder zu dem Kapitale des Fondes geworfen, oder sonst zu eigentlichen Zwecken der Universität verwendet; oder in andere Kanäle, zu Gunsten ganz fremdartiger Körper, abgeleitet worden sey?

„Wenn" (fährt der akademische Senat fort) „wenn auch bey einer solchen Ausscheidung des eigentlichen Fondes der Universität, diese letztere Anfangs verlieren sollte; so hätte sie doch einmal eine deutliche und gewisse Kenntniß von ihrem Eigenthume, welches sie so gut benützen würde, als sie könnte, ohne dabey befürchten zu müssen, daß jeder Andere nicht der Universität Angehörige (wie bisher so oft geschehen) seine letzte Zuflucht zu ihrem Beutel nehme, und denselben wie eine allgemeine Kasse betrachte, aus welcher zu schöpfen Allen erlaubt sey. Das, was etwa dem separirten Universitätsfonde bis zum vollen Maße des Bedürfnisses noch abgehe, könne man leicht durch andere Mittel ergänzen, und man habe hierunter auf die Gnade Maximilian Josephs die gegründetesten Hoffnungen." Man wünscht, daß diese Hoffnung je eher, je lieber erfüllt werden möchte!

Unter den Inkonvenienzen, die die bisherige Administrationsart in dem Receptorat-Amte mit sich brachte, bemerkt der akademische Senat auch diese: „daß die Rechnungen des Receptorates bisher so gut als gar keiner Revision unterworfen, daß vielmehr eben das Receptorat Revisor in eigener Sache, als Selbst-Partey gewesen sey. Die Kammer habe zwar, der Form nach, die Ober-Revision gehabt; allein sie habe entweder gar keine Monita, oder dieselben ohne wesentliche Wirkung gemacht." — Dieser Beschwerde zu Folge hätte man glauben sollen, daß sogleich ein Vorschlag dagegen würde beygefügt worden seyn. Allein derselbe folgt erst im vierten Abschnitte, biswohin man den Leser verweisen muß.

Endlich trägt der akademische Senat in diesem gegenwärtigen Abschnitte noch darauf an:

5) „daß die unbehörigen und heterogenen Ausgaben, die man bisher der „Universität angemuthet habe, aufgehoben werden sollten." Es ist schon weiter darauf hingedeutet worden, da man die Nothwendigkeit anerkannte, den unvermischten Universitäts-Fond auszuscheiden. Es ist in der That traurig, und ärgerlich zu gleicher Zeit, wenn man sehen muß, wie das, was für die Wissenschaften bestimmt ist, willkührlich versplittert, und zu den fremdartigsten Zwecken verpudet werde. Man kann sagen, daß dieß eine Art einer an der Universität begangenen Entwendung ist.

Der akademische Senat nennt unter den unbehörigen und heterogenen Ausgaben, Beyspiels halber, „die Pension für den Director des Schulseminars, die Er zum Theile aus der Universität ziehe; das Salar des Exercitien-Meisters, und des Sprachmeisters, der auch zum Theile aus der Universität unterhalten werde; so wie endlich auch des Choral-Meisters." — Der Direktor des Schulseminaes erhält aus der genannten Quelle nicht etwa blos eine Pension; sondern was Er daher bezieht, ist Ihm in partem Salarii angeschlagen. Der Exercitien-Meister wurde noch nicht lange her aus Fürstlichem Beutel unterhalten; erst seitdem die Bayerische Regierung den Civil-Besitz angetreten hat, ist Er an die Kasse der Universität verwiesen worden.

Eben unter dieselbe Rubrik der unbehörigen Ausgaben will der akademische Senat auch die Gnadengehalte des Hrn. Dechant Martin, zu 120 fl. fränk., als Entschädigung für die Stelle eines Bibliothekars, die Er doch schon lange nicht mehr versehen kann, will, oder wirklich versehen hat; — und der hiesigen Ursuliner Nonnen zu 400 fl. fränk. auf gewisse Zeiten, gestellt wissen. In der That ist auch nicht abzusehen, wie diese Gattungen von Ausgaben gerechtfer-

tigt

tigt werden können? Daß Hr. Martin einmal Bibliothekar der Universität gewesen ist, gibt doch wahrhaft keinen Grund zu einer ewigen Rente von 120 fl. deren Kapitalstock 2.400 fl. fränk. beträgt. — Was haben vollends Nonnen mit der Universität zu schaffen? Warum soll Letztere ein Kapitel von 8000 fl. und den jährlichen Zinns von 400 fl. abgeben, um eine Anstalt zu unterhalten, deren weibliche Mitglieder keinen Beruf kennen, als die Keuschheit zu bewachen, die ihnen wohl Niemand würde abgenommen haben, oder Chor zu singen, oder mit einem Haufen Kinder des Schulmeisterns zu spielen? — Es ist übrigens nicht ganz richtig, oder wenigstens nicht bestimmt genug ausgedrückt, wenn der akademische Senat sagt: daß die Ursulinerinnen die angezeigten 400 fl. nur auf eine gewisse Zeit bekämen. Sie haben dieselbe jährlich und immer bekommen; nur mußten sie, um der Förmlichkeit willen, nach Ablaufe eines jeden Jahres neuerdings darum supplizíren.

„Was Wunder!“ (so schließt der akademische Senat) „wenn, bey solch einer verschiedenartigen Verwendung des Universitäts-Vermögens, die Gehalte der Professoren nicht zureichten; wenn für wesentliche Anstalten immer Geldmangel sey; und die eigentlichen Universitäts-Ausgaben nicht einmal alljährlich 10,000 fl. betrügen?“ — Diesem letzteren Punkte widerspricht das Rezeptorat, als der Gegentheil, laut, und will behaupten, daß die genannten Ausgaben sich wenigstens auf 25,000 fl. jährlich erstreckten. Nur eine unparteyische Untersuchung kann hierüber gründlich entscheiden.

Hier wäre nun der rechte Ort, ganz der Ordnung nach, zu bestimmen: wer denn eigentlich die Universitäts-Administration ausübe; welches und ein wie starkes Personale sie erfordere; wer gegen sie die Kontrole, und über sie die Aufsicht führe; kurz: welches in den Finanzen der Universität, und in ihren äusseren und inneren Verhältnissen der gesetzmäßige Organismus seyn soll? Allein da diese Fragen (freylich nicht ganz schicklich) erst im vierten Abschnitte entwickelt werden; so muß man den Leser bis dorthin vertrösten.

Warum der akademische Senat die zweckwidrigen, schlecht berechneten, und unglücklichen Miß-Operationen des Receptoratamtes, die hier und dort der Universität tiefe Wunden geschlagen haben, nicht nur nicht angegriffen, sondern auch gar nicht berührt habe? Davon lässet sich schwerlich eine andere Ursache angeben, als diese: daß er hoffte, diese Sache ohnedieß durch die oben schon vorgeschlagene Kommission, zur Sprache gebracht, untersucht, und erledigt zu sehen.

Zweyter Abschnitt.

Verfassung der Universität.

Nach dem Vorschlage des akademischen Senats soll:

6) „Eine Deputation, nach Art eines Curatorium errichtet werden, bestehend aus dem Rector Magnificus, einem aus der Mitte des Senats gewählten Prorector, und aus einem oder zwey Mitgliedern von jeglicher Facultät.“

Der Geschäftskreis dieser Deputation wird weiterhin auf folgende Funktionen zurücke geführt, nämlich:

7) a) „Execution der ersten Grund-Verbesserung; b) fernere Vorschläge für künftige Einrichtung; c) Vollziehung derselben nach ihrer Genehmigung; endlich; d) Aufsicht auf die Vollstreckung der Universitäts-Statuten.“

Diesem Vorschlage wird die sich übrigens von selbst verstehende Bemerkung beygegeben, „daß die Deputation sich lediglich innerhalb dieser so eben angegebenen Gränzen zu halten habe, und daß die Jurisdiktion des Receptorats und Fiskalats unangetastet bleiben sollte.“ Es war allerdings zu wünschen, daß der akademische Senat nicht so leicht über das

Digitized by Google

das Verhältniß der Deputation zu dem Receptorat und Fiscalat hätte hinweggehen, sondern dasselbe, etwa künftiger Fälle und Kollisionen wegen, von allen Seiten betrachten, und auf das genaueste bestimmen mögen.

Folgende Vorschläge betreffen mehr den äusseren Mechanismus der Deputation, nämlich:

8) „In Abwesenheit des Rector Magnificus habe der Prorector, in Abwesenheit des Prorector aber abwechselnd jeder Decanus der vier Facultäten das Präsidium zu führen."

9) „Die Glieder der Deputation werden von drey zu drey Jahren von dem akademischen Senate entweder bestättigt, oder neue gewählt." — Dieser Vorschlag ist einer der weisesten in dem ganzen Plane. Die Gründe desselben werden dahin angegeben: „daß jedes Glied einer Facultät sich durch seine Wählbarkeit zu der obersten Leitungs-Deputation eben so geehrt, als angespornt fühlen werde, den Ruhm der wirklichen Wahl auf sich zu ziehen. Die Erneuerung der Wahl von drey zu drey Jahren sey um deswillen ausgesucht worden, weil ein kürzerer Zeitraum die Kräfte der Deputationsglieder, und ihren Eifer beschränken, und demselben gerade dann ein Ziel setzen würde, wann er durch mittlerweile gesammelte Erfahrungen erst recht unterstützt, und zweckmäßig geleitet würde. Sey aber der Zeitraum länger; so lasse sich befürchten, daß die Deputation träg, schläfrig, und vielleicht auch um so willkührlicher werden würde, je länger die Zeit ihrer ordentlichen Auflösung hinaus geschoben sey." Man sieht es nicht für überflüssig an, hier noch beyzufügen, daß eine beständige Deputation, deren Glieder auf Lebenslang eingesetzt wären, nicht nur die Gefahr der Willkühr noch vermehren, sondern auch den Reitz des Eifers tödten würde, die Deputations-Funktionen so geschickt, redlich und gewissenhaft zu vollführen, daß das geschickte, redliche, und gewissenhafte Deputationsglied, zur Belohnung, aufs neue wieder gewählt werde, und in dem fortgesetzten Vertrauen des Senats, den Ausdruck seines grösten Lobes sehe. —

Noch eine Bemerkung kann man hier nicht unterdrücken. Der akademische Senat hat den Wunsch zu erkennen gegeben, daß die Erfahrung der Deputations-Glieder für die Universität genützt werden, und ihnen sohin vergönnt werden möge, wenigstens drey Jahre in der Funktion zu bleiben. Allein dieser Zweck würde dennoch verloren gehen, wenn alle Glieder der Deputation jedesmal im dritten Jahre abtreten müßten. Denn in diesem Falle würden die neu gewählten Glieder es mit der Erfahrung da anfangen müssen, wo es die Abtretenden gelassen hätten. Wäre es daher nicht besser, jedesmal von drey zu drey Jahren nur einen gewissen Theil zu erneuern, einen anderen Theil aber zu belassen?

Ferner entsteht die sehr wichtige Frage: Welches wird der innere Organismus dieser Deputation seyn? Was werden die einzelnen Glieder für ein Verhältniß untereinander haben? — Hierüber hätte, theils etwaiger Kollisionen wegen, theils um nicht die Deputation zum Werkzeuge eines Einzigen zu machen, etwas festes bestimmt werden sollen.

Noch wichtiger ist die Frage: In welchem Verhältnisse wird die Deputation zu dem akademischen Senate stehen? Es wird zwar in so fern auf die einzig richtige Antwort wirklich hingedeutet, als die Deputation vom Senate, und von Niemanden anders gewählt, erneuert, und ergänzt wird. Allein die Sache hätte deutlicher und eigens ausgedrückt, und mehr entwickelt werden sollen. Es könnte in der Folge leicht kommen, daß die Deputation sich mehr anmaßte, als ihr zukäme, daß sie sich unabhängig zu machen, oder gar über den akademischen Senat zu erheben suchte. Auch wäre es despotischen und intriguanten Einflüssen leicht, die Deputation zu bestechen oder zu unterjochen, und durch sie die Universität zu unsittlichen Zwecken zu mißbrauchen. Der akademische Senat, stärker durch seine Zahl, muthiger durch seine Vereinigung, und ehrwürdiger durch das Ansehen der Gesammtheit, muß sich also

sein Recht der Oberaufsicht, der Genehmigung, oder des Veto nicht nur stillschweigend, sondern ausdrücklich vorbehalten, und dasselbe in gewissen Fällen auch wirklich ausüben. Was waren die Landstände? Was waren die Landausschüsse? Was sind sie jetzt? Könnten nicht, wenn man nicht mit fester Hand, und Kraft gesetzlicher Bestimmungen, auf rechtlicher Ordnung hält, ähnliche Verhältnisse zwischen Deputation und Senat eintreten?

Weiterhin wäre es allerdings einer gesetzlichen Bestimmung werth: ob die theologische Facultät in dem Besitze jener Vorrechte gelassen werden soll, die dem Zeitgeiste nicht mehr angemessen zu seyn scheinen? — Ferner: ob es zu gestatten sey, mehrere Glieder einer und derselben Familie, oder einer nahen Verwandtschaft, als Professoren in einer und eben derselben Facultät der nämlichen Universität anzustellen, und dadurch einen literarischen Aristokratismus zu begünstigen?

Ueberhaupt ist dieser Abschnitt von der Verfassung der Universität derjenige, der am wenigsten ausgearbeitet ist, und nicht jede Rücksichten erlediget. Man könnte, nebst den angeführten Beyspielen, noch mehrere anführen, wenn es nicht Unbescheidenheit wäre, der Weisheit des akademischen Senats hierunter vorzugreifen.

In Rücksicht des Rector Magnificus, wird darauf angetragen:

10) „Daß derselbe hinfürder nicht „eben eine geistliche Person seyn müsse; sondern auch sonst eine angesehene weltliche Person, oder wohl auch „ein aus der Mitte des Senats gewählter verdienter Professor seyn könne.“ — In der That! Welchen vernünftigen Grund giebt es, zu verlangen, daß sich die Universität eine personam ecclesiasticam, und gerade keine andere, soll an die Spitze setzen lassen? Keinen, als eine seltsame, erschlichene, oder aufgedrungene Observanz, die ihre Urquelle in jenen Zeiten haben mag, da die geistliche Gewalt sich das Dominium directum im Staate anmaßte, und das Brevier über den Codex herrschte. Der Rector Magnificus ward auf der Universität zu Würzburg immerhin aus dem Domkapitel genommen. Nun dieses Institut aufgelößt ist, fällt natürlich auch das Annexum, der Personal-Anspruch nämlich auf das hohe Rektorat, hinweg. Es ist ein glücklicher Gedanke, dasselbe, mit dem damit verbundenen großen Ansehen, für den Senat zu reklamiren, und das Verdienst seiner eigenen Mitglieder damit zu krönen. Sollte der Senat je wieder außer seiner Mitte sich einen Rector suchen; so wäre es nothwendig, lediglich auf wissenschaftlichen Charakter, auf gelehrten Ruhm, auf unbedingter Liebe für die Musen, und auf männliche Energie für jede Art der Aufklärung zu sehen.

Endlich wird noch darauf angetragen:

11) „Daß man den Lehrern an der „Universität zu Würzburg die Censur„Freyheit gestatten möge, unter der Be„dingung jedoch, daß jeder Lehrer dem „Senate für die Wahrheit und Unschäd„lichkeit seiner Schriften verantwort„lich seyn müsse.“ — Dieser Vorschlag gehört eigentlich nicht sowohl in den Abschnitt von der Verfassung der Universität, als vielmehr in folgenden, von der Verbesserung der Lehranstalten, inwiefern nämlich die Censurfreyheit eine jener Bedingungen ist, ohne welche der reine, rücksichtslose, wissenschaftliche Geist unmöglich einen kühneren, und den Fortschritten des Zeitgeistes angemessenen Schwung gewinnen kann. Was kann ein Gelehrter für Lust und Freude haben, seine Ideen dem Publikum mitzutheilen, wenn er sie erst an hundert Schlagbäumen verzollen, visitiren, oder gar erbärmlich muß verkümmeln lassen?

Diese und ähnliche Gründe führt der akademische Senat für den nur angegebenen Vorschlag an, und fügt noch hinzu: „daß es für einen Lehrer traurig und beleidigend sey, seine Geistesprodukte unter der Censur eines Menschen zu setzen, der bey ihm Collegien genommen habe; auch liege ein unangehmes

und

Digitized by Google

und schädlicher Druck auf dem Verlage, und der Schriftsteller sey dem Eigennutze der Buchhändler zu Würzburg Preis gegeben."

Man hat gehört, daß in dem Senate öfters der Vorschlag gemacht wurde, den katholischen Buchhändlern einen Protestanten an die Seite zu setzen, um die ersteren durch die letzteren zu einer größeren und uneigennützigeren Thätigkeit zu zwingen. Man weiß nicht, was der akademische Senat für gegründete Bedenklichkeiten gehabt haben mag, um diesen Vorschlag, der doch sehr gut zu seyn scheint, jedesmal abzulehnen. So viel ist gewiß, daß wenn die Universität zu Würzburg das werden soll, wozu man sie bestimmt hat, der dortige Buchhandel eine völlige Umstaltung erhalten müsse. Eine Universität ohne lebhaften und aktiven Buchhandel ist beynahe, wie eine Reitschule ohne Pferde. Man bittet den akademischen Senat, man bittet alle diejenigen, die ihn in seinen Vorschlägen unterstützen können und wollen, auf den traurigen Zustand unseres Buchhandels einen berücksichtigenden Blick zu werfen! Sie werden nichts finden, als Krämer, die auf Dreyer spekuliren, die sich mit Commissionswaaren mühsam fort behelfen, die höchstens nur einige Programmen oder Gebetbücher zu verlegen wagen, und selbst diese nur nachdrucken, die den Schriftsteller mit stolzen Augen messen, ob er à la Hofrath frisirt sey? die dem großen Geschichtschreiber Schmitt kaum ein Paar Gulden Honorar geben wollten, die kaum eine ½ Presse haben, und sich weder um Lettern noch um Druck solide Mühe geben, die — — doch! es ekelt mir, dieß Gemählde auszumahlen. Es hängt ja überall zur Schau aus, und jeder einheimische Gelehrte hat sich daran schon übersatt gesehen. Aber man fragt nur: ob solche Buchhandlungen ein taugliches Vehikel für eine Universität sind? Die Erfahrung hat geantwortet. Hatte irgend ein Gelehrter ein Geistes-Produkt hervorgebracht; so wanderte er meistens damit ins Ausland. Mancher verlor, durch die Schwierigkeit, einen Kanal für seine Ideen zu finden, alle Lust zu öffentlichen literarischen Arbeiten. Das Publikum ist zwar vielleicht dadurch von vieler Schofelwaare verschont geblieben; aber es hat doch vielleicht auch hier und da manches vorzügliche Geistes-Erzeugniß entbehren müssen. Es wäre wirklich interessant, die Schriftsteller-Balance zwischen Würzburg, und anderen Städten, die weder so groß, noch auch Universitäts-Städte sind, anzustellen. Man ist fest überzeugt, daß sie zum Vortheile der letzteren ausfallen werde.

In jeder dieser Rücksichten wäre es also nothwendig gewesen, eine Maßregel zu treffen, die Belebung des hiesigen Buchhandels betreffend. Wollte man etwa nicht in jenen Vorschlag eingehen, eine größere Concurrenz, durch Herbeyziehung von Protestanten, zu eröffnen; so sollte man doch wenigstens für diejenigen Buchhändler, die in einem gewissen Zeitraume die meisten und solidesten Arbeiten vaterländischer Schriftsteller liefern würden, Ehren-Preise aussetzen; wie es erst neulich ein Recensent über Dr. Wachler's Aphorismen vorgeschlagen hat *).

Das Beyspiel der Universität zu Landshut, deren Lehrern eben auch die Censur-Freyheit ist bewilligt worden, ist in so ferne ganz richtig von dem akademischen Senat angeführt worden, als man nicht leicht einer Universität desselben Staates etwas verweigern wird, was man der anderen, als Recht gestattet hat; als Recht! Man wählt diesen Ausdruck absichtlich, um ihn als Unterscheidungszeichen von einem Privilegium zu gebrauchen. Die Censurs-Freyheit für die Professoren, ist keine bloße Gnade des Regenten. Nein! sie ist eine aus dem Zwecke einer Universität, als nothwendiges wesentliches Mittel, abgeleitete rechtliche Bedingung öffentlicher Lehr-Anstalten. Die Regierung, die dieselbe verweigert, handelt in eben dem Grade unklug, als ungerecht. Unklug, weil sie dem wissenschaftlichen Geiste, dem sie die Universitäten zum Vehikel gegeben hat, die Flügel lähmt (dieß wünschen und wollen kann

*) Siehe die Litteratur-Zeitung von Würzburg 1803. Nro. 45.

kann nur ein Despote!) Ungerecht, weil sie dem Lehrer eben so wenig, oder noch weniger als jedem andern Bürger, die unveräusserliche Freyheit nehmen, oder beschränken kann, seine Gedanken durch Schriften mitzutheilen. Ueberhaupt scheint man die reinjuristischen Ansichten von Preßfreyheit und Preßzwange noch nicht recht gefasset zu haben; man würde sich sonst wohl hüten, den Regenten, die die Presse etwa einmal lüften, mit den unverschämtesten Lobsprüchen ins Angesicht zu schmeicheln, und sie dadurch noch mehr an den Irrwahn zu gewöhnen, daß sie durch jene Handlung nicht blos Pflicht und Gerechtigkeit geübt, sondern Gnade und Vergünstigung ertheilt hätten. Das Lob, das man ihnen hierüber gibt, kann höchstens nur relativ seyn, in Beziehung nämlich auf tadelnswürdige Fürsten, die jenen Akt der Pflicht und der Gerechtigkeit ihren Völkern versagen. Doch genug hier von einer Materie, wovon es bey einer anderen Gelegenheit Raum geben wird, ex professo zu sprechen.

Der akademische Senat lädt seinen einzelnen Professoren eine allzugroße, und ungerechte Last auf, wenn er dieselben (dem obigen Vorschlage gemäß) über die Wahrheit und Unschädlichkeit dessen, was sie geschrieben haben, von sich abhängig, und verantwortlich macht, oder machen will. Es ist wahr: es gibt neben der Preßfreyheit auch Preß-Vergehungen. Allein die Grenzlinie zwischen beyden ist äusserst fein, und wird durch den oben angegebenen Maßstab des akademischen Senats weit überschritten, oder könnte doch durch die Anwendung desselben in einzelnen Fällen leicht überschritten werden. Denn er ist durch seine Unbestimmtheit überaus vieldeutig. Was ist wahr? Was ist falsch? Wann fängt die Falschheit an, eine Verantwortlichkeit hervor zu bringen? Wo ist das Kriterion der Schädlichkeit einer Schrift? Welche Arten von Schaden erzeugen eine Verantwortlichkeit? Ist seine Möglichkeit, oder nur seine positive Wirklichkeit strafbar? — Man sieht: hier wird es in vorkommenden Fällen so viele Sentenzen, als Köpfe geben! Wenn aber übrigens irgend ein einzelner Lehrer wirklich zur Verantwortung gezogen werden müßte; so gäbe es für ihn keinen anderen kompetenten Richter, als den Senat.

Dritter Abschnitt.

Verbesserung der Lehr-Anstalten.

Der akademische Senat hat es für Pflicht gehalten, vorerst für die alten untüchtig gewordenen Lehrer zu sorgen. Er trägt daher darauf an:

12) „Diejenigen Professoren, die zu „ihrem Amte durch Alter untüchtig ge„worden sind, mit Belassung ihres Ge„haltes in Pension zu setzen, und an „ihre Stelle tüchtige, thätige, und in„dem Fache, zu welchem sie bestimmt „sind, bis zur neuesten Epoche der Lite„ratur mit fort gerückte Subjekte, ein„treten zu lassen." — Dieser Vorschlag bedarf keines weitläuftigen Commentars. Der ergraute Lehrer ist einer ehrenvollen Behandlung würdig. Es wäre grausam, ihn in seinen alten Tagen hülfslos zu lassen, oder zu verkürzen. Es ist undankbar, Menschen, die man gebraucht hat, unbillig bey Seite zu schieben, weil man sie itzo nicht mehr brauchen kann. Die Pensionirung müsse deswegen eine Art von Ehren-Diplom seyn, und den Dank der Universität für seine geleisteten Dienste, so wie die Erlaubniß enthalten, den Rest der Tage sich selbst zu schenken. Der Pensionirte müsse mit aller möglichen Achtung und Delikatesse behandelt, und seine Stimme im Senat mit Ehrfurcht, wenigstens mit Schonung gehört werden. Wenn irgend Schmeicheley erlaubt ist, so ist sie es gegen ein kindisches Alter. — Den Antrag auf die Pensionirung eines Professors wird die Deputation bey dem Senate machen, und dieser letztere darüber entscheiden.

Die Lehrer, die in die Stelle der Pensionirten eintreten, sollten es sich vorzüglich zur Pflicht machen, ihren würdigen Vorgängern die größte Achtung zu bezeugen. — Erledigte Catheder müssen bald, und mit großer Auswahl wieder besetzt werden.

Digitized by Google

den. Bald, damit der Unterricht einer gewissen Sparte nicht allzulange unterbrochen, oder den gemessenen Geschäften eines anderen Lehrers noch aufgeladen werde. Mit Auswahl, weil es für den Staatsdienst, so wie für die Wissenschaften von der äussersten Wichtigkeit ist, die Lehrstellen gehörig zu besetzen.

Es ist deshalb sehr befremdend, in den Vorschlägen des akademischen Senates über die Wiederbesetzung erledigter Professuren, nichts, als jene obige allgemeine Regel zu finden, die doch in der That verdient hätte, etwas weiter entwickelt und ausgeführt zu werden. Es ziemt dem Verfasser dieser Bemerkungen nicht, dem weisen Urtheile des Senates, weder hier, noch anderswo vorzugreifen. Allein er kann sichs doch nicht versagen, die Vorschläge einiger einzelnen Herrn Professoren hierüber, ob sie gleich im Ganzen nicht sind eingeschaltet worden, nachträglich darzulegen.

Einer dieser Vorschläge war: „Daß die Pro„fessuren, nach dem Vorschlage des gesammten Se„nates, wozu jedoch diejenige Facultät, in welche„die zu besetzende Professur gehöre, zuerst zu stim„men hätte, sollten besetzt, bey jenem Vorschla„ge aber nur auf die wesentlichen Requisiten, und „gar nicht auf geistlichen, oder weltlichen Stand „sollte gesehen werden.“ — Dieser Vorschlag erscheint, von jeder Seite betrachtet, in einem sehr vernünftigen Lichte. Er beruht auf der Maxime, daß erledigte Lehrstühle hauptsächlich durch das Organ der Lehrer selbst, sollen besetzt werden. Diese Maxime ist durchaus sehr gut. Denn Niemand muß die zu Professuren tauglich Subjekte besser kennen, als eben die Professoren, unter deren Händen sich alle junge Leute allmählich bilden. Der Lehrer hat tausend, und noch dazu die nächsten Gelegenheiten, die guten Köpfe sowohl durch Prüfungen, von denen noch die Rede seyn wird, als auch aus schriftlichen Arbeiten, und aus einem fast täglichen Umgange kennen zu lernen. Ihm also ist es am ersten zuzutrauen, daß er die grösten Talente (die ohnedieß sogleich bey einer etwas näheren Ansicht der Subjekte unwiderstehlich hervor schimmern) aus einer großen Menge von Jünglingen glücklich ausscheiden werde. Und gerade nur die grösten Talente sind es, womit die Wissenschaft vortheilhaft wuchern kann. Am Mittelmäßigen zehrt sich alle ihre göttliche Kraft ab. — Hätte auch der eine oder der andere Lehrer für oder gegen ein oder das andere Subjekt, ein besonderes Vorurtheil gefasset; so findet die Parteylichkeit in der unbestochenen, und (wie man gewiß annehmen muß) unbestechbaren Meinung der Mehrheit der Lehrer, ein hinlängliches Gegengewicht. — Unter einem andern Gesichtspunkte die Sache betrachtet! Wer hat wohl ein reineres und größeres Interesse, die Lehrstühle mit den Würdigsten besetzt zu sehen, als eben wieder die Professoren? Der Ruhm ihrer Universität, der Ruhm ihres eigenen Namens hängt wesentlich davon ab. Ein einziger Ignorant, ein einziger mittelmäßiger Kopf in ihrer Mitte, kann die ganze Anstalt schänden, und unendlich viel Gutes hintertreiben, wo nicht Böses stiften.

Aus Allem dem ergibt sich unwidersprechlich, daß bey Besetzungen erledigter Professuren, das Mitwirkungsrecht des akademischen Senates, auf sehr guten Gründen ruhe. Der Regent, als Chef der executiven Gewalt, hat sich eigentlich mit Ernennungen zu Staats-Aemtern, höchstens solchen ausgenommen, die eben wieder zur executiven Gewalt gehören (z. B. der Militär-Chargen) nicht zu befassen. Er ist in dieser Rücksicht blos als einzelne Person zu betrachten, die sich leicht selbst täuschen, leicht irre geführt, und betrogen werden kann. Die Landes-Directionen in Bayern ergänzen ihre ledig gewordenen Plätze selbst wieder. Die Gründe dieser Einrichtung passen gewiß auch auf Universitäten, um so mehr, da die wissenschaftliche Weihe nicht jedem gegeben ist. Der Esprit de corps beym Militär duldet nicht, oder will nicht dulden, daß ein durchaus rechtlicher und unbescholtener Offizier neben einem andern diene, der sich dieser Vorzüge nicht rühmen kann,

Digitized by Google

kann, sondern irgend Flecken eines Verdachtes auf sich hat. Man hat diesen Geist hier und dort auch schon in Civil-Collegien bemerkt. Wenn er aber irgendwo erlaubt, und nützlich ist; so ist ers unter den akademischen Professoren gegen ein Glied, welches ihnen, wider ihre bessere Einsicht, aufgedrungen, oder eingeschoben wird. Nichts ist heickler als die Reinheit der hohen Lehranstalten, und nichts ist freyer und ungebundener, als der Geist der Wissenschaft, und nichts delikater als die öffentliche Meinung von dem Charakter eines Lehrers.

Es wäre jedoch möglich, (nicht aber wahrscheinlich) daß der akademische Senat gegen ein Subjekt, aus was immer für einer Veranlassung, und durch welchen Zusammenfluß von Umständen es geschehen könnte, ein unbesiegbares Vorurtheil eingesogen hätte; und daß der Aristokratismus der Privat-Verbindungen alle Mittel ins Spiel setzte, ein Talent zu unterdrücken, welches auf dem Catheder hätte leuchten sollen. Es wäre traurig und ungerecht, einen mißkannten und verfolgten Menschen hülflos zu lassen. Es muß ihm also erlaubt seyn, gegen den akademischen Senat, oder gegen eine einzelne Facultät seine Personal-Einwendungen eben so gut anzubringen, wie gegen irgend einen Richter, den das Gesetz zu perhorreziren frey gegeben hat. In diesem Falle sollte jedoch der Regent nicht mit einem Machtgebote entscheiden. Denn wenn dieß angehen könnte; so hätten Insinuationen aller Art Thüren und Thore offen. Man muß bey so gelagerten Sachen seine Zuflucht zu einer dritten, unparteyischen, und verständigen Kommission nehmen, und sie, nur sie allein muß über den Streit entscheiden *). In der Regel hat jeder Einzelne, bey seinen Exzeptionen gegen ganze Kollegien, die Vermuthung wider sich; und um so unbilliger wäre es also, auf die Angabe des Ersteren hin das Ansehen des Letzteren zu kompromittiren.

Wenn es nun aber einmal ausgemacht ist, daß die Lehrer bey der Wiederbesetzung erledigter Stellen auf der Universität ein thätiges Mitwirkungs- und Stimmen-Recht haben; so fragt sich nur noch: durch welches Organ sie dieß Recht ausüben, und ihren Willen ausdrücken sollen? — Allerdings nicht durch jene längst oben vorgeschlagene Deputation, welche fürs erste, wegen der kleinen Zahl ihrer Glieder, der Verführung leichter ausgesetzt; und dann blos mit der executiven und administrativen Gewalt der Universität ausgestattet ist. Der Vorschlag zu Professuren, welche wieder besetzt werden sollen, ist eine jener Funktionen, die sich der Senat in Gesammtheit nie darf entwinden lassen. Warum übrigens jene Facultät, in deren Gebiet die erledigte Stelle gehört, die erste Stimme hiebey haben soll? ist deutlich einzusehen.

Die drey Haupt-Requisiten eines Kandidaten um eine öffentliche Lehrstelle sind: Talente, Fleiß und moralischer Charakter. Ob jemand geistlichen, oder weltlichen Ranges sey? kann keinen Unterschied begründen, weil die Wissenschaft an keinen Stand, sondern nur an Kopf und Neigung gebunden ist. Eben so wenig erkennt die Wissenschaft, als solche, eine Religionssekte vor der anderen.

Sind Ausländer, oder Ingebohrene vorzuziehen? — Unstreitig die letzteren, so lange es unter ihnen noch Einen gibt, der einem berühmten Ausländer die Waage hält. Die Celebrität entscheidet für den Flor der Universitäten oft weit mehr, und weit schneller, als selbst das solideste, aber stille Verdienst.

Man hat sich bey diesem Gegenstande, seiner großen Wichtigkeit wegen, etwas länger aufgehalten, und geht nun auf einen anderen Privat-Vorschlag über, der darin besteht:

„Daß das Privat-Docziren graduirten Personen (mit Einschränkung) gestattet werde, als „das beste Mittel, die Fähigkeiten der Subjekte zu „Professuren kennen zu lernen."

Mit diesem Vorschlage steht ein anderer in Verbindung, des Inhalts:

„Daß

*) Nach diesen Grundsätzen ist der Aufsatz II. dieses Blattes abgefaßt.

„Daß besonders fähigen Subjekten zu Professu„ren die Hoffnung gemacht werde, auf Unterstützung „aus dem Universitäts-Fonde zu gelehrten Reisen, „u. dgl. rechnen zu dürfen.“ — Beyde Vorschläge hatten zum Zwecke, theils junge Genien aufzumuntern, theils immer einen schönen Nachwuchs von guten Lehrern heran zu ziehen. Der letztere vorzüglich lässet sich um so eher ausführen, da (wenn man nicht sehr irrt) wirklich ein Unterstützungsfond für Talentvolle Akademiker da ist, oder wenigstens da gewesen ist. Folgender Privat-Vorschlag aber beabsichtiget, die Thätigkeit der wirklich angestellten Professoren, und ihren Pflicht-Eifer stets rege zu erhalten, nämlich:

„Daß die Deputation der Universität verpflichtet „werde, über den Fleiß, und die Tauglichkeit der „Professoren selbst zu wachen, den Unfleiß zu rügen „und falls dieß nichts hälfe, oder Untauglichkeit sich „ergäbe, auf Remotion anzutragen.“

Man hat für interessant gehalten, diese einzelnen Verschläge, ob sie schon in der Ueberhaupt-Akte nicht vorkommen, nicht unberührt zu lassen; und man fährt nun, ohne Unterbrechung, in demjenigen fort, was der akademische Senat in Gesammtheit amtlich proponirt hat. Zunächst werden die noch abgehenden Lehrfächer überhaupt genannt, und auf deren Besetzung angetragen, nämlich:

13) a) „Astronomie, b) Philologie, c) „allgemeine Weltgeschichte, d) Diplo„matik, e) Numismatik, endlich f) Staats„Wissenschaft überhaupt.“ — Der akademische Senat macht auf die Nothwendigkeit der Besetzung dieser Sparten aufmerksam; und man hat dem nichts beyzusetzen, als einige wenige Bemerkungen, wie folgt.

Die Universität zu Würzburg hat zwar gegenwärtig wirklich einen Lehrer der Astronomie, so wie der höheren Mathematik überhaupt. Allein eines Theils ist derselbe (der sehr ehrwürdige Herr Burkhäuser) ein ungewöhnlich alter Mann, dem man die anstrengende Mühe öffentlicher Vorlesungen nicht mehr ohne Unbilligkeit anmuthen kann; anderen Theils bemerkt man leider! an dem größten Theile der Studirenden eine auffallende Unlust an dieser wichtigen Wissenschaft; wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sich noch niemand die ernste Mühe gegeben hat, sie hierüber aufzuklären, und weil sie so wenige Aussicht gehabt haben, ihre Bemühungen in diesem Fache einst für das praktische Leben geltend zu machen.

Von der Staats-Wissenschaft will man hier nur im Allgemeinen, und mit Versparung alles Spezielleren für einen anderen Ort, bemerken: daß es endlich einmal Zeit sey, ihr auf den Universitäten denjenigen Rang anzuweisen, der ihr gebührt, und den vornämlich der jetzige Geist der Zeit für sie laut genug in Anspruch nimmt.

Endlich hätte man gewünscht, daß bey dieser Gelegenheit auch das Bedürfniß in Anregung gekommen wäre, mit dem theoretischen Unterrichte der Universitäten zugleich praktische Uebungs-Institute zu verbinden.

Der akademische Senat hat weiter darauf angetragen:

14) „Daß auf der Universität zu „Würzburg ein protestantischer Profes„sor für Theologie und Kanonisches „Recht aufgestellt werde.“ „Dieß würde (drückt Er sich aus) nicht nur die Bedürfnisse der protestantischen Unterthanen im Staate befriedigen; sondern auch den Zugang ausländischer Studirenden erleichtern.“ Dieser einfache Vorschlag kann die Einrichtung einer eigenen protestantischen Universität völlig überflüssig machen.

Man hat geglaubt, auch auf gewisse Hülfs-Fertigkeiten, und Cultur-Mittel, zum Behufe der Universität, Rücksicht nehmen zu müssen; und hierauf gründet sich der Vorschlag:

15) „Daß auch andere Meister ange„stellt werden sollen, als: für lebende „Sprachen, Musik, Fechtkunst; u. dgl.; daß „die Reitschule besser eingerichtet wer„den soll, u. s. w.“ — „Alles dieß (wird bemerkt)

merkt) sey vornämlich für Studirende von sogenannter guter Geburt (?) nothwendig.“ — Warum hat man nicht der Aesthetik überhaupt, und der Poesie und Beredsamkeit insbesondere, auch ausdrücklich ein Plätzchen vorbehalten wollen?

Der akademische Senat hat hiernächst auf die äusseren Verhältnisse der öffentlichen Lehrer die gehörige Rücksicht genommen, und namentlich sogleich die Salarien in Betrachtung gezogen. Man kann Ihm nirgendswo widersprechen, wenn Er sagt: „daß die Professuren sehr große und beträchtliche Auslagen mit sich brächten, daß vornämlich der Aufwand auf Bücher und kostspielige Werke viel Geldes verzehre; daß dagegen die Salarien, deren Fuß in älteren und bey weitem ganz anderen Zeiten errichtet worden sey, mit den jetzigen Bedürfnissen außer allem Verhältnisse stünden.“ Man kann dem noch hinzufügen, daß für wissenschaftliche Untersuchungen nichts lähmender, und tödtender sey, als — Nahrungssorgen; und für das Ansehen und die Wirksamkeit eines Lehrers nichts schädlicher, als äussere Dürftigkeit. Niemand wird also folgendem Vorschlage seinen Beyfall versagen:

16) „Daß die Salarien der Professoren zu erhöhen seyen.“ — Man schiebt hier, als Zusatz, ein einzelnes Votum ein, welches vielleicht einige Rücksicht verdient hätte. Es lautet also: „Daß die Salarien der Professoren überhaupt auf eine die Kosten der Vorbereitung zu diesem Amte respicirende, ihren Arbeiten und Bedürfnissen angemessene Höhe fixirt, und dabey die billige Rücksicht darauf gemacht werde, ob der Professor geistlichen oder weltlichen Standes, mithin für eine eigene Familie zu sorgen habe, oder nicht? Oder ob er mit einer Präbende in einem Stifte versehen sey oder nicht?

Damit der öffentliche Lehrer nicht durch Nebenarbeiten, die zum Lehr-Amte nicht wesentlich gehören, in seiner Aufmerksamkeit getheilt werde; so ist vorgeschlagen worden:

17) „Daß kein Professor irgend eine „Nebenstelle begleiten soll;“ wenigstens eine solche nicht, wo der Erfahrungs-Satz eintreffen könnte: Pluribus intentus minor est ad singula sensus. (Vielerley thun, heißt halb thun!) Es versteht sich von selbst, daß Syndicat, und Fiscalat von dieser Verfügung ausgenommen sind. Der akademische Senat hat überhaupt diesen Gegenstand sehr reiflich erwogen, und die Gründe für und wider von allen Seiten beleuchtet. „Es scheine freylich, daß die Verbindung praktischer Geschäftsstellen mit der Professur, in der Hinsicht sehr vortheilhaft sey, weil dieß ein Mittel seyn dürfte, in die Theorie eine reifere Ansicht, das Interesse der Erfahrung, und pragmatischen Sinn zu bringen. Allein dagegen theile eine solche Verbindung auch die Kräfte eines Mannes allzu sehr, die verschiedenen Funktionen einer Person thäten einander leicht und oft Abbruch, und der Flor der Universität laufe Gefahr darunter zu leiden.“ Der akademische Senat hat die letzteren Gründe für wichtiger gehalten, und deswegen die obige Regel aufgestellt. Er hat daran um so weiser gehandelt, da das Ansehen der Professur unter den positiv höher angeschlagenen Titeln verliert, und verlieren muß, indem man weniger den Professor, als etwa den Rath zu ehren scheint. Der öffentliche Lehrer müsse kein ehrenvolleres Amt kennen, als das Studium der Wahrheit, und die Bildung der Jünglinge zu künftigen Staats-Beamten; und keinen rühmlicheren Namen, als eben dem eines guten Lehrers; einen Namen, der alle Titel irgend anderer Stellen aufwiegen muß, weil diese letzteren, ohne guten Unterricht, an tüchtigen Subjekten einen traurigen Mangel leiden würden. Will man aber im Ernste das Ansehen der Lehrer bis auf einen Punkt erhöhen, der nichts mehr zu wünschen übrig läßet; so ist die erste Bedingung diese, daß (wie oben schon vorgeschlagen worden ist) die Salarien um vieles verbessert werden; theils weil der schlecht salarirte Professor nicht hinlänglich geachtet wird, theils weil er sich durch seine Umstände veranlaßt findet, nach Nebenstellen zu haschen. Eine zweyte Bedingung ist jene: daß man den Titel eines Professors nicht um 100 Thaler ver-

Digitized by Google

verkaufe. — Es verdient, zum Ruhme des akademischen Senats, hier noch bemerkt zu werden, daß derselbe mit jenem Vorschlage, von welchem so eben die Rede ist, mit männlicher Uneigennützigkeit den Fortschritten der Wissenschaften ein beträchtliches Opfer bringe, indem viele einzelne Herren Professoren, wirklich Rang und Stelle als Räthe haben.

Die Vorlesungen auf der Universität zu Würzburg waren zeither meistens bloße Privat-Vorlesungen, und mußten von einzelnen Auditoren honorirt werden. Der akademische Senat hat auch diese Verfahrungs-Art in Erwägung gezogen, und gefunden, „daß zwar die Einrichtung der Privat-Vorlesungen ein Sporn für die Professoren seyn könne, für gutes Geld der Auditoren auch etwas gutes zu belehren; daß aber dabey viele und große Inconvenienzen mit unterlaufen.“ Er hat deswegen einen Mittelweg einzuschlagen für gut befunden, nämlich:

18) „Jeder Professor soll gehalten „seyn, öffentlich sein Lehrfach wenigs„tens einmal im Jahre unentgeldlich „zu lesen; mit der Erlaubniß jedoch, im „folgenden Semester, darüber (wenn Er „will) Privat-Vorlesungen zu halten.“ — Die bisherigen Privat-Vorlesungen waren mit mancherley Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten verknüpft, wovon die hauptsächlichsten diese gewesen sind; daß der Professor, sowohl in seiner Subsistenz, als in seinem Ansehen, von der Discretion seiner Auditoren abhängig gemacht, und oft zu dem widerlichen Schritte gezwungen war, die Honorarien beyzutreiben, oder beytreiben zu lassen. Man muß es daher um so mehr loben, daß der akademische Senat öffentliche und Privat-Vorlesungen, in der angegebenen Art, zum allerseitigen Vortheile, verbinden will. Man wünscht, daß dieser glückliche Mittelweg durch Fundirung verhältnißmäßiger Salarien möglich gemacht; daß aber dabey für die Sicherheit der Honorare für Privat-Vorlesungen, auf eine Art gesorgt werden möge, die für die Delikatesse der Lehrer die schonendste sey. Wäre es nicht gerathen, lediglich den Pedell, mit der Einsammlung derselben zu beauftragen?

Folgender Privatvorschlag, von dem man nicht ganz gewiß weiß, ob er in der Gesammt-Akte eingerückt worden sey! verdient hier gewiß auch einen Platz. Er besteht darinn:

„Daß jeder Professor nur für eine, oder höchs„tens zwey miteinander verwandte Sparten „aufgestellt; diese von demselben öffentlich und uns„entgeldlich, so oft einige Anzahl von Auditoren vor„handen, nach bestimmten Lehrbüchern gelehrt, ihm „übrigens nicht benommen werde, (der Vortheile der „Concurrenz wegen) auch über andere Sparten pri„vatissime zu lesen.“ — Dieser Vorschlag scheint aus dem Umstande entstanden zu seyn, daß bisher die Professoren der Universität zu Würzburg oft sehr viele und die verschiedenartigsten und weitläufigsten Theile ihrer Wissenschaften auf ihrem Kopf, vereinigten; gerade, als hätten sie die Maxime angenommen, so viel zu verdienen, als möglich. Eine solche Methode erzeugt eine Art unrühmlichen Brod-Neides, und kann zuletzt in Faktions-Geist ausarten. Nebst dem ist es nicht wohl möglich, daß Ein Mann, so vielerley Gegenstände, auch bey dem angestrengtesten Fleiße, gleich gut und gründlich behandle. Der Verfasser des obigen Vorschlages hatte also wohl Recht, zu fordern, daß die Kräfte eines jeglichen Professors in einem gewissen und bestimmten Fache konzentrit werden. Nur dadurch ist ein energischer und erschöpfender Fleiß, und daraus eine vollkommene Entwickelung aller einzelnen Theile der Wissenschaften, mit Grunde und um so mehr zu hoffen, da Genie und Neigungen verschieden sind, und da es ein ausgemachter Satz ist: daß jeder nur dort etwas Vorzügliches leisten werde, wozu ihn Genie und Neigungen bestimmt haben.

Daß übrigens jeder Professor nach bestimmten Lehrbüchern lesen soll, ist um die schädliche Vielschreiberey zu vermeiden, sehr nothwendig. Zwar haben eigene Hefte den Vortheil, daß der Lehrer seiner Originalität folgen kann; allein es wäre

zu wünschen, daß er sein eigenes Gedachtes dem Publikum mittheilte, und seinen Zuhörern einen sicheren Leitfaden gebe, ohne welchen es ihnen schwer fällt, den Vorlesungen Schritt vor Schritt, und mit Bestimmtheit und Deutlichkeit nachzugehen. Ueberhaupt wären die Lehrer auf alle Art aufzumuntern, die Resultate ihres Studiums, und die Früchte ihres Nachdenkens, nicht blos in den Hörsälen, sondern, als die vorzüglichsten Beyträge zu der National-Gallerie der vaterländischen Schriften, und zur Verherrlichung der Universität, zum Drucke zu befördern. Die Schriftstellerey ist eine jener Arbeiten, die mit einer Professur, als dem Vehikel, die Wissenschaften weiter zu bringen, innigst verbunden sind.

Die Universität zu Würzburg hatte bisher ordentliche und außerordentliche Professoren. Diese letzteren hatten inzwischen alle wesentliche Rechte der ersteren. Allein der außerordentliche Professor konnte zu einer ordentlichen Professur nicht gelangen, ehe eine solche durch einen Todesfall, oder durch einen sonst verursachten Abtritt eines ordentlichen Professors, wirklich erledigt war. In der Ordnung des Avancements entschied die Anciennität. Es war im Antrage:

„daß der von allem Grunde entblößte Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen „Professoren von nun an völlig aufgehoben werde."

Allein der akademische Senat, vielleicht aus Achtung für eine alte Einrichtung, die noch den Vortheil haben könnte, durch die zween Besoldungs-Klassen, die sie macht, eine wohlthätige Aneiferung zu erregen und zu unterhalten, ist in diesen Antrag nicht eingegangen. In Erwägung jedoch: „daß es traurig, und für den Fleiß und das Genie eines jungen Mannes niederdrückend sey, von einer außerordentlichen Professur zu einer ordentlichen eher nicht empor steigen zu können, als nach dem Tode oder Abtritte eines ordentlichen Professors, und nach einer langen Exspectanz von oft 12 bis 13 Jahren," hat derselbe vorgeschlagen:

19) „daß der außerordentliche Professor nicht erst nach dem Tode eines „ordentlichen zu einer ordentlichen Professur, und zu dem damit verbundenen „höheren Gehalte gelangen solle; sondern sogleich, da er sich dieser Beförderung durch große Proben seines „Fleißes und seiner Geschicklichkeit werde würdig gemacht haben; worüber die „Deputation zu berichten hätte."

Der akademische Senat geht von diesen sehr wichtigen Gegenständen auf einen nicht minder wichtigen, auf den Studien-Plan der Universität über. Er bemerkt voraus: „daß es dem Studirenden nicht überlassen und freygegeben werden dürfe, ihr Studium, nach Leichtsinn, Willkühr und Laune selbst zu ordnen und zu betreiben, sondern daß sie hierunter einen treuen und erfahrenen Führer haben müßten." Es ward demnach vorgeschlagen:

20) „daß jede Fakultät ihren Studien-Plan entwerfen, und über die „Beobachtung desselben wachen sollte." Es ist bereits auch geschehen. Alle Fakultäten haben hierüber einen eigenen Umriß verfertigt, und, nebst mehreren Special-Vorschlägen, beygelegt. Vielleicht trägt das National-Blatt nächstens einige dieser Aktenstücke, oder (wenn es möglich ist) Alle, noch nach, und wird sie nach dem hier gegebenen Muster commentiren.

Man kann hiebey nicht undemerkt lassen, daß es sehr zweckmäßig gewesen wäre, anzuordnen: wann, wie und durch wen der allgemeine Studien-Plan revidirt werden soll? Daß aber von Zeit zu Zeit eine Revision nothwendig sey, braucht man wohl nicht solchen Männern zu sagen, die da aus Erfahrung am besten wissen, wie sich das Gebiet der Gelehrsamkeit oft in einigen Jahren beträchtlich erweitere, und die Wissenschaften eine förmliche Umstaltung erleiden.

Anlangend das, was man die Disciplin einer Universität nennt; so hat sich der akademische Senat überzeugt, „daß die Aufführung der Akademiker ausser dem Geschäftskreise der Professoren liege, und daß eine Aufsicht, die man ihnen darüber anmuthen wollte,

wollte, nicht nur unendlich lästig, sondern auch unmöglich sey.“ Jeder, der die Verfassung der Universitäten kennt, wird hierinn Wahrheit finden. Wie ist es dem Lehrer möglich, eine beträchtliche Anzahl von Zuhörern, die er jährlich hat, allenthalben, auch außer den Lehrstunden zu beobachten, und ihnen bis in ihre einzelnsten Verhältnisse zu folgen? Und dieß müßte doch geschehen, wenn er zugleich Disciplinar-Richter der Akademiker seyn sollte. Aber gesetzt auch, daß man diese Sorgfalt und Wachsamkeit eines Erziehers (mit dem Eintritte auf die Universität endigt sich alle öffentliche Erziehung) dem Professor wirklich gesetzlich aufbürdete, wo soll er dann die Zeit zu seinen Studien hernehmen, die sich nicht etwa an einigen flüchtigen Stunden können genügen lassen, sondern ernst, tief dringend, und unermüdet fortgesetzt seyn müssen, wenn die Wissenschaften bis in ihren tiefsten Abgrund beleuchtet werden sollen? Woher die Zeit zu seinen Erhohlungen, die ihm nach den gewaltsamsten Anstrengungen seines Kopfes, unentbehrlich sind, wenn er nicht Gesundheit und Leben muthwillig aufopfern will? Es ist also dem akademischen Senate nicht zu verargen, wenn er den Vorschlag macht:

2) „daß die äußeren Sitten, und die „Aufführung der Akademiker der Aufsicht „der allgemeinen Polizey empfohlen, und „untergeben seyn sollen; jedoch mit Vor„behaltung der akademischen Gerichtsbar„keit.“ —

Kein Akademiker kann sich mit Fuge über diese seine Unterordnung unter die allgemeine Polizey beklagen. Die Polizey ist ein allgemeiner Gewaltzweig des Staates, der sich in seinen überall durchgreifenden Maßregeln nirgends darf hemmen lassen, wenn nicht alle ihre Energie und Wirksamkeit durch Hindernisse aller Art, und durch eine unglückliche Beschränkung und Verstückelung ihrer Kräfte, am Ende völlig getödtet werden soll. Die Polizey ist das Organ der häuslichen Zucht des Staates, und Niemand kann sich ihr entziehen, der durch seinen Aufenthalt im Staate, entweder eigentlicher, oder Gast-Bürger ist. Sie erstreckt sich auf alle, sonst auch eximirten und privilegirten Stände, auf den Adel, auf die Vorsteher der Kirche, auf das Militär, also auch auf den Akademiker. Es wäre sonderbar, wenn es einem Menschen, oder einer besonderen Klasse von Menschen erlaubt seyn sollte, ungestraft ungezogen zu seyn, und die öffentliche Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu stören. Der akademische Senat konnte die Studirenden um so weniger der Aufsicht der Polizey entziehen, da Er selbst, wie jedermann weiß, weder Muße, noch Mittel hat, die Funktionen dieser letzteren mit Gewißheit, Wachsamkeit, und Nachdruck auszuüben. Er hat dadurch, daß er sie in die Hand der ordentlichen Civil-Gewalt zurück gab, zugleich das große Vertrauen ausgedrückt, welches Er in die Legalität der Akademiker setzte, das Vertrauen nämlich, daß sie es durch ein gebildetes und der Musen würdiges Betragen, der Polizey unmöglich machen würden, ihre Gewalt gegen sie brauchen zu müssen.

Der Senat hat sich hiebey die akademische Gerichtsbarkeit vorbehalten; und Er hat daran recht gehandelt. Denn wenn es auch gleich überhaupt eine Anomalie jeder guten Staatsverfassung ist, die Authorität der allgemeinen bürgerlichen Jurisdiktion dadurch zu schwächen, daß man sie von den Thüren gewisser einzelnen Stände abweißt, die sichs herausnehmen, Richter in eigener Sache zu seyn, und mit einem gewissen ungerechten Stolze für sich sogenannte Freiheiten und Privilegien anzufordern, welche sich mit dem Grundsatze einer so viel möglich durchgängigen Gleichheit nicht gar wohl vertragen; so darf doch dem Akademiker sein forum privilegiatum in so lange nicht genommen, oder geschmälert werden, als irgend ein anderes Privilegium dieser Art in irgend einem anderen Stande noch bestehen gelassen wird. Der Akademiker hat für seine anmaßliche Exemtion gewiß mehrere, und triftigere Gründe, als jeder andere exemte Stand im Staate. Denn nicht nur fordert sein künftiger Beruf zum Staatsbeamten eine größere Delikatesse in seiner Behandlung, um nicht schon allzufrüh jenes feine Ehrgefühl nieder zu schlagen, ohne welches er dereinst

einst auf einem öffentlichen Posten einen großen Zügel gegen unedle Handlungen, und einen scharfen Sporn zu patriotischer Selbstthätigkeit, wird entbehren müssen; sondern sein jugendliches Alter und seine individuellen, aus dem Wesen eines Studirenden fließenden Umstände, machen für ihn mancherley Modificationen in den gemeinen Gesetzen, und daher auch manche Abweichungen von der gemeinen Jurisdiktions-Art und Ausübung, um so mehr nothwendig, da er noch als minderjährig anzusehen, und unter die spezielle Vormundschaft des Senates, und, mittelbar durch diesen, der ganzen Universität gestellt ist. Man kann es daher im Allgemeinen, so lange noch fori privilegia bestehen, nicht billigen, daß das Kurfürstliche General-Landes-Kommissariat in Franken, bey der jüngst erst vorgefallenen Inquisition einiger Akademiker aus der medicinischen Fakultät, die Zuziehung des ordentlichen Criminal-Richters befohlen hat; obschon, auf nachher erfolgte Vorstellung des Senats, die gewöhnliche, aber gefährliche Klausel ist bewilliget worden, daß dieser einzelne Fall künftig nicht zur Consequenz gezogen, und kein Präjudiz für die akademische Gerichtsbarkeit begründen sollte!

Es ist das Interesse jedes Einzelnen Studirenden, seiner Aeltern, Anverwandten und Wohlthäter, der gesammten Universität, und des ganzen Staates, daß der Akademiker die Zeit seines Studiums nicht verschlafe, vertändle oder verschleudere, und den Wissenschaften, den er gewidmet ist, ganze Monate, oder Jahre raube. Es ist also auch von Interesse, sich zu überzeugen, ob der Jüngling seine Zeit wohl verwandt habe oder nicht? ob er wissenschaftliche Fortschritte gemacht habe, oder nicht? Ob er mehr oder weniger, oder leider gar zurück geblieben sey? Bisher entschied man alle diese Fragen lediglich aus jenen Prüfungen, denen der Candidat um akademische Würden, oder um einen Staatsdienst, zu einer beliebigen Zeit, nach gänzlicher Beendigung seines akademischen Kurses, sich unterzog. Der Senat hat geglaubt, die Beurtheilung der studirenden Subjekte leichter, strenger und sicherer machen zu müssen. Aus dieser Betrachtung ist folgender Vorschlag entstanden:

22) „Jeder Professor soll nach geendigtem Semester, seine Zuhörer über die „vorgetragene Sparte examiniren, und „ihnen, nach Maßgabe ihres Examens, „ein verschlossenes Zeugniß über ihre wissenschaftliche Cultur, und ihren Studienfleiß ausstellen." — Der akademische Senat merkt an, „daß eine längere Zeitfrist der zu wiederholenden Prüfungen, als jene von Semester zu Semester, allzulange seyn, und den Akademiker allzu sorglos machen werde." Er hätte hinzu fügen dürfen, daß im Gegentheile eine engere Zeitfrist, z. B. von Woche zu Woche, oder von Monat zu Monat (wie auf der Universität zu Landshut) dem theoretischen Unterrichte zu viel Zeit wegnehmen, und die Prüfungen zu einer pedantischen, und dem Lehrer so wie dem Schüler lästigen, und verhaßten Kleinmeisterey machen werde. Auch haben die meisten Theile der Wissenschaften einen mehr oder weniger innigen, nothwendigen, oder künstlichen Zusammenhang, dessen Ueberblick erst am Ende der Semestral-Vorträge möglich ist. Und gerade der Takt dieses Ueberblickes, die Leichtigkeit der Zusammenfassung zerstreuter Theile, und ihrer kettenartigen Verbindung, und wechselseitige Entwickelung des Einen aus dem Andern, mit steter unverrückter Hinsicht auf die ersten Principien — ist das Diagnostikon eines wissenschaftlichen Kopfes, und eines fleißigen, verdauten, und vollendeten Studiums. Ein Fragmentar-Erlernen kömmt vom Mittelmäßigen, und führt zum Mittelmäßigen.

Warum übrigens die Semestral-Zeugnisse verschlossen sollen ausgestellt werden? bedarf keiner Erklärung; eben so wenig, als es eines Zusatzes bedarf, wenn der Senat begehrt:

23) „daß jeder Professor den Zweck der „Besserung bey unfleißigen Kandidaten, „durch freundschaftliche und väterliche „Warnungen zu erreichen, und zu befördern suchen soll."

Die

Die akademischen Würden sind allenthalben sehr tief von ihrer Achtung gesunken. Der Name eines Doctors ist nicht nur lächerlich, sondern sogar hier und dort ein geheimer Schimpf-Namen geworden; nebst dem, daß er beynahe allen praktischen Werth (etwa bey der mediciniſchen Fakultät ausgenommen) verloren hat. Es war in der That Zeit, daß sich der Senat ernsthaft mit der Heilung dieses großen Uebels im Universitäts-Wesen beschäftigte, und deshalb zweckmäßige Vorschläge machte, nämlich:

2) „Das Ansehen der akademischen Würden soll wieder hergestellt, und dieselben deswegen Niemanden ertheilt werden, der nicht streng und durchaus geprüft, und zu demselben würdig wäre befunden worden. Der promovirte Kandidat soll vor jedem anderen, auf eine bessere und frühere Versorgung rechnen dürfen." — Der Senat hat, wie man sieht, zu dem Zwecke, den Er in diesem Vorschlage ausdrückt, zugleich die dienlichsten Mittel angegeben. Er bemerkt dabey „daß die akademischen Würden, so lange sie bey Besetzung der Staatsämter nicht in eine vorzügliche Rücksicht genommen würden, nimmermehr auf die zu erzielende Wiederherstellung ihres Ansehens würden hoffen können." Man findet dieß sehr wahr; man findet aber auch, daß wenn dieser Vorschlag in seinem ganzen Umfange, und ohne beschränkende Cautelen, würde realisirt werden, eine sehr große, und auf das Staatsganze sehr Einflußreiche Gewalt in den Händen des akademischen Senats würde konzentrirt werden. Denn wäre dann nicht die Besetzung eines guten Theils der Staats-Posten, und noch darzu der vorzüglichsten derselben, und alle sich darum bewerbende Kompetenten, gewissermassen, wenigstens mittelbar, von Ihm und Seiner vorläufigen Entscheidung abhängig gemacht? Man ist weit entfernt, zu befürchten, daß Er von dieser Gewalt einen Mißbrauch machen werde. Aber Mißbrauch wäre doch möglich; und selbst dieser Möglichkeit muß entgegen gearbeitet werden. Man ist überzeugt, daß der akademische Senat dazu selbst die Hand bieten, und daß Er sich selbst alle die beschränkenden Gesetze geben werde, die dazu dienen, die Erlangung akademischer Würden auf das möglichste zu erschweren, damit sie nur für die gröbsten Talente, und für die gröbste und zweckmäßigste Verwendung derselben zugänglich seyen. Der Senat hat bereits in dieser Absicht die Maßregel strenger vorgängiger Prüfungen vorgeschlagen. Allein da diese Prüfungen der Kandidaten von jeder Fakultät einzeln vorgenommen werden; so könnte es geschehen, daß persönliche Verurtheile dabey ihr Unwesen trieben, oder wenigstens, daß der abgewiesene Kandidat seine Examinatoren dessen beschuldigte. Man muß allen Verdacht vermeiden, und allen Vorwürfen dieser Art, die, sie seyen wahr oder nicht wahr, immer einen äusseren Flecken auf das Ansehen der Lehrer werfen, die Wurzel abschneiden. Es wäre deswegen sehr gut wenn jede Fakultät bey ihren Prüfungen eine Kontrole hätte, die für die Rechtmäßigkeit und Förmlichkeit des Verfahrens eine moralische, und positive Bürgschaft und Sicherheit gewährte. Wäre es etwa nicht möglich oder räthlich, die Fakultäts-Prüfungen öffentlich, und mit Zulassung aller Kandidaten derselben Fakultät, vorzunehmen; so könnte und sollte man dieselben doch wenigstens in der Art anstellen, daß, auf vorgängige Bitte des Senates, von der Regirung ein dritter unpartheyischer Mann, (jedesmal ein anderer) der die nöthigen Kenntniße hat, beauftragt würde, dem Akte beyzuwohnen, die Fragstücke zu entwerfen und vorzulegen, die Kontrole zu führen, und sein Gutachten vorzutragen? Man bittet den akademischen Senat, diesen unvorgreiflichen Vorschlag zu überdenken.

Es ist ferner darauf zu sehen, daß nicht jeder, dem es einfällt sich dazu anzumelden, zu der Prüfung zugelassen werde. Es ist vielmehr erforderlich, daß der Kandidat sich über die fleißige und nützliche Frequentirung aller seiner Kollegien, durch die oben berührten Semestral-Zeugnisse; vor Allem aber darüber ausweise: ob er auf dem Gymnasium (nach der älteren Einrichtung) oder auf der Akademie seinen phi-

lo-

losophischen Kursus, und wie er ihn geendigt habe? Es ist Zeit, der Philosophie jenes Ansehen wieder zu geben, welches sie mit unter durch irrige, verkehrte und egoistische Maßregeln einer engbrüstigen Politik bey uns scheint verloren zu haben. Es ist Zeit, sage ich; da jeder Gelehrte, er gehöre zu einer Fakultät, zu welcher er wolle, ohne Philosophie nur Stümper ist, und seyn muß, der blos Bruchstücke, um des Brodes willen, lernt, ohne sie selbstthätig ordnen, und verbinden zu können; da ohne Philosophie die Gelehrsamkeit den hohen Geist des Allumfassenden, und den Reitz der Humanität entbehren muß, und zu einer elenden Pedanterey, und zu einem handwerksmäßigen Mechanismus herabsinkt, der leider! auf manchen Universitäten so sichtbar ist; da endlich die Philosophie heute des Tages in jede Wissenschaft neue, dem Ungeweihten ganz unverständliche und räthselhafte Formen gebracht hat.

Daß man übrigens keinen Kandidaten zu einer Prüfung für die Erreichung akademischer Würden zulassen dürfe, der, wäre er auch ein noch so großes Talent, sich durch notorische Liederlichkeit, durch schlechte Sitten, und öffentliche Vergehungen beschimpft, und noch nicht vorzügliche Proben seiner Besserung gegeben hat; versteht sich ohne ausdrückliches Erinnern.

Die Prüfung selbst sey so streng, so erschöpfend, und so durchgreifend, als möglich! Es wäre vielleicht rathsam, ein summarisches Protokoll darüber zu verfertigen, welches die dem Kandidaten gestellten Fragen enthielte, und die Art bemerkte, wie jede einzelne derselben beantwortet wurde? Aus diesen Detailen wäre eine allgemeine Charakteristik des Examens, und seines Ausgangs zu entwerfen, und hieraus das Resultat zu ziehen: ob der Kandidat zu den akademischen Würden zuzulassen sey? Der von der Regierung aufgestellte unpartheyische Beysitzer hätte bey allen einzelnen Punkten, so wie zum Ganzen sein vidi et approbavi, oder auch seine besonderen Bemerkungen beyzusetzen. Das Protokoll wäre dem gesammten Senate vorzulegen, und von demselben die endliche Entscheidung zu thun.

Mündliche Prüfungen sind zwar ein Mittel, den wissenschaftlichen Charakter eines jungen Menschen zu erforschen; aber sie sind nicht das einzige, und nicht immer das zuverlässigste. Manchem fehlt es an Muthe, Dreistigkeit, und Geistesgegenwart, um eine Reihe von Ideen mit Glücke und Anstande mündlich vorzutragen. Mancher hat überhaupt die Gabe der Beredsamkeit nicht; ein Anderer, flüchtig und feurig, übereilt sich im Vortrage, wird verworren, und verfehlt das Ziel; noch ein Anderer endlich hat eine langsame Erinnerungskraft, und kann seine schon einmal gehabten Ideen nur mit Mühe wieder habhaft werden. Aus solchen Symptomen läßt sich zwar allemal auf eine gewisse subjektive Temperaments-Beschaffenheit, nicht aber immer auf Ignoranz oder Unfleiß schließen. Ein zuverlässigerer Maßstab sind schriftliche Arbeiten. Der Schüchterne wird hier freyer und ungenirter, weil er gewissermassen nur mit sich selbst spricht. Die Sprache mag ihrer Cultur nach beschaffen seyn wie sie will, ihr Inhalt wird den genauesten Maßstab für die Tiefe eines Kopfes abgeben. Der Flüchtige wird besonnener, weil die Mühe des Schreibens seinen eiligen Eifer zügelt; der Langsame gewinnt hier Zeit und Muße, sich allmählig aus sich selbst zu entwickeln, u. s. w. Es ist also in jeder Hinsicht sehr gerathen, schriftliche Arbeiten mit mündlichen Prüfungen wenigstens zu verbinden, und auf die ersteren auch aus dem Grunde eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen, weil es hier am besten sich zeigen muß: ob ein Subjekt die zu jedem Geschäfte unentbehrliche Gabe einer richtigen und scharfsinnigen Subsumtion habe? Die Aufgabe zu der schriftlichen Probe-Arbeit müsse von eben jenem dritten Unpartheyischen, den die Regierung zur Fakultät delegirt hätte, angegeben werden, und einen Gegenstand betreffen, der, so viel möglich, mit allen Theilen der Wissenschaft, in Berührung steht. Damit man sich aber überzeuge: ob der Kandidat die Arbeit auch selbst gemacht habe? so müsse dieselbe in der Bibliothek der Anf-

Universität, unter Aufsicht des Bibliothekars, der Ihm mit allen erforderlichen Werken an die Hand ginge, unter Kontrole irgend eines anderen Kandidaten, und, wo möglich, eines solchen, der mit dem Probe-Arbeiter rivalisirt, so, wie unter häufigem Zugang eines Professors der Fakultät, zu welcher er gehört, und des Delegirten der Regierung, verfertigt werden. Auf dieselbe Art, wie der Kandidat mündlich geprüft wird, sollte auch seine schriftliche Probe-Arbeit geprüft werden.

Bey akademischen Promotionen sollte die Inaugural-Dissertation nie erlassen, sondern es sollte von jetzt an strenger als je darauf gesehen, und dieselbe von dem zu promovirenden Kandidaten selbst verfertigt, nie aber wieder ein Doctor (wie sich die Studenten dießfalls auszudrücken pflegen) hinter der Spanischen Wand gemacht werden. Wenn auch die genannten Dissertationen weiter keinen Nutzen hätten, als den Kandidaten selbst zu üben, oder die Ansicht eines gewissen Gegenstandes, wie sie auf der Universität gegeben wird, historisch darzustellen; so wäre dieß schon Vortheil genug. Wenn (wie man hier vorzuschlagen gewagt hat) die nützliche Einrichtung mit den Probe-Arbeiten getroffen wird; so hätte man mit denselben zugleich den Stoff für die Dissertation gewonnen.

Sollen die Prüfungen und die Promotionen bezahlt werden, oder sollen sie unentgeldlich geschehen? Man glaubt, daß sie in der Regel gezahlt werden müssen, damit nicht die Concurrenz zu den akademischen Würden allzugroß sey, und nicht jeder unverschämte Mensch sich dazu heran dränge, weil er nichts zu riskiren hat, als seine Ehre, aus welcher er sich nicht viel macht. Aber die für solche Gelegenheiten erlegten Taxen sollen nicht in den Beutel der einzelnen Professoren, sondern in die gemeine Kasse der Universität fallen, damit die Habsucht keinen Reitz habe, Diplomen zu verkaufen. Da es aber traurig und selbst ein Verlust für den Staat wäre, wenn vorzügliche Subjecte, ihrer Armuth wegen, von den akademischen Würden ausgeschlossen bleiben sollten; so muß man in Rücksicht ihrer eine billige Ausnahme machen, und ihnen Prüfungen und Promotionen unentgeldlich angedeihen lassen, wenn nur voraus gewiß ist, daß sie wirklich arm sind, und daß sie alle andere Bedingungen dieser Ehre, um die sie ansuchen, vollkommen erfüllen.

Die Promotionen selbst müssen den Charakter der größten Feyerlichkeit an sich tragen. Allein man muß aus dem Ceremoniel das ausmärzen, was durch die Zeitumstände lächerlich oder drückend geworden ist. Hieher gehört vorzüglich der zu leistende Eid auf den Glauben der symbolischen Bücher, und der dogmatischen Sätze. Es ist sonderbar, und verleitet zur niederträchtigsten Heucheley, an die Verleihung der Doctor-Würde ein Secten-Bekenntniß anzuknüpfen, welches von keinem wesentlichen Nutzen ist. Der Doctor, als solcher, und die Wissenschaft, als solche (etwa die theologische ausgenommen) erkennt keine Religion.

In Rücksicht der Promotion wäre ferner noch ausdrücklich fest zu setzen, daß ein Inländer sich auch auf einer inländischen Universität müsse promoviren lassen, denn es dürfte einem Ignoranten sehr leicht seyn, sich auswärts durch Geld, gute Worte, und Freunde ein Diplom zu erschleichen.

Man hält dafür, daß Alles das bisher Gesagte mitwirken müsse, den schönen Zweck des akademischen Senates zu realisiren, nämlich den: das Ansehen der akademischen Würden wieder her zu stellen. Dazu ist aber auch nothwendig, daß (wie schon oben ist berührt worden, und wie man hier wiederholen muß) Niemanden der Titel eines Professors gegen Tax-Erlegung leichtsinnig beigeschlagen; oder irgend jemand als Lehrer willkührlich in die Fakultäten eingeschoben oder eingedrungen werde, der die akademischen Würden noch nicht erhalten hat, oder gar für dieselben einmal als unwürdig ist erklärt worden.

Die noch übrigen Vorschläge des akademischen Senats, in diesem (dritten) Abschnitte betreffen einige der Universität nothwendige Hülfs-Anstalten, und unter denselben vornämlich die Bibliothek. In Rücksicht ihrer schlägt der akademische Senat überhaupt vor:

25) „daß die Bibliothek der Universität besser einzurichten sey." — Der akademische Senat untersucht vorerst den gegenwärtigen Platz derselben, und bemerkt: „daß derselbe allzuklein, beschränkt, und dunkel sey, und vollends dann mit dem Raume gar nicht mehr ausreichen würde, wenn die Bücher-Sammlung durch die Freygebigkeit von edel denkenden Musenfreunden, hauptsächlich aber durch die höchste Gnade Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, aus den Bibliotheken der Klöster vermehrt werden sollte." Es wird demnach darauf angetragen:

a) „daß die bisherige Universitäts-„Kirche für die öffentliche Bibliothek verwendet werde;" mit dem Bemerken: „daß dieselbe bisher nur zum unnützen Studenten-Gottesdienste gedient habe, der in der benachbarten Kirche des Seminars nöthigen Falls eben so gut abgehalten werden könne; daß durch ihre Einrichtung zur Bibliothek jährlich sehr viel an Kerzen und anderen Kirchenbedürfnissen könnte erspart, und die Geräthe der Kirche zweckmäßiger und nützlicher für die Wissenschaften könnten verwendet werden."

In Rücksicht auf die Benutzungs-Weise der Bibliothek wird jene in Göttingen zum Muster genommen, und vorgeschlagen:

b) „daß zwey tüchtige, thätige, und „ihrem Amte gewachsene Bibliothekare „aufgestellt würden; daß die Auswahl der „anzuschaffenden Bücher jährlich von den „Fakultäten vorgeschlagen, und vom Se„nate genehmigt würde; und daß endlich „die Deputation der Universität die Aus„führungs-Aufsicht haben sollte." — Diese Vorschläge sind um so nothwendiger gewesen, da bisher Alles von der Willkühr eines einzigen Bibliothekars abhing.

Der ehemalige Saal der Bibliothek würde auf diese Weise erledigt. Der Senat hat deshalb vorgeschlagen:

c) „daß das bisherige Bibliothek-Ge„bäude zu Hörsälen verwendet werden „soll, deren jede Fakultät wenigstens „zwey haben müsse." — Endlich

d) „daß der Thurm an der bisherigen „Universitäts-Kirche, nach abgenomme„nen Glocken, zu einer guten Sternwarte „einzurichten, für dieselbe aber ein Astro„nom aufzustellen wäre, der zugleich Astro„nomie theoretisch lehrte."

Wenn der Staat in seiner Mitte Einrichtungen getroffen hat, wodurch es dem Studirenden nicht nur möglich, sondern auch leicht wird, sich alle Gattungen wissenschaftlicher Kenntnisse zu verschaffen; so hat er auch das Recht zu fodern, daß die dem Studium sich weihenden Jünglinge den vaterländischen Anstalten die Ehre und den Vorzug geben; um so mehr, da der Staat große Kosten darauf verwendet, und es dagegen doppelt unbillig wäre, wenn die Jugend ihr Geld außer Landes schleppte. Dazu kömmt noch, daß der Staat nirgends, als eben nur wieder in den vaterländischen Instituten, die zuverlässige Ueberzeugung finden kann: ob der Kandidat nicht nur, Alles zu erlernen und zu studiren, die erforderliche Gelegenheit habe? sondern auch: ob er unter einer weisen und treuen Aufsicht sich auch wirklich zu einem brauchbaren Geschäftsmann befähige? Aus diesem Gesichtspunkte muß man folgenden Vorschlag betrachten:

26) „daß die Universitäten zu Landshut „und Würzburg zwey Bann-Universitä„ten für alle Kurfürstlichen Staaten „seyn sollen." — Dem Systeme der Einheit gemäß, welches allein einem Staate die Energie des Nationalismus gibt, und die Elemente des Ganzen nicht durch Provinzialgränzen zerstückelt, ist es die einzig richtige, und gute Maxime, die Universität zu Landshut eben so, wie die zu Würzburg für alle kurfürstlichen Unterthanen, sie seyen nun Bayern, Franken, oder Schwaben, nach ihrer willkührlichen Auswahl, zu öffnen. Dieß hätte auch den Vortheil, daß sich die verschiedenen Provinzial-Charaktere, durch öftere Vermischungen, an einander abschliffen, und

sich

Digitized by Google

sich allmählich einander mehr näherten. Sollte aber, dieser Maxime entgegen, die Universität zu Landshut ein ausschließendes Bann-Recht für die eigentlichen alten Kur-Staaten behaupten; so wäre es gerecht, der Universität zu Würzburg ein gleiches Bann-Privilegium für die neu acquirirten Lande, wenigstens in Franken, zu ertheilen.

Der letzte Vorschlag dieses Abschnittes betrifft das Gymnasium. Nämlich:

27) „Es soll auf eine bessere Vorbereitung auf dem Gymnasium, und auf „dort zu behandelnde zweckmäßigere Lehrgegenstände gedrungen werden." — Wie sehr es um eine solche Vorbereitung Noth thue, weiß und fühlt jeder, der den Zustand unserer Gymnasien kennt, und auf denselben so viele seiner besten Jahre hat verderben müssen. Wäre es nicht thunlich, die Mittelschulen, ja selbst die Trivialschulen, aus der Vormundschaft der Geistlichkeit zu entnehmen, und sie unter die Ober-Direktion der Universität zu stellen, und dem Senate auch die Lehrer des Lycäums, und einige Schulräthe beyzugeben? Ist nicht von der ersten Trivialschule an bis in das letzte Kollegium einer Fakultät eine innig zusammen hängende Kette gezogen? Warum will man Dinge so weit von einander trennen, die so gleichartig sind, und so sympathetisch aufeinander einwirken? Es ist dieß nur ein flüchtiger Gedanke, den man, bey mehr Muße, weiter verfolgen kann. Man fühlt, daß seine Ausführung mit Schwierigkeiten verbunden seyn werde. Vielleicht scheint er seiner Neuheit wegen, schwieriger, als er wirklich ist.

Wenn das National-Blatt das Glück haben wird, durch den Beyfall und die Unterstützung des Publikums in Gang zu kommen; so wird man aus einem Werke, welches gegenwärtig unter der Arbeit, und bald vollendet ist, unter dem Titel: Was ist in dem Würzburgischen Erziehungswesen seit Adam Friedrich geschehen, und was ist noch zu thun übrig? einen vollständigen Plan für jene unteren und mittleren Lehr-Anstalten vorlegen, wovon der Direction bereits die Anzeige zugeschickt worden ist, und der um so nothwendiger und interessanter seyn dürfte, da selbst die neuesten Einrichtungen, die man desfalls in Bayern getroffen hat, weit unter der Erwartung zurück geblieben sind.

Vierter Abschnitt.

Mittel, die verbesserten Anstalten in Gang zu bringen, und zu erhalten.

Der vierte Abschnitt der Vorschläge des akademischen Senats verspricht, der Aufschrift nach, einige organische Gesetze für die Universität, ihre Reformation, und die Erhaltung der daraus entstandenen verbesserten Institute. Allein man muß gestehen, daß der Inhalt der Ueberschrift nicht ganz entspricht. Man findet nur einen einzigen Punkt, der als eigentlich organisches Statut gelten könnte; nämlich: die Bevollmächtigung der oben genannten Deputation zu der Aufsicht über die Finanzen der Universität. Doch selbst dieser Punkt wäre vielleicht schicklicher in den zweyten Abschnitt „Von der Verfassung der Universität" bey Gelegenheit des Vorschlags 7, oder noch zweckmäßiger in den ersten Abschnitt „Von der Administration der Universität, zu dem Vorschlage 4, (wie man schon oben bemerkt hat) eingeschaltet worden. Eben auch in diesen Abschnitt gehörten eigentlich alle noch jetzt folgende Vorschläge des akademischen Senats, in wiefern dieselben blos darauf hinaus gehen, den Fond der Universität zu vermehren.

Der akademische Senat bedient sich vorerst einer Art Recapitulation (worüber man sich im ersten Abschnitte ersehen muß) und schlägt diesem nach vor:

28) a) „Der Fond der Universität sey aus den damit vermischten Elementen auszuscheiden."

b) „Die Administration desselben überhaupt besser einzurichten."

c) „Die heterogenen Auslagen zu beschränken und aufhören zu machen."

d) „Das Administrations-Personale möglichst zu simplifiziren." Endlich:

} Die Gründe hierüber sind im Anfange des ersten Abschnittes erörtert worden.

e) „Sey die Verwaltung, und das Verwaltungs-Personale unter die Universitäts-Deputation zu stellen, als welche „die Rechnungen streng zu revidiren, und „die Finanzen im eigentlichen Sinne zu „leiten hätte."

Es ist schon Anfangs bemerkt worden, und man muß es hier, der Deutlichkeit wegen, wiederholen, daß

daß alle Finanz- und Verwaltungs-Zweige der Universität sich in den Händen eines zahlreich besetzten und übermäßig besoldeten Receptorats befanden, welches eine Menge von größeren und kleineren, homogenen und heterogenen Fonds in seiner Kasse zusammengeschmolzen, und zuletzt alles unter einander verwirrt hatte. Daraus ist nicht nur die größte Schwierigkeit entstanden, die man jetzo wird bekämpfen müssen, um die Masse rechtlich und billig aus einander zu lesen; sondern die Administrations-Kosten haben sich auf eine sehr bedeutende Höhe vermehrt, die Ausgaben der Universität sind vervielfältigt worden, und ihren eigentlichen Fond betrachtete man gewissermassen nur als eine der ganzen Verwaltung untergeordnete Nebensache, und behandelte ihn zu gleicher Zeit als eine für die sonderbarsten Ansprüche immer offene Kasse. Das Kapital der Universität verlor dadurch an Wichtigkeit und Inhalt. Das seltsamste dabey war aber dieses, daß das Receptorat, guten Theils von der Universität besoldet, sich doch als von der Universität unabhängig betrachtete. Es war dem Senate nicht erlaubt, Einsicht in die Operationen einer Verwaltung zu nehmen, die sich über ihn erhaben wähnte. Fürwahr! die ungereimteste Verkehrung aller rechtlichen und politischen Verhältnisse! Aller rechtlichen Verhältnisse — weil der Senat, höchster Repräsentant der Universität, als Committent der Administratoren gelten muß, letztere aber nur als Commissäre des Senates gelten konnten. Aller politischen Verhältnisse — weil man durch die Anschwellung des Senates die beste Kontrole des Receptorats, und den sichersten Schutzbrief gegen die Willkühr und Fehler des Letzteren, unterdrückt und vernichtet hat.

Man muß es wiederholen: der akademische Senat hat das unwidersprechlichste Recht, die Verwaltung der Universität unter seine Aufsicht zu setzen. Zwar gehört der Fond weder ihm, noch dem Receptorate eigenthümlich. Allein er gehört der Universität, als einem moralischen Körper, bestehend aus Lehrern und Lehrlingen. Ein Ausschuß der Ersteren, der Senat genannt, ist erster und höchster Stellvertreter der Lehrer, so wie der Lehrlinge, sonst der ganzen Universität, mit Allem dem, was wesentlich zu derselben gehört. Es gibt keinen Grund, die Kapitalien davon auszunehmen. Denn liegt die Handhabung des Haupt- und ersten Zwecks der Universität (nämlich: die Beförderung der Wissenschaften, und die Bildung künftiger Staats-Beamten) in den Händen des Senates (wie wohl Niemand widersprechen wird); so muß man ihm auch die Mittel lassen, ohne die er den Zweck nicht würde erreichen können. Die Kapitalien, oder der Fond der Universität sind aber lediglich ein solches Mittel; und niemand hat darüber zu disponiren, als eben wieder der Senat; und niemand kann überhaupt besser die Art der Disposition bestimmen, als Er, weil Er am besten wissen muß: ob dieselbe, und wie sie dem Zwecke, den er handhaben soll, am entsprechendsten sey? Legt man den Fond in dem Schooße eines dritten unabhängigen Körpers nieder (wie bisher geschehen ist) so könnte es sich wohl treffen, daß derselbe mit dem Senate in Widerstreit käme, und den Zweck der Anstalt vereitelte, hemmte, oder schwächte.

Der Senat hat nicht nur das Recht, den Universitäts-Fond für sich zu reklamiren; er hat sogar hiezu die heiligste Pflicht, weil jeder Interessent der Wissenschaften, im Namen derselben, ihn, wenn auch nicht vor einem positiven, doch vor dem höheren moralischen Forum der Humanität, darüber zur Verantwortung ziehen kann, wenn er durch Sorglosigkeit und Schläfrigkeit die zu den unverletzlichsten Zwecken bestimmten Kapitalien hat schmälern oder vergeuden lassen. Der Staat selbst, oder die Regierung desselben, wenn es ihr übrigens Ernst ist, den Genius der Wissenschaften in seinem Fluge nicht zu hemmen, kann dabey nicht gleichgültig bleiben. Es muß ihm daran liegen, die Direktion des Fondes der Universität in Händen zu sehen, wo sich für die beste Verwendung desselben am meisten gesichert ist. Wer bietet aber hierunter mehr Sicherheit, als der Senat? Wer hat hiebey ein reineres Interesse, als Er? Sind nicht seine ganze Subsistenz, seine ganze Welt, seine Neigung, seine Ideen (das Lieblings-Eigenthum eines kultivirten Menschen) und sein Ruhm an den Flor der Universität geknüpft? Wird er nicht karg und eifersüchtig jeden Pfennig, zur Verherrlichung derselben benützen, da Er sich dadurch selbst verherrlicht?

Nun kann aber noch die Frage entstehen: Wie kann und soll der Senat dieß sein Recht der Verwaltung und Oberaufsicht ausüben? — Nicht in Gesammtheit. Denn auf diese Weise würden nicht nur die Geschäfte des Senats äußerst vervielfältigt, und manche Hauptgeschäfte darüber vernachlässigt werden müssen; sondern es ist auch den Grundsätzen der Oekonomie entgegen, Verwaltungssachen in die Hände einer Mehrheit zu legen, wo sie einen nur sehr langsamen Gang nehmen können. Der Senat wird sich also mit der wirklichen Administration nicht unmittelbar befassen. Er wird nur das Recht der obersten Inspektion behal-

ten

ten, und die gesetzgebende Gewalt ausüben; d. h. Er wird überhaupt diejenigen Grundsätze, und Elementar-Normen bestimmen, nach welchen die Verwaltung betrieben werden soll. Zu der Administration selbst wird Er sich Offizianten wählen, die sein Vertrauen besitzen. Er wird dieselben der Regierung zur Genehmigung vorschlagen, und sie werden in seine Hände den Eid der Treue ablegen.

Die spezielle, nächste, und unmittelbare Aufsicht hat der Senat bereits, nach obigem Vorschlage, an die Deputation der Universität angewiesen. Diese soll (wie es dort heißt) die Rechnungen revidiren, und die Finanzen leiten. Hätte man nicht noch beysetzen sollen: daß zu dieser Revision (der größeren Sicherheit wegen) ein Kurfürstlicher Finanz-Beamter zuzuziehen sey, nach derselben Art ohngefähr, wie oben zu den Fakultäts-Prüfungen, und daß die jährlichen allgemeinen Finanz-Resultate der Universität dem Senate vorgelegt, und auf sein Begehren, oder auf die Instanz eines einzelnen Lehrers, der dafür einen Grund angeben kann, auch einige oder alle Details der Operationen in Originali zur Einsicht geöffnet; und daß endlich eben jene Resultate dem öffentlichen Drucke übergeben würden? Man hält dafür, daß heute des Tages die Publizität, besonders in Finanz-Sachen, wegen eines allgemein einreissenden von der Regierung und den Administrationen mehr oder weniger verschuldeten Mißtrauens, nicht zu weit könne getrieben werden.

Man glaubt, bey dieser Gelegenheit, den akademischen Senat auch auf die Frage aufmerksam machen zu müssen: ob der, durch ein Rescript des Hochwürdigsten Fürstbischofs vom Jahre 1802 (des Datums ist man sich gerade nicht gegenwärtig) zu der Universitäts-Verwaltung geworfene, ehemals getrennt gewesene Jesuiten-Fond, durch diese Vereinigung ein Eigenthum der Universität geworden sey, oder nicht? Oder ob ihr nicht dadurch wenigstens ein Recht der Nutznießung sey angewiesen worden? Man bittet, das angeführte Rescript nach Buchstaben, Inhalt, und Geist in Erwägung zu ziehen, und die für die Universität etwa daraus herzuleitenden rechtlichen Ansichten zu beleuchten. Fände es sich, daß in demselben irgend ein Recht der Universität wäre begründet worden; so dürfte es um so nöthiger seyn, sich mit einer gründlichen Deduktion desselben gefaßt zu halten, da es leicht kommen könnte, daß der besagte Jesuiten-Fond als ein zu säkularisirender, und unter die Kurfürstlichen Domänen gehöriger Gegenstand behandelt würde.

Man hat oben gefragt: ob nicht das ganze Schulwesen unter die Ober-Direktion der Universität, und (wie man hier beysetzt) unter die spezielle Aufsicht der philosophischen Fakultät, gesetzt werden sollte? Man wiederhohlt hier die Frage, in der Rücksicht: ob es nicht räthlich, zweckmäßig, und konsequent sey, den ganzen Schulfond für die Trivialschulen, für die Gymnasien, für das Seminar der Schullehrer, für das geistliche Seminar, und für alle einzelne literarischen und pädagogischen Stiftungen, z. B. für das Musäum am Julius-Hospitale, für das adeliche Seminar, für das Waisenhaus zu Würzburg, für das Aufseß'sche Seminar in Bamberg, für alle Stipendien u. dgl. unter Eine Administration zu stellen, die ihr Büreau an der Universität hätte, übrigens aber separirte Rechnungs-Rubriken führte? Nur auf diese Weise kann man hoffen, in das Ganze des Unterrichts, und in das materielle Kapital desselben Einheit und Zusammenstimmung zu bringen. Wie gesagt: es ist ein bloser flüchtiger Gedanke. Man wird sehen, was daraus zu machen ist?

Die folgenden Vorschläge betreffen die Aufhebung einiger minder nothwendigen, und dem Zeitgeiste nicht angemessenen Anstalten." Der akademische Senat nennt darunter das adeliche Seminar, und die Zwangswohnung der Professoren am Gymnasium. In Rücksicht des ersteren schlägt Er vor:

20) „Daß das Seminar der adelichen „Knaben zu Würzburg aufgehoben, der „Fond desselben mit dem Fond der Uni„versität konsolidirt, und die Zöglinge „mit Stipendien, oder Pensionen unter„halten werden sollten." — Als Grund wird angegeben: „daß das Beysammenseyn der Knaben ungleich mehr koste; daß jeder Zögling in dem Institute jährlich auf 1000 bis 1200 fl. zu stehen komme; daß sie mit Stipendium weit wohlfeiler, außerhalb des Institutes, könnten unterhalten werden; (natürlich! denn es würden dadurch nicht nur die Gebäude, sondern auch die vielfältigen Geräthe, u. s. w. erspart) daß der Geist pädogogischer Communitäten (wie alle wissen, die denselben aus Erfahrung kennen) den Zeiten nicht mehr angemessen, und den Jünglingen nicht zuträglich sey; und daß dieselben weit besser bey ihren Aeltern, Verwandten, oder sonst der Erziehung verständigen Personen, aufgehoben seyn würden."

Man hat sagen wollen, daß das adeliche Seminar nicht nur würde erhalten, sondern auch zu einer Militärschule würde umgeschaffen werden. Man kann hier-

in

in den höchsten Einsichten Sr. Kurfürstlichen Durchlucht nicht vorgreifen. Allein sollte es wohl dem akademischen Senate nicht erlaubt seyn, sich in den Rechnungen des Receptorats zu ersehen: ob nicht aus dem eigentlichen Universitäts-Fonde mehrere oder wenigere Summen von Zeit zu Zeit genommen worden sind um dieselben für das adeliche Seminar zu verwerden? Wenn sich dessen wirklich etwas vorfände; sollte es dem Senate weiterhin nicht erlaubt seyn; die dorthin gezogenen Gelder in eine Summe zu fassen, und für dieselbe, mit Einrechnung der bisher möglich gewesenen Zinsen, um ein billiges Aequivalent für die Universität unterthänigst nachzusuchen?

Aehnlichen Inhalts ist folgender Vorschlag:

3.) „Die Zwangswohnung der Professoren am Gymnasium soll aufgehoben „und ihnen erlaubt werden, sich selbst beliebig ihr Logis zu wählen." — „Es sey dieß nicht nur ökonomischer und wohlfeiler, indem das Beysammenwohnen eben wieder sehr kostspielig sey; sondern auch für die besagten Professoren selbst ungleich besser und wünschenswürdiger. Sie könnten ihres Lebens nie recht froh werden; und wenn sie, nach ihrer mühsamen Tagesarbeit, sich bey einem guten Freunde erholen wollten, so sey es ihnen nicht erlaubt, die nöthige Erquickung vollkommen zu genießen, indem sie gezwungen wären, um zehn Uhr wieder zu Hause zu seyn. Daher komme es auch, daß sie so eifrig nach Pfarreyen strebten, um ihre unangenehme Lage zu verbessern. Dadurch gehe aber für das Gymnasium die Erfahrung solcher Männer verloren, die sich recht in ihr Fach einstudirt hätten, welches sie gerade zu einer Zeit wieder verließen, wo man von ihnen erst recht viel, und täglich mehr, hätte erwarten können."

Man hätte gewünscht, daß der akademische Senat bey dieser Gelegenheit auch darauf angetragen hätte, die unnützen Stellen auf der Universität selbst abzuschaffen. Man kann nicht umhin, diesen Mangel durch das Privat-Votum eines einzelnen Lehrers hier zu ersetzen. Es lautet also:

„Daß unnütze Stellen, als die eines Conservators Universitatis, Procancellarii, u. dgl. aufgehoben, und die dafür ausgeworfenen Salarien sollten eingezogen werden."

Der letzte Vorschlag des akademischen Senats enthält eine unterthänigste Bitte an die höchste Liberalität Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, nämlich:

13) „Den Fond der Universität durch „die Fonds einiger aufzuhebender Klöster „zur erforderlichen Höhe zu bringen." — Es ist um so mehr zu hoffen, da, nach allen Anzeigen der Zeit und der Politik, eine Aufhebung der Klöster im Werke ist; da diese Stiftungen entweder ursprünglich zu Lehr-Anstalten eigentlich bestimmt oder mit solchen oder ähnlichen Anstalten wenigstens verbunden waren; da die Fundirung und Aussteuer derselben aus den Kapitalien des Staates genommen, und es also billig ist, einige Zinsen davon zum Besten des Staates, in Zirkulation zu setzen, und nicht Kapital und Zinsen zu gleicher Zeit außer Landes zu ziehen, und in die Privatkasse des Regenten zu werfen; da endlich diese Stiftungen wenigstens zum Theile, als piae causae, keine zweckmäßigere, ehrenvollere und religiösere neue Bestimmung erhalten können, als die Vehikel der allgemeinen Aufklärung, und sohin ein Depot eines für den Staat bleibenden und auf Jahrhunderte fortwirkenden Vortheiles zu werden. Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben bereits in Höchst Ihren alten Kurlanden solche Einrichtungen und Dispositionen für das Schulwesen überhaupt, und für die Universität zu Landshut insbesondere getroffen die für die neu acquirirten Lande von der besten Vorbedeutung sind.

Dieß sind die Ansichten eines von jeder Seite unbefangenen Privat-Menschen, der weder selbst Professor, noch ein Glied des Receptorates ist, und sohin in keiner Rücksicht ein anderes Interesse hat, als jenes, welches er an den Wissenschaften überhaupt, und an dem Schicksale der Universitäten, als der positiven Vehikel derselben, insbesondere findet, und stets finden wird. Eben dieß reine, uneigennützige, und innige Interesse des Verfassers mag diese seine Arbeit entschuldigen. Er bittet vorzüglich die verehrungswürdigen Lehrer der Universität zu Würzburg, diesen Versuch nicht übel aufzunehmen, und etwaige Irrthümer zu verzeihen. Er bittet Seine Kurfürstliche Durchlaucht, im Namen jedes fränkischen Patrioten, die Vorschläge des akademischen Senates gnädigst zu beherzigen, und ihre Wünsche huldreichst aufzunehmen, und bald und glücklich das endliche Schicksal seiner hohen Schule zu entscheiden, auf die ganz Franken sein Auge gerichtet hält.

Das Nationalblatt, das sich alles, was das National-Glück, vorzüglich die National-Aufklärung und Kultur angeht, zu eigen macht, wird alle Entwickelungen der Universität, so wie des öffentlichen Unterrichts überhaupt, in jeder Epoche der Organisation, Schritt

vor Schritt verfolgen. Denn daran spinnt der Genius der Völker seine Fäden für die Regeneration der Jahrhunderte an.

II.

Unterthänigste Bemerkung über das Kurfürstliche Reſcript vom 10ten des Februars 1803, die Anſtellung des Zahnarztes Ringelmann zum aggregirten Mitgliede der Univerſität zu Würzburg betreffend.

Factum.

Herr Ringelmann ſtudirte auf dem Gymnaſium zu Würzburg, ohne jedoch alle Curſe (namentlich den philoſophiſchen nicht) vollendet zu haben. Er hielt ſich nach ſeinem Austritte aus dem Gymnaſium lange Zeit in beſagter Stadt auf. Wahrſcheinlich verwendete Er dieſe Zwiſchenzeit dazu, ſich zu einer Beſtimmung vorzubereiten, welcher Er ſich nachher widmete. Er trat nämlich als Feldſcheerer in Königl. Kaiſerliche Dinſte.

Nach mehreren Jahren kömmt Er aus der Fremde wieder in ſein Vaterland zurück, und ſucht bey dem vorigen Hochwürdigſten Fürſtbiſchofe, um die Erlaubniß an, eine Badſtube errichten zu dürfen. Er wird angewieſen, ſich einer Prüfung zu unterwerfen; und nachdem dieſelbe Ordnungsmäßig vollendet iſt, wird Ihm ſein Geſuch abgeſchlagen.

Hr. Ringelmann verlegt ſich mittlerweile auf die Zahnarzney-Kunſt, und will als Zahnarzt Praxis treiben. Da Er bey der mediciniſchen Polizey Hinderniſſe findet, tritt Er mit zwey ſchriftlichen Arbeiten hervor, die, unter ſeinem Namen im Publikum erſcheinen und Gegenſtände jener Kunſt betreffen, von welcher Er damals ſchon Profeſſion machte. Es entſteht über dieſelben ein ſehr lebhafter, und der Delikateſſe mancher Gelehrten nicht ſehr rühmlicher Federkrieg in den Litteratur-Zeitungen, wovon einige für, andere (und unter dieſen auch die vaterländiſche) Partey gegen Ihn nehmen. Der Faktionsgeiſt einiger Leute geht ſogar ſoweit, daß ſie förmliche Pasquille gegen Ihn anſchlagen.

Der Hochwürdigſte Fürſtbiſchof entſcheidet dem Streit damit, daß Er dem Herrn Ringelmann die endliche Erlaubniß zur Zahn-Arztlichen Praxis gibt. Er treibt auch dieſelbe ungeſtört fort. Seine Verbindungen öffnen Ihm endlich einen Weg nach München, wo Er an einer Gräfinn eine ſchwierige Zahn-Opekation glücklich vornimmt. Er kömmt zurück, und Ihn begleitet ein höchſtes Kurfürſtliches Reſcript vom 10. des Februars 1803, welches von dem Kurfürſtlichen General-Kommiſſariat in Franken, unter dem 23ten Februar des l. J. der mediciniſchen Fakultät zu Würzburg, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird, und wo es weſentlich alſo heiſſet:

„Daß Se. Kurfürſtliche Durchlaucht dem „Chirurg Ringelmann die Erlabniß ertheilt hätten, als aggregirtes Mitglied „der Univerſität zu Würzburg Vorleſungen über die Zahnarzneykunde zu halten, „jedoch mit der Beſchränkung, daß er, vor „Erwerbung der akademiſchen Doktors„würde nur ſein obengenanntes Fach leh„ren dürfe, keinen anderen Rang, als den „eines Lehrers bey der hohen Schule erhalte, daß ſeine Lehrſtunden der öffent„lichen Aufſicht der Univerſität unterwor„fen ſeyen, hingegen rückſichtlich der den „Profeſſoren und leſenden Doktoren zuſtehenden Rechte und Vorzüge nicht gleich „geſetzt werde. Von dem ganzen Inhalte „dieſes Reſcriptes habe übrigens die me„diciniſche Fakultät dem Zahnarzte Rin„gelmann Nachricht zu ertheilen.“

Inhalt des Reſcripts.

Der Inhalt des Reſcripts iſt in ſo fern dunkel, als darin eine neue Klaſſe von Lehrern aufgeſtellt wird, die bisher (meines Wiſſens) der Univerſität zu Würzburg fremd geweſen iſt; eine ſolche nämlich, die keinen anderen Rang, als Lehrers-Rang hat, und die den Profeſſoren und leſenden Doktoren zuſtehenden Rechte und Vorzüge nicht beſitzt; jedoch aber als der Univerſität aggregirt anzuſehen iſt. Es gab bisher blos 1) ordentliche Lehrer, die das ordentliche Salar zogen, und Sitz und Stimme bey dem Senate, und bey der Fakultät hatten; 2) außerordentliche Lehrer, den erſteren nur darin ungleich, daß ſie ein geringeres Salar bezogen; 3) Repetitoren, Privat-Docenten, oder Privatlehrer, die weder Salar, noch Sitz und Stimme halten.

Doch

*) Siehe die Würzburger Litteratur-Zeitung 1803 Nro. 45.

Doch dem sey, wie ihm wolle! Das Rescript will: daß Herr Ringelmann den Rang eines Lehrers habe, als aggregirtes Mitglied der Universität anzusehen, und unter die medicinische Fakultät (als welcher das Rescript auch deswegen zu Nachachtung, und zur Mittheilung an Hrn. Ringelmann bekannt gemacht wurde) gestellt sey.

Form des Rescripts.

Die rechtliche Form des Rescriptes hebt erstens wirklich bestehende Gesetze der Universität zu Würzburg auf; zweytens sie kompromittirt das Ansehen der medicinischen Polizey; drittens sie schwächt den Kredit der Universität.

1) Es existiren mehrere Gesetze, die ausdrücklich wollen, daß ein Kandidat, der seinen philosophischen Cursus desert gelassen hat, zu keinem weiteren akademischen Studium zugelassen werden soll. In der Verordnung und verbesserten Einrichtung der Würzburger Universität, unter dem Fürsten Franz Schönborn, vom Jahre 1733 wird ernstlich bestimmt, daß, wer nicht ein Zeugniß seiner philosophischen Studien aufweisen könne, sollte in keine höhere Fakultät aufgenommen werden. Das nämliche Gesetz ist bey jener Gelegenheit erst in den neuesten Zeiten wiederhohlt worden, da der weise Fürstbischof Franz Ludwig mit den zwey philosophischen Schulen am Gymnasium im Jahre 1794 eine Reform vornahm. Es wurde damals wiederholt gebothen, daß ein jeder inländische Schüler, der auf eine öffentliche inländische Versorgung Anspruch machen wollte, seinen gymnastischen Cursus ganz absolviren, namentlich die philosophischen Schulen auf dem Gymnasium frequentiren, und anders nicht (er würde dann dadurch freywillig und von selbst aller Anstellung im Staate entsagen) zu den philosophischen Vorlesungen auf der Universität sollte zugelassen werden.

Wenn nun ein Kandidat, der die philosophischen Vorbereitungs-Schulen auf dem Gymnasium nicht besucht hat, nicht einmal (mit Anspruch nämlich auf öffentlichen Dienst) ein Zuhörer der philosophischen, oder (nach dem älteren Gesetze) irgend einer anderen Fakultät soll werden dürfen; so darf er um so weniger Lehrer in irgend einer Fakultät oder aggregirtes Mitglied der Universität werden, in welchem Range, und unter welchem Namen es auch seyn möge. Das fragliche Kurfürstliche Rescript hebt also wirkliche bestehende Gesetze der Universität zu Würzburg auf.

2) Jeder, der bisher im Würzburgischen auch nur eine Barbierstube eröffnen wollte, mußte sich einer Prüfung unterwerfen; und diese Maßregel war einer guten und sorgsamen Polizey sehr wohl angemessen. Wollte vollends einer medicinische oder chirurgische Praxis treiben; so war die Prüfung noch strenger, und die medicinische Polizey, zum guten Theile mit Gliedern aus der Fakultät besetzt, hatte darüber ein wachsames Auge. Die Prüfenden sind vom Staate öffentlich aufgestellt; und sie müssen also auch öffentlichen Glauben haben. Der Staat, und im Namen desselben der Regent, muß ihrem Gutachten konsequent handeln, weil es sonst ungereimt und fruchtlos wäre, überhaupt eine Prüfung anzustellen, und derselben gemäß von den Prüfenden ein Gutachten zu verlangen.

Wenn nun ein Kandidat den Forderungen einer prüfenden Polizey, oder der aus dem Schooße derselben zur Prüfung beauftragten Glieder der Fakultät nicht Genüge geleistet hat, und dann hintennach doch, durch ein Cabinets-Rescript, zu einer öffentlichen Praxis, oder gar zu einem Lehrfache, gelassen und gerufen wird; so heißt das eben so viel, als — das Gutachten der Polizey, oder der beauftragten Fakultäts-Glieder derselben, öffentlich verwerfen, ihnen den öffentlichen Glauben entziehen, und ein Mißtrauen entweder in ihre Einsichten, oder in ihre Redlichkeit erklären.

Das fragliche Kurfürstliche Rescript kompromittirt also das Ansehen der medicinischen Polizey.

3) Der Kredit einer Universität beruht vornämlich auf drey Stücken; erstens auf der Weisheit und Unverletzlichkeit ihrer Gesetze; zweitens auf dem Ansehen der Lehrer, und drittens auf dem Vertrauen der Lehrlinge.

a) Die Gesetze einer Universität, als einer ständigen Gesellschaft, müssen, um des allgemeinen Zweckes willen, heilig, und selbst der Regent muß gegen sie zärtlich und schonend seyn. Zwar ist derselbe, nach dem Gesetze des römischen Despotismus, über Alles Gesetz erhaben. Allein eben der römische Codex gibt an einer gewissen Stelle den Herrschern eine sehr schöne Lehre:*) „Es ist (sagt er) ächt fürstlich, wenn der Regent erklärt, daß er an die Gesetze gebunden sey. Sein Ans-

*) L. 4. C. De Legibus. „Digna vox majestate regnantis, legibus obligatum se principem profiteri. Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. Et revera majus imperio est, submittere legibus principatum. Ex oraculo praesentis edicti, quod nobis licere non patimur, indicamus." Cf. L. 3. C. de testam. et §. pl. Inst.

Ansehen hängt vom Ansehen des Rechtes ab. Es ist mehr, als fürstlich, den Zepter dem Gesetze unter zu ordnen.“ Der Regent sollte sich, als beschränkt auf die executive Gewalt, in die Gesetzgebung gar nicht mischen; oder er sollte wenigstens, wenn er sich diese Beschränkung nicht will gefallen lassen, die bestehenden Gesetze öffentlicher Institute, nur nach vorgängiger Rücksprache mit den Vorstehern derselben, und nie blos zu Gunsten eines Individuums, sondern nur aus einem das Beste der Institute selbst bezielenden Grunde, ändern oder aufheben. Geschieht das Gegentheil; so wird der Zweck der Anstalten unsicher; und der Studirende wird (wenn, wie gegenwärtig, von Universitäten die Rede ist) in seiner Meinung von der Weisheit und der Verbindlichkeit aller Gesetze irre. Gestattet man Einem Subjekte eine Ausnahme, nach Art eines Privilegiums; so wird man es bald auch einem anderen nicht versagen können, ohne sich dem Vorwurfe der Partheylichkeit auszusetzen.

b) Die Lehrer, zumal einer Universität, die es mit einer schon erwachsenen Jugend zu thun haben, müssen öffentliches Ansehen besitzen, wenn sie nicht in ihrem Wirkungskreise durchaus gehemmt seyn, und also der Universität nicht mehr zum Schaden, als zum Vortheile gereichen sollen. Der Regent muß deswegen, wenn nicht ein besonderer Gegengrund eintritt, ihre öffentlichen Akte mehr aufrecht erhalten, als kassiren, und ihren Rath und ihr Gutachten nicht verschmähen.

c) Die Lehrlinge werden auch dann nur Vertrauen auf die Lehrer haben können, wenn sie dieselben überall, auch von oben herab geachtet, beglaubigt, und mit dem öffentlichen Vertrauen beschenkt sehen; wenn sie von jedem Professor im Einzelnen überzeugt sind, daß er Ordnungsmäßig, und durch geprüfte Verdienste auf den Catheder sey erhoben worden. Ein Lehrer, der sich nicht selbst gemacht, sondern durch Autorität gemacht worden ist, wird immer die allgemeine Meinung gegen sich haben.

Das fragliche Rescript schwächt also den Kredit der Universität.

All' das bisher Gesagte soll aber keinen anderen Sinn haben, als den: wenn die Maxime, die jenem Rescripte zu Grunde liegt, und dessen Form ausmacht, zu einer allgemeinen Maxime erhoben werden sollte, dergestalt nämlich: daß der Regent bey Anstellungen auf der Universität sich über die Förmlichkeiten noch nicht ausdrücklich aufgehobener Gesetze wegsetzt; daß der Regent die Gutachten der Fakultäten und einzelner beauftragten Professoren hintan schiebt; daß endlich der Regent vom Cabinete aus die Lehrstühle mit Leuten beschickt, die die Meinung des Publikums gegen sich haben; — so müßte dadurch der Kredit einer Universität nothwendig immer mehr und mehr sinken.

Zweifelsgründe.

Der gegenwärtige, dem Publikum vorgelegte Fall ist mit verschiedenen speziellen Umständen verbunden, die gegen das, was man gegen die Form des oft erwähnten Rescripts vorgetragen hat, bedenkliche Zweifel erregen könnten. Nämlich:

1) Man möchte einwenden, daß die medicinische Polizey, oder die Fakultäts-Glieder derselben, die den Hrn. Ringelmann unter die Prüfung genommen haben, partevisch gewesen wären. — Darauf muß man antworten: erstens, daß jeder einzelne Kandidat, als Privat-Individuum betrachtet, die Vermuthung wider sich habe, wenn er sich der Glaubwürdigkeit eines Lehrers, als einer öffentlichen Person, oder der Polizey, als eines öffentlichen Collegiums, gegen über stellt; daß er also seine Einwendungen dagegen wenigstens wahrscheinlich machen müsse. Könnte er aber dieß wirklich; so müßte er sich zweytens einer zweyten Prüfung unterwerfen, die von einer unpartheyischen Kommission gegen ihn vorzunehmen wäre. Denn der Staat kann durch einen solchen Zufall nicht der verlierende Theil seyn müssen. Er wäre es aber wirklich, wenn er gezwungen wäre, einen Lehrer anzunehmen, von dem ungewiß ist: ob er durchaus tüchtig sey? Auch würden, wenn eine solche Verfahrungs-Art anginge, endlich der Einreden gegen die Prüfungs-Kommissionen so viele werden, daß der Zweck aller Prüfung zuletzt vernichtet würde.

2. Hr. Ringelmann hat das Unglück gehabt, vom Faktionsgeiste über alle Rechtlichkeit hinaus geplagt, und sogar mit Pasquillen verfolgt zu werden. Es gebührte ihm deshalb eine Genugthuung, wenn Er seinen Feind, oder seine Feinde injuriarum belangte. Allein eine öffentliche Anstellung zum Lehrer kann, unter solchen Umständen, nicht Gegenstand einer Satisfaction werden. Denn diese letztere ist nicht vom Staate,

Inst. quib. mod. testam. infirm. — Die Regel hingegen findet man in §. 6. Inst. de jure nat. gent. et civ. L. 31. ff de legibus. L. 34. C. de donat. et Nov. 105. Cap. 2. in fine.

Digitized by Google

te, sondern, durch Zwang des Staates, vom Injurianten zu leisten.

3) Hr. Ringelmann hat sich durch einige Schriften dem Publikum bekannt gemacht. Wenn es nun aber überhaupt eine nicht verwerfliche Regel ist, den guten Kopf vornämlich aus schriftlichen Arbeiten kennen zu lernen; so kömmt es nun doch darauf an: wie diese Arbeiten ausgefallen sind? Die Litteraturzeitungen waren darüber getheilt; und man konnte den Lobrednern eben so gut, als den Tadlern die leidenschaftliche Kritik ansehen. Wer sollte nun entscheiden? Sicher nicht der Regent! Denn seine Stimme kann in solchen Streitigkeiten nicht Geboth seyn, die eine literarische Meinung betreffen. Man muß auch hier wieder auf eine unpartheyische Kommission zurück kommen.

4) Hr. Ringelmann hat in München eine (wie man vernimmt) schwierige und meisterhafte Zahn-Operation vorgenommen. Allein konnte es nicht ein bloses gut gelungenes Wagestück gewesen seyn? War es nicht blos eine einzelne Operation? Mußte darum Hr. Ringelmann auch ein guter Theoretiker und geschickt genug seyn, die Theorie auch öffentlich und wissenschaftlich vorzutragen? — Man will dadurch der Operation selbst nichts von ihrem Werthe benehmen; man wünscht Ihm vielmehr recht herzliches Glück dazu, und man ist stolz darauf, daß einer der Chirurgen unsres Vaterlandes so geschickt etwas unternahm und vollführte, woran die Kunst der geschicktesten Chirurgen in München verzweifelt haben soll. Aber man kann, um der logischen Konsequenz willen, nicht zugeben, aus jener Operation mehr zu folgern, als daraus mit Gewißheit gefolgert werden kann.

Folgerung.

Aus allem bisher Erörterten folgt, daß die dem Kurfürstlichen Rescripte zu Grunde liegende Maxime, und die daraus entstandene Form desselben höchstens nur für diesen einzelnen Fall gelte, aus Gründen, die Se. Kurfürstliche Durchlaucht ausnahmsweise höchst Sich für dießmal besonders eigen gemacht haben, ohne Konsequenz für die Zukunft, oder ohne dadurch eine Regel aufstellen zu wollen.

Klausel des Rescripts.

Dieß leuchtet auch um so gewisser aus der dem Rescripte mit Höchster Weisheit beygefügten Klausel hervor, daß nämlich Hr. Ringelmann vor Erlangung der Doktorswürde, nur über Zahn-Arzney-Kunde lehren soll. Dadurch wird der gesetzlichen und herkömmlichen Förmlichkeit wieder näher gerückt, und dem Hrn. Ringelmann das Mittel an die Hand gegeben, alle seine Feinde auf einmal niederzuschlagen, und die öffentliche Meinung, die sie gegen Ihn zu reitzen gesucht haben könnten, zu bezwingen; wenn Er nämlich sich vor der medicinischen Fakultät, allenfalls mit Zuziehung unpartheyischer Land-Aerzte, prüfen, und sich sofort im Inlande (denn auswärtige Diplomen sind für seine Ehre zu zweydeutig) den Doctorshut aufsetzen läßet.

Schluß-Anmerkung.

Man hat geglaubt, diesem unpartheyischen Aufsatze einen Platz in dem National-Blatte geben zu dürfen, eines Theils, weil es dem National-Genius nicht gleichgültig seyn kann: wie die öffentlichen Aemter überhaupt, und wie die Lehrstühle an der Universität insbesondere besetzt werden? Anderen Theils, weil Hr. Ringelmann sich nicht für beleidigt halten kann; indem überhaupt gar nicht gefragt wird: ob Er angestellt worden sey? sondern nur: wie? Ihm selbst, als einem rechtlichen Manne, kann man gewiß zutrauen, daß nicht jede Form der Anstellung seinen Beyfall haben werde.

Uebrigens hat man schicklich gefunden, der Gleichartigkeit der Gegenstände wegen, die beyden voranstehenden Aufsätze sogleich in einem und demselben Blatte aufeinander folgen zu lassen.

Inhalt:

I. Vorschläge für die Vervollkommnung der Universität zu Würzburg.

II. Unterthänigste Bemerkung über das Kurfürstliche Rescript vom 10. des Februars 1803. die Anstellung des Zahn-Arztes Ringelmann zum aggregirten Mitgliede der Universität Würzburg betreffend.

Digitized by Google

National-Blatt

für die Kurfürstlich-Bayerischen Fürstenthümer in Franken.

Nro. 3.

In der Mitte des Monats May 1803.

I.

Mutterland und Filial-Land.

Die Länder, und Städte, die das Loos getroffen hat, in die große Wage der Entschädigungen geworfen zu werden, genoßen meistentheils noch vor kurzem des Zustandes einer eigenen, bürgerlichen sowohl, als politischen, Selbstständigkeit. Die Einwohner derselben sahen sich durch Fürsten repräsentirt, die, aus ihrer Mitte genommen, auch in ihrer Mitte Sitz und Thron hatten. Das Gesetz oder die Gewohnheit hatte um sie her einen eigenthümlichen Kreis gezogen, innerhalb dessen man sich, wie zu Hause, gleichförmig umher trieb, und wo der Nationalismus sich in bekannten nnd langr gewöhnten Verhältnissen, wie in lange gebrauchten und vielfach erprobten Formen ausdrückte, und in diesem Ausdrucke so wohl gefiel.

Es ist nun anders geworden! Ganze Völkerstämme hören auf, eigene Körper zu bilden. Sie werden nun, als untergeordnete Bestands-Elemente mit ehevor ganz fremdartigen Massen zusammen geschmolzen. Franken zeigt sich uns in der Geschichte des älteren Deutschlands, als den Sitz eines freyen, unabhängigen, und geachteten Volkes. Die Mittelepoche läßet uns dasselbe als ein Gehäcke von größeren und kleineren Staaten sehen, deren Existenz jedoch immer noch so ziemlich gut aus sich selbst fort vegetirte. Der Bischofsstab herrschte über einige sehr bedeutende Stücke jenes gesegneten Landes sehr lange. Er ist zertrümmert, und Frankens dermalige geographische und politische Lage gibt uns überall, einige wenige nicht sehr erhebliche Ausnahmen abgerechnet, das Bild von Provinzen in neuer Form, die mit einem dritten und größeren Staatskörper mit Güte oder Gewalt sind zusammen verbunden worden.

Man will hier nicht fragen: gewinnen überhaupt genommen die kleinen Staaten und Völker, wenn sie aus ihrer eigenen Atmosphäre herausgerückt, und die Trabanten eines größeren Gestirnes werden müssen, welches einen entfernteren und schwerer zu umwandernden Zentralpunkt hat? Oder: gewinnen namentlich und insbesondere die säkularisirten Bisthümer in Franken, durch die itzige Katastrophe, die dieselben zu Bestandtheilen des Kurthumes Bayern macht, und sie zu einer Tendenz anweißt, welche von dem entlegenen Kabinete zu München aus, bestimmt und geleitet wird? Diese Frage, obschon bey unserem Uebergange in einen völlig neuen Zustand sehr natürlich und verzeihlich, ist, eben wegen das noch nicht vollendeten Moments einer Total-Regeneration, äusserst schwer zu beantworten. Ein Theil der Interessenten, träg und gemächlich, lässet sich nur mit Widerwillen von einer Ordnung losreißen, an die er bisher sein ganzes Ich angeknüpft hatte. Ein anderer Theil, unruhig und voll wechselnder Wünsche und Forderungen, sieht mit Enthusiasmus einer Umänderung entgegen, deren Resultat, wie er hoffen zu können glaubt, ein Zustand seyn wird, in welchem er sein Selbst behaglicher wieder finden dürfte. Nur ein kleines Häufchen, kalt und besonnen, wägt, ohne Zugabe des Egoismus, Hoffnung und Furcht in ihrem Grundgewichte

Digitized by Google

gegen einander ab. Man will also, mit der Aufstellung der obigen Frage, nicht die Fahne aufstekken, um, eben zu keinem sehr delikaten Spektakel, allen Leidenschaften das Signal zum öffentlichen Kampfe zu geben. Ja! allen Leidenschaften; — dem Eigennutze, der sich in seiner Raubhöle aufgestört, und seiner Beute entrissen sieht; — dem Neide, der mit jeder Bewegung des neuen Organismus das Gute beschielt, das einem Anderen wiederfährt; — der Rachsucht, die itzt den Zeitpunkt glaubt gefunden zu haben, um ihrem lange verhaltenen Grolle die Zügel schießen zu lassen; — der Verläumdung, die sichs erlaubt, ihr seither niedergedrucktes Gift gegen alle diejenigen auszuspritzen, die man fürchtete, und itzo nicht mehr fürchten zu müssen wähnt; — der Heucheley, die so viele Gestalten und Mienen annimmt, als der Tag neue Umstände herbeyführt; — der Schmeicheley, die sklavisch vor jedem Götzenbilde kriecht, welches demnächst wahrscheinlich auf den Altar wird gestellt werden; — der Kabale und Intrigue, welche im Verborgenen an den Trümmern der Vergangenheit ihr Netz anknüpfen, um es dem überraschten Feinde über den Hals zu werfen, und auf seinem Leichnam empor zu steigen.

Dieß sind die bösen Geister, die da gewöhnlich erwachen, und ihr schädliches Unwesen treiben, wenn der Barometer der Staaten auf wichtige Veränderungen deutet. Ihnen muß man noch beyzählen die Geschwätzigkeit, die aus Kleinigkeiten wichtige Schlüsse zieht, Anekdoten erschafft, und Gerüchte wie Staub unter das Volk streut; die Unverschämtheit, die zudringlich und keck zu allen Thüren eindringt, um sich geltend zu machen; die Uebereilung, die ungeduldig bey langsamen aber desto dauerhafteren Reformen, gern alles im Sturm-Marsche überflügeln möchte; den Schlender, der für sich immer das Alte lobt, und bey jeder Neuerung in den Bart brummt; endlich den Stumpfsinn, der gleichgültig und dumm vor sich hinstiert, ohne Interesse an allem dem, was da geschieht.

Aber es gibt auch gute Geister; und wohl uns daß es deren gibt! Wohl uns, daß noch hier und dort, die unbestechliche Uneigennützigkeit immer nur das allgemeine Beste im Auge, sich selbst in den Beziehungen auf das Ganze vergisset; daß noch hier und dort der gerade, edle Muth, ohne Schlangenkrümmungen, auf das Ziel des Vaterlandes losgeht; daß die bedächtliche Ueberlegung alle Phänomene der Zeit prüft, und nicht zugleich mit dem Unkraute auch den Waitzen ausrotten will; daß der Enthusiasmus die Hoffnungen der Zukunft mit Feuer umfasset, und mit unwiderstehlicher Energie zu realisiren trachtet; daß endlich der Patriotismus, unter allen Conjuncturen sich gleich, überall und immer aus dem Strudel politischer Verwirrungen, das Gute rettet und empor hält!

Werden wir gewinnen? Werden wir verlieren? Wir wollen die Antwort nicht erwarten. Sie würde wahrscheinlich nur ein neuer Impuls zu dem Unfrieden der sich itzo gewaltsam aneinander reibenden Meinungen seyn. Wer soll antworten? Der Unparteyische? — Aber auch der Interessirte nimmt nur zu oft die kaum kenubare Maske der Parteylosigkeit vor. Lasset lieber die Zukunft anworten; sie allein wird entscheiden. Lasset noch ein Decennium hindurch jene heickle Frage, ohne zu große Hoffnungen, ohne zu große Furcht, auf sich selbst beruhen! Wichtigerseyn uns dermal eine andere; eine Frage, die sich für den Augenblick schon entscheiden lässet, und welche eine der Bedingungen, ohne die nicht, unseres künftigen Wohl- oder Uebelbefindens enthält; die Frage: was werden die säkularisirten fränkischen Bisthümer für ein Verhältniß zu den eigentlich Kurbaierischen Staaten haben?

Man hat hier und da geäussert: daß Franken zu Bayern in dem Verhältnisse eines Filiallandes zum Mutterlande stehen werde!!! —

Die Gleichgültigen, oder die schlechten Menschen, lassen sich diese Aeusserung gefallen; die Einen, entweder weil sie überhaupt an den Interessen des

Vaterlandes keinen wesentlichen Theil nehmen; oder weil sie fremde Meinungen, die irgend eine Authorität für sich zu haben scheinen, gutwillig als Dinge aufnehmen, die sich von selbst verstünden; — die Anderen, weil sie aus einer größeren Umkehrung auch größeren Vortheil hoffen. Männer, die noch patriotisches Selbstgefühl haben, gefallen sich in den Filial-Verhältnissen, die man ihnen ansinnen will, weit weniger, und fürchten eine trübe und niederdrückende Zukunft. Hat man auch wohl überdacht, was man glaube? was man fürchte? Hat man wohl sich die Mühe genommen, in alle Details des Filial-Verhältnisses einzugehen, und sich daraus einen richtigen Begriff zu bilden? Wie war es möglich, bey den schönen und populären Maximen, die fast durchaus den Geist der Bayerischen Regierung so vortheilhaft zeichnen, etwas zu glauben, oder zu befürchten, was gegen die Actenmäßigen Grundsätze dieser letzteren eine offenbare Inkonsequenz, und überdieß sogar schädlich seyn würde, und aus eben diesen Gründen, von jeder Seite betrachtet, unwahrscheinlich ist?

Das Mutterland ist das privilegirte, das geadelte, das herrschende; — das Filial-Land ist an Privilegien arm, reich an Lasten, ein Sammelplatz verachteten Pöbels, und zum Stillschweigen verdammter Sklaven. Das Mutterland bildet den Hauptstock des Ganzen; das Filial-Land nur ein zufälliges Anhängsel, welches man nur in einem Grade schätzt, in welchem man dasselbe brauchen kann; die Brauchbarkeit allein gibt den Maßstab seines Werthes. Das Mutterland führt ausschließend den Zepter, hat überall gebietende Stimme, und souverainen Willen; das Filial-Land hat keine Wahl, als den Zepter zu küssen, die Stimme von oben herab, wie ein unverletzliches Orakel, zu befolgen, und blind zu gehorchen. Das Mutterland ist unbedingter Steuerherr; das Filial-Land aber unbedingter Steuer-Vasall. Das Mutterland ist sich selbst Zweck; das — Filial-Land nur todtes Mittel.

Dieß ist die schlimmere Ansicht des Filial-Systems. Die mildere, noch immer schlimm genug, ist jene des Föderatismus. Das Mutterland ist Schutzherr und Patron; das Filial-Land blos Schutzgenosse, und Client. Das Mutterland ist Bundesgebieter; das Filial-Land Bundesunterthan, höchstens Bundes-Zugewandter. Das Mutterland ist Lehensherr; das Filial-Land blos Lehenpflichtiger.

So findet sich denn in dem Filial — oder in dem Föderativ-Systeme allenthalben der mehr, oder minder grelle Ausdruck des Aristocratismus, des Egoismus, der Despotie, der Räuberey, des Uebermuthes, der willkührlichen Gnade, des Soldatismus und des Faustrechtes auf der einen; so wie der Ausdruck der Unterthänigkeit, der Uebervortheilung, der Knechtschaft, der Plünderung, der Herabwürdigung, der prekären Existenz, und der Eroberung und Ueberwältigung auf der anderen Seite.

Hält man vielleicht die Schwärze dieses Bildes für übertrieben? Man zergliederre doch den wörtlichen Begriff der Mutter- und Filial-Verhältnisse! Auch die beste Mutter behauptet über ihre Kinder eine Superiorität, die den letzteren anfängt lästig zu werden, wenn ihre Jahre ihnen erlauben, sich selbst eigene Rathgeber zu seyn. Auch die beste Mutter entläßet nur ungern die erwachsensten Söhne aus der Vormundschaft, wozu sie ein ewiges und unauslöschliches Recht zu haben glaubt. Auch die beste Mutter gefällt sich in der Situation einer Herrscherinn, so wie in der Abhängigkeit und Zucht ihrer Nachkömmlinge. Sie betrachtet dieß Verhältniß als einen Vorzug ihrer natürlichen Würde. Sie ist immer geneigter, die Freyheit der Ihrigen zu beschränken, als zu erweitern, und ihren Willen an den Willen der Kinder zu setzen; bey denen sie stets Unverstand und Schwäche voraussetzt. Blos die Liebe, die der Instinkt in ihren Busen gelegt hat, und immer wach erhält, macht sie unfähig, das Interesse ihres eigenen Blutes zu vernichten. Wo ist denn aber ein ähnlicher Instinkt Garant des National-Wohls, wenn man Regenten zu den Unterthanen in

das

Digitized by Google

das oft nur zu willkührliche Verhältniß der Väter gegen die Kinder setzt, und dadurch die Letzteren der Ruthe der Ersteren unterwirft? Wo ist vollends der Garant, wenn ein Land gegen das andere, das zu dem nämlichen Staate gehört, und unter der nämlichen Hauptregirung steht, die Rechte der Coordination umkehrt, und das Unrecht der Subordination einführen will? wenn ein Land gegen das andere, obgleich sie Glieder eines und desselben Körpers seyn sollen, das Verhältniß des älteren Bruders gegen den jüngeren zu affectiren sucht? wenn ein Land gegen das andere nichts als Stief-Verhältnisse, und Verhältnisse einer präkären Protection herzustellen trachtet? Wo ist da der Garant gegen drückende Ungleichheit, gegen Eigensinn, Eigennutz, Härte, und gegen den Wahn, als sey wider den Untergeordneten Alles zu thun erlaubt?

Es ist unnöthig, diesem Allem etwas hinzuzusetzen, als etwa einen Fingerzeig auf die Geschichte jener Völker, welche je das Schicksal verdammt hat, die Opfer der Filial- oder Föderativ-Politick zu seyn. Aber nöthig ist es, aus den gegebenen Ansichten die trostvolle Folgerung zu ziehen, daß Bayerns Regierung gegen die neu acquirirten Lande kein so unglückliches Verhältniß einführen werde, wenn man annimmt, daß dieselbe nicht blindlings alle National-Rechte zerstören, und ihr eigenes Interesse zu Grunde richten wolle.

Es giebt gewisse Prinzipien, welche für die Beziehungen vereinigter Provinzen, ein unerläßliches Normativ des politischen Benehmens enthalten; Prinzipien, deren Anwendung auch itzo, bey der Bestimmung des Verhältnisses des eigentlichen Kurfürstenthums Bayern gegen die zugefallenen säkularisirten Lande, namentlich also auch jene in Franken, nicht verläugnet werden darf. Die Basis aller dieser möglichen Prinzipien ist — Gerechtigkeit auf der einen, und Staatsvortheil auf der anderen Seite.

Gerechtigkeit! Dieß ist das heiligste Loosungswort aller Anforderungen nicht nur des einzelnen Menschen im Staate; sondern auch ganzer Stämme und Provinzen, gegen ihre Regierung. Auch der Despot scheut sich, einen so göttlichen Namen öffentlich mit Füssen zu treten. Wenn er auch hier und dort der Würde desselben zu nahe tritt; so sucht er doch immer einen Rechtfertigungs-Vorwand in Bereitschaft zu halten, um sich, wenigstens äusserlich, gegen das Brandmal, das er von der allgemeinen Meinung zu befürchten hat, sicher zu stellen.

Staatsvortheil! Schönes, und oft so schändlich mißbrauchtes Wort! Auch der Tyrann nimmt dasselbe als eine Schminke für die Häßlichkeit seiner Handlungen in Anspruch. Auch der Tyrann wagt es nicht, öffentlich und ausdrücklich seine blutige Neigungen dem vorgeblichen Wohle der Unterthanen, wie einen bösen Dämon, gegen über zu stellen. Franken! Man hat euch versprochen: daß euer Regent euch ein huldreicher Regent seyn werde. *) Es wäre Unverschämtheit und Frevel, an den besten Gesinnungen Maximilian Josephs zu zweifeln. Wir dürfen es mit Zuversicht hoffen: unser Vortheil wird auch der Seinige seyn. Wenn es aber möglich wäre, daß die Bayerische Regierung die feyerlichen Akte ihrer populären Proclamationen, gerade so, wie so viele Regierungen von gemeinen Schlage, blos zu einer Posaune für das Ausland, blos zu einer trügerischen Sophistik für die Nachwelt, aber zu einer niederdrückenden Lüge für ihre Unterthanen herabwürdigte; so verzweifelt darum doch noch

*) Siehe das Besitzergreifungs-Patent im Fränkischen Regierungsblatte, Stück 1. vom 6. Jänner 1803 wo es heißt: „Wir ertheilen die Versicherung, daß wir ihnen (den Unterthanen) mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit „zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge „widmen, und überhaupt alles anwenden werden, sämmtlichen unseren neuen Unterthanen den möglichsten Grad von „Wohlstand zu verschaffen."

Digitized by Google

noch nicht! Es giebt einen Retter und Schirmer für euch, der wenigstens das hereinbrechende Unglück auf Zeitlang hemmt; nämlich den Eigennutz der Regenten. Sehen sie ihre Völker als ein nutzbares Weide-Vieh an; so haben sie ein Interesse, doch nicht die ganze Existenz desselben mit einemmale zu vernichten, und dasselbe nicht zu schinden, sondern blos bisweilen zu scheren.

Das Filial-System, wie nicht minder jenes des Föderatismus, halt weder die Probe der Gerechtigkeit, noch des Staatsvortheils aus. Sie sind daher, als Normative für die künftigen Verhältnisse der säkularisirten Lande zu dem Kurfürstenthume und sogenannten Haupt-Lande Bayern, in jeder Rücksicht verwerflich. Ihre wirkliche Anwendung (zu unserem Troste sey dieß gesagt!) ist daher von den Weltbekannten Grundsätzen der itzigen Bayerischen Minister nicht zu befürchten.

Das Filialsystem ist ungerecht! Hätte man doch Farben genug, diesen Satz mit aller der Lebhaftigkeit zu zeichnen, die ihm nöthig ist, um unwiderstehlich seine Wahrheit eindringend zu machen!

Man muß, um derselben die gröste Anschaulichkeit zu geben, von den Verhältnissen der einzelnen bürgerlichen Individuen unter sich, ausgehen. Denn Staaten und Provinzen bestehen am Ende aus Individuen, und sie bilden den Zweck und die Elemente alles politischen Vereines. Das bürgerliche und politische Verhältniß der Einzelnen aber hat ein Haupt-Regulativ in der Grundbestimmung einer gegenseitigen möglich gröstem Gleichheit. — Gleichheit! Man bebe nicht zurück vor diesem Worte, wie vor einem Gespenste, dem die überspannte Einbildungskraft alle Attribute einer öffentlichen Gefahr gibt. Man lerne doch nur erst begreifen, daß eine Wahrheit darum nicht minder Wahrheit sey, weil man sie bisweilen mißbraucht hat; und daß eine gute Sache darum nicht aufhöre, gut zu seyn, weil ihre verkehrte oder bösartige Anwendung in einigen Fällen Schaden hervorgebracht hat!

Wie? Ist wohl einer von uns allen, der das Gesetz nicht als die Seele des bürgerlichen Vereins ansehe? Nehmet das Gesetz hinweg, und ihr tödtet das Leben des Staats-Körpers. Soll dieß beseelende Prinzip für den einen Theil des Staates lebendig und wirksam, für den anderen aber todt seyn? Soll das Gesetz der einen Klasse schmeicheln und ihr unter die Füsse gegeben, der anderen Klasse aber herrisch befehlen, und wie ein Joch auf den Nacken gelegt werden? Soll das Gesetz, welches als die Haupttriebfeder des ganzen Organismus, überall gegenwärtig und allwirkend seyn sollte, für ein Individuum gar nicht existent, für ein anderes Individuum aber ein verfolgender Rachegott seyn? Während der Staat für den einen Theil ein Lotterkissen des Egoismus ist, soll er für einen anderen Theil ein Saugwerk aller Kräfte seyn? Soll es auf der einen Seite nichts als Rechte, auf der anderen aber nichts als Pflichten geben? Wer von uns allen (ich frage noch einmal) ist übermüthig genug, sich, und nur sich allein zum Zentralpunkte aller öffentlichen politischen Beziehungen, und zum Zwecke des Ganzen zu machen; wer im Gegentheile noch niederträchtig genug, sich dem Egoismus des Einzelnen, oder dem Aristokratismus einer Kaste vor die Füsse zu legen, und sich zu einer Nulle herabzuwürdigen, die an und für sich keinen Werth hat, und nur in der Zusammensetzung mit den privilegirten Ziffern eine relative und geliehene Bedeutenheit empfängt? Wir Alle sind Bürger; und Bürger seyn ist das gemeinschaftliche und höchste Charakteristikon aller im Staate vorhandenen Verhältnisse. Es entwickelt den Zweck der ganzen Existenz des Staats, als einer Vereinigung deren Resultat die möglich gröste Freyheit Aller ist, die im Individuum durch die Freyheit des anderen Individuums beschränkt wird. Was davon zum Opfer gebracht wird, muß dem Ganzen gebracht werden; niemanden kann man ansinnen, es zu Gunsten eines Einzelnen, oder einer im Staate sich eigenmächtig aufwerfenden Gesellschaft zu thun, die für sich die gröste Freyheit, ohne Beschränkung anfordert, aber dieselbe allen Außergesellschaftlichen verweigern will.

Der

Digitized by Google

Der gemeinste Menschenverstand begreift die Wahrheit dieser Grundsätze, und auch die Rohheit empfindet die Schärfe ihrer Evidenz. Nur der allzu sehr Betheiligte, der sich nicht überwinden kann, von seinen Usurpationen etwas nachzulassen, will sie nicht unterschreiben, und sucht das Gegentheil geltend zu machen. Aber es kann ihm nur mit dem allgemeinsten Widerspruche gelingen. Jeder, der nur einige arithmetische Kenntnisse von der Gesellschaftsregel besitzt, ist und muß ein natürlicher Feind aller einseitigen und übervortheilenden Privilegien seyn, die sich der eine gegen die Andern herausnimmt. Und — wie sonderbar! während die Menschen die Wahrheit bis in ihrem Innersten ergreifen, und den Grund-Ideen der Staatseinrichtung mit dem Verstande und mit dem Herzen huldigen; scheuen sie sich, wie die kindischsten Kinder, vor dem Namen eben jener Wahrheit, die sie erkannt, und jener Ideen, die sie gefasset haben. Sie sind in ihrem Innersten überzeugt, daß die Basis aller Staats-Organisation — wechselseitige Gleichheit sey. Sie sprechen und handeln auch dieser Ueberzeugung gemäß; aber sie fürchten das — Wort.

Doch! Man hat angefangen, eine Schüchternheit abzulegen, die ein männliches Jahrhundert so übel kleidet. Selbst in Monarchien, und unter diesen auch in Bayern, bekennt man sich zu der Politik einer immer größeren Ausgleichung der Mißproportion unter den Ständen. Schriftsteller aller Art haben dem Adel der Geburt den Nimbus der Herrlichkeit abgerissen; und die Regierungen haben von der erwachenden Meinung Vortheil gezogen. Es ist z. B. ein Satz geworden, der sich gleichsam von selbst versteht, daß der Adel, dadurch, daß er im Staate lebt, wohnt, und geschützt wird, auch verbunden sey, die öffentlichen Lasten tragen zu helfen; daß die Ahnenprobe kein hinreichender Rechtsgrund für die Competenz um einen öffentlichen Dienst sey; daß die geistliche Gewalt, als Staatsgewalt betrachtet, sich der bürgerlichen Regierung unterordnen müsse. Die Machthaber verfehlten nicht, von diesen Resultaten der politischen Philosophie praktischen Gebrauch zu machen. Die angemaßten Vorrechte werden allgemach eingezogen, oder doch sehr beschränkt. Ich weiß es, die Triebfeder dazu ist nicht immer die reinste; nicht immer werden die politischen Mißbräuche und Mißverhältnisse aus Ueberzeugung ihrer Ungerechtigkeit abgeschafft; es sind mehr die Berechnungen der Schädlichkeit, die dazu Anlaß geben; es ist oft nur die Habsucht der Finanziers, die den Adel scherbar macht, und nicht die Meinung, daß Steuerfreyheit eine Anomalie aller Ordnung sey; es ist oft nur die Alleinherrschsucht eines Ministers, die die Privilegien der bevorrechtigten Stände schmälert, um sie weniger gefährlich für sein Ansehen, und zu bequemeren Hebeln seiner Absichten zu machen. Aber mögen die Triebfedern seyn, welche sie wollen! Sie führen doch am Ende auf das öffentliche Bekenntniß der Maxime, daß in allen bisherigen Staatsverhältnissen ein Geist der Annäherung zur allgemeinen Gleichheit müsse erweckt und gehandhabt werden.

Wenn nun aber ein einzelner Bürger im Staate Recht und Fug hat, sich zu beklagen, sobald ein Anderer, oder eine geschlossene Gesellschaft vor Anderen, eine Art politischen Monopoliums, mit gewissen sogenannten ererbten, oder aus sonst einem eben so hinfälligen Titel hergeleiteten Vorrechten, sich auf allgemeine Unkosten zueignen will; hätte wohl jede einzelne Provinz eines Staats weniger Recht und Fug, sich zu beklagen, wenn eine andere, in Ansehung der allgemeinen politischen, bürgerlichen, und überhaupt rechtlichen Bestimmungen, auf eine übervortheilende Weise, sich einen eben so unerträglich stolzen, als ungerechten und schädlichen Vorzug, anzumaßen denkt? Wie? Soll es nicht erlaubt seyn, daß ein Individuum, als Staatsmitglied, sich über ein anderes, in eben dieser Eigenschaft, gebieterisch, und mit unsinnigen Exemtions- und Vorzugs-Prätensionen erhebe; aber — erlaubt, daß dieß ein Bezirk des Staates gegen den anderen Bezirk thue? — Erlaubt, daß auf einer und eben derselben Ebe

eines

Digitized by Google

eines gemeinschaftlichen Vaterlandes ein gewisser Nationalstamm vorzüglich begünstiget, und dagegen ein andrer stiefmütterlich behandelt werde? — Erlaubt, daß Bayern, seinem itzigen gesammten Umfange nach, in mehrere ungleiche Völkerschaften zersplittert werde, wovon eine mehr, als die andere, das Schooskind der Regierung wäre? Soll es der eigensinnigen Vorliebe der Letzteren überlassen seyn, stufenweise herab ein empörendes System von Parteylichkeit zu organisiren, wovon diejenigen am meisten zu leiden hätten, die dem Auge und dem Herzen des Cabinetes am weitesten entrückt wären?

Nein! es gibt keinen gerechten Grund, zwischen Provinzen desselben Staats das Band der Gleichheit zu zerreissen, welches die Vernunft zwischen den Individuen im Staate anzuknüpfen befiehlt. Die Ungleichheit zu Gunsten eines Einzelnen ist eine empfindliche Last; die Ungleichheit zu Gunsten einer gewissen Klasse von Menschen ist lästig eben sowohl, als beleidigend; aber die Ungleichheit zu Gunsten einer ganzen Provinz, in ihrem Verhältnisse zu den übrigen Provinzen ist niederdrückend und empörend; denn sie trifft mit Einem Schlage alle Individuen der Letzteren zugleich, und Masse wirkt hier gegen Masse.

Es gebe im Staate keinen Filial- und keinen Mütter-Stand! Aber es gebe auch kein Mutterland, und keine Filial-Provinzen! Man hat so oft gesagt, und sagt es noch täglich, daß der Staats-Verein uns aus den Wirbeln des immer verworrenen Natur-Zustandes herausreisse; daß der politische und bürgerliche Organismus uns vor der Ueberwältigung der ungebundenen Stärke schütze, und uns für die Beschränkungen unserer Freyheit, denen wir uns beym Eintritte in den Staat unterzögen, eine ausserdem nicht wohl mögliche Sicherheit gewähre. — Ich und wir alle erkennen diese große Wohlthat des bürgerlichen Verbandes mit unendlichem Danke. Aber man erlaube uns doch auch die Frage: Ist es denn minder eine mit dem Charakter des Naturzustandes, welchen ihr uns mit so verhaßten Farben schildert, gestempelte Erscheinung, wenn sich ein Individuum, eine Klasse, oder ein Stand, des Gesetzes und des Rechtes bemeistert, und sie zu einem Spielwerke für sich, zu einem eisernen Zügel für die Anderen macht? Im Naturzustande ist es die rohe Stärke, die mich bezwingt; im Staat ist es eine organisirte durch alle Rafinemente der List und der Kunst gebildete, eben darum eine gefährlichere und schwer zu überwindende Stärke, die mich zu ihrem Schemel macht. Ist es minder ein Symptom des Faustrechtes (auch der Machiavelismus ist im Grunde zuletzt Faustrecht) wenn eine Provinz des Staates, durch alle Manövers einer erschlichenen oder gewaltsam an sich gerissenen Oberherrlichkeit, die anderen blos zu einem Werkzeug ihrer Alleinsucht erniedriget, und mit Privilegien prahlt, wozu sie, auf allgemeine Unkosten, Taxe und Siegelbrief beytreibt? Wäre es endlich minder chaotische Anarchie, wenn Bayern die neu acquirirten Lande, und namentlich die säkularisirten Bisthümer in Franken, als Bastarte behandelte, die zwar zu Einer Familie ursprünglich gehören, deren man sich aber schämt, oder welche man allenthalben mit gehässigem Gemüthe aus dem Wege schiebt, und ohne Gewissen und ungestraft übervortheilt?

Nichts also ist für Länder und Völker verabscheuungswürdiger, als das Loos, sich wie Neben-Kinder, oder, was Eins ist, wie Filiale, behandelt, oder vielmehr mißhandelt zu sehen. In der Politik, die sie zu diesem Looſe bestimmen könnte, liegt nicht nur die konzentrirte Summe aller Ungerechtigkeit, sondern auch das Brandmal einer Verachtung, die in die Gemüther um so mehr Bitterkeit giesst, je mehr sie sich bewußt sind, eine so ungleiche und wegwerfende Behandlung, durch keine Art der Schuld, jemals verdient zu haben.

Aber (sagt man) ist Bayern nicht das ältere Land, das unter der Leitung einer und eben derselben Regierung steht, die nun auch erst jüngsthin erworbene Länder unter ihre Oberherrlichkeit gestellt sieht? Hat also Bayern nicht gewisse Mutterrechte, und

stehen

stehen sofort die säkularisirten Bisthümer, gegen dasselbe nicht nothwendig in dem ganz natürlichen Verhältnisse von Filialen? — Ich weiß nicht, ob es denjenigen, die eine solche Sprache führen, mit diesen Gesinnungen Ernst sey, oder ob sie nicht vielmehr hinter solchen Einreden eine treffende Ironie gegen das Filial-System verbergen wollen? In der That, was wäre lächerlicher, als die Prätension, zwischen mehreren Ländern und Provinzen desselben Staates eine Art Ahnenprobe einzuführen und geltend zu machen, die da von der Zählung der Jahrhunderte einen Maßstab der National-Rechte herleiten will? — Eben weil die säkularisirten Bisthümer in Bezug auf Bayern noch neue Lande sind; verdienen sie um so mehr Schonung und Delikatesse; damit sie nicht gleich im Anfange ihrer neugeschaffenen Existenz sich zu beklagen Ursache haben, daß sie in ungerechte und schlimme Hände gefallen wären.

Doch! ich beuge sogleich wieder von einem Einwande ab, der seiner Kleinlichkeit wegen, kaum ein Paar Worte verdient. Es ist nicht die Nähe oder Entfernung, die größere oder kleinere geographische Verwandschaft, die längere oder kürzere historische Co-Existenz mit einer gewissen Regierung, die ein Land vor dem anderen bevorrechten; es ist nicht der Umstand, daß im Schooße von München der gemeinschaftliche Fürst seinen Sitz hat; auch nicht jener, daß Bayern seit undenklichen Zeiten seine Maximiliane u. dgl. hatte, der den eigentlichen Kurlanden einen Vorzug vor den Besitzungen in Franken geben sollte, für welche Maximilian IV. erst ihr Maximilian I. ist. Nicht von der Gunst der Regierung hängen die National-Rechte ab; denn die Regierungen sind nur deren Handhaber, und besitzen, was sie an Rechten besitzen, nur von dem Volke; — sondern davon: ob ein Land, gegen das andere betrachtet, zu demselben Staatskörper gehöre; und ob es, als einzelnes Glied zum Ganzen verhältnißmäßig kontribuire? Jedes Individuum, und jede Provinz, die auf gleiche Weise, zu den allgemeinen Zwecken kontribuiren, haben das Recht, eine überall gleiche Hochschätzung und Behandlung von Seite des Regenten zu fordern.

Gibt nun wohl der Einwohner von Bamberg der Würzburg weniger Abgaben, als jener von München und Landshut? Beut Franken einen kleineren Fond von Regalien und Domainen dar, als Bayern? Ist der Franke weniger Militärpflichtig, als der Bayer? Wenn ihr wollt, daß der Erstere dem Letzteren in Allem dem gleich gehalten werde, was beyden lästig ist; warum soll nicht auch einer, wie der andere gleiche Vortheile genießen, die beyden nützlich und angenehm sind? Noch einmal! — Die Leistung zu den allgemeinen Bedürfnissen macht den einzigen positiven Grund von dem Anspruch auf allgemeine Rechte. Leistet etwa Bayern mehr; so hat es dafür auch einen größeren Umfang, und Franken wird, einem billigen Verhältnisse nach, nicht weit zurück bleiben. Die Güte, Vortrefflichkeit und Kultur seines Bodens, und die Aufklärung seiner Bewohner sollten es ganz vorzüglich vor einer Parteylichkeit schützen, die demjenigen, der sie ausübt, keine Ehre macht. Müssen wir darum verachteter seyn, weil wir bisher unter dem Krummstabe wohnten, der so oft zum Gegenstande des Gespöttes hat dienen müssen? Was ließe sich nicht in gleicher Manier gegen das Schlachtschwert der weltlichen Herrscher sagen? — Mit einem Worte: Die Regierung ist für uns alle, an welcher Gränze wir auch wohnen mögen, ein gemeinschaftliches Mittel und Organ unserer gemeinschaftlichen Zwecke, und sie hat in keinem Momente das Recht, dieß Verhältniß umzukehren, und sich zum Zwecke, uns zu Mitteln, oder, was eben so ungereimet ist, ein Land vor dem andern zum Gegenstande ihrer eigenliebigen Begünstigung und ein anderes zum bloßen Werkzeug des Begünstigten zu machen.

Was wollen denn daher diejenigen, die uns mit der Miene geheimer Wichtigkeit, ein um das andermal vorsagen, daß Bayerns Regent in Franken, und in den Entschädigungslanden überhaupt, Souverain seyn werde? Entweder dieß ist ein hämischer

mischer Zug ihrer eigennützigen Unzufriedenheit, die sie uns gegen die neue Ordnung der Dinge mittheilen möchten; oder es ist der bedauernswürdige Ausdruck ihres Irrthums, der die erhabenen Grundsätze der Bayerischen Regierung zu fassen, nicht fähig ist.

Der ganze Organismus eines Staates belebt sich durch einen allgemeinen Willen Aller. Die Regierung hat für denselben nur die Redaction des Ausdrucks, und die Execution des Entschlusses. So wie sie weder selbst eigenmächtig ihren Willen an den Willen der Regirten, in so fern sich derselbe ausdrücklich erklärt hat, setzen darf; eben so wenig darf sie, während die Stimme der Einwohner in Bayern gehört und respektirt wird, die Stimme der Einwohner in Franken verachten oder unterdrücken. Die Franken in Gesammtheit sind eben so gut Constituenten des Staates, als die Bayern. Beyde erkennen in dem guten Maximilian Joseph ihren Souverain. Aber Er selbst würde jene Bedeutung dieses Wortes verabscheuen, die mit dem Despotismus in der engsten Verwandschaft steht. Er ist unser Aller Souverain, als diejenige geheiligte Person, in welcher der Charakter der ganzen Nation, sich in seiner vollen Herrlichkeit ausdrückt. Aber es wäre Frevel, auch nur zu denken, daß das Heiligthum der Souverainität für die Entschädigungs-Provinzen eine Höhle des unbedingten Eigenwillens werden dürfe.

Gewisse Menschen haben in solchen Gegenständen für nichts Sinn, als für den todten Buchstaben der Erfahrung, und für positive Siegelbriefe. Warum vergessen sie denn, wenn sie uns Bayern und die acquirirten Lande in dem gehässigen Verhältnisse stiefmütterlicher Partheylichkeit sehen lassen, die Akte der Gegenwart, und die geschichtlichen Dokumente derselben, die noch itzo vor ihren Augen aufgeschlagen sind? — Es ist ja nicht die Eroberung, durch deren Fesseln die Bewohner der Bisthümer an den Thron der weltlichen Herrscher angeschmiedet wurden! Der Kurfürst von Bayern hatte ja bey seiner Besitznahme keinen militärischen Widerstand zu bekämpfen. Seine Truppen wurden in unserem Schooße willig, freundschaftlich, und gastfrey aufgenommen! Wir sind ja keine mit Gewalt unterjochte, und im Triumpfe aufgeführte Völker! Kein Krieg also hob, durch den Machtspruch und den entscheidenden Gewaltschlag einer siegreichen Stärke, den Zustand der Rechtlichkeit auf, die eben sowohl ein unveräusserliches Eigenthum ganzer Völker, als einzelner Bürger ist. Es ist also nicht die militärische Willkühr, die gegen die Entschädigungs-Provinzen ein System von Härte organisiren darf, welches nur durch eine Menge vorher vergossenen Blutes, in der Eigenschaft als Sühnopfer der Rache, einigermassen gerechtfertiget werden könnte. Der Grund, auf welchem die Oberherrlichkeit der Bayerischen Regenten in den Fränkischen Fürstenthümern beruhet, ist lediglich ein friedfertiger Vertrag, im Angesichte von Europa, unter Garantie der mächtigsten Höfe, feyerlich im Namen der deutschen Nation, durch die gegenwärtigen Stimmträger derselben, eingegangen, geschlossen, und besiegelt. Das Schicksal hatte ihn herbey- und der aufopfernde Patriotismus unglücklicher Reichsstände hat ihn ausgeführt. Auch nicht ein einziger Buchstabe in diesem wichtigen Instrumente der wichtigsten Epoche in der deutschen Geschichte, deutet, auch nur von der Ferne, auf eine erniedrigende Subordination der Entschädigungsländer unter die alten Lande der Entschädigungsnehmer. Nirgends findet sich auch nur eine Spur von einer den weltlichen Fürsten gegebenen Befugniß, die zugetheilten Provinzen stiefväterlich, partheylich und willkührlich zu behandeln. Wie könnte auch der ehrwürdige deutsche Reichs-Senat ganzen Völkerschaften ihre Freyheit und ihre Rechte einseitig vergeben? Nie hatte er den Willen, dieß zu thun; er behielt vielmehr allen denjenigen, die sich für Germanien zum Opfer hergeben mußten, diese Heiligthümer standhaft bevor. Die geistlichen Fürsten suchten die Fortdauer derselben erst noch hinlänglich zu sichern, ehe sie von der politischen Bühne völlig abtraten. Der Ausdruck der Zärtlichkeit und Gewissenhaftigkeit, womit sie diese letzte Pflicht gegen ihre Völker erfüllten, die zu verlassen sie im Begriffe standen, macht ihrem Herzen

eben so viele Ehre, als er ewig ein rührendes Denkmal ihres Abschiedes seyn wird. Diese ihre letzten Worte, dieß ihr politisches Testament ist nicht ohne Wirkung geblieben. Mehrere patriotische Stimmen unterstützten eine so gerechte und gute Absicht mit glücklicher Energie; und wenn die Erbfürsten endlich mit ihren Entschädigungsansprüchen durchdrangen; so geschah es doch auf die gesetzmäßigste, und auf eine für die Verfassung der zur Säkularisirung bestimmten Länder, schonendste und rechtlichste Weise. Und wäre auch wirklich keine öffentliche, von dem gesammten Reiche und dessen Oberhaupte gefestete Sanction die Garantin der konstitutionellen Freiheit der aufgeopferten Völker geworden; so wäre es an der Garantie der allgemeinen Gerechtigkeit und der Vernunft genug gewesen; und es wäre in jedem Momente den Provinzen erlaubt, ihren verfassungsmäßigen Willen gegen despotische Willkühr, vor dem Tribunale des Völker- und Staats-Rechtes zu reklamiren.

So gibt es denn also auch für die Bayerische Regierung keinen positiven Titel zum Erwerbe einer unbedingten Herrschaft gegen die Fränkischen Fürstenthümer; keinen positiven Titel zur Ausübung einer eigenliebigen mütterlichen Authorität gegen sogenannte Filiale. Die Regierung der alten Kurlande hat nirgends ein Recht überkommen, die neuen Lande zu verportheilen, und ihnen den Genuß einer billigen Gleichheit zu entziehen.

Wenn demnach die Einführung eines Filialsystems, mit mehr oder weniger Konsequenz, nichts, als ein Gewalt-Schritt der Ungerechtigkeit wäre; so wäre sie auf der anderen Seite ein unklüger, und unverzeihlicher Verstoß gegen den allgemeinen Vortheil und das fruchtbarste Interesse, nicht nur der Entschädigungsländer allein, sondern auch und vorzüglich der eigentlich-Bayerischen Kur- und Erblande.

Man sage doch aufrichtig: Was kann es Bayern frommen, wenn es sich rund umher mit verachteten Provinzen umgürtet, die es mit Zwange an sich ankettet, und in die Formen einer blos aufgedrungenen Gleichförmigkeit presset? Will die Regierung, durch eine aristokratische, finstere und wegwerfende Politik, gleich von dem Augenblicke an, da sie die Zügel in die Hände nimmt, den allgemeinen Widerwillen gegen alle ihre Schritte reitzen? In der That! Die Völker der säkularisirten Bisthümer sind schon in dem Gedanken unglücklich genug, daß man über sie, wie über ein feiles Gewand, das Loos geworfen; daß man sie vermogt hat, ihrer Selbstständigkeit zu entsagen, und ihre Existenz an einen ihnen bisher fremden Körper anzuknüpfen; daß man ihnen, nebst der Last ihrer eigenen Schulden, auch noch die Bürgschaft und die Zahlungs-Verbindlichkeit auswärtiger Geldbürden anmuthet; daß man ihnen wechselweise Regenten nimmt und gibt; und von lange gewöhnten Verhältnissen in völlig neue verpflanzt! Aber ich wollte ja hier weder selbst klagen, noch die Klagen meiner Mitbürger aufreitzen. Es wäre Ungerechtigkeit gegen uns selbst, eigensinnig einen Schleyer über die Hoffnungen zu werfen, zu denen uns Bayerns Genius den sanftesten Lichtstrahl eröffnet! Allein wenn es möglich wäre, daß man uns verdammt hätte, nebenan geschobene, und zu jeder Art von willkührlicher Dienstbarkeit herabgewürdigte Filiale zu seyn; dann, dann wäre es uns erlaubt, nicht nur zu wehklagen, sondern laut aufzuschreien, und zu verzweifeln; dann wäre Franken der schmutzige Sammelplatz alles Elendes, und Bayern selbst hätte von hier aus, so wie überhaupt aus dem Schoose seiner neu erworbenen Lande, eine gefährliche Ansteckung zu erwarten.

„Dieß ist eben (habe ich sagen gehört) warum Bayern seine Entschädigungs-Provinzen, als Filiale behandeln muß, und behandeln wird. Die Einwohner derselben sind der Regierung noch nicht hinlänglich bekannt; sie haben daher noch keinen festen Anspruch auf das Vertrauen derselben!“

Also Mißtrauen? Und unter den zweydeutigen Auspizien dieses lichtscheuen Dämons sollte unsere politische Regeneration beginnen? Ist denn unser Maximilian Joseph ein Syrakuser Dyonis, der sich nirgends sicher glaubte, und vor seinem eigenen Schat-

ten

ten erheben mußte? Oder ist denn Seine Regierung so tyrannisch oder so schwach, daß sie, voll des Bewußtseyns ihrer bösartigen Maximen, oder ihrer verächtlichen Ohnmacht, kein zutrauliches Herz zu ihren eigenen Völkern fassen dürfte? Oder sind denn wir ein so verdorbenes, widerspenstiges, und heimtückisches Geschlecht, daß man uns immer von der Ferne, aus dem Hinterhalte beobachten, und sich nicht zu nahe kommen lassen müßte? Nannte uns doch der weise und unsterbliche Franz Ludwig (Seegen, Seegen Seiner Asche!) sein gutes Volk, auf welches Er stolz sey! Bey Gott! Die Nationen sind so sanft, so geduldig, so nachgibig gegen ihre Regenten; sie müssen durch Extreme aufgereitzt seyn, wenn sie endlich einmal zur Rache für Jahrhunderte von Freveln erstehen sollen. Wozu ein Mißtrauen? Weiß man denn nicht, daß aus diesem Gespenste wieder ein ähnliches Gespenst hervorwächst, dessen Sippschaft am Ende bürgerliche Zwietracht ist?

Bayern wünscht ohne Zweifel sich selbst einen herzlichen und dauerhaften Frieden in seinem Innern. Es bedarf desselben so sehr zur Heilung seiner Wunden, zur Pflege seiner seit Jahrhunderten zerrütteten politischen und bürgerlichen Gesundheit, und zum Anfange, zum Fortgange, und zur Vollendung seiner Wiedergeburt, die es aus einem Chaos von Verwirrungen, Irrthümern, und Mißbräuchen herstellen muß. Aber nie, nie würde es dieses friedlichen Zustandes recht genießen, wenn es durch einen feindseeligen Druck auf die ihm nun verschwisterten Länder, Mißvergnügen, Reibungen, und Gegendruck erweckte. Eine Ungerechtigkeit, systematisch gegen ganze Provinzen organisirt, hätte nichts zur Folge, als geheime Insurrektionen, erst gegen despotische Gesetze und Handlungen, dann auch gegen despotische Gesetzgeber und Machthaber. Der offene, biedere und starke Charakter der Franken besonders würde die einen so wenig, wie die anderen, vertragen können. Alle Pläne der Regierung würden eine stille, aber desto furchtbarere Opposition in der gereitzten Meinung, in den verwundeten Gemüthern, und in dem allgemeinen Verderbnisse finden, welches aus einer schlechten Regierung entstehen muß, und mit erheucheltem oder wahrem Sklavensinne zugleich den Betrug und die List in seinem abscheulichen Gefolge hat. Unerlaubte und exzentrische Wünsche würden in der Finsterniß aufkeimen, und schlangenartig auf jede Gelegenheit lauern, laut und thätig zu werden. Die Regierung hätte dann in ihren Völkern nichts mehr als elende Sklaven, und ergrimmte Feinde, mit denen sie, wo nicht immer in einen förmlichen Krieg, doch in eine ewige Bereitschaft zu demselben verwickelt wäre. Wehe! wenn dann von auswärts her ein Impuls käme, die im Innern gährenden Neigungen aufzurütteln! Bayern hat noch zur Zeit in den politischen Verhältnissen von Europa, und selbst von Deutschland, eine prekäre Lage. Sie würde aber noch weit prekärer, sie würde der Abhang zu einer Total-Zusammenstürzung seyn, wenn es sich nicht von Innen heraus, durch sich selbst, hauptsächlich durch die Brüderliebe und die patriotische Eintracht seiner Völkerschaften befestigte!

Nun auch ein Paar Worte von dem Föderatismus. Man glaubt es recht gut zu machen, wenn man den Filialdespotismus in ein nur der Aussenseite nach milderes Aufpfropfungs-System auflößte, welches auf Einen Stamm die verschiedenartigsten Zweige impft, und Natur und Schicklichkeit nothzüchtigt. Wäre uns wohl geholfen, wenn sich Bayern zu uns in die Verhältnisse eines Bundes-Hauptmanns setzte, und alle auswärtige Provinzen zu Bundes-Untergeordneten machte? Wenn Bayern, mit einer Art verachtender Großmuth, uns, als des Schutzes bedürftige Schwächlinge, in den Kreis seiner Zwecke aufnähme, und uns die Ehre anthäte, unsre Wenigkeit dazu, nach seinen höheren Fingerzeigen mitwirken zu lassen; aber uns immer auf einer gewissen Stufe der Subordination niederhielte, und uns wie Vasallen betrachtete, die ihren Recognitions-Pfennig entrichten, und jedem Aufgebote erscheinen müßten?

Eine Verbindung unter Provinzen eines und desselben, namentlich eines monarchischen Staates ist ein Unding, weil da der Stärke, durch ihr Uebergewicht

wicht, ein so bequemer Weg zum Aristokratismus, gebahnt wird. Bayern würde, nicht nur im geographischen, sondern auch im politischen und moralischen Sinne, das Hauptland, Franken und Schwaben nur Nebenländer, und bald genug ohne allen eigenen Willen, nichts seyn, als Vorposten, und ihre Bewohner nichts als Kommandirte, die man beliebig aufstellt, und die man für die Einsicht, welche ihnen in das Ganze versagt ist, höchstens durch einen vorübergehenden Kitzel politischer Schmeicheley schadlos zu halten affectirt.

Aber selbst auch den Fall gesetzt, daß die sogenannten föderativen Verhältnisse auf einem gegenseitigen konstitutionellen Vertrage aufgeführt würden; wie schwach, und wie so leicht zerreisbar ist das politische Band, das daraus resultirt? Ein und derselbe Staat theilt und zersplittert sich in Theile und Theilchen, die nur äusserlich und dem Namen nach zu dem nämlichen Körper gehören, in der That aber eigene abgesonderte, und nur einem dritten tributäre Körper sind. Bayern, in einer Stellung, da es die säkularisirten Bisthümer und Entschädigungs-Länder nur wie zufällig zugewandte Helfershelfer um sich herstellt, und sie wie Lehrlinge betrachtet, die man zur Arbeit anspannt, aber nicht leicht zur Kenntniß des inneren Organismus der Arbeit, und der Zwecke derselben zulässet, würde einem Ufer gleichen, dem der Strom hier und da einzelne größere oder kleinere Stücke Landes anschwemmt, die aber selten sich durchaus befestigen, und daher bey der ersten Gelegenheit wieder losreissen werden.

Ich habe dem Allem nichts beyzusetzen, als eine flüchtige Hinweisung auf einige sehr treffende historische Belege, die allen Regierungen eine eingreifende und anschauliche Lehre geben. — Rom raubte, und eroberte eine Welt zusammen. Es hatte aber (und hier fand es die Gränze seiner Allmacht) für so ungleichartige und ungeheuer viele Theile kein festes zusammen haltendes Band. So wie ein Staat um den andern dem Sieger weichen mußte; so erhielt eben auch einer um den anderen die Form einer Provinz (In provinciae formam redactus) d. h. man kettete sie, wie nachschleifende Stücke, an den großen Triumpfwagen der Römer an, und verdammte dieselben nicht nur zum Joche, sondern auch zur Goldgrube eines unersättlichen Geitzes, und einer fortwährenden Plünderung. Der Einwohner von der Provinz hatte am Ende kein anderes Recht mehr, als etwa jenes, über seine Sklaverey und sein Elend zu weinen. Pächter und Pro-Konsuln wetteiferten mit einander in den gräßlichsten Diebstählen. Ein Barres auf den anderen bezeichnete seine Provinzial-Verwaltung mit den schreiendsten Ungerechtigkeiten. Aber es folgte auch eine Empörung auf die andere, und die Römer hatten von ihren unermeßlichen Ländern keinen Gewinn, als — die Bereicherung einiger großen Räuber, und die unseelige Mühe, ihre Unterthanen, wie Feinde, zu beargwohnen, und zu beobachten.

In der neueren Geschichte, sahen wir das Brittische Volk, sonst so stolz auf den Genius der Freyheit, die Gerechtigkeit gegen Andere vergessen, die es für sich selbst mit so vieler Eifersucht in Anspruch nahm. Es behandelte seine Besitzungen in Nordamerika als Filiale, deren eigenen selbstthätigen Willen es zu unterdrücken die Anstalt machte. Aber während man zu London die Akte einer unbedingten Souverainität ausfertigte, besiegelte man zu Boston jene der Freiheit und Unabhängigkeit.

Frankreich hatte unter den Stürmen der Revolution die Fesseln seiner Colonien gelößt, und den farbigen Menschen gleiche Rechte mit den Weißen zugestanden. Nachdem die Republik durch die Gewaltstreiche ihres Konsuls den Frieden erzwungen hatte; bereute sie das Opfer, welches sie der Menschheit gebracht hatte. Die Calkule eines grausamen Handels gewannen die Oberhand wieder über die feyerlichsten Akte der Philosophie. Das Stieffsystem ward aus seiner Asche, in welche es versenkt war, wieder hervorgesucht, und das Mutterland reklamirte seine alten Privilegien gegen die Kolonien. Aber die größte und wichtigste derselben steckte die Fahne des Aufruhrs auf. Eine Armee von Franken verblutete in dieser neuen

neuen Vendee, auf dem unglücklichen Schlachtfelde; und es wird noch hunderte von Toden-Opfern kosten, bis die Versprechungen der Humanität wieder völlig werden ausgetilgt seyn.

Helvetien bildete vor wenig Jahren noch einen Körper, der Filialismus und Föderatismus auf eine gleich groteske Weise in sich vereinigte. Da sah man die städtische Aristokratie auf die Filiale des platten Landes drücken, von der einen Seite; und von der anderen die verschiedenartigsten Elemente, in den verschiedenartigsten Formen miteinander föderirt. Der Erfolg war, wie er seyn mußte. Die Gährung der Gemüther brach in eine Revolution aus, und der schwache Zusammenhang der Theile unter sich machte die Ueberwältigung des Ganzen durch einen äusseren Feind außerordentlich leicht. Nur der Zauberschlag einer übermächtigen Mediation rettete Helvetien von seinem völligen Untergange.

Oesterreich verdient durch seine kolossale Größe und durch seinen unermeßlichen Einfluß in die Politik von Europa überhaupt, und Deutschland insbesondere, unsere Bewunderung. Aber es würde weit mächtiger, es würde nicht durch so viele Niederlagen gebeugt, es würde unüberwindlich seyn; wenn es in seinem Inneren nicht den beständigen und giftigen Keim seiner eigenen Schwächung herumtrüge; wenn es nämlich die Welt von Nationen, die es in seinem Schooße umfasset, unter die größe Aegide der Einheit und Gleichheit stellen könnte; wenn es, statt seine übrige Staaten blos wie Filiale zu betrachten, den Geist eines gemeinschaftlichen Nationalismus zu erwecken fähig wäre, und wenn die verschiedenen Stämme seiner Bewohner sich eben so sehr liebten, als sie sich hassen.

Deutschland, so ehrfurcht gebietend durch ein unerschöpfliches Meer von inneren Kräften, hat sich an den Beinschellen des Föderatismus zu Tode gefallen. Wären die Deutschen Ein Volk, statt daß sie itzo ein Gehäcke von Völkern sind; so würde wahrscheinlich Europa gegenwärtig eine ganz andere Gestalt haben.

So zeigt sich denn also das lähmende Gift des Filial- und Föderativsystems, mit groß und scharf ausgedrückten Charakteren, auf allen Seiten der politischen Annalen. Bayern wird nie diese Pestpflanze in seinem eigenen Schooße, zu künftigem eigenem Ruine groß ziehen wollen. Nein! Es ist nicht so, und kann nicht so seyn, daß die Bayerische Regierung die Staaten seiner jüngst erst erworbenen Lande, wie römische Provinzen behandeln, mit einem unmenschlichen Executions-Systeme heimsuchen, und dann die Geplünderten ihrem Schicksale überlassen werde. Es ist nicht so, und kann nicht so seyn; daß die Bayerische Regierung gegen uns Maßregeln geltend machen werde, wie man sie seither gegen Colonien angewandt hat, und noch anwendet; sie wird uns nicht mit verächtlichem Auge als blos recipirte Werkzeuge ihrer uns unbekannten und etwa aufgedrungenen Plane ansehen. Ich bekenne es; ich vertraue zu dem großen Gestirne, welches mit unserem Maximilian Joseph uns aufgegangen ist: — Wir werden nicht so die unglücklichsten Kinder des Unglücks seyn, daß man die Ungerechtigkeit ohne Scheu und Schaam zu einem öffentlichen Systeme gegen uns organisire, oder die blutige Ausführung desselben insgeheim in den Händen solcher Beamten niederlege, die in einem Athem die herrische Diktatur über die Völker, und zugleich das Lob ihrer kommittirenden Regierung, zum Hohne für Treu und Glauben, aussprechen.

Welch' ein System wird denn also Bayern gegen seine neu acquirirten Lande einschlagen? Diese Frage ist es eigentlich, welcher zur Liebe ich mich der unangenehmen Mühe unterzogen habe, die Filial-Politik in allen ihren Einzelheiten zu beleuchten, und dadurch mir vielleicht den Vorwurf einer überflüssigen Arbeit zuzuziehen. Denn (ich kann es nicht oft genug wiederhohlen) alle Ansichten, die der Gang der Bayerischen Regierung bishor gewährt hat, entfernen auch den leisesten Verdacht, daß sie je den fürchterlichen Gedanken haben könnte, uns Filialmäßig zu behandeln. Aber es gibt bösartige Menschen, die sich ein Geschäft daraus machen, die öffentliche Meinung irre zu leiten, und gegen neuere Vorschritte einzunehmen.

Es

Es gibt schwache Menschen, die von jedem Gerüchte, wie ein Rohr, hin und hergeweht werden, und die sich ohne alle selbstthätige Reaction jedem Hörensagen hingeben. Auf diese Weise ist es erklärbar, wie in Franken so auf einmal, und fast gleich im Anfange der politischen Veränderungen ein gewisses mißtrauisches Vorurtheil gegen die Bayerische Regierung habe einreissen können. Ich spreche hier eine Thatsache aus, die jeder bewährt finden wird, der die größere Klasse des Volkes in ihren täglichen Verhältnissen beobachtet, wo sie das Feyertagskleid und die Etikette der Antichambre ausgezogen hat. Kein rechtlicher Mann kann bey solchen Symptomen gleichgültig bleiben, oder dieselben gar den Augen der Publizität entziehen. Ich mag um keinen Preis irgend einer Regierung, oder einem Regenten schmeicheln. Aber ich mag eben so wenig vor den Füssen des Volkes kriechen, und seinen Launen, seinen Albernheiten, und seinem Geschwätze Recht geben. Ich mag nicht, um mir den Ruhm der Popularität zu erwerben, die Wortführer auf dem Markte und an den Koffee-Tischen, kniebeugend unterstützen, wenn sie einer Regierung Unrecht thun, die sie näher im Gesichte zu fassen, und durchaus kennen zu lernen, sich nicht die Mühe nehmen wollen. Wohl mir, daß ich allen denen, die der Geist der Besorgniß und der Furcht angesteckt hat, eine bessere Perspektive für die Zukunft eröffnen kann.

Bayern kennt gegenwärtig kein größeres und dringenderes Bedürfniß, als seine Macht, durch alle Mittel, die es in seiner Gewalt hat, von jeder Seite zu verstärken. Noch blutet es aus allen Poren; noch kränkelt es an den Wunden, die ihm ein hartnäckiges und unerbittliches Unglück, zum Theile durch die Fehler seiner Machthaber herbey gerufen, geschlagen hat. Und die Politik ist so schwankend, so ungewiß, so unzuläßig, wie Aprilenwitterung. Ein Moment kann Staaten vernichten, oder fast bis zur Vernichtung schwächen. Auf alle Umstände gefasset zu seyn, gebeut die Klugheit. Bayern muß zu einer solchen Verfassung alle Anstalten treffen, die seiner Würde, seiner itzigen erhabeneren Bestimmung angemessen sind, und am schnellsten und leichtesten dahin führen, ein Jahrhundert voll Unglücksfälle durch ein Jahrhundert besserer Vorbedeutungen einzuhohlen.

Bayern wird aber seine künftige politische Macht nicht blos auf der Basis eines größeren Umfanges von Ländern, und einer egoistischen Erwerbssüchtigkeit bauen. Was hilft der gröste Körper, wenn er in seinem Inneren krank und schwach ist? Nicht die Masse der Kräfte allein erzeugt Energie; sondern auch die weise und zweckmäßige Benützung derselben. Bayern wird deshalb vorzüglich seinen inneren Organismus der größten Aufmerksamkeit würdigen. Aber aller Organismus wird ein sich selbst widerstrebendes, durchaus verworrenes, und auf eigene Zerstörung hin arbeitendes Triebwerk, wenn ihm das Prinzip der Einheit fehlt.

Einheit also wird die Seele der Bayerischen Regierung und der untergebenen Lande desselben, der alten, so wie der neuen, ausmachen. Einheit des Gesetzes, Einheit des Rechtes! Keine partheylichen Privilegien müssen diese schöne Harmonie stören! Gleich in ihren Lasten, gleich in den öffentlichen Begünstigungen, existire jede Provinz, die Maximilian Joseph beherrscht, friedfertig und schwesterlich, ohne Hochmuth, ohne Neid, Scheelsucht und Mißvergnügen neben der anderen! Durch die innere Festigkeit des gemeinschaftlichen Bandes, umfasse jeder Bewohner der Bayerischen Staaten den anderen mit Hochachtung, respektire sich selbst in der allgemeinen Größe, und mache sich auch nach Aussen durch eben dieselbe respectiren! In der That! Hatte wohl je ein Regent so vorzüglich brave Völker unter seinem Zepter vereinigt, als es jene ächt deutschen Männer, jene kraftvollen Nachkömmlinge der alten Bojer, Franken, und Sueven sind? Was lässet sich nicht aus einem solchen Kerne vom Menschen bilden, wenn sie Eines Herzens, und Eines Sinnes werden? O wann wird einmal die Politik der Trennungen und Zersplitterungen aufhören? Möchte doch unserem Zeitalter das große National-Schauspiel vorbehalten seyn, zu sehen, wie es keine Oberpfälzer, keine Neuburger, keine

Ober-

Ober- und Nieder-Bayern, keine Bamberger und Würzburger u. s. w. mehr gibt, die sich nicht durch Stamm-Namen allein, sondern auch durch Eigendünkel und abgesondertes Interesse so fremd sind! Es gebe nur einen Namen — den des treuen Bayers; und nur Ein Interesse, jenes der innigsten Vereinigung und Zusammenwirkung. Es gebe nicht in einem und eben demselben Staate eine unverreinbarliche Variande von Sitten; sie alle müssen in Einem durchaus gleichartigen National-Charakter zusammen schmelzen; der nicht an eine bestimmte Scholle Erde, sondern an das Vaterland überhaupt gebunden ist. Nur auf diese Weise werden jene Familien-Fehden ein Ende erreichen, die in der Bayerischen Geschichte so oft alles natürliche Gefühl beleidigen; nur auf diese Weise werden wir Alle Ein Vaterland haben, und der Genius desselben wird ein überall wirkender glühender Patriotismus seyn.

Dieß sind fromme Wünsche. Aber sie sind nicht unerreichbar, und sie enthalten für alle Regierungen das Ideal, dem sie sich allmählig nähern sollen. Hat je in dieser Hinsicht ein Regent die unzweydeutigsten und hoffnungsvollsten Vorzeichen gegeben; so gab und gibt sie der gute Maximilian Joseph. Gewiß! Er wird alle Mittel benützen, um dieß erhabenste Ziel Seiner eigenen Größe zu erreichen. Und Er hat dieser Mittel so viele, so treffliche, und so sicher wirkende: — Gesetze, die Bildner der Sitten; die Erziehung, den Unterricht, die Beförderung der Aufklärung; und endlich eine milde, und weise Regierungs-Art, die nicht nur den Unterthan mit den freiesten und doch zugleich festesten Banden an den Thron knüpft, sondern auch das Vertrauen der Völker unter sich selbst herauslockt, und den Athem einer allseitigen brüderlichen Liebe verbreitet.

Daß der Bayerischen Regierung diese Grundsätze, die für Leute gewissen Schlages, welche sich über den Horizont einer eingeschränkten und pedantischen Existenz nicht empor schwingen können, schwärmerische Chimären scheinen dürften, wirklich nicht fremd sind, beweisen Ihre hier und dort gegebenen Verordnungen, womit sie sich uns angekündigt hat.

Franken, selbst in seinem Innern zerrissen und zerspaltet, nährte bisher in seinem Schooße eine Menge von Völkern und Völkchen, die, gleich den großen Gewaltstaaten, auf eine widersinnige Weise, und sich selbst zum bittersten Schaden, das System der Retorsionen und Repressalien, gegenseitig auszuüben affectirten. Auf einem und demselben Teritorium ward, von Dorfe zu Dorfe, von Körperschaft zu Körperschaft, der Hin- und Herzug freyer Leute durch drückende und feindseelige Nachsteuern erschwert. Der Druck ist nun aufgehoben, die Schwierigkeit beseitigt, die innere Freyzügigkeit erlaubt worden *). — Ein Provinzchen schloß - manchmal ein Hohn und Spott aller derer, die bey dem zerschnittenen Terrain, dem Gesetze eine Nase zu drehen wußten - gegen ein anderes Provinzchen, alle Wege der Zufuhr. Die Thüre des freyen Handels ist eröffnet, und die Getraidsperre von Innen aufgehoben worden **). — Ein Nachbar übte gegen den anderen eine falsch berechnete Politik von schmutzigem Zunftzwange, und einem an den Brodneid gränzenden Monopole. Seitdem hat diese politische Thorheit aufgehört, und die Märkte der Städte sind frey gegeben ***).

Während die Regierung auf diese Weise die eben so widerrechtlichen als gemeinschädlichen und selbstsüchtigen Trennungen seiner geographischen Departemente unter sich, aufhebt; wird sie nicht versäumen, dieselben auch mit Kurbayern näher zu vereinigen, und völlig zu amalgamiren. Jedes wohlthätige und humane Gesetz, das entweder dort schon existirte, oder erst neuerdings wird erschaffen werden, wird auch uns zu Gute kommen. Das schönste Geschenk, welches uns Bayerns Regent, durch eine legislative Uebertragung aus den Kurlanden, gemacht hat, ist das

von

*) Regierungs-Blatt 2tes St. 13. Jan. 1803.
**) Eben das. 3tes St. 20 Jan.
***) Eben das. St. 9. vom 3. März; und St. 15. vom 21. April.

von einer Seite mit dem größten Beyfalle aufgenommene von einer anderen Seite aber auch so fanatisch getadelte Edict über die Religionsfreyheit*), von welchem, wenn die Götter wollen, in diesen Blättern noch ausdrücklich die Rede seyn wird.

Es sey mir erlaubt, aus dem bisher Gesagten einige Folgerungen zu ziehen, und einige Wünsche der fränkischen Nation vor dem Throne des wahrhaft fürstlichen Maxilian Josephs niederzulegen.

Ich habe weiter oben schon gesagt: die Bewohner der geistlichen Bisthümer in Franken leiden dadurch einen sehr großen, politischen sowohl, als ökonomischen Verlust, daß sie das Recht verlieren, von Fürsten in und aus ihrer eigenen Mitte sich repräsentirt zu sehen. Ich weiß nicht, ob man ihnen, und welchen Ersatz man dafür geben könne? Aber das weiß ich, daß es gerecht, billig und der heisseste Wunsch aller Patrioten in Franken, und in den Entschädigungslanden überhaupt ist, ihren neuen Regenten, wenigstens von Zeit zu Zeit, in ihren Hauptstädten zu sehen. Es ist so süß, und für den Unterthanen so tröstend, seine wichtigeren Angelegenheiten vor dem Throne selbst, und in dem milden Sonnenscheine der Majestät nieder zu legen. Der Bewohner Bayerns hat dieß vorzüglich schöne Recht fast immer. Soll es denn nicht auch der Franke haben? Soll er lediglich der Gnade und der Aufsicht der Minister und Collegien überlassen bleiben, in einer so beträchtlichen Weite von der Residenzstadt, wo es in einer stufenweisen Entfernung von dem Zentralpunkt der Hauptregierung, der Willkühr immer möglicher, und immer leichter wird, sich ungestraft einen freyen Spielraum zu eröffnen? Weit sey es von mir, in diejenigen Männer, die die Weisheit der Regierung zu unseren Vorstehern auswählen wird, oder schon ausgewählt hat, einiges Mißtrauen zu setzen. Aber ich möchte gern, auf der einen Seite, ihre eigene Ehre und die große Hochachtung, die das Publikum ihnen schuldig ist, auch gegen den leisesten Verdacht, noch mehr aber gegen ungerechte Klagen; auf der andern Seite aber das Recht und das Wohl des Volkes auch nur gegen die Möglichkeit der Eigenmacht, oder gar der Unterdrückung, in Sicherheit gesetzt wissen. Ueberdieß gibt es gewisse Angelegenheiten des politischen und bürgerlichen Lebens, worüber man nicht leicht mit jemanden anders, als mit der Person des Regenten selbst unterthänigste Rücksprache zu halten wünschen könnte. Und ist es nicht eine Maxime der heutigen Fürsten, die in den fürstlichen Annalen nicht den letzten Rang einnehmen wollen, geworden, selbst zu regieren, und mit eigenen Augen zu sehen, mit eigenen Ohren zu hören? Alle großen Herrscher des Jahrhunderts, namentlich die Friedriche und Josephe, haben dieselbe nicht nur als eine heilige Regel adoptirt, sondern auch mit unverdrossener Mühe befolgt. Die Franken sind seit der goldenen Epoche ihres erhabenen Franz Ludwigs daran gewöhnt, ihrer Seits selbst den unmittelbarsten Zutritt zum Throne zu haben, so wie auf der anderen Seite die individuellen Hauptgegenstände des bürgerlichen Lebens der unmittelbarsten Einsicht ihrer Fürsten geöffnet zu sehen. Auch der beste Minister, auch die mit den redlichsten Räthen besetzten Collegien können bisweilen irren, bisweilen Partey seyn. In der politischen Welt gibt es keine Idee von Infalibilität oder Heiligkeit; am allerwenigsten in monarchischen Staaten. Bisher konnte die Stimme des Volkes, oder eines Individuums, durch den Kanal des Landes-Kommissariats bis zu den Ohren des Regenten kommen. Sollte bei der Organisation dieses Gesetz bestehen bleiben; sollten blos die vorgesetzten Behörden, oder gar nur die Landesdirectionen das Mittel seyn dürfen, wodurch die Untergebenen, auch in sehr wichtigen, das allgemeine Ganze betreffenden Sachen, sich an die höchste Regierung wenden können; so entzieht sich zwar dadurch diese Letztere vielen unangenehmen Zudringlichkeiten; allein sie entzieht sich auch zugleicher Zeit ein treffliches Mittel, sich an alle Theile des Volkes anzuketten, manche Erfahrungen und Einsichten, die sonst

*) Regierungs-Blatt St. 4. vom 27. Jänner.

Digitized by Google

sonst verloren gegangen wären, zu gewinnen, und dem Collegien-Provinzial-Despotismus eine immer zu fürchtende Kontrole zu geben; und man könnte vielleicht hier und dort dem Regenten das ins Gesicht sagen, was ein altes Weib dem Kaiser August soll gesagt haben: wenn du gemächlich seyn willst; so mußt du aufhören, zu regieren.

Gegen diese Inkonvenienzen gibt es nur drey Mittel; — eine von Zeit zu Zeit zu Zeit wiederholte Höchste Anwesenheit unseres Maximilian Josephs, den der Franke jedesmal bieder, herzlich und offen empfangen würde; — die Aufstellung von unabhängigen und oft wechselnden Landräthen, oder Commissarien, die häufig, entweder auf Befehl, oder aus eigenem Antriebe, die Provinzen bereißten, die Unthätigkeit erweckten, die Cabalisten überraschten, und die schädlichen Menschen entlarvten; — endlich die Publicität, die, ohne cynische Ausgelassenheit, den Gang der Regierung verfolgt, und über alle Verhältnisse ein wohlthätiges Licht verbreitet *).

Die Gleichheit, die die Bayerische Regierung den Einwohnern aller ihrer Provinzen, dem einen, wie dem anderen, wird zu Theile werden lassen, führt auch auf den Grundsatz, das Ministerium und die höchste allgemeine Landirection nicht etwa blos mit eingebohrnen Bayern zu besetzen. Es ist billig, daß auch der Franke auf den obersten Stufen der Verfassung und der Administration, einen mitwirkenden Willen und Stellvertreter seines Willens habe. Dieß ist um so billiger, wenn die vornehmsten Verwaltungsstellen in den fränkischen Fürstenthümern mit Beamten aus den eigentlichen Kurlanden beschickt, und in den Händen derselben gelassen werden. Man würde zwar ungerecht seyn, wenn man diese Maßregeln tadeln und geradezu verwerfen wollte. Denn die neuacquirirten Lande bedürfen wenigstens für den itzigen Augenblick einiger von der höchsten Behörde aufgestellten Führer, um uns in einen fremden Organismus ein- und die etwaige Renitenz des Schlenders und des Eigennutzes gegen die neuen Formen, in die gehörigen Schranken zurücke zu-weisen. Anhänglichkeit an das Alte, und der brausende Sturm-Eifer der Neuerungen, wägen sich auf diese Weise sehr vortheilhaft gegen einander ab. Allein es wäre hart, für die Posten, die der Kurländer bey uns einnimmt, dem fränkischen Talente und Genie nicht wieder einen Ersatz zu geben.

Ueberhaupt scheint es mir nicht nur gerecht, sondern auch ungemein nützlich, bey den Dienstbesetzungen künftighin blos auf das Verdienst, nie mehr auf den Ort der Geburt Rücksicht zu nehmen, und die öffentlichen Stellen, wo sie auch erledigt seyn mögen, mit einer Art heilsamer Vermischung, für alle Competenten einer jeglichen Provinz des Staates, zu eröffnen. Wenn unser Vaterland Eins, und der Kurfürstliche Staat eine Wohnung des allgemeinsten Nationalismus werden soll; so muß man nicht ferner mehr den Beamten an die Scholle seines Geburtslandes anschmieden; man muß ihn verpflanzen. Dieß ist um so nothwendiger, je verschiedener die Bayern, Franken und Schwaben noch itzo an Sitten, Gewohnheiten, und überhaupt an Denkart und Charakter sind. Man muß sie sich gegenseitig aneinander abschleifen lassen, damit die rauhen Seiten geglättet und auf einander passender werden.

Wäre es wohl nicht thunlich, aus dem gesammten Umfange von allen itzo Bayerischen Staaten, alten und neuen, Erbstaaten und Entschädigungslanden, eine General-Wahlliste (Verzeihung diesem Ausdrucke!) durch die ersten Behörden jeder Provinz zu entwerfen, die etwa von drey zu drey Jahren ergänzt, alle diejenigen Subjekte enthielte, die auf einen öffentlichen Dienst Anspruch machen, und zu demselben mehr oder minder fähig sind? Wäre es wohl nicht thunlich, oder räthlich, bey Erledigungen öffentlicher Posten, diese litterarische Conscriptionstabelle nachzuschlagen, und aus derselben jedesmal den

*) Die Direction des National-Blatts erinnert bey dieser Gelegenheit an das große Bedürfniß eines positiven Rechtes der Preßfreyheit; und sie hat bereits einen Gesetzes-Vorschlag darüber unter die Arbeit gegeben.

denjenigen Kopf auszuscheiden, der zu einem oder dem anderen bestimmten Fache der tüchtigste ist, habe er nun eine Bayerische, Fränkische oder Schwäbische Physiognomie!? Die Regierung (oder vielmehr dasjenige Departement derselben, das sich mit Dienstbesetzungen beschäftiget) erhielte dadurch eine Uebersicht aller ihrer heranreifenden Competenten; und letztere einen Sporn, das Aeusserste zu thun, um hinter ihren Nebenbuhlern nicht zurücke zu bleiben. Dieß wäre auch die einzige Art, den jungen Studirenden, oder Praktikanten eine bessere Perspective zu eröffnen, als diejenige ist, die sie dermal haben. Das Kurfürstliche Rescript, welches da befiehlt, daß künftig bey Dienstbesetzungen vorzügliche Rücksicht auf Quiescenten und Pensionisten, in der Art genommen werden soll, daß der Quiescent mit der größeren Pension, wenn er übrigens tüchtig ist, zuerst wieder angestellt werde *), hat, wie voraus zu sehen war, die allgemeinste Bestürzung verbreitet. Zwar weiß man noch so eigentlich nicht, wie weit dieses Regulativ sich erstrecke? Aber man fürchtet, und vielleicht nicht ohne Grund, daß die Anwendung desselben nach allen Seiten sich ausdehnen werde. Und in der That! wie ist es der Bayerischen Regierung zu verargen, wenn sie die bunten Gestalten übersetzter Dikasterien und überflüssiger Aemter vernichtet, und auf den Trümmern derselben ein Gebäude voll edler Simplicität aufführt, das mit wenigeren Kosten doch besser den Zweck erreicht? Verargen, wenn sie, zur Schonung ihrer blutenden Finanzen, in Unthätigkeit gesetzte Arbeiter, je mit wiederkehrender Gelegenheit, zum Dienste reklamirt? Gegen über scheint aber auch die Frage sehr beherzigungswerth zu seyn: Wird der Verlust, den der Staat durch eine Leistung von zwar vielen, aber doch nach und nach erlöschlichen Pensionen leidet, nicht dadurch wieder übergenug aufgewogen, daß junge und neuangestellte Staatsdiener ungleich mehr und feuriger arbeiten? Sollte es nicht die innerste Politik der Regierung erfordern, sich mitunter auch solcher Gehülfen ihrer patriotischen Absichten zu wählen, die durch einen älteren Geschäftsgang noch nicht verwöhnt und abgestumpft, die noch durch keine kollegialischen Aristocratie-Connexionen gebunden, und noch voll jugendlichen Muthes sind, alle Hindernisse tapfer zu bekämpfen, und rühmlich zu besiegen? Sollten aber doch die Finanz-Rücksichten, ihrer Dringlichkeit wegen, vorzüglicher scheinen; so sollte man doch nicht eine ganze Generation von Jünglingen unbenutzt abdorren lassen; sondern sichs zur Pflicht machen, ihrer Brauchbarkeit, so bald als möglich einen Weg zu eröffnen. Ich finde dazu keinen anderen Schlüssel, als den, die Competenz um Kurfürstliche Stellen, ohne Rücksicht auf Provinzial- oder Lokal-Abstammung, allgemein zu machen:

Ich möchte diese Maxime nicht blos auf Civil-Posten beschränken; sondern auch auf kirchliche und militärische ausdehnen. Ohne Zweifel wird die Geistlichkeit in allen Theilen unsres gesammten Staates auf den nämlichen Fuß organisirt werden. Dieß ist zwar der erste und Haupt-Schritt, der auf diesem Felde, zur National-Einheit geschehen kann und geschehen muß. Allein es sind zu demselben Zwecke noch einige andere, nicht minder wichtige Schritte nothwendig, und unter diesen hauptsächlich jener, die kirchlichen Stellen, und namentlich die Pfarren und Schulen, gegenseitig mit Männern aus den verschiedenen Provinzen zu versehen. Die Aufklärung und die Erziehung kann bey diesem brüderlichen Austausche nur gewinnen, welcher im Anfange eine ehrgeitzige Rivalität, in der Folge aber eine gewisse Art von Gleichförmigkeit erzeugen wird, die dem Nationalcharakter Eine Farbe, und Eine Haltung gibt *).

Das Militär, in wiefern dasselbe ständig ist, darf gleichfalls nicht Militär des Ortes, oder des

Pros-

*) Es ist befremdend, dasselbe dem Regierungsblatte noch nicht einverleibt zu sehen.

*) Das Nat.-Bl. wird Gelegenheit finden, einen mit dem vollständigsten Umfange entworfenen, und in alle Details der Sache eingehenden Schulen-Plan vorzulegen.

Digitized by Google

Provinz bleiben; sondern es muß dem Staate in Gesammtheit gegeben werden, und es ist nöthig, die Elemente desselben, vom gemeinen Soldaten an, bis zu dem höchsten Grade des Kommando, so viel möglich unter einander zu rütteln, daß der Geist des Provinzialismus in allgemeinen Patriotismus sich auflöße. Die Bayerische Armee wird auf diese Weise aufhören, ein schwachverbundenes Ganzes zu bilden, dessen Theile sich mit Unwillen und Starrigkeit widerstreben, und fast feindlich hassen. Auf diese Weise wird man endlich jede Klage schweigen machen, daß diese oder jene Truppen, vor den anderen, auf eine parteyliche Weise begünstiget werden.

Endlich sind auch die Universitäten ein sehr schickliches Organ zu einer künftigen Einheit und Gleichheit; nur darf keine vor der anderen ein Bannrecht für die Provinzial-Gränze ausüben wollen, innerhalb welcher sie gelegen ist. Der Franke studire in Landshut, wenn er will; aber auch der Bayer in Würzburg! In dieser litterarischen Zugs-Freyheit liegt nicht nur die Flamme zu einer wechselseitigen Aneiferung um die Krone des wissenschaftlichen Vorzugs zu erringen; sondern auch der schönste Faden zu einem künftigen Bande für die zerstreuten Bewohner desselben Staates. Die Universitäten bieten für das jugendliche Herz so anziehende Punkte zur Annäherung, zu gegenseitiger Nationalisirung, und zu patriotischen Freundschaften, so wie zur brüderlichen Ausgleichung der Sitten! — Und sie werden für den Staat nicht verloren gehen, die in diesen Anstalten der Humanität hervorgelockten und entwickelten Keime des Gemeinsinnes. Der Jüngling nimmt in seine Heimath, nebst seinen scientifischen Erwerbungen, auch das Andenken an die genossene Gastfreundschaft, die Erinnerung an so viele angenehme Situationen der jugendlichen Existenz, und endlich einen bleibenden Abdruck seiner in der Fremde angenommenen Sitten mit, den er (es kann nicht fehlen) nach und nach, in einem größeren oder kleineren Kreise, wo ihn sein Schicksal aufstellt, und wo er mit mehr oder weniger Menschen in Berührung kömmt, wiederabsetzt. So können unsere Universitäten der Stempel zum künftigen Nationalismus werden. Wem dieß übertrieben scheint, den bitte ich zu bedenken, daß der Genius dieser Lehranstalten, nach den Stürmen des Vandalismus, von dem Catheder aus, namentlich durch das römische und kanonische Recht, einem großen Theile von Europa eine völlig neue Form gegeben habe.

Ein anderer sehr wirksamer Hebel, die Nationalspaltungen endlich aufzuheben, und die auf sich selbst beschränkten Gesinnungen der Provinzial-Bewohner zu einer zusammenstiftenden Harmonie zu verbinden, ist — die Gesetzgebung. Die Gesetze bestimmen die Sitten, und erstere werden hinwiederum wechselweise von den letzteren bestimmt. Eine Verschiedenheit der Gesetze erzeugt eine Verschiedenheit der Sitten und des Charakters; und eine heterogene Gesetzgebung in einem und eben demselben Staate verewigt die Risse des Nationalcharakters, indem sie dieselben mit dem Siegel der öffentlichen Sanktion feyerlich bestätigt. Die große Manchfaltigkeit der besonderen Landrechte, und die Abweichungen derselben unter einander stört, also die Einheit der politischen und bürgerlichen Existenz, und theilt dieselbe in Familien-Racen, die sich einander oft sehr fremd sind. Ein Gesetzbuch für alle Kurfürstliche Staaten ist eines der größten Bedürfnisse unseres Zeitalters, so wie eine unerläßliche Forderung der Politik. Es ist wahr, es wird eine herkulische Arbeit seyn, dasselbe auch nur zu entwerfen, noch mehr aber, es einzuführen. Allein die wohlthätigen Folgen davon sind auch gewiß, und von dem herrschendsten Einflusse auf ganze Jahrhunderte. Was die Sache noch sehr erleichtert, ist — das allgemein gefühlte Interesse, den alten legislativen Sauerteig endlich einmal zu reformiren, und die ehemals eingedrungenen oder eingeschlichenen römischen Gespenster, die den deutschen Sinn und deutsche Freyheit verdrängten, von ihrem usurpirten Throne zu stürzen. Liegt dieser einmal zertrümmert im Schutte, so hat der Baumeister des Staates freye Hand, auf demselben ein modernes,

Digitized by Google

nes, zusammenhängendes, und einförmiges Gebäude zu errichten; statt daß wir bisher in gothischen einzeln stehenden, und bunten Hütten uns bequemen mußten. — Aber! (sagt man) jede Provinz hat ihre Lokalitäten und Einheiten. — Man kann darauf Rücksicht nehmen. Allein sie dürfen der Einheit in den Haupt-Grundsätzen keinen Eintrag thun; noch weniger dürfen sie zu einem gesuchten Vorwande dienen, sich gewisse anmaßliche Privilegien vorzubehalten, die in dem allgemeinen und als gut anerkannten Systeme, einen eigensinnigen Mißaccord bilden.

Die Folge dieser Einrichtungen in der Gesetzgebung und in den Produkten derselben, wird auch die sehr Segenvolle Einheit in der Justiz, und in der Verwaltung dieses vorzüglichen Staatszweiges seyn. An sie wird sich, in einer ununterbrochenen engen Verkettung, eine eben auch wieder auf der Basis der Einheit aufgeführte, nach allen Seiten durchgreifende, und überall gegenwärtige Polizey, anschließen, die den öffentlichen Mißbräuchen allenthalben mit gleich starken Kräften, den Weg verrammelt, und dem Guten und Nützlichen nach allen Richtungen die offenste Bahn bricht. Nur auf diese Art wird es möglich werden, in allen Theilen des Staates gleichen Schritt zu halten, und die Distanzen auszufüllen, die, wie eine Kluft, zwischen den Bewohnern der verschiedenen Gegenden da liegt, und in der Leiter des Zeitgeistes fast unter einem und demselben Himmelsstriche sehr unangenehme Pausen und Abbrechungen macht.

Wenn ich hier von der Gesetzgebung gesprochen habe; so kann ich nicht umhin, bey dieser Gelegenheit auch einen Wink über die Landstände zu geben. Es ist gerecht, und schon der gemeinste Menschenverstand begreift die Billigkeit dieser Sache, daß die Nation, und die verschiedenen Territorial-Bezirke derselben, je nach dem dreyfachen Verhältnisse ihres Gebietsumfanges, ihres Revenüen-Ertrages, und ihrer Bevölkerung, zu der Gesetzgebung im weitesten Sinne des Wortes konkurriren sollen. Denn es wäre widersinnig, daß ein Paar hundert tausend Menschen oder noch mehr einen Theil der Nation ausmachen, und zu den allgemeinen Bedürnissen steuern sollen, ohne ein politisches aktives Recht der Mitwirkung zur Leitung des Ganzen, zu dem sie gehören, zu besitzen; für sich selbst ohne Willen und dagegen dem Willen eines anderen völlig unterworfen zu seyn. Die Monarchieen haben, um diese Ungerechtigkeit zu vermeiden, kein anderes Mittel, als das Organ der Landstände, die man als National-Stellvertreter, im Gegensatze des Hofes, ansehen könnte. Bayern hat noch seine Landstände; auch Neuburg und Berg haben deren. Warum sollen die übrigen Provinzen derselben entbehren? Sollte es wahr seyn, daß man sich vorbehalten hätte, gewisse Districte en souverain zu regieren, während man in Hinsicht anderer Districte die unbedingte Allgewalt beschränkt sieht? Wie? während man einige Provinzen gleichsam für majorenn erklärt, und sie bey den Angelegenheiten der politischen Haushaltung zuzieht; was haben denn die anderen verschuldet, daß man sie als minorenne behandelt, deren Loos ist, zu schweigen, zu gehorchen, und zu dulden? Franken hatte ehemals seine Landstände auch, wie jeder übrige freye deutsche Völkerstamm. Leider! sind sie entschlafen, und ich kann es unseren letzten Bischöfen nimmermehr verzeihen, daß sie, unter den Stürmen der Zeit, gar keinen Versuch machten, sie wieder zu erwecken. Sie sind entschlafen; aber noch nicht — todt. Jetzt, jetzt wäre die Stunde, sie aus ihrer gebeugten Lage wieder aufzurichten, wo die Nation und der Regent die Hülfe der angestrengtesten Kräfte reclamirt, um tief eingefressene Schäden wieder heilen zu machen, und der neuen Organisation das Gepräge des ausdrücklich erklärten Volkswillens, und dadurch den Stempel für Jahrhunderte lange Dauer zu geben.

Hoffe ich zu viel, oder wage ich mehr, als ich sollte, wenn ich meinen Mitbürgern zurufe: Euere Landstände werden, unter den Auspicien Maximilian Josephs wieder erstehen? Ich hoffe noch mehr; ich hoffe, daß aus den Provinzial-Landstän-

den

eine einzige allgemeine landständige Versammlung, für ganz Bayrn werde gebildet; daß die Basis derselben auch bis auf den Kern der Nation, auf die Masse des Landmanns werde erstreckt, und ihr Wirkungskreis auf eine vernünftige und gerechte Weise für immer werde bestimmt, und daß vorzüglich in ihrer Hand die Erziehung der kurfürstlichen Prinzen, die weniger dem Durchlauchtigsten Vater, als der ganzen Nation zugehören, werde niedergelegt werden.

Ich komme endlich auf den letzten Punkt, der je nach den politischen Maximen, die man befolgen wird, entweder die Annäherung zu einer allgemeinen National-Gleichheit befördern, oder die traurigsten Resultate des verdorbensten Filial-Systems erzeugen kann. Ich rede von den Finanzen und deren Verwaltung.

Es ist hier der Ort nicht, und es wäre auch völlig überflüssig, auf das große Bedürfniß eines vollendeten und durchaus gehenden Finanz-Systemes, und insbesondere auf die Verbindlichkeit erst aufmerksam zu machen, bey der Organisirung desselben die Grundsätze der Gerechtigkeit, Gleichheit, Allgemeinheit, und der genauesten Proportion zu berücksichtigen. Aber man erlaube mir nur bey- und vorläufig *) einige kurze Bemerkungen.

Die neu- acquirirten Lande hatten bisher, als selbstständige Staaten, aus ihren Mitteln, einen eigens bestehenden zahlreichen, und bisweilen sehr kostspieligen Hofstaat; sie hatten eine beträchtliche Anzahl von übersetzten Dikasterien und Körperschaften; sie hatten endlich eine Menge von Aemtern und Beamten, wovon oft die letzteren eben so überflüssig waren, als die ersteren, zu unterhalten. Dieser Aufwand scheint aber dadurch verringert werden zu müssen, daß wir zur Sustentation des Hofes nur einen Verhältnißmäßigen Theil, nicht mehr aber das Ganze, entrichten; daß manche Körperschaften werden aufgehoben, die Collegien werden gereinigt und vereinfacht, und unnütze Dienste und Bedienstigte werden eingezogen und abgeschafft werden. Wird dessen ungeachtet das Steuerbedürfniß auf dem alten Fuße berechnet und eingetrieben, oder gar noch erhöht werden? Ich muß hier abermal auf die Landstände zurückkommen. Sie allein können, wenn man sie zur Einsicht in die General-Tabellen der Ein- und Ausgabe zulässet, eine befriedigende Garantie für die Richtigkeit, Treue und billige Proportion der zu leistenden Ansätze geben. Es wird niemanden einfallen, uns anzumuthen, daß wir mehr, als unsere Rata übersteigt, und nach ganz willkührlichen Forderungen zahlen sollen.

Schließlich kann ich weder dem Publikum noch mir die Beruhigung entziehen, zu glauben, daß, die Domänen und der itzige Zuwachs derselben, durch die säkularisirten Stifter, Klöster und Körperschaften, nicht völlig dem Lande werden entzogen, oder verschleudert werden. Sie gehören zum Gesammt-Kapitale des Staates, und wenn auch der Staat im Ganzen von den letzteren nicht Eigenthümer war; so war er doch Nutznießer derselben, und die Zinsen kamen der allgemeinen Circulation zu Gute, und hatten merklichen Einfluß in die Lokal-Industrie.

Noch einmal! Es ist entweder Verläumdung, oder Irrthum, der uns da fürchten machen will, man werde uns hinfürder wie eine Melkkuh betrachten, die man unbarmherzig bis auf den letzten Tropfen aussaugt; oder als Filiale und eroberte Provinzen, über die man das Verdammungsurtheil einer räuberischen Evacuation ausgesprochen habe!

*) Die hier nur hingeworfenen Ideen über Gesetzgebung, Landstände und Finanzen, sollen nach und nach näher entwickelt werden.

II.

Frevel gegen die Kirchen-Polizey.

Ueber Kirchen-Polizey, so wie über kirchliche Verhältnisse überhaupt, wie dieselben eigentlich seyn sollten; wird man an einem anderen Orte dem Publi-

Publikum diejenigen Ideen vorlegen, die man für die richtigsten hält *). Wir nehmen hier die Verhältnisse, wie sie einmal sind, und betrachten die Kirche als eine geschlossene Gesellschaft, deren Mitglieder ihren moralischen Glauben unter die Authoritäten einer stufenweisen Hierarchie, als einer stufenweisen Repräsentation der Gottheit, gestellt hat. Diese Unterordnung führt nothwendig auf die individuelle Pflicht jedes Einzelnen, der von der Gesellschaft seyn will, seinen Verstand unter die Einsicht des Oberen, und seinen Willen unter höhere Befehle zu fügen.

Die Kirchenvorsteher haben demnach nicht nur das Lehr- sondern auch das Herrscher-Amt in der religiösen Welt. Sie leiten nicht nur die Meinungen, sondern auch die Handlungen, nach einem Normativ, welches, eben ihres Amtes wegen, als göttlich gelten muß. Zu diesen Zwecken ihres Berufes bedürfen sie, als eines nothwendigen Mittels, nicht nur des Rechtes der Gesetzgebung, sondern auch der Justiz und Polizey.

Da aber bisweilen die Kirche mit ihrer Execution, deren Kraft lediglich aus der übersinnlichen Welt hergenommen ist, nämlich als ein Resultat der Meinung von ihrer Göttlichkeit und Untrüglichkeit, nicht ausreichen kann; so requirirt sie bisweilen den Arm der bürgerlichen Gewalt, und sucht die Schwäche des Hirtenstabes durch die Schärfe des Schwertes zu verstärken.

So lange nun der Staat, oder vielmehr die bürgerliche Gewalt, und noch richtiger die Regierung, sich der Kirche, wie Staat gegen Staat gegen überstellt, und die Vorsteher der ersteren wie ihre eigenen Diener und Beamten betrachtet; so muß sie dieselben in ihren Amtsverrichtungen schirmen, unterstützen, und ihr etwa verletztes Ansehen rächen, besonders in solchen Fällen, wo für die Reklamationen der Geistlichkeit zugleich die Waffen der Vernunft, und der Aufklärung streiten.

Ich kann mich daher nicht genug wundern, daß ein vor kurzem begangenes, auffallendes, und ärgerliches Vergehen gegen die Kirchen-Polizey, noch zur Zeit, meines Wissens, ungeahndet geblieben ist. Ich habe für nöthig gehalten, der besagten Thatsache den Stempel einer so viel möglich großen Publicität, und dadurch einer Art von öffentlicher Schande aufzudrücken.

In Thüngersheim, einem sehr beträchtlichen, nur einige Stunden von der Stadt Würzburg, am Mayne gelegenen Winzer-Orte, war seit einem Jahre das neue Gesangbuch nicht nur eingeführt, sondern auch, wie es schien, bey dem größten Theile der Einwohner sehr beliebt. Obschon ich dieses Buch nicht für vollkommen halte, und demselben eine völlig andere Einrichtung, und hier und dort auch einen anderen Inhalt gewünscht hätte; theils, weil es zu weitläufig, und der Gang macher Melodien für Volkspoesie zu erkünstelt; theils weil nicht durchaus eine rein moralische Tendenz beobachtet worden ist; so behauptet dasselbe doch vor dem alten Gesangbuche, welches, in Geist und Buchstaben gleich elend, als ein Meister-Machwerk des Jesuitismus angesehen werden kann, einen unendlichen Vorzug, und der Herr Verfasser des ersteren verdient eben so sehr den Dank des gesammten Publicums, als die geistliche Regierung, die seinem humaneren Produkte praktische Anwendung in den Kreisen des Volkes zu geben suchte.

Herr Pfarrer Sorg, ein Mann, der sich durch sein eifriges Bemühen, eine vernünftige Denkart unter seinen Pflegbefohlenen herrschend zu machen, sehr vortheilhaft auszeichnet, war der erste, und, wenn ich

*) Der Aufsatz im ersten Hefte des Argus „über Kirche und Staat," hat die oben angekündigte Arbeit so wenig überflüssig gemacht, daß er vielmehr das Bedürfniß derselben, durch seine Ungerechtigkeiten und Verwirrungen, nur erst recht herausgefordert hat.

Digitized by Google

ich nicht irre, auch lange Zeit der einzige, welcher das neue Gesangbuch in seiner Gemeinde einführte. Die meisten Haushaltungen schafften sich, auf seine Empfehlungen, und durch das Beyspiel der Schulkinder, welche mit dem reineren Gesange den Anfang machten, gereizt, zu eigenem Gebrauche dienliche Exemplare an.

Diese neue Anstalt schien sich nun zu Thüngersheim auf immer befestigt zu haben, und der Gottesdienst durch dieselbe an Einfachheit und Herrlichkeit zu gewinnen. Um so auffallender war es, da erst, nach Verlaufe eines Jahres, die Dummheit und die damit vergesellschaftete Rohheit einiger Dorfsbewohner, es wagte, eine schon so lange anerkannte Einrichtung wieder über den Haufen zu werfen.

Die Musikanten des Ortes, die denn auch sonst an Sonn- und Festtagen, auf dem Chore der Kirche dem lieben Herrn Gott, auf ihren verstimmten Geigen etwas vorschnarrten, hatten sich auf einmal in den Kopf gesetzt, daß durch das neue Gesangbuch, und durch den häufigen Gebrauch desselben bey Kirchlichen Feyerlichkeiten, ihre musikalische Wichtigkeit in den Augen aller Christgläubigen Schaafe am Ende alles, ja, was das gottloseste ist, auch ihre Paar Malter Getraides verlieren würden, die sie Jahr aus, Jahr ein sich von dem Himmel ergeigt, und um Gotteswillen verzehrt hatten. In ihren Köpfen spukte demnach der Gedanke zu einer Contre-Revolution gegen das neue Gesangbuch, die denn auch bald wirklich ausbrach.

Als einstens an einen Sonntage die Orgel zu den bisher seit einem Jahre gewöhnlichen Liedern anstimmte; heulten sie sogleich ihre alte Weise darein, und verdarben für dießmal die ganze Anstalt des Gottesdienstes. Das Spektakel ward einigemal wiederhohlt, und es traf sich, daß zu gleicher Zeit zwey verschiedene Lieder, eines aus dem alten, das andere aus dem neuen Gesangbuche, sich in den Mäulern der Andächtigen durchkreuzten. Die musikalische Partey, die sich nach und nach auch durch einige alte Murrköpfe verstärkte, trieb ihren Tox endlich so weit, daß sie ihren Pfarrer, der die Verordnung des geistlichen Rathes, die Einführung des neuen Gesangbuches betreffend, von der Kanzel herab ablas, durch ungezogenes Räuspern und Lärmen unterbrachen.

Man denke sich nun die Lage eines Mannes, der das Gute mit redlichem Herzen will, seine Gemeinde brüderlich liebt, und von einigen Ruhestörern in dem Ansehen seines Amtes auf das gröbste gehöhnt wird! Sein Schmerz sowohl, als die Furcht, neue Auftritte von solcher ärgerlicher Art zu veranlassen, bewirkten in dem Gebrauche des oft besagten Gesangbuches eine lange Pause. Jetzt glaubte die böse Rotte einen herrlichen Triumpf erkämpft zu haben. Sie wurde in ihrem blinden Uebermuthe noch durch die Aufhetzungen einiger Nachbarndörfer, wo das alte Gesangbuch noch ein Heiligthum und Orakel ist, bestärkt. — Auf der anderen Seite bestund aber der vernünftigere und größere Theil der Einwohner von Thüngersheim auf der unbedingten Wiederherstellung des neuen Gesangbuches in seine verjährten Rechte.

Mittlerweile hatte sich Herr Pfarrer Sorg an die geistliche Regierung nach Würzburg gewandt, die Sache angezeigt, und um Verhaltungs-Befehle gebeten. Es dauerte lange, ehe Er eine entscheidende Weisung erhielt. Wahrscheinlich würde die Sache noch länger auf sich erliegen geblieben seyn, wenn nicht besondere Umstände eine größere Dringlichkeit erwirkt hätten. Es erfolgte endlich der Bescheid, daß die Hauptanstifter des Tumultes sollten namhaft gemacht werden. Da aber Herr Pfarrer Sorg aus Großmuth dieß kaum wird thun wollen; so werden diese Frevler wahrscheinlich der gerechten Strafe entgehen.

Ich kann mich nicht enthalten, dieser kurz erzählten Thatsache einige Bemerkungen beyzufügen.

Als das strittige neue Gesangbuch in dem Hochstifte eingeführt werden sollte, erließ der geistliche Rath an die Land-Pfarrer die Weisung, dasselbe nur mit,

mit, nicht aber ohne Willen der Gemeinden, bey dem Gottesdienste zu gebrauchen. Dieser Instruktion liegt eine allerdings sehr gute und lobenswürdige Idee zum Grunde; diese nämlich: daß man auch das Volk nach freyen Erziehungsprinzipien behandeln soll, die da wollen, daß man eine legale und vernünftige Handlungsweise mehr stufenweise, und durch von Innen hervorgebrachte Ueberzeugung, als durch das Gebot der Authorität, bewirken müsse. — Allein man muß diese Idee nicht überall anwenden, oder ihre Anwendung zu weit treiben wollen. Die Ueberzeugung, und der dadurch selbst erschaffene Willen sind freylich die besten und dauerhaftesten Grundpfeiler jeder neuen, besonders Kirchlichen Anstalt. Allein man muß doch fürwahr! das Gute nicht gar aufgeben, wenn es hier und da Menschen gibt, die sich aus Hartnäckigkeit schlechterdings nicht wollen überzeugen lassen. Die geistlichen Vorsteher haben einmal vom Staate und von der Kirche ein gedoppeltes Recht, liturgische und Polizey-Gesetze zu machen; und der Kirchengenosse, so lange er solcher bleibt, muß sich denselben unterwerfen. Erzielt man diese Unterwerfung nicht auf friedlichem Wege, so muß man zum Zwange greifen. Was würde sonst aus dem Ansehen und der Wirkungsfähigkeit der hierarchischen Posten und ihrer Beamten werden? Wie leicht wäre es möglich, daß, bey einer übermäßigen Sucht nach Popularität, der Eigennutz, der Wahnsinn, und die Bosheit einiger Wenigen die besten Anstalten einer ganzen Generation störte und hintertriebe? Hat man doch dem Volke schon oft soviel Schlimmes und Vernunftwidriges aufgedrungen; und man sollte Anstand nehmen, wegen einzelner Dümmlinge, auch etwas Gutes mit Energie durchzusetzen? Eine solche Politik, die so ängstig nach Volksgunst hascht, macht sich nebst der Ungleichförmigkeit, die sie in der äussern Handlungsweise der Individuen und Gemeinden hervor bringt, durch ihre Schwäche verächtlich, und setzt sich manchfachen Verlegenheiten aus. Als z. B. der verehrungswürdige Herr Pfarrer Sorg sich, unter den oben geschilderten kritischen Umständen, bedachte: ob Er die neuen Gesänge, Trotz dem Geschrei der ungehorsamen Frevler, dennoch durchsetzen sollte? so sagte Ihm der antimusikalische Theil seiner Pfarruntergebenen ins Gesicht, sie würden Ihm, wenn er den Frevlern nachgebe, höheren Orts belangen, theils weil Er die Mehrheit des Dorfes und die Gesinnungen derselben für das neue Gesangbuch nicht in Schutz genommen; theils weil sie, durch Ihn veranlaßt, sich mehrere 100 Exemplare angekauft hätten, deren Ersatz sie von Ihm fordern würden. Gesetzt nun es wäre wirklich zu diesem Schritte gekommen; hätte nicht Hr. Sorg volles Recht gehabt, die Kläger mit der Klage auf Schadens-Ersatz an den geistlichen Rath hinzuweisen, der einmal den Pfarrern die Weisung gegeben hatte, die Einführung des neuen Gesangbuches zu versuchen, wenn es ohne Widerstand geschehen könne; widrigenfalls aber den Versuch aufzugeben? Und was hätte der beklagte geistliche Rath antworten wollen? — — Ueberhaupt war es bisher einer der Hauptfehler dieses Collegiums, daß es nur allzu oft seine Subalternen, Pfarrer und Schullehrer, gegen das einseitige und oft ungerechte und läumische Queruliren der Gemeinden, oder einzelner kecken Individuen derselben, fallen ließ, und gleichsam zu einem populären Autodafe Preiß gab.

Zum Schlusse noch einige Fragen: Warum untersuchte man nicht die Thatsache auf der Stelle, um nicht durch Nachsicht und lange hinaus geschobene Strafe, die gesetzwidrige Kühnheit und Ausgelassenheit noch zu vermehren? Warum verfügte der Civil-Beamte zu Veitshöchheim, dem dieser Polizey-Frevel wahrscheinlich nicht unbekannt blieb, nicht von Amts wegen, sogleich gegen die Ruhestörer? Warum unterließ dieß der Schultheiß des Ortes? Warum endlich wendete man sich, um die Schuldigen in Erfahrung zu bringen, nicht an diese beyden letzteren lieber, als an den Pfarrer, dem es nicht anders, als äusserst unangenehm seyn muß, an seinen Beleidigern gewissermassen zum Kläger werden zu müssen.

Gelegenheitliche Anmerkung der Direktion.

Das Regierungs-Blatt enthielt im 12ten Stücke, unter dem 31sten März d. J. eine ebenfalls Kirchliche Polizey-Verordnung, die Vereinfachung der sogenannten heiligen Gräber in der Charwoche, betreffend. Dessen ungeachtet sollen, dem Vernehmen nach, einige Landpfarrer es gewagt haben, ihre alten gothischen Verzierungen beyzubehalten. Man wird sich Mühe geben, dieser Sage auf den Grund zu kommen, und, wenn sie sich bewahrheiten sollte, die schuldigen geistlichen Vorsteher, zur verdienten Strafe, öffentlich nennen.

III.

Bemerkung über die tabellarischen Arbeiten, und Berichte.

Beynahe in jedem Regierungs-Blatte liest man mit Verwunderung, eine Instruction des kurfürstlichen General-Landes-Kommissariats in Franken, an die subalternen Beamten, wodurch sie zu tabellarischen Arbeiten und Berichten angewiesen werden. Man führt Beyspiels halber folgende an:

1) Tabellarisches Verzeichniß der auswärtigen Besitzungen der Stifte und Klöster. — Siehe das Reg. Bl. Stück 2. vom 13. Jan. Seite 6.

2) Monatliche Einsendung einer Tabelle über Einnahme und Ausgabe an Geld und Naturalien St. 6. vom 10. Febr. S. 21.

3) Berichtserstattung über den Stand der Landschulen. St. 9. vom 3. März. S. 35.

4) Einsendung einer Designation der Lehenstücke, mit ihren Zu- und Eingehörungen. St. 10. vom 10. März. S. 37.

5) Berichtserstattung wegen der Frohnden. Eben das. S. 39.

6) Einsendung einer Beschreibung der Amts- und Zentbezirke. St. 12. vom 31. März. S. 45.

7) Berichtserstattung über das Zunftwesen. St. 13. vom 7. April. S. 56.

8) Verfertigung einer Tabelle aller Einnahme und Ausgabe von 1784 mit 1793 inclusive. St. 15. vom 21. April. S. 69.

Wahrscheinlich wird sich diese Reihe, in kurzer Zeit, noch um eine ansehnliche Zahl vermehren. Es lässet sich nun zwar für die Anforderungen dieser Arbeiten, im Allgemeinen, viel Gutes sagen. Sie sind die Elemente zu leichten und geschwinden Uebersichten über alle Theile des Staates, den sie von allen Seiten, und in allen seinen Verhältnissen beleuchten. Sie legen den Grund zu einer künftigen vollständigeren Statistik von Franken, die unter den bischöflichen Regierungen ein unangebautes Feld geblieben, oder vielmehr ein gern verdecktes politisches Geheimniß war. Es ist schon baarer Gewinn, daß die Bayerische Regierung den Schleier lüftet, um so mehr, da es für sie selbst, zu allen ihren künftigen Einrichtungen, ein unabweißbares Bedürfniß ist, das Terrain vorher auszukundschaften, ehe sie auf demselben ihre Operationen vornimmt. — Allein man muß auf der anderen Seite auch die beste Sache nicht zu weit treiben, und sich in gewissen Gränzen halten, innerhalb deren allein sie gelingen kann. Man muß den Spöttern nicht Veranlassung geben, über Tabellen-Wuth zu lachen; und man muß sich vor Allem an Ort und Stelle praktisch überzeugen: wie weit auf dergleichen Arbeiten zu rechnen sey? Ich lege hierüber einige unmaßgebliche Bemerkungen vor.

I. Die Beamten und Behörden, denen man Aufsätze dieser Art abverlangt, sind an Fertigung derselben noch gar nicht gewöhnt. Schon aus diesem Grunde muß es ihnen sehr hart ankommen, sich auf einmal mit solchen Arbeiten überhäuft zu sehen, deren äusserer Mechanismus sogar ihnen so neu und so fremd, und deren innere Tendenz für viele vielleicht ein noch tieferes Räthsel ist. Dazu kömmt noch die völlige Unfähigkeit und träge Unlust mancher ländlichen Vorsteher, sich in politische und statistische Detaile, worüber es ihnen bisweilen an den ersten Grundsätzen, noch öfter aber an den nöthigen Hülfsmitteln und Vorarbeiten fehlt, zu vertiefen. Es ist in der That! ein komischer Auftritt, wenn man sich an manchen Orten

von der Art und Weise mit eigenen Augen überzeugt, wie diese, der Regierung so wichtigen Aufgaben, überhin genommen, und so schläfrig und leichtsinnig zugleich betrieben werden! Der Beamte schiebt sie auf die Schultheißen, und die Schultheißen auf die Schullehrer, die ihre Berufsgeschäfte darüber verabsäumen. „Was meint Er, Hr. Schultze?“ heißt es da. „Und, was meint denn Er, Herr Gevatter?“ tönt es zurück. Wir alle meinen, was der Hr. Schulmeister meint, ist das Conclusum. — Will man wissen, wie man Bäche ausmisset, um ihre Area zu bestimmen? — Man geht den Bach hinauf ex officio spatzieren, zählt die Schritte, und bemißt die Breite nach so und so, mit dem Augenmaase. Quod demonstrandum erat.

II. Die Behörden, von denen man Berichte und Tabellen einfordert, haben bisweilen ein offenbares Interesse, sich unvermerkt kleiner Sub- und Obreptionen zu bedienen; oder sich, sey es auch nur in der Darstellungsart und Sprache, Verschönerungen der schlimmeren Seiten der nackten Wahrheit zu erlauben. So z. B. soll die Schul-Kommission über den Stand der Schulen aus den einzelnen eingeschickten Berichten, eine Haupt-Uebersicht entwerfen. Wie? hat sie nicht ein Interesse, die Sache, ihrer eigenen Ehre wegen, ins Schönere zu mahlen? — Die Justiz-Beamten auf dem Lande sollen sich über die Frohnden und das Zunftwesen, deren Abschaffung und Beybehaltung erklären. Aber sind denn gerade nicht sie es, die davon unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil ziehen?

III. Es ist unmöglich, bey dem Entwurfe dieser Arbeiten, und bey der Sammlung der Materialien für dieselben, die Stimme der Landleute zu umgehen. Aber, da sie von diesen Neuerungen (denn dieß ist ihr technischer Ausdruck darüber!) die wahre Absicht nicht einsehen, sondern in denselben nichts erblicken wollen, und da man sie darüber zu unterrichten sich die Mühe nicht nehmen mag, nichts erblicken können, als Vorbereitungen zu größeren Steuern und Abgaben; so halten sie klug genug in vielen Punkten hinter dem Berge, und drehen und wenden ihre Angaben auf eine Art, die sie ihrem Nutzen am zuträglichsten glauben.

IV. Endlich ist der Termin, den man für diese Arbeiten, wovon immer eine die andere verfolgt, vorgesteckt hat, in der That allzukurz. Die Gegenstände sind, wie gesagt, neu, und äusserst wichtig; sie sind noch nie bearbeitet worden, und hätten also, um besser und vollkommen zu gerathen, einer längeren Muße nöthig gehabt. Nichts gutes läßet sich überschnellen. Warum hat man nicht gleich nach der ergriffenen Minar-Besignahme mit denselben den Anfang gemacht, und mit ihnen den merklichen, und in müssiger und todter Stille hingebrachten Raum zwischen dem provisorischen Zustande bis zur Civil-Besitz-Ergreifung, ausgefüllt? Meint man itzt alles auf einmal in Einem Jagdzuge einzuhohlen, oder in ein Paar Stunden zusammen zu zwingen? Man will hier nur die außerordentlichen Arbeiten, die vom December an bis in die Mitte des Mayes geliefert werden sollen, zusammen stellen.

Gegenstände.	Zeit der erlassenen Weisung.	Fortlaufende Monate, innerhalb welcher die Tabellen und Berichte müssen gearbeitet werden.					Ende des Termins.
1) Ueber die auswärtigen Besitzungen der Stifte und Klöster	am 7. Decemb. 1802	December.					21. Dec.
2) Ueber den Stand der Schulen	am 24. Febr. 1803.		Februar.	März			24. März
3) Ueber die Frohnden	am 3. März			März			16. März
4) Designation der Amts- und Zent-Bezirke	am 22. März			März	April	May	6. May
5) Ueber das Zunftwesen	am 29. März			März	April		25. April
6) Ueber Einnahme und Ausgabe von 1784—1793	am 14. April				April	May	14. May

Digitized by Google

Man sieht aus dieser Tabelle, daß die Beamten, je für den December des verflossenen, und für den Februar des gegenwärtigen Jahres, ihre besonderen außerordentlichen Arbeiten hatten. Der März machte es vollends gar zu arg; denn er forderte deren vier; der April drey; der May zwey. Das letztere Monat dürfte aber leicht noch erheblichen Zuwachs bekommen. Und bey allem dem haben die Beamten noch ihre ordentlichen Justiz- Polizey- Kameral- Industrie- und Oekonomie-Geschäfte; und zuletzt auch noch neue ordentliche Arbeiten, die das Vielerley ihres Geschäfts-Kreises noch vervielfältigen. — Glaubt man denn im Ernste, daß Ein Mann dieß Alles, gleich vollkommen leisten könne und werde? Es scheint nicht so. Denn warum hätte sonst das General-Landes-Commissariat nöthig gehabt, hier und da den ausgegangenen Weisungen Drohungen von Strafen anzuhängen? Oder warum wäre es nöthig gewesen, durch einen eigenen Erlaß, der unter dem 28. April, im 16. St. des Reg. Bl. S. 75 vorkömmt, die säumigen Aemter namhaft zu machen, und auf weiteres Versäumniß Execution zu setzen?

Ich ziehe aus dem bisher Gesagten die Folgerung: daß derley unter solchen Umständen erzwungene Tabellen und Berichte nicht eine unbedingte Authenticität haben, und folglich, als Grundlage künftiger Organisationen betrachtet, zu nichts, als zu schädlichen Zurschämern führen können.

IV.

Ohne Druckort: „Beobachtungen ohne Brille über die Säkularisation der geistlichen Bisthümer und Besitzungen; besonders in Hinsicht auf die Bisthümer in Franken, Würzburg und Bamberg, von einem Einwohner dieser Länder." 1803. 8. 182 S. ohne die Vorrede.

Es ist noch zur Zeit ganz unwahrscheinlich, daß ein Einwohner der fränkischen Fürstenthümer, der Verfasser dieser Schrift ist. Weit mehr Wahrscheinlichkeit, die durch einzelne Parthien dieser famosen Piece fast bis zur Gewißheit erhoben wird, hat die allgemeine Sage, daß sie aus der Feder eines Abentheuers, der sich einen Hrn. v. Tannenberg nannte, und für einen Russischen Major und Meinungen'schen Kammerherrn ausgab, geflossen, und um des Broderwerbes willen ins Publikum ist hinaus geworfen worden. Dieser Mensch hielt sich über ein halbes Jahr in der Stadt Würzburg auf, und statt, daß ihn die Polizey hätte zum Thore hinaus führen sollen, fand er nicht nur bey Hofe und in manchen Privat-Häusern, eine unzeitig-barmherzige Unterstützung, sondern man brachte ihn sogar endlich auch, zum wahren Skandal für eingebohrene Arme und Kranke, einer venerischen Krankheit wegen, im Julius-Spitale unter, und verpflegte ihn auf das Beste. Zum Danke für den Genuß der fränkischen Gast-Freundschaft, suchte er uns, weiß Gott von welchem Winkel aus? mit diesem Pasquille heim, welches er in sogenannte Briefe eintheilt, und wo er, mit einer zerrütteten Phantasie, von einem ins Tausendste kömmt, und sich offenbare Falschheiten, Verläumdungen und Uebertreibungen erlaubt. Selbst die Wahrheit wird in einem solchen Munde aussätzig. Giftige und boshafte Personalitäten machen die Hauptzüge des Ganzen.

Die Literatur-Zeitung von Würzburg (Nro. 50. 4. April 1803. S. 399) fällt folgendes Urtheil, welches, um einer größeren Publicität willen, auch hier eingerückt wird:

„Mit den säkularisirten geistlichen Bisthümern und „Besitzungen in Franken hat der Briefsteller (wir er„halten 22 Briefe) wenig zu thun; desto mehr aber „mit Personen, die er kitzelt oder sticht, je nachdem „der Wind — blies. Daß der Verf. seine Beobachtungen ohne Brille gemacht habe, glauben wir „ihm gern; er hätte sie sogar ohne Augen gemacht „haben können! Am meisten mögen wohl seine Ohren „dabey beschäftigt gewesen seyn — und sein Magen, „der hier und da eine abschlägige Antwort erhalten haben soll. Der Verf. gibt sich für einen Einwohner

„der

„der erwähnten Länder aus: wir glauben ihm auch die„ses, denn — pauper ubique jacet, sagt Ovid.“

„Schlüßlich nehmen wir uns noch die Freyheit, zu „bemerken, daß diese Schrift bey uns verboten wor„den ist. Möchte nur das bekannte nitimur in vetitum etc. nicht auch ihr zu Statten kommen.“

Uebrigens will Hr. Rec. zwischen dieser Piece, und dem ersten Hefte des Argus eine gewisse Aehnlichkeit gefunden haben; und wir können ihm nicht widersprechen.

V.

„Argus, eine Zeitschrift für Franken und die angränzenden Länder.“

Herausgegeben vom Verfasser der Blicke in das Innere der Prälaturen. I. B. II. Heft. Mit dem Motto: Wer Wahrheit reden könnte, und schweigt, auch der ist ein Verbreiter des Irrthums. Heilige Publicität! sey du unser Schutz in diesen gefährlichen Zeiten. — Knebelt man dich, so mögen die Steine schreien. A. v. Hennings. Koburg und Leipzig bey A. C. D. Sinner. 1802. Vorrede, 255 Seiten.

Dieses zweyte Stück des Argus, welches dem Hrn. von Montgelas zugeeignet ist, enthält, nebst der Vorrede, auf die wir weiter unten noch besonders kommen werden, folgende Arbeiten: I. Fortsetzung der Bemerkungen, über einen Theil des nördlichen Fürstenthums Würzburg in Hinsicht der Cultur. S. 265 — 328. Wir wiederhohlen hier das schon in der ersten Lieferung des Nat. Bl. gefällte Urtheil über diese Bemerkungen um so mehr, da sie eine eben so angenehme als wahre Darstellung eines Theiles vom Hochstifte Würzburg enthalten, welcher noch so ziemlich unbekannt ist. Ton und Inhalt zeigen eben so laut von den vielseitigen Kenntnissen des Hrn. Verf. (sollte derselbe nicht der Hr. Prediger B. seyn?) als von seiner warmen Liebe für alle Zwecke der Humanität, Was Er (S. 297.) von den Juden sagt, ist besonders einer reiflichen und thätigen Beherzigung werth.

II. Versuch einer Geschichte der geistlichen Gerichts-Verfassung im Hochstifte und Bisthume Würzburg, von dessen Errichtung im J. 741 bis zu seiner Säkularisation im J. 1802. Mit Beylagen. S. 329 — 404. Man war auf diese Arbeit um so mehr gespannt, da sie, der allgemeinen Sage nach, den Hrn. Hofr. W. zum Verf. haben soll, und mit lauter Posaune schon vorher im Publikum angekündigt war. Allein sie hat die Erwartungen nichts weniger, als befriedigt. Sie enthält blos eine antiquarische rhapsodische Zusammenstellung, die nur wenige Menschen interessiren kann, und nur eine schmale praktische Seite darbietet.

III. M. A. St. . r (Steiner, Handlungsbedienten zu Würzburg) Bemerkungen über Würzburgs Lage und Vortheile in Hinsicht auf den Handel. Mit einer Vorrede vom Herausgeber des Argus, über den Begriff der politischen Selbstgenügsamkeit. S. 405 — 496.

Was zuerst die Vorrede des Herausgebers betrifft; so ist dieselbe, wie zu erwarten war, wieder nichts, als ein Chaos von Nonsens. Er gesteht selbst (S. 410.) daß seine hier gelieferten Sätze nur Fragmente, und etwa Materialien zu einem künftigen Ganzen wären. Aber behüte Gott, daß sie auch nur das wären! Sie sind das non plus ultra von Ungereimtheiten, und leeren Schwätzereien. Der Herausgeber, der wie ein Ohnehosen allenthalben plündert, so weit seine Finger reichen, hat den ehrlichen Huybens aus Köln, den er mit der Unehre seiner Freundschaft befleckt, ausgezogen. Aus der Preisschrift dieses letzteren, de autarcia politica, paradirt eine, wie man durchaus sieht, von dem Herausgeber nicht verstandene dürre Skizze, deren Inhalt er erbärmlich radebricht. Das Autos epha ist hier, wie im ersten Hefte, ein gemißbrauchtes Orakel. Es muß für ein verdienstliches Exercitium in der Geduld gelten, um sich durch einen Wust unverständlicher, unsinniger und unpassender Worte (verba, praetereaque nihil) hindurch zu arbeiten. Der unhöfliche Herausgeber zieht uns von S. 405 — 428 mit Haaren umher, bald rechts, bald links,

links, wie ein betrunkener Mensch; und wenn er uns denn doch endlich einmal sagt: Wir sind am Ziele, so sehen wir uns befremdet um, und erblicken, mit nüchternen Augen, nichts als einen Irrwisch. — Uebrigens muß man ihm das Lob geben, daß er das Griechische vortrefflich versteht. Denn hört und staunt! Αυταρκια (oder zu deutsch Selbstgenügsamkeit) kömmt her von αυτος (selbst) und αρκειν (genügen) S. 411. Vortrefflich gemacht, und soll er auf Michaelis das praemium ex graeco haben!

In Definitionen ist der Herausgeber ein wahrer Aristoteles. Hier nur ein Beyspiel hievon!

„Unter negativer Autarkie verstehe man, wenn ein „Volk gewisse Mittel zur Befriedigung seiner Bedürf„nisse nicht besitzt, oder erwirbt, aber sich doch die„selbe versagt.“ S. 415. Das lautet fast so, als: „der Herausgeber besitzt keinen gesunden Menschen„verstand, erwirbt sich ihn auch nicht, versagt sich „aber doch denselben“ Wer ist demnach negativ-selbstgenügsamer, als Er? So entdeckt man, ehe man sichs versieht, immer ganz neue Tugenden an diesem Ehrenmanne.

Mit logischen Eintheilungen kann Er auch gut umgehen. Er theilt die negative Autarkie in die politische und moralische. Er sagt:

„Hier kann die Frage eintreten: ob negative Autar„kie für eine politische, oder nicht vielmehr für eine „moralische gehalten werden müsse? Denn wenn ein „Volk sich selbst etwas versagt, so kann es politisch „nicht für selbstgenügsam erklärt werden (?) sondern „für arm und bedürftig; (?) selbst genügsam wäre es „nur in moralischer Betrachtung, wenn nämlich die „Entsagung aus freyem Willen entspränge.“ S. 415. — Wo ist denn die intellektuelle Autarkie geblieben, die, wie der Herausgeber am besten weiß, darin besteht, daß man keine Geistes-Talente besitzt, auch keine erwirbt, und doch denselben entsagt. Das eigentlich deutsche Wort dafür heißt: Geistesbeschränktheit.

Eine Arbeit, die eine solche Vorrede hat, dürfte sich leicht keine gute Nachrede erwerben. Unterdessen ist der so schlimm convoyirte Aufsatz: über Würzburgs Lage zum Handel, besser ausgefallen, als nach diesen Präliminarien zu erwarten war. Hr. M. A. St...r spannt in seiner Einleitung alle Seegel auf, und transportirt uns auf dem Schiffe des Vasko de Gama (S. 433) nach Frankenland (436) hat aber leider! das Unglück in die Hände der Bärenhäuter (S. 434) zu fallen.

Hr. A. M. St...r will nun aber im Ernste, Vorschläge angeben, wie nach seiner geringen Einsicht Würzburg zu einer der ersten Handlungsplätze Deutschlands erhoben werden könnte? (S. 441.) Er beschenkt uns wirklich mit einigen Aufsätzen über den Produkten- Zwischen- und Speditions-Handel; denen man es aber ansieht, daß sie aus der Feder eines bloßen Dilletanten geflossen sind, die, so viel man auch die Absicht und die patriotische Wärme des Verf. loben muß, nicht umfassend und erschöpfend genug sind; die hier und da ganz gute und treffende, aber auch mit unter falsche und egoistische Vorschläge, die mehr zum Vortheile einer gewissen Klasse, als des Handels überhaupt, berechnet sind, enthalten. Daß man übrigens dem Hrn. Verf. mit diesem Urtheile nicht Unrecht thut, bezeugt ihm der Herausgeber (S. 409) selbst, zum voraus mit den Worten: „Einem solchen wichtigen „Unternehmen kann nur allein ein Mann gewachsen „seyn, der gründlicher Gelehrter, Philosoph, und „Staatsmann zugleich ist.“ u. s. w.

IV. Fortsetzung der Recension über Arctins Genius von Bayern u. s. w. und über nöthige Berichtigungen, die Biographie des Hrn. D. Schads in Jena betreffend. S. 497 — 520.

Nun auch ein Paar Worte an den Herausgeber insbesondere, seiner Vorrede wegen, die Er diesem Hefte angehängselt hat. Man hat sich in der ersten Lieferung, wo von dem ersten Produkte des Argus, welches die Literatur-Zeitung zu Würzburg eine Satyre auf den Zustand der fränkischen Schriftstellerey nennt, die Rede war, die äusserste Mühe gegeben, so kalt als möglich sein Urtheil auszusprechen. Man hat

sichs

sichs ferner zum Gesetze gemacht, alles zu vermeiden, was die Farbe des Anzüglichen haben könnte. Aber der Herausgeber des Argus, der wie man aus dem Jenaer Intelligenz-Blatte vernimmt, der Dom-Vicar Bauer zu Würzburg seyn soll, ist eine so außerordentliche Ausnahme selbst jenseits der Gränzen aller Ausnahmen, daß man von dem Publikum Verzeihung hofft, wenn man sich hier eine seltene Abweichung von der Regel erlaubt. Man bittet, so oft von dem Herausgeber des Argus die Rede seyn wird, denselben als den Gegenstand eines Nachspiels anzusehen, der den Ernst wichtiger Betrachtungen, durch eine Faschings-Farce, die er uns selber anbietet, wieder in etwas mildert.

Die Vorrede ist, ganz der von dem Vorredner gewöhnten unordentlichen Ordnung gemäß, eine Sammlung von Buchstaben, die ein blinder Knabe aus einem Kasten herausgenommen, und das Ungefähr zusammen gestellt hat. Es ist Schade, daß durch dieselben das zweyte Heft des Argus wieder einen guten Theil seines Werthes verloren hat, [illegible] betrachte gern gegönnt hätte, weil die Aufsätze, die darin vorkommen, sich vor jenen im ersten Hefte, aber auch nur vor jenen, zu ihrem Vortheile auszeichnen. Wenn wir in den wichtigen Angelegenheiten des Argus eine Stimme hätten, so würden wir rathen: dieß Journal sey allen anderen Arbeiten offen, nur jenen des Herausgebers nicht! Denn ein Paar Zeilen von ihm können die vortrefflichste Abhandlung schänden; und in dem Munde gewisser Leute wird, wie wir oben schon gesagt haben, selbst die Wahrheit aussätzig. Dem Herausgeber selbst würden wir sagen: lerne erst mit A auch B verbinden; lerne erst einen Satz im Zusammenhange denken und schreiben; dann wage dich an die Verbindung von zwey Sätzen; und wenn du das gethan hast; so gebe dir Mühe, einen drey, höchstens viergliedrigen Perioden zu bilden. Weiter aber wirst du es kaum bringen!

Der Herausgeber beklagt sich über das Zetergeschrey, welches gegen den Argus sey erhoben worden. Er leitet dasselbe von dem Interesse einer gewissen vielfach verbündeten Sekte her; aber Er sagt uns nicht: wo denn diese Sekte existire, und welche sie sey? Eine gewisse! sagt Er. So steckt Er sich immer hinter geheimnißvolle Worte; sieht, wie Donquixote Windmühlen für Feinde an, und will uns zu einem gleichen Irrthume überreden. Aber alle, die den Staar nicht haben, sehen nur zu deutlich, wo diese sogenannte gewisse Sekte ihren Sitz hat; und da es eine Liebespflicht ist, den Blinden den Weg zu weisen; so nehmen wir keinen Anstand ihm zu sagen: Freund! die Sekte, die gegen dich das große Zetergeschrey erhoben hat, liegt — in deinem Charakter, und in deinen schlechten Arbeiten.

Von der Sekte geräth der Herausgeber auf den Helvetius, Erasmus, Sallust. Alle diese Schriftsteller müssen ihm zu Gevatter stehen, um einige Gedanken aus der Taufe zu heben, die, so schön sie auch seyn mögen, nicht hieher passen. — Von der Wahrheit und Tugend geschieht ein Sprung auf einen Codex der Moral, und auf die Erziehung. Plutarch ist [illegible] — Nun hier aus verirren wir uns auf das Priesterthum, und während wir auf der einen Seite hören, daß kein Priester etwas tauge, vernehmen wir auf der anderen, daß die Regierung die Priester zu den heiligsten Zwecken brauchen soll. Mendacem oportet esse memorem. Petronius ist hier der fünfte, und Mirabaud, der Verf. des Systems der Natur der sechste Gevatter. Alle diese Gevatterschaften müssen zum Pathengeschenke einige Haare lassen, um den moralischen Kahlkopf des Herausgebers zu bedecken.

S. X wird von Leuten gesprochen, die die Sturmglocke der Empörung wider unseren jetzigen Souverain zu ziehen Lust gehabt haben sollen. Entweder der Herausgeber hat dieß im Wahnsinne nieder geschrieben: oder es ist ein der Ruthe würdiger Zug eines bösartigen Herzens, der da Verdacht erregen will. Wo sind denn diese Leute? und wer sind sie? Rede, wer nicht verläumdet hat!

Nun taumelt der Herausgeber auf die Journalensucht über, und sagt uns zur Neuigkeit, daß dieselbe auch

Digitized by Google

auch in Franken erwacht sey. Dieß ist, seit der Argus erschienen ist, schon etwas Altes. Nur wünscht man, daß das Ausland, und namentlich die Regierung von Bayern, von diesem Mondkalbe, auf die Fränkische Literatur überhaupt, keinen Schluß machen möge, der uns alle beschämen würde. — Der Herausgeber des Argus spricht bey dieser Gelegenheit (S. XI) von anderen Herausgebern fränkischer Journale, die ihn bereits privatissime beehrt hätten. Die Herausgeber des National-Blattes halten dieses privatissimum für überflüssig, und beehren ihn hiemit publicissime.

Der Herausgeber des Argus erklärt, in Rücksicht der Journale 1) daß er sie nicht für Marktwaare halte. Wenn er das von dem seinigen glaubt, so hat Er Recht; denn es dürfte kaum die Marktpolizey, noch weniger den Marktpreis halten.

2) daß sein Journal ein gutes Honorar abwerfe. Wir gönnen ihm das vom Herzen. Die Herausgeber des National-Blatts haben dessen weniger nöthig, weil sie keine Schulden zu bezahlen haben, und weil sie nicht gezwungen sind, sich für das Verdienst des Chorsingens, welches fernerhin nicht so viel, als der Argus abwerfen dürfte, einen Ersatz aus dem Beutel des Publikums zu verschaffen. — Was bey dieser Gelegenheit von klapperdürren Autoren vorkömmt, kann auf die Herausgeber des National-Blattes, welche damit etwa getroffen seyn sollen, um so weniger passen, da sie sämmtlich, so viel wir wissen, ziemlich gut bey Leibe sind.

3) daß Er die Tendenz seines Journals in einem der folgenden Hefte auseinander setzen werde. — Wir wollen ihm die Mühe ersparen. Die Tendenz, mit deren Darstellung Er uns heimsuchen will, ist (denn nicht auf ihre Worte sollt ihr hören, sondern auf ihre Thaten sehen) keine andere, als

a) aus dem Kothe der alten Regierung ein Rauch-Pulver der Schmeicheley für die neue Regierung zu fabriziren;
b) seine Leidenschaften, vorzüglich jene der Rache, zu befriedigen;
c) seine um ihn gesammelten wenigen Kreaturen heraus zu streichen; und endlich
d) ein paar Dreyer zu verdienen.

4) daß die Herausgeber neuer fränkischer Journale, allem Anscheine nach, nichts anderes, als ein Journal der Inhumanität mit alt fränkischer Eseley zu redigiren Willens seyn könnten. — — Ob dieser Vorwurf des fränkischen Thersytes auf das National-Blatt anwendbar sey? mag Er sich selbst beantworten, wenn er nur eines der Probe-Blätter gelesen hat, die ihm ziemlich neufränkisch vorkommen dürften. Wie weit Ers übrigens in der Humanität gebracht habe? beweißt eben diese seine Erklärung, seine Vorrede, und das erste Heft des Argus.

5) daß er demnächst ein Billeten Amt errichten werde, wo sich jeder durch eine Abgabe an die Armen-Kasse von aller Kritik loskaufen könne. — Man glaubt, daß Er dieser Anstalt, mehr als irgend jemand, selbst benöthigt sey. Denn ganz Würzburg weiß, und diese seine Vorrede beweißt es der ganzen Welt, wie Er gegen seine Recensenten rast, tobt und sie bedroht. Sed vanae sine viribus irae!

6) Er hat die Unverschämtheit, die Asche Rabeners zu entweihen, indem Er seine groben Personalitäten den Arbeiten jenes redlichen Mannes an die Seite stellt. Er muß Rabeners Abhandlung von der Satyre nicht gelesen haben.

7) droht er allen denen, die seinem Argus, der (wie sich selbst einer seiner Freunde ausdrückt) an 99 Augen blind ist, und aus dem rootsten nicht gar wohl sieht, etwas zu Leide thun würden, ihre Geistes-Lieder wörtlich in dieser Kloake seines Journals, mit Noten und Erläuterungen avorniren zu lassen. Er hat Recht. Denn weil Er doch einmal im Zuge ist, den Hrn. Rabener nachzuahmen; so wird Er endlich lauter Noten ohne Text liefern, wovon Er uns schon herrliche Pröbchen gegeben hat. —

Zum Beschlusse muß man noch von Seite der Direction, um der Vollständigkeit einer so interessanten Charakteristik willen, einige Umstände anführen, die die Geschichte des Argus, und seine Verhältnisse zu dem National-Blatt angehen. — Der Herausgeber des Ersten gibt sich, dem Vernehmen nach, die undankbare Mühe, die Herausgeber des Letzteren ausfindig zu machen. Er soll, wie man berichtet, schon neunerley National-Verdächtige, von der verschiedensten Art, auf dem Korne haben. Man bedauert, daß die Namen so mancher verehrungswürdiger Männer, und so mancher Anderer, die wir zwar zur Zeit nicht kennen, die aber eben um deswillen, weil sie von Ihm getadelt werden, achtungswerth seyn müssen, in seinem Munde gemißbraucht werden. Man bittet alle diese Herren, die Sache als einen Spaß zur Verdauung, und den Herausgeber des Argus, als einen Menschen zu betrachten, mit dem man blinde Kuh spielt,

spielt, und der mit verbundenen Augen allerley Grimassen und lächerliche Schwenkungen macht, um sein Ziel zu treffen, welches er einmal um das anderemal verfehlt, und dabey die Nase aufstößt. So gut auch der Herausgeber des Argus das Pflaster der Stadt Würzburg kennen mag; so wird er doch wohl nie auf den dortigen Strassen denjenigen finden, den Er sucht. Unterdessen ersucht man die Polizey, ein wachsames Auge auf ihn zu halten, damit Er in seiner Wuth Niemanden beschädige.

Wenn Er ferner das National-Blatt mit einem Verbote bedroht, welches Er (wie Er auszustreuen sucht) durch eine gewisse Hand von München aus bewirken werde; so ist das mehr eine Sottise gegen die Bayerische Regierung, als gegen das National-Blatt. Wir überlassen dieß letztere, ohne Furcht, seinem Gange, und dem Urtheil des Publikums, ohne uns dazu des Armes der Regierung, oder der Posaune der Zeitungen bedienen zu wollen. Noch werden wir je anonyme Briefe schreiben, wie sie ungefähr von der Art zirkulirt haben: „Der Argus ist so eben erschienen. Sie sind darin der Regierung bestens empfohlen. Es ist Ihre Pflicht, zu seiner Verbreitung beyzutragen." — Empfohlen also? Ist denn der Herausgeber des Argus in München ein wichtigerer Mann, als wir in der Nähe an ihm finden können? — Allerdings! antwortet Er. „Mein Argus liegt auf dem Nachttische des Fürsten; und die Minister haben recht herzlich darüber gelacht!" Das Letztere glauben wir Ihm gern; nur in einem ganz anderen Sinne, als Ers meint.

Doch, es gilt kein Prophet in seinem Vaterlande. Wir N. N. die wir dem großen Argus die Schuhriemen aufzulösen nicht werth sind, wir altfränkische Esel, wir klapperdürre Autores NB. nicht classici, wir Gurgel- und Magenmänner, wir Abschreiber ꝛc. ꝛc. bekennen hiemit Kraft dieses, vor jedermänniglich, dem es zu wissen vonnöthen, daß wir schwer gesündigt haben. Wir haben den steifen Vorsatz, uns zu bessern. Zu diesem unseren frommen Endzwecke wollen wir eine Collecte von Hause zu Hause sammeln, um daraus dem preißlichsten Herausgeber des Argus ein bleibendes biographisches Denkmal zu stiften. Ihr alle, die ihr den großen Mann zu sehen, seine Weisheit zu hören, und seine Tugenden zu kennen, das beneidenswerthe Glück habt, unterstützt uns bußfertige Sünder mit milden und patriotischen Beyträgen!

Noch Etwas.

Ein angeblicher Reisender hat uns seine Bemerkungen über Plan und Zweck des National-Blatts zu Gute kommen lassen. Diese Raritäten] sind zu lesen im 38. Stücke des Verkündigers, (Nürnberg den 13ten May). Man zeigt dieß hiemit an, damit jene sieben Sachen doch nicht ganz umsonst geschrieben sind, sondern vielleicht hier und da einige gutherzige Leser finden, die das Vergnügen haben werden, zu sehen, wie komisch-ernst der jenseitige Hr. Einsender im ganzen A. B. C. herumtappt, um die Verfasser des National-Blatts auszuspüren, die er traun! noch immer verfehlt hat.

Die Direction des National-Blatts.

Die Expedition des National-Blatts für die Kurbayerschen Fürstenthümer in Franken hat nun die versprochenen drey Probe-Stücke geliefert, kann aber von nun an einzelne Stücke nicht mehr abgeben und wird ohne sichere Bestellung oder Vorauszahlung auf den ganzen ersten Band kein Exemplar von den folgenden Stücken versenden.

Wegen verschiedener Nachfragen wird hiemit erklärt, daß alle diejenigen, welche Materialien für das National-Blatt einsenden wollen, solche unter der Addresse: an die Direction des National-Blattes ꝛc. an das K. K. wohllöbl. Post-Amt Bayreuth zu senden haben.

Inhalt:

I. Mutterland und Filial-Land.
II. Frevel gegen die Kirchen-Polizey.
III. Bemerkung über die tabellarischen Arbeiten und Berichte.
IV. Beobachtungen ohne Brille über die Säkularisation ꝛc.
V. Argus, eine Zeitschrift für Franken und die angränzenden Länder.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google

Digitized by Google